Remot.
~~bog.~~
H. misc. 35

Biedermann

Unsre
Gegenwart
und
Zukunft.

Herausgegeben

von

Karl Biedermann.

Zehnter Band.

Leipzig,

Biedermannsche Verlagsbuchhandlung.

1848.

141. D.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Inhalt.

Seite

Der nassauische Landtag des Jahres 1847 1

Die Zustände des preußischen Heeres in ihrer Beziehung zur politischen Fortbildung des Volkes. (Von einem ehemaligen Offizier.) 25

Zur Karakteristik der inneren Zustände Dänemarks. (Von einem Dänen.) . . 54
Allgemeine Karakterisirung des dänischen Staats- und Volkslebens; Herrschaft der Hauptstadt über die Provinz; das Volk und die höhere Gesellschaft der Residenz; politischer Zustand des Landes; das Assoziazionswesen und die Presse; die Regierung und die Opposizion bis zum Jahre 1840.

Die Verhältnisse der Konsuln in der Moldau und Wallachei, mit besondrer Rücksicht auf die Interessen der dort lebenden Deutschen 91

„Oesterreich und die Broschürenschmiede gegen dieses Kaiserthum von Johann Sporschil" 130

Auch ein Wort über die ständischen Bewegungen in Oesterreich 140

Ueber die finanziellen Zustände der österreichischen Monarchie und die Verhältnisse der österreichischen Nazionalbank 153

Die neueste Ständeversammlung des Großherzogthums Hessen. (Von Karl Buchner.) 188

Aktenstücke, das Verbot der „Geschichte des ersten preußischen Reichstags" betr. 228

Zur Karakteristik des Vereinigten Landtags in Preußen und seiner einzelnen Persönlichkeiten. II. Die Herrenkurie. Vom Herausgeber 252

Zur Karakteristik der inneren Zustände Dänemarks. (Von einem Dänen.) . 272

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Der nassauische Landtag des Jahres 1847.

I. Die Deputirtenversammlung.

Die diesjährige Ständeversammlung wurde am 20. März vom Staatsminister Freiherrn v. Dungern eröffnet; zum Präsidenten ward aus den drei dazu vorgeschlagenen Kandidaten Herr Seminardirektor Kirchenrath Dr. Otto, der auch im vorigen Jahr diese Stelle bekleidete und mit dessen Unparteilichkeit und parlamentarischem Takt man allgemein zufrieden ist, von Sr. Hoheit dem Herzog ernannt. Von den fünf Gesetzentwürfen, welche die Regierung den Ständen vorgelegt, nämlich: über die Bildung eines Landjägerkorps, zur Sicherung der Eigenthumsrechte an Immobilien, über die Besoldungen der Forstbeamten, eine neue Maß- und Gewichts-, und eine Wechselordnung, konnten nur die beiden letzten vollständig erledigt werden. Von acht Mozionen wurden nur zwei vollständig behandelt, die übrigen gelangten nicht weiter, als bis zur Vorfrage. Wir werden deshalb diese letzteren hier kurz berühren.

Im vorigen Jahr wurde die Geschäftsordnung revidirt und ein Paragraf über die Oeffentlichkeit der Sitzungen darin aufgenommen. Die Regierung genehmigte diese revidirte Geschäftsordnung, mit Ausnahme jenes einzigen Paragrafen, weil

„Seine Hoheit diese Art der Oeffentlichkeit nicht für zweckmäßig hielten.“ Das veranlaßte den Deputirten Hergenhahn, seinen im vorigen Jahre gestellten Antrag zu erneuern, der auch einstimmig zur weiteren Erörterung zugelassen wurde.

Ferner begegnen wir dem, im vorigen Jahr zwar in der Deputirtenversammlung, aber nicht in der Herrenbank erledigten, jetzt erneuerten und erweiterten Antrag des Dep. Bertram:

„daß aus den Gewerbetreibenden des Herzogthums sechs weitere Abgeordnete (jetzt sind deren nur drei) in die Deputirtenversammlung gewählt, daß statt der bisherigen einzigen Wahlversammlung deren drei im Umfang des Landes eingerichtet werden und, in Gemäßheit des Konstituzionsedikts vom 1/3 September 1814, die Wahlfähigkeit und Wählbarkeit aller Derjenigen anerkannt werden möge, welche den Steuerbetrag der damaligen 12.–16. Gewerbsteuerklasse bezahlen.“

Die ausgezeichnete Begründung dieses Antrags legt auf das Evidenteste dar, wie es nur durch einseitige Interpretazionen seitens der Regierung und Unachtsamkeit der Deputirtenversammlung in Wahrung ihrer Rechte dahin gekommen ist, daß man, gegen die klarsten Worte des Gesetzes, allen Denjenigen, welche durch Anwendung wissenschaftlicher Bildung, also namentlich als Staatsdiener, ihren Unterhalt verdienen und dafür die Gewerbsteuer entrichten, die aktive und passive Wahlfähigkeit entzogen hat.

Am Schlusse des Landtags kündigte der Dep. Siebert noch einen Antrag auf Herabsetzung der Diäten der Deputirten von 6 auf 4 Gulden und des Präsidenten von 18 auf 10 Gulden an, gelangte aber wegen zu späten Einbringens nicht mehr zur Begründung dieses Antrags. Wenn man dieser Mozion auch die größte Anerkennung und das verdiente Lob zollen muß, indem die Diäten unserer Deputirten im stärksten Misverhältniß zu der Bevölkerung unseres Landes stehen, so kann man doch seinem anderweitig gemachten Vorschlag:

„die Regierung möge die Stände nur alle zwei Jahre einberufen“

aus leicht begreiflichen und deshalb hier nicht weiter anzuführenden Ursachen durchaus nicht beistimmen.

Zu den ebenfalls unerledigten Mozionen gehören noch die des Dep. Siebert auf Erlaß einer Verordnung:

„wonach jeder Handwerker, welcher sich häuslich niederlassen oder rezipirt werden will, eine den Zeitverhältnissen angemessene Prüfung seiner technischen Kenntnisse zu bestehen hat und zu diesen Prüfungen besondere Kommissionen ernannt werden";

ferner des Dep. D. Müller:

„auf Erlassung eines Gesetzes über Wiesenkultur"

und endlich der des Dep. Zais:

„die Versammlung möge bei der herzoglichen Staatsregierung beantragen:

1) daß das Preßgesetz vom 4/5. Mai 1814 wieder in Wirksamkeit trete;

2) bei dem hohen Bundestage sich dahin zu verwenden, daß die am 20. Sept. 1819 gefaßten, am 26. August 1824 erneuerten und im Jahre 1832 verschärften Bundestagsbeschlüsse in Betreff einer provisorisch eingeführten Zensur aufgehoben und die im 18. Art. der Bundesakte vorbehaltenen Verfügungen über Preßfreiheit durch ein allgemeines Preßgesetz in Ausführung gebracht und

3) diese Verfügungen im Geiste unseres Gesetzes erlassen werden mögen."

In einem klaren und lebendigen Vortrag setzt der Mozionssteller auseinander, wie die Bundesbeschlüsse vom 20. Sept. 1819 in Beziehung auf Nassau, namentlich da unsere Verfassung noch vor Abhaltung des Wiener Kongresses gegeben wurde, weder als rechtlich begründet noch als verbindend zu betrachten seien, und geht dann über auf das trübselige Verhältniß der Presse in unserm Herzogthum. „Seit dem Eingehen von Weitzels „Rheinischen Blättern" (sagt

1*

der Antragsteller) haben wir keine Zeitung mehr. Dieses Verstummen führt zu großen Uebelständen. Denn einmal bleibt uns unser eigenes Land, so klein es auch ist, eine terra incognita, die vielen Naturschätze, die es birgt, kommen nicht zu gehöriger Kenntniß des Publikums, werden daher auch nicht gehörig ausgebeutet, nicht so viele Arbeiter beschäftigt und weniger Geld in Zirkulazion gesetzt, als geschehen könnte; denn diese materiellen Interessen hängen mehr, als man glaubt, von einer gewissen Regsamkeit im Volke, einem Spekulazionsgeiste, welcher durch öffentliche Blätter, überhaupt durch einen öffentlichen Geist genährt wird, ab." Und an einer anderen Stelle:

„Noch einen Umstand muß ich hier berühren, daß man nämlich in den Zeitungen unserer Nachbarn oft die absurdesten Dinge über nassauische Zustände liest, die, ohne widerlegt zu werden, die Runde machen. Hierdurch muß unser Land an Ansehen verlieren. Eigene Zeitungen hingegen würden zur Aufklärung solcher Mährchen und zur Wahrung unserer Ehre das Beste beitragen."

Einstimmig (d. h. mit Ausnahme der Depp. Velte und Dienst, die zu den passiven Mitgliedern der Versammlung gehören und sich unmittelbar vor Stellung des Antrags aus der Versammlung entfernten,) wurde beschlossen, den Antrag zur weiteren Erörterung zu bringen.

In Bezug auf unsere Preßangelegenheiten hätten wir noch Manches hier zu sagen, wollen es jedoch auf einen andern Ort und eine andere Gelegenheit aufsparen. Zum Beweise, wie sehr man sich vor der Presse fürchtet, diene Das, daß man nicht nur einer ganz unschuldigen, zahmen belletristischen Monatsschrift, sondern sogar einer regierungsfreundlichen politischen Zeitung die Konzession verweigert hat, und zwar aus dem vagen Grunde:

„es sei kein Bedürfniß dazu vorhanden."

Den „Kursaal", ein unbedeutendes belletristisches Badelokalblatt, redig. von Dr. Dräxler-Manfred, hat man einem Mainzer

Buchhändler zum Verlage angetragen und ihm 230 fl. Zuschuß von Seiten der Regierung gegeben, wiewohl Wiesbadner Buchhändler sich erboten hatten, es umsonst zu verlegen. Das so nebenbei!

Wir kommen nun zu den beiden erledigten Mozionen, beide gleichwichtig und einer näheren Betrachtung werth. Die erste davon ist der Antrag des Dep. C. Müller:

„die Versammlung möge dahin mitwirken, daß die in der Konstituzionsurkunde des Herzogthums vom 1/2. Sept. 1814 in Betreff der Wildbahn enthaltenen Worte endlich zur Wahrheit werden und ein Gesetz erlassen werden möchte, das den Wald- und Feldeigenthümer gegen jeden Schaden von Wild schützt."

Schon seit 1831 erneuerten sich die Klagen über Wildschäden jedes Jahr in der Ständeversammlung, ohne daß bis jetzt Abhülfe durch die Regierung geschah. Im Jahre 1841 stellte der obengenannte Deputirte eine gleiche Mozion, die in der Deputirtenversammlung angenommen, in der Herrenbank abgelehnt wurde. Bei jeder folgenden Ständeversammlung jedoch liefen immer mehr Petizionen ein; jetzt lagen deren wegen Erlassung eines Wildschadengesetzes für Rehe und Hasen aus 40 Gemeinden vor, die eine trübselige Schilderung von dem Schaden gaben, der durch diese Thiere angerichtet war. Der Antragsteller zeigt nun zuerst das Unzulängliche des Wildschadengesetzes. Von den Hasen wird nämlich gar kein Schaden und von den Rehen auch ein solcher nicht mehr vergütet, indem in diesem Jahr dem Edikte vom 17/21. Mai 1811 von der herzoglichen Landesregierung durch ein Generalreskript eine andere Interpretazion gegeben wurde. Der §. 1 des erwähnten Edikts heißt nämlich: „Unsere Verordnung vom 10/16. Februar 1809, wonach Schwarzwild, soviel als thunlich ist, gänzlich vertilgt und das Rothwild in einer unschädlichen Quantität gehegt werden soll, wird hiemit aufs Neue bestätigt....", ferner §. 2: „Der Eigenthümer der hohen Jagd ist schuldig, allen auf den Grundstücken durch Roth- oder Schwarzwild angerichteten Schaden in seinem vollen,

durch eine vorgängige Abschätzung auszumittelnden Geldbetrag dem beschädigten Gutsbesitzer zu ersetzen." Daß nun unter dem in §. 2 erwähnten Rothwild ausdrücklich auch das Reh mit inbegriffen war, geht deutlich aus einem Regierungsreskript über Wildschadenersatz vom Jahre 1808 hervor, worin es heißt: „Vor allen Dingen haben die drei Schätzer bei der Besichtigung sich zu überzeugen, daß von Schwarz- oder Rothwild, d. h. von wilden Schweinen oder Hirschen und Rehen, auf einem als rentbar versteuerten Grundstück durch Verzehren, Abbeißen &c. wirklich nur Schaden an Saat &c. verursacht worden ist."

Die Instrukzion von 1825 beschränkt nun das Rothwild auf die Hirsche. Allein, (heißt es hiergegen im Ausschußberichte über den Antrag) da der Begriff von Rothwild je nach der Eintheilung der Jagd ein relativer sei, die Verfassungsurkunde aber selbst sage: „Wir haben die freie Benutzung des Grundeigenthums unter den Schutz schirmender Gesetze gestellt, das Recht der Wildbahn und alle den Anbau des Bodens störende Weidegerechtsame bis zur Unschädlichkeit beschränkt", so müßte auch nach dieser mit klaren Worten ausgesprochenen Absicht des Gesetzgebers das Gesetz auf die loyalste Weise interpretirt und der Begriff von Dem, was zu Rothwild gehört, in der weitesten Ausdehnung aufgefaßt werden.

Weiter sagt der Antragsteller:

Seit jener Interpretazion vom 1. Dezbr. 1825 sei viel in der Ständeversammlung verhandelt worden und ein starker Damm habe sich zwischen das Volk und die Beschützer des Wildes gelegt! Man leugne den Schaden von Rehen und Hasen. Und doch sehe man Erstere zu Dutzenden und Letztere zu Hunderten unsere Fluren und Wälder verderben; der Schaden im Felde und in den Wäldern sei immens. Dagegen gingen Steuern und Zinsen fort. Auch treffe der Schaden des Wildes nicht allein die Grundbesitzer, sondern alle Unterthanen. Die hochgesteigerten Holzpreise drückten Alle, und Tausende gingen für Brennstoff ins Ausland. Wenn wir die Pflicht

hätten, für Holz zu sorgen, so läge uns eine andere noch viel näher: unsern Feldern den höchstmöglichen Ertrag abzugewinnen. Da Dieses aber durch das Wild nicht möglich sei, so müsse ein solcher Zustand dann entmuthigend und demoralisirend wirken.

Der Redner zeigt sodann hin auf Rheinhessen, wo die Jagd im Besitze der Gemeinden sei und man Tagelang reise, ohne einen Hasen zu Gesicht zu bekommen, während man bei uns in wenigen Minuten Hunderte zählen könne. Er geht dann über auf die große Zahl von Petizionen, die alle noch sehr bescheiden wären in ihren Bitten. Nicht der Geist der Bereicherung auf Kosten Anderer sei darin zu finden, in allen sehe man den Ausdruck der wahren Noth; nur der Selbsterhaltung gelte es, nur um die Erhaltung des Nothdürftigsten werde gebeten.

An den Verhandlungen über diesen Antrag nahm die Mehrzahl der Mitglieder Antheil; Alle äußerten sich in demselben Sinne. Noch mehr Misstände kamen zur Sprache, namentlich auch der, daß die meisten Jagden lebenslänglich, und zwar gewöhnlich an Ausländer, die wenig um das Wohl oder Wehe des Landes fragen, verpachtet seien. Ferner gab die Versammlung dem Wunsch des Dep. Baldus, daß die Regierung ersucht werden möge, die Jagd- und die Forstverwaltung, als zwei sich widerstreitende Funkzionen, zu trennen, ihre Zustimmung.

Der Regierungskommissär machte sich, Angesichts dieser vielen Klagen, seine Vertheidigung sehr leicht. Er erklärte: auf den Grund der vorhandenen Gesetze über Wildschadenersatz und Verminderung des Wildstandes seien die Beschwerden ungegründet (!?), zumal da auf jede eingegangene Beschwerde eine Untersuchung eingeleitet werde. Uebrigens sei Befehl ertheilt worden, den Wildstand zu vermindern.

Das war die ganze Rechtfertigung von Seiten der Regierung auf die vielfachen jammervollen Schilderungen und Klagen aus allen Theilen des Landes.

Die Versammlung nahm den Antrag des Dep. D. Müller einstimmig an.

Dringend nöthig und vielen Gemeinden, die unter der Tyrannei eines von der Regierung begünstigten und deshalb unabsetzbaren Schultheißen seufzen, sehr erwünscht war der Antrag des Dep. Fußinger:

„die Vorlage eines Gesetzentwurfs bei Hoher Regierung zu beantragen, welcher den Gemeinden eine, den jetzigen Zeitverhältnissen angepaßte, selbstständige Gemeindeverwaltung einräumt."

Der Antragsteller läßt in seiner sehr gedrängten Rechtfertigung zuerst dem Gouvernement Gerechtigkeit widerfahren, daß dasselbe Alles aufgeboten, um die geistigen Fähigkeiten der Bewohner des Herzogthums zu fördern. Allein eben durch diesen Fortschritt werde die vom Staate ausgeübte strenge Bevormundung der Gemeinden überflüssig. Die Behörden würden durch eine freiere Gemeindeverbesserung einer Menge von Arbeiten überhoben werden; auch lehre die Erfahrung, daß die den Bürgern überlassene Kommunalverwaltung besser geführt werde, als es durch büreaukratische Verfügungen möglich sei. Der Gemeinsinn werde dadurch geweckt und die Bevölkerung erhebe sich zu wahren Staatsbürgern. Dies Ziel werde selbst in benachbarten Staaten, wo noch bis vor Kurzem nur absolut monarchische Prinzipien geherrscht, verfolgt. Der Antragsteller schließt damit, daß er kurz die wesentlichsten Elemente einer neuen Gemeindeordnung bezeichnet. Der ausgezeichnete, mit vielem Fleiße vom Dep. Hergenhahn ausgearbeitete Ausschußbericht bringt so viel Gediegenes und Gehaltvolles, nicht allein de lege lata, sondern auch de lege ferenda, und kritisirt namentlich unsere jetzige Gemeindeordnung so scharf und ausführlich, daß wir nicht umhin können, Einiges daraus zu entnehmen. Der Ausschußbericht beginnt damit, daß er in Bezug auf die Natur, den Begriff und das Verhältniß der Gemeinden zum Staat zwei Hauptansichten unterscheidet: Die eine betrachte die Gemeinde als eine bloße Staatsanstalt, die an-

dere erkenne eine Persönlichkeit der Gemeinden an; nur die letztere entspreche dem Ursprung und der geschichtlichen Entwickelung der Gemeinden, die erstere dagegen sei neueren, französischen Ursprungs, aus ihr sei das nassauische Edikt vom 5. Juni 1816 hervorgegangen. Der §. 1 desselben definirt die Gemeinden als örtliche Verwaltungsbezirke und als eine „Staatsabtheilung.“ Die Leitung der Verwaltung des städtischen und Gemeindevermögens (d. h. eigentlich die ganze Verwaltung, wie aus §. 9 hervorgeht, denn z. B. die Uhr auf dem Kirchthurm darf nie ohne Genehmigung der Landesregierung reparirt werden) ist der Landesregierung (der obern Verwaltungsbehörde) übertragen. Die Gemeinden werden ausdrücklich als unterste Staatsabtheilungen beibehalten oder neu gebildet. Für diese örtlichen Verwaltungsbezirke werden besondere Verwaltungsbehörden angeordnet:

1) als verwaltende und vollziehende Behörde ein Schultheiß, welchem, als der in der stufenweisen Unterordnung zuletzt angeordneten Staatsbehörde, die ganze örtliche Verwaltung übertragen sein soll. Unter beständiger Aufsicht des Amts verwaltet er das Gemeindevermögen und die örtliche Polizei, verkündigt die Gesetze und Beschlüsse der ihm vorgesetzten Behörden und vollzieht sie. Er wird nicht von der Gemeinde, sondern von der herzoglichen Regierung auf den Vorschlag des Amts ernannt, ebenso wie

2) als verrechnende Behörde der Gemeinderechner;

3) als berathende und kontrolirende Behörde zwei bis vier auf zwei Jahre gewählte und vom Amt bestätigte Vorsteher;

4) ein Feldgericht, dessen Geschäftskreis die Verwaltung des Gemeindevermögens nicht berührt.

Die Gemeindemitglieder werden nur in besonders wichtigen Fällen, z. B. Ankauf oder Veräußerung von Gemeindegütern 2c., gefragt (natürlich ohne alle entscheidende Wirkung).

In geringfügigen Sachen, so wie in Allem, was sich auf die Polizei und die Vollziehung der Gesetze oder der von den höheren Staatsbehörden erfolgten Beschlüsse bezieht, verfährt der Schultheiß allein, ohne Zuziehung der Vorsteher. Auch gehen von ihm allein die Leumunds- und Vermögensberichte aus. (Welche Macht!)

Das sind die Grundsätze des Edikts! Von einer auch nur scheinbaren Selbstständigkeit der Gemeinden kann natürlich hier keine Rede sein. Man hat z. B. bei der Untersuchung der Frage, ob Namens der Gemeinde ein Recht gerichtlich verfolgt oder eine Verbindlichkeit gerichtlich bestritten werden solle, gegen den Widerspruch der Vorstände von Seiten der oberen Verwaltungsbehörden die Entscheidung getroffen, daß diese Entschließungen an eine Zustimmung der Gemeinde gesetzlich nicht gebunden seien, daß sogar die Veranlassung eines Beschlusses über solche Fragen gesetzwidrig sei, hat gegen den Widerspruch der Vorsteher Anlehen für die Gemeinden aufnehmen lassen, Ausgaben für öffentliche Zwecke aus den Gemeindekassen dekretirt, kurz man kennt kein Privatvermögen von Gemeinden als moralischen Personen; Alles ist Staatsvermögen.

„Ohne die unfruchtbare Frage zu untersuchen," fährt der Bericht fort, „ob diese Verwaltungseinrichtungen im Jahre 1816 zeitgemäß gewesen seien, und ohne zu bestreiten, daß sie manche gute Folgen gehabt haben, so ist doch nicht zu leugnen, daß die Gemeindeordnung, sowie sie gegenwärtig besteht, ihre Zeit überlebt hat. Dieses System entspricht aber weder dem Ursprung und der Geschichte der Gemeinden, noch den Prinzipien des Rechts und der Staatsklugheit."

Es werden nun die Prinzipien, wodurch die Gemeinden zur Selbstständigkeit gelangen können und die der Antragsteller nur angedeutet hat, nämlich die Bedingungen der Erwerbung des Bürgerrechts, die Frage über die Organisazion der Gemeindeobrigkeit und der Vermögensverwaltung der Gemeinden, erörtert und Vorschläge

darüber in sehr freisinnigem Sinne gemacht. Der Berichterstatter bemerkt dazu, daß hier nicht etwa Neues, noch nicht Erprobtes in Anspruch genommen werde, und zeigt auf die Gemeindeordnungen fast aller Staaten Deutschlands hin, die mehr oder weniger in diesem Sinne abgefaßt seien. (Mit Unrecht zählt er dazu auch die großherzoglich hessische, die doch wahrlich nicht freisinnig ist.) Schließlich beseitigt er noch einige Einwände, die gegen die in Antrag gebrachte größere Selbstständigkeit der Gemeinden aufgeworfen werden könnte, und bemerkt namentlich:

es gelte noch etwas Mehr, als die richtige und umsichtige Vermögensverwaltung; es gelte, den öffentlichen Geist zu wecken und zu erhalten, es gelte, den Gemeingeist zu entzünden, ohne welchen noch nie etwas Großes geleistet worden sei und nie etwas Großes geleistet werden könne.

Nach diesem umfassenden und vortrefflichen Berichte war die Diskussion nicht lang. Der Antrag kam bald zur Abstimmung und wurde einstimmig angenommen. *)

Unter den von der Regierung den Ständen vorgelegten Gesetzentwürfen wurden nur der über die Einführung eines gleichen Maßes und Gewichtes vollständig erledigt. Einem längst gefühlten Bedürfniß ist dadurch endlich abgeholfen; denn in unserm kleinen Lande war beinahe in jedem Amt eine anderes Maß. In dem vorliegenden Gesetzentwurf ist das französische System angenommen. Als Einheit des Längemaßes gilt der Meter. Die Einheit des Hohlmaßes ist auf einen Kubikdezimeter festgesetzt und Liter genannt. Bei Früchten und trockenen Gegenständen wird angewandt: das Mäßchen = ½ Liter; das Gescheid = 2 Liter; der Kumpf = 8 Liter;

*) Nur der Dep. Schultheiß Höchst äußerte, daß die gerügten Misbräuche nur in der Vollziehung des Gesetzes, aber nicht in diesem selbst begründet wären, auch daß durch die vorgeschlagenen Abänderungen der Hauptgrundsätze in der Wirklichkeit ein besserer Zustand nicht herbeigeführt werden möchte.

das Simmer = 32 Liter; das Malter = 128 Liter; zum Messen von Flüssigkeiten: die Maß = 2 Liter, welche abwärts in halbe oder Viertelmaße eingetheilt werden kann; das Viertel = 8 Liter; die Ohm = 160 Liter. Im §. 7 heißt es: „Für den Kleinverkauf von geistigen Getränken soll ein Zapfmaß bestehen, nach welchem 5/6 Liter eine Flasche nnd 5/12 Liter einen Schoppen bilden, der in halbe, Viertel- ꝛc. Schoppen zerfällt.“ Man nahm diese singuläre Bestimmung deshalb auf, weil man dadurch den Gewerbtreibenden die durch neue Anschaffung von Flaschen ꝛc. verursachten Kosten ersparen wollte, indem das übliche Zapfenmaß in den meisten Theilen des Landes sich dem angeführten nähert.

Ueber diesen Paragrafen entstand eine hitzige Debatte in beiden Ständeabtheilungen zwischen den Anhängern des großen und des kleinen Maßes. Erstere hielten es für inkonsequent, jetzt, nachdem man doch einmal Einheit des Maßes im ganzen Lande einführen wolle, noch eine solche singuläre Bestimmung aufzunehmen; Letztere fanden die Forderung einer so streng durchgeführten Einheit unbillig und unpraktisch. In der Deputirtenkammer siegten Erstere, in der Herrenbank aber vereinigte man sich dahin, daß in die dem Gesetzentwurf anliegende Instrukzion eine Bestimmung aufgenommen werden sollte, wonach die für das Verzapfen geistiger Getränke bestimmten Gefäße für einige Zeit auf die sich als angemessen ergebenden Bruchtheile des Liters geaicht werden könnten. Die Regierung wird nun entscheiden, da eine definitive Verständigung über diesen Punkt zwischen beiden Kammern nicht zu Stande gekommen ist.

Weiter heißt es im Entwurf: „Die Einheit des Gewichtes ist das der Hälfte eines Kubikdezimeters destillirten Wassers im Zustande seiner größten Verdichtung gleichstehende halbe Kilogramm oder **Pfund**, eingetheilt in 32 Loth, und 100 Pfund bilden einen Zentner.“ „Den Kaufleuten ist es gestattet, bei dem Großhandel mit andern Ländern (oder, wie die Deputirtenkammer will: mit

dem Auslande) sich ausländischer Maße und Gewichte zu bedienen.''

Mit wenigen unwesentlichen Modifikazionen, namentlich der, daß die bei Früchten ꝛc. anzuwendenden Meßgefäße nicht in konischer, sondern in Zylinderform verfertigt werden sollen, wurde der Gesetzentwurf von beiden Kammern angenommen und wird wahrscheinlich mit dem 1. Januar 1848 in Kraft treten.

Der Gesetzentwurf über die Sicherung des Grundeigenthums und anderer dinglicher Rechte an Immobilien wurde zwar vom Ausschuß begutachtet, jedoch erst in der letzten Sitzung vorgebracht. Es wurde beschlossen, wegen der für eine allseitige, gründliche Prüfung zu beschränkten Zeit die Erörterung darüber auf das nächste Jahr zu verschieben.

Ebenso kam der Gesetzentwurf über Errichtung eines Landjägerkorps nicht mehr zur Diskussion.

Die Vorlage eines Wechselrechts kam zwar in beiden Ständeabtheilungen zur Bestimmung, wird aber höchst wahrscheinlich nicht publizirt werden, da man, nach der Mittheilung des Regierungskommissärs, auf die Einladung Preußens ein allgemein deutsches oder wenigstens vorläufig ein Zollvereinswechselrecht vorbereitet. Wir halten es deshalb für unnöthig, hierüber zu berichten.

In Bezug auf die Theuerung erstattete in einer der ersten Sizzungen der Regierungskommissär ausführlichen Bericht über die Maßregeln, welche die herzogl. Landesregierung ergriffen habe, namentlich auch, daß Se. Hoheit der Herzog befohlen, die nöthige Quantität Getraide aus den Domänialspeichern der Landessteuerkasse zu den Martinipreisen zu überlassen, worauf die Versammlung beschloß, Sr. Hoheit ihren Dank durch eine besondere Deputazion auszudrücken. Se. Hoheit ließen jedoch für Absendung einer besonderen Deputazion danken.

Außerdem forderte die Regierung 100,255 fl. zur Unterstützung der ärmeren Klasse der Unterthanen durch Gewährung von Arbeitsverdienst für Verbesserung gefahrvoller oder unbequemer Chausseestrecken, was jedoch mit 13 gegen 6 Stimmen abgeschlagen wurde. Auf den Antrag des Dep. Hergenhahn bewilligte man nur 50,000 fl. Leider wiegten sich die meisten Deputirten in der befangenen Selbsttäuschung, daß die Noth nicht so groß sei, wie sie es in der Wirklichkeit war! Hier hätte man nicht markten und sparen sollen. Besser wäre Dies bei dem übermäßig gestiegenen Militärexigenzetat angewandt gewesen.

Endlich ersuchte die Versammlung noch die Regierung um ein Verbot des Fruchtkaufs auf dem Halm.

Man muß der Regierung das Verdienst lassen, daß sie in dieser schwierigen Zeit einen redlicheren und kräftigeren Willen zur Linderung der Noth zeigte, als die Vertreter des Volkes selbst.

Wir kommen nun zur Budgetberathung. Die Einnahme ist für das Jahr 1847 veranschlagt zu 2,168,587 fl., worunter 3½ Simpel direkter Steuer mit 938,000 fl.; dazu kommt noch der Ueberschuß aus dem Jahre 1846 mit 342,278 fl., mithin ergiebt sich als Gesammteinnahme 2,510,865 fl.

Die Landesexigenz beträgt nach den Beschlüssen im Staatsrath 2,646,499 fl. Davon wurden 24,000 fl. wieder zurückgenommen, und nach den Abstimmungen in beiden Ständeabtheilungen zum Abstrich votirt 57,438 fl. 40 kr., worunter 44,462 fl. 5 kr. von den im Budget geforderten 100,253 fl. 13 kr. für Verbesserung gefahrvoller und unbequemer Straßenstrecken zur Unterstützung der ärmeren Klassen der Unterthanen sich befinden. Die Herrenbank hat eine höchst bedeutende Summe gestrichen, jedoch meistens Ausgaben für wissenschaftliche Zwecke und für öffentliche Arbeiten, was wir nicht gutheißen können. Dagegen hat sie in dem für unser Land unverhältnißmäßigen Militärbudget von 571,853 fl. keinen Posten beanstandet, während die Deputirtenkammer unter harten und bitteren

Klagen über die enorme Höhe des Militärbudgets, jedoch nur mit schwacher Majorität 8,500 fl. strich, was aber, da bei dem Budget die Stimmen beider Ständeabtheilungen zusammengezählt werden, keine Wirkung hatte.

Zu starken Beschwerden gab auch diesmal, wie überhaupt auf jedem Landtage seit 1820, die Militärschule Veranlassung, die damals mit 750 fl., jetzt aber mit 3,400 fl. im Budget figurirte. Nach einem Generalbefehl von 12. Juli 1835 werden für vorzugsweise geeignet zur Aufnahme in die Militärschule Söhne des Adels, der Offiziere und Kollegialräthe erklärt. Auf die dringendsten Beschwerden der Deputirtenversammlung gab man die Erklärung, daß dieser Befehl zurückgenommen sei. Allein bis auf den heutigen Tag ist die Aufnahme in diese Schule noch Gnadensache, und jeder Bürgerliche, der sich nicht besonders hoher und guter Konnexionen erfreut, ist ausgeschlossen. Und doch wird dieses Institut aus der Landessteuerkasse unterhalten!

Fassen wir das Resultat des Landtags in besonderer Beziehung auf die eigentliche Volksvertretung, die Deputirtenversammlung, in wenigen Worten zusammen, so ergiebt sich Folgendes: Dieser Landtag hat zwar große Thätigkeit entfaltet, aber Wenig für das Wohl des Landes gethan. Im Ganzen fehlte es ihm an Energie, der Regierung kraftvoll gegenüberzutreten, wenn auch Einzelne, wie Bertram, Cratz, Siebert, Hergenhahn und Fußinger, sich recht wacker bewiesen.

Allgemein auffallend fand man es, daß der, von dem Domänenstreit in den 30er Jahren her bekannte, hartnäckige Oppositionsmann Eberhard sich fast mehr, als irgend Einer in der ganzen Versammlung, auf die Seite der Regierung gestellt hat. Man weiß sich Dieses bis jetzt noch nicht zu erklären.

II. Die Herrenbank.

Wir haben hier noch zwei Anträge aus dem vorigen Jahr zu berühren. Der erste, vom Dep. Zais, ging auf Abschaffung der Frohnden bei Chausseebauten. Der Antragsteller bemerkt im Eingange, daß mit der Realisirung des Begriffs eines freien Staatsbürgerthums in neuerer Zeit auch eine völlige Umwälzung in der Steuerorganisazion der deutschen Staaten vor sich gegangen und an die Stelle der Lehnsverfassung eine gleichheitliche Vertheilung der Lasten unter alle Staatsangehörigen dem Prinzip nach eingetreten sei, wodurch die Gerechtsame der Bevorzugten zu Boden gefallen seien. Die Beibehaltung der Chausseefrohnden stehe im Widerspruch mit dem Grundsatze des Steuerediкts vom 10/14. Februar 1809, welcher die völlig gleiche Besteuerung aller Staatsgenossen verlange, da der Frohndienst eine ungleichheitliche Abgabe und eine Personallast sei. Im umgekehrten Verhältniß ständen aber die Vortheile, welcher der Chausseeneubau den Frohndienstpflichtigen bringe. Der Antragsteller sucht dann die Einwürfe gegen die Aufhebung der Chausseefrohnden zu widerlegen und trägt endlich noch darauf an, daß auch bei dem Vizinalwegbauwesen die Frohnden nach den bestehenden Steuerprinzipien überall in eine Geldumlage verwandelt werden möchten. Die Deputirtenversammlung nahm diesen Antrag im vorigen Jahr einstimmig an. Die Herrenbank wehrte sich in ihrer diesjährigen Berathung soviel wie möglich gegen die Aufhebung der Chausseefrohnden, doch, weil diese einmal bei uns unbeliebt wären, was sich durch die Zustimmung des Gouvernements zu ihrer Beschränkung und durch den einstimmigen Beschluß der Deputirtenversammlung kundgebe, tritt auch sie dem Beschluß der andern Ständeabtheilung per majora bei.

Der zweite Antrag war der des Dep. Baldus:

„Die Regierung möge eine Kommission ernennen, welche die Revision des bürgerlichen und Strafrechts durch Ma-

terialiensammlung vorbereite, damit die nothwendige Verbesserung desselben möglich gemacht und herbeigeführt werde."

Schon im Jahre 1844 ward dieser Antrag gestellt und einstimmig von der Deputirtenversammlung angenommen, gelangte aber, wegen Schlusses des Landtags, damals nicht mehr, sondern erst 1845 an die Herrenbank. Der 1845 dazu bestellte Ausschuß erstattete Bericht und beantragte: „Wohl seien gegenwärtige Bemerkungen der Regierung anheimzugeben, weiter aber in die Sache nicht einzugehen, also der vorliegende Antrag nicht anzunehmen." Ohne weitere Diskussion erklärte sich die Herrenbank damit einverstanden. Wir können es uns nicht versagen, aus diesem von der größten Unkenntniß zeugenden oder mit der oberflächlichsten Uebereilung gearbeiteten Ausschußbericht einige Stellen herauszuheben.

So heißt es darin: Abgesehen von der Tendenz des Antrags (der geneigte Leser möge wissen, daß der Antragsteller, statt der peinlichen Gerichtsordnung Karls V. oder des an ihre Stelle getretenen schwankenden und willkürlichen Gerichtsgebrauchs und statt der unzähligen, dem römischen Recht derogirenden Partikularrechte, ein einfaches geschriebenes Gesetzbuch, basirt auf die Prinzipien der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, haben will), spreche dessen vorliegende Fassung gegen den Beitritt, weil es nicht Sache der Stände sein könne, in das Detail des formellen Geschäftsganges der Behörden einzugehen und darüber zu verhandeln und zu beschließen, welche Art und Weise der Geschäftsverhandlung und Personalverwendung für Erreichung eines gewissen Zweckes die förderlichste sein werde.

Damit ist also der Ständeversammlung das Recht streitig gemacht, bei Prüfung eines Antrags der Regierung einen Vorschlag zu machen.

Ferner: Alle diese Schwierigkeiten und Bedenken lägen, wenn auch mehr oder weniger, in der Natur des Gegenstandes; sie wüchsen allenthalben und häuften sich im Laufe der Zeiten. Es sei eine

Unmöglichkeit, sie ein für alle Male abzuschneiden; nur periodische Minderung durch Vereinfachung des allzu komplizirt Gewordenen sei möglich, und man täusche sich, wenn man ein Mehreres zu erreichen versuche. (?!) .... man werde der Deputirtenversammlung nicht widersprechen, wenn sie den Wunsch habe, daß die Regierung, soweit es nicht geschehen sei oder von den Gerichten und Behörden im tagtäglichen Berufe geschehe, prüfen lassen möge, ob sich zur Zeit etwas Wesentliches, und in welcher Weise, für die Vereinfachung der geltenden Rechte und ihrer Quellen thun lasse: mit solchen Wünschen muthe man aber auch leicht, fast in der Regel, den Regierungen Mehr, als billig, Widernatürliches und Unmögliches zu! ... Es sei leichter, zu tadeln, als, besser machen. Man solle des anerkannt Guten nicht zu Viel auf einmal erreichen wollen, geschweige des Zweifelhaften und Relativen, durch trügerisches Suchen nach absoluten Surrogaten für den bestehenden Zustand.

Diese Stellen karakteristren sich durch sich selbst; zu verwundern ist nur, wie die ganze Herrenbank dieses Alles ohne auch nur eine einzige Bemerkung hinnehmen und annehmen konnte!

Der Antragsteller beschränkte sich nun bei Wiederholung seines Antrags auf eine Widerlegung dieses Ausschußberichts der Herrenbank. Der Ausschußbericht der Deputirtenkammer zeigte das Unzulängliche und Ungerechte unserer Gesetzgebung .... „einem Staatsbeamten kann von einer Instanz Ehre und ein lebenslänglicher Gehalt von Tausenden abgesprochen werden, während er wegen eines Zivilanspruchs an 100 fl. zwei Instanzen hat“... und bezeichnete dann die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens sowie die Schwurgerichte als die Hauptprinzipien, worauf der Zivil- und Kriminalprozeß zu basiren sei. Der diesjährige Ausschußbericht der Herrenbank bemerkt, daß in diesen angegebenen Prinzipien in wenig Worten tief eingreifende und ganz verschiedenartige (?), selbst wieder Vielfaches

in sich fassende und einer mehrfachen Gestaltung fähige Elemente einer Prozeßänderung zusammengehäuft seien, und findet den Antrag im Allgemeinen zu unbestimmt, um beitreten zu können, doch theilt er die in jenem Antrag neben Anderem liegende spezielle Ansicht, daß die Regierung die Frage eines mündlichen Verfahrens vor den in Zivilsachen und in Strafsachen erkennenden Richtern einer Bearbeitung unterwerfen und die Ergebnisse den Ständen mittheilen möge.

Nachdem der Freiherr v. Ritter sein Spezialvotum vorgetragen hatte, worin er die Ansicht aussprach, daß die Trennung der Justiz von der Administrazion eine Bedingung der Einführung des mündlichen Verfahrens im Prozeß sei, womit sich der Freiherr von Breidbach einverstanden erklärte, nicht so aber der Freiherr von Zwierlein I., wurde der Antrag des Ausschusses ohne weitere Diskussion angenommen. Also doch ein Schritt vorwärts!

In der Herrenbank selbst wurde nur eine Mozion gestellt, nämlich vom Freih. von Breidbach auf neue Regulirung, resp. Herabsetzung der landständischen Diäten. Der Antragsteller hält die Stelle eines Landstands für so ehrenvoll, daß um so weniger von einer Entschädigung oder Honorirung dafür die Rede sein könne, als es ja jedem Gewählten freistehe, die Wahl anzunehmen oder abzulehnen. Auch seien diese Entschädigungen zu auffallend groß, namentlich in diesem Jahre, wo der Landtag so lange dauere und die Landessteuerkasse mehr, denn je, von allen Seiten in Anspruch genommen werde, auch unser Finanzzustand keineswegs glänzend genannt werden könne. Es sei deshalb doppelte Pflicht der Stände, eine Ermäßigung dieser Ausgabe schon für dieses Jahr eintreten zu lassen, da namentlich die Herrenbank mit vielleicht zu großer Gewissenhaftigkeit bei Prüfung des Exigenzetats aller Behörden zu Werke gegangen sei. In der Natur der Sache liege es aber auch, daß, was man aus Billigkeitsrücksichten von Andern verlange, man selbst zuerst leisten müsse. Er macht nun folgende Vorschläge: dem Präsidenten statt 18 fl. nur 10 fl., jedem von Wiesbaden

entfernt wohnenden Deputirten statt 6 fl. nur 5 fl., jedem in Wiesbaden wohnenden statt 6 fl. nur 2 fl. 30 kr. zu bewilligen. Auch solle ein Aversum für Reisekosten so wie für Quartier ein für alle Mal fixirt und die sog. Haustrinkgelder nicht mehr in Aufrechnung gebracht werden dürfen. Schließlich trägt er darauf an, die Staatsregierung zu ersuchen, noch diesem Landtage Vorschläge zur Ermäßigung der seither bewilligt gewesenen Diäten der Stände zu machen.

Schade, daß diesem liberalen Antrag durch den höchst unklaren und verwirrten Ausschußbericht nicht Folge gegeben wurde! Der Ausschußbericht erkennt zwar im Eingange die persönliche Uneigennützigkeit des Antragstellers an und ist überzeugt, daß sie von der ganzen Ständeversammlung getheilt werde, sucht aber doch nachher diese einzelnen angeführten Gründe, wenn auch nicht zu widerlegen, doch zu entkräften.

Wenn übrigens künftig irgend Etwas an dem Diätenersatz geändert werden solle, so schlägt er vor, die Diäten des Präsidenten auf 12 fl., die der auswärtigen Deputirten auf 6 fl. incl. der Haustrinkgelder, und die der in Wiesbaden wohnenden auf wenigstens 3 fl. zu reduziren. Die andern Bestimmungen wären der Regierung zu überlassen. Ueberhaupt schien dem Ausschuß die Mozion nicht gehörig begründet. Er trug deshalb darauf an, ihr keine Folge zu geben, womit sich die Versammlung einverstanden erklärte. Der Präsident bemerkte jedoch hierauf: „Damit nicht wegen des so eben gefaßten Beschlusses die Herrenbank in einem falschen Lichte erscheinen möge, erlaube er sich, ins Protokoll niederzulegen, daß der Mozion, als solcher, um deswillen keine Folge gegeben worden sei, einestheils, weil sie zu Beginn des Landtags hätte eingebracht werden müssen, um noch auf die Bezüge der Stände in diesem Jahr Anwendung finden zu können, anderntheils, weil nach der Ansicht der Majorität die Mozion an die andere Ständeabtheilung ohnehin nicht gelangen könne, da sie blos die inneren Angelegenheiten einer

Ständeabtheilung zum Gegenstand habe, worauf die andere Abtheilung keine Einwirkung habe."

Wir müssen offen gestehen, daß wir uns trotz dieser Erklärung den Beschluß der Herrenbank nicht erklären können; wir hätten gerade um so eher erwartet, daß der Antrag des Freih. von Breidbach angenommen worden wäre.

In Bezug auf die von der Regierung vorgelegten Gesetzentwürfe haben wir schon im vorigen Abschnitt hierüber die Beschlüsse der Herrenbank mit erwähnt.

Wir kommen schlüßlich noch zu einer Petizion, auf deren Entscheidung man allgemein gespannt war und die unter den stürmischsten Debatten in beiden Kammern verhandelt wurde. Der Inhalt dieser Petizion geht dahin:

„daß den Petenten die öffentliche Duldung, als einer von der evangelischen Landeskirche getrennten lutherischen Religionsgesellschaft, mit dem Inbegriff aller der kirchlichen und politischen Rechte, die ihnen als selbstständiger Religionsgesellschaft zuständen, zu Theil werden möge, sowie daß ihnen die Befugniß zugestanden werde, den ehemaligen Kaplan Brunn zu ihrem Geistlichen zu wählen."

Im Laufe des Jahres 1846 erkärten etwa 50 Familien aus dem Amte Runkel ihren Uebertritt aus der evangelischen Landeskirche den Geistlichen ihres Bezirks und drückten die Absicht aus, den, ebenfalls übergetretenen, Kaplan Brunn von Runkel nach einstimmiger Wahl als Geistlichen zu besitzen. Die Regierung schickte den Geh. Kirchenrath Wilhelmi nach Runkel, der die Leute durch Belehrung zurückführen und ihnen zugleich eröffnen solle, daß die Bildung einer besonderen evangel.-luther. Kirchengemeinde nicht genehmigt werde, sowie daß Kaplan Brunn das Amt Runkel zu verlassen habe. Diesem wurde die nachgesuchte Entlassung aus dem Dienst der Landeskirche ertheilt, worauf er sich nach Erfurt begab und dort zum Geistlichen der lutherischen Kirche ordiniren ließ. Von dort zurückgekehrt,

zog er mit seiner Familie nach Steeten, wo die Mehrzahl seiner Glaubensgenossen wohnte, und hielt in einem Hause Gottesdienst. Vierzehn Tage darauf wurde ihm auf höheren Befehl die Weisung ertheilt, binnen 24 Stunden Steeten zu verlassen und das Amtsdekanat Runkel bei Strafe nicht mehr zu betreten. Zugleich wurde jede Abhaltung eines gemeinsamen Gottesdienstes sowie jeder religiöse Verkehr unter den inländischen und auswärtigen gleichen Glaubensgenossen verboten. Der trotzdem in einem Privathause zu Steeten abgehaltene Gottesdienst wurde polizeilich unterbrochen, der fungirende Kaplan Brunn zu 5 fl. Strafe verurtheilt und zugleich polizeilich ausgewiesen. In Folge einer hierauf erhobenen Beschwerde beim herzoglichen Staatsministerium wurde den Petenten zwar eine Privatandacht erlaubt, jedoch ihr angeblicher Prediger ihnen nicht zurückgegeben, ihnen auch erklärt, daß von ihrer Trennung von der Landeskirche keine Rede sein könne. Man supplizirte nun an Se. Hoheit den Herzog, allein das Gesuch wurde abgeschlagen. Auf eine wiederholte Eingabe war noch keine Antwort erfolgt. Unterdessen war dem Kaplan Brunn jede gottesdienstliche Handlung untersagt geblieben. Es sollte auch die Zwangstaufe vorgenommen werden an einem Kinde in Steeten, allein, weil die lutherische Taufe schon in der Stille vollzogen worden war, unterblieb Dieses. Eine Frau wurde ohne Geistlichen beerdigt.

Die Petenten wandten sich nun mit dem oben angeführten Gesuch an die beiden Ständeabtheilungen. Wir wollen zuerst das Schicksal der Petizion in der Deputirtenversammlung verfolgen. Der Ausschußbericht, vom Abg. Hergenhahn abgefaßt, behandelt die Frage fast rein dogmatisch und nicht staatsrechtlich, wie es doch die Sache erfordert hätte. Zuerst geht er auf den Karakter der Union zwischen der reformirten und lutherischen Konfession in unserm Lande zurück und führt aus, daß keine Konfession die andere zu sich herüberziehen wolle, jede könne selbstständig für sich fortan bestehen; es sei deshalb den Petenten ihre Glaubens- und Gewissensfreiheit

durchaus nicht entzogen. (Wir fragen darauf: Warum giebt man ihnen alsdann nicht einen Geistlichen, der mit ihrem Glauben übereinstimmt? So ist eine Glaubens= und Gewissensfreiheit nur illusorisch.) Der Berichterstatter untersucht nun weiter, was die lutherische Kirche in Betreff der Bildung eigener Kirchengemeinden und des Berufs der Geistlichen vorschreibe. Er gelangt zu dem Resultat, daß die Beschwerdeführer nach den Grundsätzen der lutherischen Kirche selbst eine eigene Kirchengemeinde ohne Genehmigung der Regierung nicht bilden dürfen, daß die einseitige Auffassung des lutherischen Bekenntnisses von Seiten des Kaplan Brunn dem Gesetze der Glaubensfreiheit widerstreite und nothwendig zu Zwietracht, Haß und Verfolgung führe. Damit stellt sich nun der Berichterstatter auf den Standpunkt der Staatspolitik und von diesem aus stimmt er gegen das Gesuch des Petenten, während die Regierung mehr daran Anstoß zu nehmen scheint, daß die Petenten die freie Wahl ihres Geistlichen haben wollen, was freilich in unserm Lande nie der Fall war und die, 30 Jahre lang zusammengehaltene Union auf einmal wieder gar leicht zersplittern könnte.

Allein dem Allen setzen wir die Worte unserer Verfassung: „Wir haben die vollkommenste Duldung religiöser Meinungen und freie Uebung jedes Gottesdienstes in Unsern Landen gehandhabt", und die des Herrn Berichterstatters, welche er im vorigen Jahre bei Gelegenheit der Debatte über die Deutschkatholiken sprach, entgegen. Damals sagte er: „Nicht blos Gewissensfreiheit, sondern freie Uebung jedes Gottesdienstes und volle Staatsbürgerrechte hat unsere Verfassung allen christlichen Religionsbekenntnissen ohne Unterschied zugesichert. Auf eine Definizion des Begriffs von Sekten ist es daher unnöthig, einzugehen." Ist also in unserer Verfassung nicht die vollkommenste Religionsfreiheit ausgesprochen? Daneben besteht allerdings das jus reformandi, allein wir glauben, daß man es, nach dem Vorgange anderer Staaten, auch in unserm Lande bei dieser Religionsgesell=

schaft nicht anzuwenden habe. In Preußen ist man von solchen Zwangsmaßregeln zurückgekommen. Wenn wir auch diese „Erscheinung der positiven göttlichen Wahrheiten bei der negativen Richtung unserer Zeit", (wie der Herr Dep. Schütz sagte) als einen entschiedenen Rückschritt bezeichnen müssen, so können wir Dies zwar als ein krankhaftes Zeichen der Zeit betrachten, aber nie dem Staat zugestehen, aus ängstlichen politischen Rücksichten Etwas zu verbieten, was ein Unterthan als Recht fordern kann. Wie vielen Ungelegenheiten würden die Regierungen entgehen, wenn sie das Prinzip der unbedingten Religionsfreiheit anerkännten?

In der Diskussion sprachen sich die katholischen Deputirten und auch noch einige andere für die Petenten aus; mit 15 Stimmen gegen 4 wurde jedoch beschlossen, zur Tagesordnung überzugehen.

Der Ausschuß der Herrenbank erklärte sich ebenfalls gegen die Petenten; da jedoch die Entscheidung der Sache außer der Kompetenz der Stände läge und eine höchste Entschließung noch nicht ertheilt worden wäre, so trug er auf Vorlage der Petizion an die herzogliche Regierung an. Die Diskussion war ziemlich lebhaft, namentlich zwischen dem Präsidenten Graf v. Walderdorff, der sich der Petenten annahm, und dem Regierungskommissär. Die Majorität der Versammlung erklärte sich mit dem Antrag des Ausschusses einverstanden.

Das war der Ausgang einer bewegten Verhandlung, die wir wegen des Präjudizes, welches darin liegt, wohl anders entschieden gewünscht hätten.

Damit wollen wir diese kurze Karakteristik des nassauischen Landtags für dieses Jahr beschließen.

Die Zustände des preußischen Heeres in ihrer Beziehung zur politischen Fortbildung des Volkes.

Von einem ehemaligen Offizier.

Zweiter Artikel.

II.

Von den zeitgemäßen Reformen des Heeres.

1. Im Stande der Offiziere.

Wir haben im 1. Art. (s. den vor. Band) die Verhältnisse unseres Heerwesens in kurzen Umrissen, mit stetem Hinblick auf die Forderungen der Zeit, betrachtet und haben die Nothwendigkeit, ihnen eine den Letzteren gemäßere Gestalt zu verleihen, der Einsicht eines Jeden, dessen eigenes Interesse im Volksinteresse aufgeht, nahegerückt. Wenn wir daher jetzt eine Gestaltung unserer Armee in großen, allgemeinen Verhältnissen entwerfen, die, der bestehenden zwar unähnlich im Prinzip, dennoch aus ihr, bei gutem Willen mit geringen Mühen und Geldopfern zu entwickeln wäre, so geschieht Dies nur, um das Publikum für ihm so nahe liegende Interessen, denen es so viel Opfer bringt und denen es doch bisher so fremd geblieben, zur warmen Theilnahme heranzuziehen, um es fühlen zu lassen, wie die Trennung zwischen Volk und Heer schon zu lange bestanden hat, zum

Schaden für Beide, und wie sie enden muß zum Nutzen der Einzelnen und Aller. Möge der Vorwurf fantastischer Schwärmereien den Produkten der lebendigsten Ueberzeugung, wie sie hier niedergelegt sind, nicht gemacht werden! Wird uns nicht freiwillig gewährt, was uns längst rechtlich zusteht, die Möglichkeit nämlich, die Volksbildung und Volkswehr zur allgemeinen zu machen mit den geringsten Opfern und durch sie eine gesicherte Blüthe innerer Kultur sowie Festigkeit gegen äußere Angriffe zu erreichen, so muß sich stürmisch Bahn brechen, was der friedlichen Entwickelung entzogen ist. Volksbildung aber, und was ihr anhängt, bezwecken wir durch entsprechende Organisazion des Heeres auf dem einfachsten und leichtesten Wege.

Ihr, die Ihr unserer Ansicht hierüber entgegensteht, erblickt nicht gleich den Hochverräther in Dem, was nur der Freund seines Volkes und des Vaterlandes spricht! Denkt vielmehr auch der abweichenden Ansicht nach und nehmt aus ihr wenigstens die Ueberzeugung, daß andere Ansichten und die Gründe für dieselben neben den Eueren in Kraft und Ausdehnung bestehen, daß die Zeit nahe ist, wo diese Ansichten in den Kampf zur Entscheidung treten müssen, und fragt Euch redlich, wo die stärkeren Wurzeln liegen: auf dem Rechtsboden des Volkes, oder unter der dürren Scholle einseitiger Willkür?

Wie wir unsere Betrachtung mit den Zuständen der Offizierkorps, wie sie jetzt sind, begonnen haben, so wollen wir nun denselben diejenigen entgegenstellen, wie sie sein *sollten* zum Besten des Ganzen. Es erscheint gerechtfertigt, zeitgemäße Reformen im Heere beim Offizierstande zu beginnen. Der neue Geist, welcher im Laufe der Zeit ihm zu eigen gemacht ist, wird alsdann mit Leichtigkeit seine schnelle Verbreitung in den Reihen der Untergebenen finden. Der Offizierstand ferner, als ein solcher, welcher, nach der Bildung seiner Mitglieder, an der Entwickelung unserer Prinzipienfragen neben den anderen eine gleiche Berechtigung hat, darf dieser letzteren nicht länger

entfremdet bleiben, darf es nicht länger als verbrecherisch gerügt sehen, wenn Einzelne aus ihm die freie, allgemeine Ansicht dem kleinlichen Standesvorurtheil überordnen; darf nicht länger Verdammungsurtheilen durch Ehrengerichte ausgesetzt sein, wenn er als Mann der besseren Ueberzeugung den Dienst des Volkes dem des Königs gleichstellt.

Wohl ist es uns bekannt, daß in allen konstituzionellen Staaten, insbesondere Deutschlands *), die Mitglieder der stehenden Heere und mit ihnen die Offiziere nicht auf die Verfassungen, die verbrieften Rechte des Volkes, sondern nur auf den Dienst des Fürsten vereidet sind. Doch Schauder befällt uns, wenn wir über die möglichen Konsequenzen dieser Thatsache nachdenken. Denn heißt es nicht, den Samen des Mistrauens, der Zwietracht ausstreuen, wenn man so Fürsten- und Volksinteresse trennt? Was bedeutet jener einseitige Schwur? Soll er dem Fürsten des Landes Kinder zu Leibtrabanten in Sold geben, damit sie auf seinen Befehl ihre Waffen gegen die eigenen Angehörigen, gegen die theuersten Kleinode ihres eigenen Lebens kehren? So lange, scheint uns, als ein solcher Vorbehalt dem Fürsten bleibt, ist mit der Verfassung Nichts erreicht. Der Eid des Soldaten, nur der Person des Fürsten geleistet, zeigt an, daß Letzterer dem Lande nicht freiwillig gewährte, was ihm noththat; daß er es vielmehr gab mit Mistrauen in seines Volkes Treue, daß er des Volkes Forderungen einen Damm entgegensetzen will durch die Gewalt der Waffen. Gerade dann, wenn die Verfassung recht das Eigenthum des Volkes geworden, muß dasselbe mit Schaudern bei den geringsten Anlässen die Geißel sehen, mit welcher man ihm Stillstand und Rückschritt droht. Darum mögen namentlich auch Die, welche der Ausbildung eines Verfassungslebens in Preußen

*) Nicht in allen, nicht einmal in allen deutschen, denn z. B. in Kurhessen schwört das Militär auch auf die Verfassung. Anm. des Herausg.

ihre Kraft geweiht haben, diesen Worten nachdenken und auf diesen Punkt ihr ganzes Streben richten.

Man wird aus mehreren Stellen des Früheren gesehen haben, wie wir den Offizier gestellt wünschen, daß wir ihn dem Volke näher stellen und die Exklusivität verbannt wissen wollen, in der er jetzt noch sich bewegt. Doch nicht alle Offiziere, wie sie jetzt sind, würden sich in die neue Stellung eines in lebensvoller Thätigkeit wirkenden Staatsbürgers hineinfinden können. Daher ist es rathsam, langsam vorzuschreiten in der Reform, die Ausbildung des künftigen Offiziers aber ohne Zaudern auf eine neue, zweckgemäßere Grundlage zu stellen, damit namentlich der Geist des Junkerthums, der jetzt nach allen Richtungen militärischer Thätigkeit die verderblichsten Nachtheile bereitet und der naturgemäß sein größtes Publikum unter den jüngeren Offizieren von Race hat, mehr und mehr erstickt werde.

Wenn wir das Maß der vorbereitenden Bildung feststellen sollen, welcher jeder Offizier, um seiner Stellung, den andern Ständen gegenüber zu genügen, haben muß, so verlangen wir mit einem Worte seine vollkommene Bereitschaft für den Besuch einer Landesuniversität. In der That sind diese Anforderungen seit einigen Jahren an die auf höheres Avancement eintretenden jungen Männer gestellt worden, und es läßt sich nicht leugnen, daß damit und durch die entsprechenden Reorganisazionen der berühmten Pflanzschulen für die Kaste, ich meine die Kadettenhäuser, große, anerkennenswerthe Schritte nach vorwärts geschehen sind. Doch mit dem Eintritt des zukünftigen Offiziers in die Armee beginnt die Einseitigkeit seiner Weiterbildung Platz zu greifen und das wenige wahrhaft Ersprießliche, welches die Lehrkurse des Gymnasiums in ihm förderten, zu verdrängen. Wenn wir die Bildung durch die Gymnasien wenig ersprießlich nennen, so geschieht Dies wohl mit einigem Recht. Unsere Gymnasien, dem immerhin lobenswerthen Studium des klassischen Alterthums fast ausschließlich zugewandt, lassen in der Jugend die Vorbereitung für das täglich schneller pulsirende Leben in der Gegenwart zu keiner selbst-

ständigen Entwickelung gedeihen; sie sind — wir wissen keinen passenderen Vergleich — für die Jetztzeit Das, was dem Mittelalter seine Klöster waren. Gebt gelehrte, aber der Praxis nicht entwöhnte Männer Euren Kindern zu Lehrern und Ihr werdet in Diesen die Vorbereitung für die Geschäfte des Männerlebens gefördert sehen und gute Früchte erndten von der Saat!

Nach dem zuerst absolvirten Examen beginnt für den jungen Militär die Vorbereitung zum zweiten in den sogenannten Kriegswissenschaften und fast ausschließlich in diesen. Es läßt sich nicht leugnen, daß bei dieser Vorbereitung, welche, da sie nur kurze Zeit dauern soll, ernsthaft betrieben sein will, vieles noch kaum Verdaute von der allgemeinen humanistischen Bildung wieder verloren geht, und daß, wenn einmal Vieles verwischt wurde, mit der Anregung auch die Lust zum Repetiren immer seltner wird. Aber wir tadeln nur die Art und Weise, in welcher die Kriegswissenschaften gelehrt werden, und wünschen, daß sie aus den engen Kreisen der bisherigen matten Doktrin in weitere Sfären zu lebendigem Zusammenhang mit den Verhältnissen von Zeit und Ort geführt werden.

Betrachten wir die militärischen Bildungsanstalten des preuß. Staates, so sind sie (Das wagen wir zu behaupten, weil wir uns mit Sachkenntniß gründlich ausgerüstet fühlen) sämmtlich nicht geeignet, gebildete junge Männer weiter zu bilden, namentlich nicht, jenes selbstständige Streben zu erwecken, welches den Jüngling den Gipfeln des Wissens zuführt und, gleichwie eine freie politische Verfassung ein Volk zu einem gebildeten macht, so den Einzelnen mit den Kennzeichen wirklicher Bildung ausrüstet.

Den Kadettenhäusern, die wir immerhin für viele Familien als ein wohlthätiges Asyl anerkennen, brechen wir dennoch, als einem Prinzip, das unvereinbar mit dem vielseitigen staatlichen Interesse ist, den Stab: denn es ist ohne Weiteres ersichtlich, daß an dem Bildungsgange auf ihnen die Regierung zu sehr und in zu einseitiger Weise interessirt ist. Die Bildungsanstalten für junge, auf Beförderung dienende

Männer — in solche für Artillerie und Ingenieurkorps einerseits und für Infanterie und Kavallerie andererseits getheilt, — stehen, namentlich Erste, in einem ihren wahren Werth weit übersteigenden Rufe der Vortrefflichkeit und möchten, unter Berücksichtigung der sonstigen verschiedenen Verhältnisse, vor der Erziehung in den Kadettenhäusern nur den Vortheil voraus haben, daß die in sie eintretenden Zöglinge bereits durch frühere Bildung und durch gereifteres Alter zu einer geistigen Selbstständigkeit und Lebensanschauung gekommen sind, welche der Einseitigkeit ihrer Ausbildung fürs Leben einen wohlthätigen Gegenhalt verleihen. Doch wird der junge Offizier, der lange Zeit auf Preußens Militärschulen verweilte, von Selbstüberschätzung und verworrenen Ansichten über seinen Stand und dessen Ehre selten frei bleiben, wenn er nicht bei seiner Aufnahme in das Offizierkorps der warnenden Stimme, welche durch seine ganze Umgebung zu ihm spricht, zeitig ein aufmerksames Ohr leiht, wenn er nicht die Lücken seiner vermeintlichen Bildung mit eisernem Fleiße auszufüllen strebt. Daß alle diese Nachtheile der Bildung an unsern jungen Offizieren weniger deutlich erkannt werden, liegt nur in der Oberflächlichkeit des Verkehres der meisten Offiziere untereinander und ist nicht im Stande, uns zu widerlegen.

Die höhere Ausbildung der durch Fleiß und Talent ausgezeichten Offiziere des Heeres und die Art und Weise, in der sie gehandhabt wird, zeigt uns am Deutlichsten die unzeitgemäße Organisazion der militärischen Bildungsanstalten und das Interesse der Regierung an dieser Organisazion, welche nichts Anderes bezweckt, als, den Geist der Kaste in unvermischter Reinheit zu bewahren. Wir wollen Nichts sagen gegen die wahrhaft großen Mittel, welche an das Bestehen der letzteren Anstalt, der Kriegsschule, zur Förderung allgemeiner und militärischer Bildung gesetzt werden, und Nichts tadeln an den Erfolgen, welche sie liefert: aber warum, wenn man einmal höhere Bildungsanstalten errichtet, diese in strenger Abgeschiedenheit dem einzelnen Stande verleihen und warum in ihnen den kleinlichen

Sinn militärischer Pünktlichkeit und Gebundenheit nähren, welcher freie Forschung, freie Wahl des Weges zu selbstständiger Bildung unerbittlich ausschließt? Ist es nicht dem Prinzip der Ehre, die man so unnatürlich in die Höhe schraubt, geradezu Hohn gesprochen, den Offizier, der an Jahren ein Mann ist, dem Schulknaben gleich an den bestimmten Platz, zur bestimmten Stunde, ohne Rücksicht darauf, ob das Gelehrte ihm zusagt, zu fesseln?

Wir glauben nicht, daß aus dieser niederen Anschauung der Sache dem Staate ein Heil und eine Ausbeute erwächst, welche den an sie gesetzten Mitteln entspricht. Wenn wir daher auch annehmen können, daß die zuerst erwähnten Bildungsanstalten mit der freieren Richtung, welche man dem Geiste unseres Heerwesens anweist, von selbst zu wohlthätiger Reform, ohne den Umsturz des bisherigen Ganges der Ausbildung, gelangen würden, so verlangen wir für die Letzteren eine den Landesuniversitäten durchaus gleiche Organisazion, so nach der Besetzung der Lehrämter durch Professoren, wie nach der Betheiligung der Offiziere an den Vorträgen. Sollte der abnorme Fall statthaben, daß Unwürdige der Gunst einer höheren Ausbildung auf Staatskosten theilhaftig geworden, so werden Diese auch ohne jene ängstliche Kontrole, welche den Würdigen und Strebsamen darniederdrückt, erkannt werden. Ja, wir wagen es in Aussicht zu stellen, daß die Beleihung unserer Hochschulen mit Militärfakultäten der Stellung der Offiziere zum Volke erst eine gesicherte Grundlage verleihen werde, wenn man nur mit Ernst, die bestehenden Verhältnisse zu ändern und gegenseitiges Vertrauen zu erwecken, erst einige Zeit hindurch bemüht gewesen ist. Es ist ohne Weiteres klar, wie dadurch die parzielle oder Standesbildung nur ein kleiner Zweig der Allen gemeinsamen werden würde. Das Streben in Letzterer aber vereinigt alle Stände alsdann in ungestörter Harmonie und sichert diejenige gegenseitige Achtung, deren Mangel meist auf Unkenntniß der Verhältnisse beruht. Nothwendig und durch die Ausführung unserer obigen Entwickelung erleichtert wäre

alsdann die Betheiligung sämmtlicher Offiziere an den höheren Lehrkursen, nachdem sie, um die Reife für den Offiziersstand zu erlangen, die vorerwähnten Vorbereitungsanstalten besucht hätten.

Aus einer solchen Art der Ausbildung unserer Offiziere, wie wir sie eben aufgestellt haben, würde eine mehr bürgerliche, dem gemeinsamen Interesse zugewandte Thätigkeit Derselben von selbst resultiren; die Zeit, die alle bestehenden Schäden heilt, würde bald aufräumen unter den Feinden des Neuen, Zweckmäßigen, die wir in unserer Darlegung der bestehenden Zustände geschildert haben. Das Zutrauen des Volkes würde sich, selbst ohne eine durchgreifende Aenderung in der Zusammensetzung des stehenden Heeres, dem Offizierstande zuwenden. Und, um den Offizier durch die Pünktlichkeit, das suborbinazionsmäßige Verhalten im Dienste nicht in erneute Unthätigkeit und Indifferenz gegen alle ihn nicht unmittelbar betreffende Verhältnisse verfallen zu lassen, nähre man in den Offizierkorps die Betheiligung an den Fragen der Zeit. Der Antheil, welchen sie an diesen nehmen, die, wir sind Dessen überzeugt, trefflichen Beiträge, welche sie liefern würden, müßten ihnen eine neue, schöne Stellung in der Hochachtung und im Vertrauen ihres Volkes sichern, müßten Bildung, nicht zum Scheine, sondern im Wesen fördern. Alle ärgerlichen Auftritte, die Ausgeburten von unverantwortlicher Einschränkung der Geistesrichtung durch das Gouvernement und von Ueberhebung seitens der sich unbekannt und ohne Interesse feindselig gegenüberstehenden Stände, müßten schwinden und würden schwinden zum Heile des Ganzen. Darum fort mit den mittelalterlichen Ehrengerichten, die uns nie so, wie die gegenseitige — versteht sich, äußerst delikate — Ueberwachung, gegen das Eindrängen von Unehrenhaften sichern werden! Fort mit der ungetheilten Verpflichtung zum alleinigen Dienste des Königs, die dem Zeitalter Ludwigs XIV., den Zeiten des „l'état c'est moi“ zugehört! Laßt uns Treue schwören auch gegen unser Volk, dessen Wohl mit dem unseres Königs Eins sein soll und Eins sein wird, wenn man

nur diesem Volke wahrhaft vertraut! Und, weil die Thätigkeit unserer Offizierkorps in derjenigen des Volkes aufgehen soll, weil die bürgerlichen und militärischen Interessen des Letzteren sich zu politischer Einheit und Stärke durchbilden sollen, so verlangen wir eine Vertretung des Offizierkorps und der militärischen Verhältnisse auf den Landtagen, ohne die Wahl der Vertreter an etwas Weiteres, als an das Vertrauen ihrer Kommittenten, natürlich ohne Rücksicht auf Grundbesitz, zu binden. Ein General, ein Stabs- und zwei Subalternoffiziere jedes Armeekorps würden zu berathenden Stimmen über die Regelung der militärischen Angelegenheiten mit Rücksicht auf die Eigenthümlichkeiten ihrer Kantonbezirke zu berufen sein. Der besten Erfolge von dieser Maßnahme sind wir im Voraus gewiß zum Nutzen der Einzelnen und Aller! Auf dem Uebungsplatze befiehlt Einer und die Andern gehorchen; doch man gebe Allen die Freiheit, durch vorherige Berathung ihre Zustände so zu formen, daß der Gehorsam durch die Ueberzeugung vom Nutzen des Befohlenen erleichtert werde! *)

Man wird uns in unsern Ansichten über die Zukunft unseres Offizierkorps verstanden haben; weitere Ausführung scheint nicht nöthig. Die Stimmen, welche eine Beeinträchtigung des „wahrhaft militärischen Geistes in Preußens Heer" von denselben fürchten, wird die Zeit widerlegen. Sie werden sich erheben unter einigen, im Vorstehenden karakterisirten Klassen unserer Offiziere — über Die, welche wir meinen, wird Niemand zweifelhalt sein. Sie predigen, mit der Einseitigkeit und Uebertreibung ihrer Ansichten über die eigenthümlichen Verhältnisse ihres Standes, beredt die Schwäche ihres Geistes, des in Vorurtheil und Unkenntniß, starren Fesseln des Fortschrittes, darniederliegenden.

Jetzt noch einige Worte über die Zusammensetzung des Offizier-

---

*) Dieser Vorschlag des Herrn Verfassers ist uns in seiner Ausführung nicht ganz klar. Anm. des Herausg.

korps der Landwehr! Auf unserer bisherigen Darlegung weiter bauend, können wir uns hier kurz fassen. Der verderbliche Geist, der durch die falsche Organisazion und die künstliche Einimpfung von Gesinnungen, welche derselben nie natürlich werden können, in unsere Landwehr gekommen ist, muß schwinden, wenn wir sie zu einem Volksheere im wahren Sinne des Wortes gemacht denken. Der Offizier der Landwehr soll seine gründliche Vorbildung in den Reihen des stehenden Heeres genossen haben; daß er als Soldat tüchtig sei, darüber muß die Stimme Sachverständiger vor seinem Uebertritt in die Landwehr bereits entschieden haben. Doch mit diesem Uebertritt wird er Bürger, ganz und ungetheilt. Daher stelle man den Bürgern, welche die Landwehr bilden, alle als tüchtig zu Offizieren Befundenen zur freien, uneingeschränkten Wahl und gebe der Landwehr hiermit eines ihrer wichtigsten uranfänglichen Privilegien zurück! Und, wie wir in der an die Wohnungsbezirke geknüpften Vereinigung der Landwehrmänner zu Bataillonen noch weiter gehen, noch strenger den Ort des Besitzes zum Ort der Waffenübungen zum Zwecke des einstigen Vertheidigungskampfes machen möchten, so sollen Stadt und Land aus der Mitte ihrer Bewohner auch diejenigen Bürger sich zu Offizieren wählen, welche ihr ungetheiltes Vertrauen haben. Das Vorhandensein eines eigenthümlichen, von den bürgerlichen Interessen abziehenden militärischen Interesses, das wir in unseren früheren Entwickelungen als ein verfehltes dargestellt haben, brauchen wir dann für unsere Landwehroffiziere nicht zu fürchten; doch sollen die Männer, die ausgezeichnet sind in doppelter Beziehung, auch geehrt sein durch eine doppelte Vertretung und Ueberwachung des Volkswohls. Bei der Wahl der Landstände wird daher, ohne speziell für das Landwehrsystem eine Vertretung zu fordern, auch auf Männer von militärischer und bürgerlicher Sachkenntniß gebührend zu achten sein. Wir vertrauen auch hier dem richtigen Gefühl des Volkes, dem der Weg nur angedeutet, dem er nicht mit Peinlichkeit in seiner ganzen Ausdehnung vorgezeichnet zu werden braucht!

Mit einem in Linie und Landwehr so formirten Offizierkorps werden die früher beregten Uebelstände, welche aus der Verschiedenheit der beiderseitigen Interessen, aus der Ungleichheit ihrer Bildung, den übertriebenen Ansichten, welche sie von dieser haben, und dem Mistrauen, welches daraus naturgemäß erwächst, schwinden.

2. Im stehenden Heere.

Daß wir unsere Reform bei den Offizieren begannen, Dies sollte uns den ferneren Weg derselben mit Leichtigkeit in die Reihen der Unteroffiziere und Soldaten bahnen. Auf Erstere, die Unteroffiziere, wird das Beispiel, das nähere Verhältniß, in das wir sie zum Offizier, ohne dem Dienste und der Ehre des Offiziers zu schaden, treten lassen, mit erstaunenswerther Macht einwirken. Die Mängel der Bildung, welche unsern Unteroffizieren eigen sind, und die Gründe für dieselben sind im Früheren dargethan. Die Unteroffiziere oder wenigstens die Mehrzahl derselben nahm bisher mit der Mehrzahl der Soldaten nur die gleiche Stufe der Bildung ein. Er soll aber mit dem weniger gebildeten und vorbereiteten Theil seiner Untergebenen nicht auf gleicher Stufe stehen; er muß, um zwischen dem Offizier und Soldaten eine vermittelnde Stellung einzunehmen, dem Ungebildeten überlegen sein, dem Gebildeten wenigstens nicht lächerlich erscheinen, wie jetzt so oft, soll bewahrt sein vor jenem nicht selten betretenen Wege der Entwürdigung, welchen wir angedeutet. Nicht bestimmt, auf Lebenszeit in den Reihen des stehenden Heeres in mehr oder minder einseitiger Thätigkeit zu verharren, sondern berufen, die niederen Verwaltungsposten des Staates nach seinem Austritt aus jenen zu bekleiden, liegt es im Interesse des Landes, die Ausbildung des Unteroffiziers als ein Kapital zu betrachten, welches dereinst seine reichen Zinsen tragen soll. Daher fordern wir für die Unteroffiziere sämmtlicher Waffen Unterrichtsklassen während des Winters. Einige Theorie des Waffenhandwerks, auf Erweckung des eigenen Nachdenkens berechnet und auf die natürliche Einfachheit

desselben gegründet, wird die Praxis fördern; weiterhin soll der militärische Unterricht auf die taktischen Stützpunkte der Bezirke, in denen man sich befindet, ihre Hülfsquellen für Angriff und Vertheidigung Bezug nehmen. Nebenher mögen Uebungen in der schriftlichen Bearbeitung von Aufsätzen, die als Vorbereitung für die späteren Dienste der Unteroffiziere dienen können, einige Kenntniß des Rechnungswesens, namentlich aber der allgemeinen Zustände des Volkes und des Landes, dem sie angehören, Platz finden.

So in weitere Kreise eingeführt, aus dem ewigen Einerlei des Gamaschendienstes herausgerissen, wird das Selbstgefühl des Unteroffiziers sich stählen, wird seine Ehre ihm ein unveräußerliches Eigenthum werden. Mit frischerem, ermuthigterem Geiste wird er im inneren und äußeren Dienste auf den Untergebenen wirken, um dessen Achtung in würdigerer Weise bemüht sein, als bisher. Und, da alle preußischen Männer, die an Bildung ihm untergeordnet sind, ihre Schule wieder unter ihm zu machen haben, werden auch alle Diese von ihm lernen und während eines einzigen Dienstjahres sich zu denkenden Dienern des Staates bilden.

Für alles Dies ist aber nothwendige Vorbedingung eine veränderte Stellung des Offiziers; will man sie ihm noch länger vorenthalten?

So haben wir uns denn in Offizieren und Unteroffizieren den Rahmen gebildet, den wir mit den Landeskindern in zweckentsprechender Weise auszufüllen gedenken, der dem stehenden Heer, der Pflanzschule für das Volksheer, Festigkeit, gesichertes Bestehen für Gegenwart und Zukunft geben soll.

Wir haben früher nachgewiesen, wie fast ein Fünftel der waffenfähigen Mannschaft zu den Fahnen nicht einberufen wird und wie dieser Umstand unser sogenanntes Volksheer den Begriffen des Letzteren ungetreu werden läßt. Nehmen wir unsere obige Berechnung hier wieder auf, so müssen wir auf jedes Jahr 62,000 Mann für

den Eintritt in das stehende Heer rechnen, während jetzt nur 50,000 darin aufgenommen werden. Wir setzen nun, um die erstere Zahl der Aufzunehmenden zu erreichen und zugleich eine größere Stärke des Heeres und vermehrte Kosten zu vermeiden, den Beginn der Dienstzeit mit dem 1. Oktober fest und entlassen die in einem Jahre ausgebildeten Mannschaften zu demselben Termin, um mit der Zahl von 60,000 jungen Ausgehobenen einen neuen Kursus zu beginnen. Nur Wenige von den Ausgebildeten und zu Entlassenden bleiben durch den Monat Oktober bei den Fahnen zurück, um den auf ein Minimum zu beschränkenden Wacht- und Garnisondienst bis zur einigermaßen vorgeschrittenen Ausbildung der neu Eingetretenen zu versehen. So wäre das eigentlich stehende Heer nur 62,000 Mann stark. Zu diesen lassen wir während der Monate Juli, August und September eines jeden Jahres die am vorhergehenden 1. Oktober entlassenen Mannschaften behufs der in diese Jahreszeit fallenden größeren Uebungen hinzutreten, so daß wir im Ganzen während 15 Monaten, freilich mit einer Unterbrechung von 9 Monaten, 12,000 Mann in den Waffen ausbilden, während wir jetzt auf 12 Monate nur 5000 Mann rechnen können, weil theilweise noch eine Dienstzeit von 3 Jahren besteht. Und, während wir jetzt fortwährend 110,000 Mann im stehenden Heere zu erhalten haben, mindert sich nach unsern Annahmen, auf den Lauf eines Jahres berechnet, diese Zahl auf die von 70,000.

Für die technischen Truppen, welche die Zeit des zweiten Winters sehr gut zu theoretischem Unterricht in den verschiedenen Zweigen des Dienstes benutzen können, nehmen wir zwei volle Jahre als Dienstzeit beim stehenden Heere an; wollen jedoch, wenn es thunlich, Dieselben aus Freiwilligen zusammensetzen und das Fehlende durch den intelligenteren Theil der Kantonpflichtigen ausfüllen.

Wohl ist es uns bewußt, wie gegen eine so bedeutende Herabsetzung des Verweilens im stehenden Heere Viele mit der Unmöglichkeit einer gründlichen militärischen Dressur Einspruch thun werden.

Doch laßt Euch durch sie nicht irren, denen es schwer wird, vom lange Bestandenen und, ihrer Meinung nach, durch die Länge der Zeit, in der es bestand, als überaus zweckmäßig Erprobten sich loszumachen! Der zweite Winter ist für die Mannschaften, namentlich der Infanterie, die Zeit des unnützen Herumlotterns, welche nur der über Gebühr ausgedehnte Wachtdienst einigermaßen auszufüllen vermag. Wichtiger wäre er für die Kavallerie, und in der That sind wir der Ansicht, daß zweijährige ununterbrochene Dienstzeit für gute Ausbildung des Reiters nicht zu viel, eher zu wenig ist. Doch wir behalten in einem tüchtigen Unteroffizierkorps und in der Gewinnung von Kapitulanten die Hülfsmittel zur Heranbildung der Remonten, und, sind wir im Stande, gerittene Pferde für den Dienst in der Fronte zu stellen, so darf es uns um gute Leistungen unserer Kavallerie, die ihre Grundlage in der Natur unseres Landes und seiner Bewohner finden, nicht bangen: um so mehr, wenn man bemüht ist, richtig und mit Sorgfalt sich für die Kavallerie zu rekrutiren. Denn wir sind der unumstößlichen Ansicht, daß die Provinzen Preußen, Posen und in zweiter Reihe Pommern und Brandenburg an Leuten und Pferden für die Errichtung einer Nazionalreiterei vollkommen alle Elemente in sich tragen. Nur gehe man ab von der in unglücklicher Stunde gewählten Bewaffnung mit der Lanze, deren Gebrauch dem Deutschen nicht eignet nach Karakter und ihm nicht taugt in der Faust! Man gebe ihm durchweg ein gutes Schwert, die Waffe des muthvollen, offenen Andringens!

Wenn uns in Bezug auf die technischen Truppen erwidert werden sollte, daß eine Dienstzeit von nur zwei Jahren für die Mannigfaltigkeit ihrer Ausbildung nicht hinreichend sei, so können wir unsere Ansicht nur dahin zu erkennen geben, daß man auch in drei Jahren keinen vollkommen in allen Zweigen seiner Waffe ausgebildeten Artilleristen und Pionier zu schaffen vermag. Giebt man sich daher die Mühe, mit der Reform im Großen und Ganzen diejenige im Kleinen und Einzelnen vorzunehmen, so wird man der Artillerie eine

Organisazion verleihen, die sie als dritte fechtende und als Entscheidungswaffe dem Arbeitsdienste, der tiefen Versunkenheit in die Moräste des Konstablerthums entrückt, ihre Dienste trennt und vereinfacht. Denn diese Waffe wäre es werth, geehrt zu sein von Fürst und Volk. Was sie in den letzten Kämpfen Deutschlands gethan, Das that sie, ohne auf eine ruhmreiche Vergangenheit bauen zu können; der belebende Geist, der über sie kam, machte sich die Materie unterthänig. Dieser Geist, der noch in ihr lebt, die Zahl gebildeter, schon frühzeitig an selbstständiges Auftreten gewöhnter Offiziere, die sie einschließt, werden alle Sorgfalt rechtfertigen, die man ihr zuwendet. Lange genug hat man den Artillerieoffizier mit Geringschätzung betrachtet; in ihm lebt das Gefühl einer Bitterkeit, die schwer auszusöhnen ist. Will man Bildung und Ehre, man findet diese in der Artillerie; will man freilich nur verknöcherte Ansichten, so wird man dort vergeblich danach suchen.

Welche Hülfsmittel, die bisher auf die Erhaltung von 40,000 Mann stehender Truppen mehr verwendet wurden, werden frei mit der oben durch Zahlen begründeten Redukzion des stehenden Heeres! Wohin sie abfließen sollen, Leben gebend und erweckend, darüber wird unsere Verwaltung, werden die Vertreter des Landes nicht zweifelhaft sein. Der Landeskultur, den Zwecken erleichterter Kommunikazion, den Zuständen der arbeitenden Klassen sollen sie geweiht sein. Acht bis neun Millionen jährlich (und so hoch können wir die Ersparniß durch die Redukzion veranschlagen) diesen Bestrebungen zugewendet, müssen den Flor des Landes in seinen entlegensten Theilen begründen. Und, hat man den Uebelständen abgeholfen, hat man den Einzelnen in die Lage gebracht, um sich ferner selbst zu helfen, dann setze man die Steuern herab, die auf der Nahrung der Armen lasten, trockne die Thräne, die den kümmerlichen Bissen netzt; dann möge die Besteuerung des täglichen Bedürfnisses, wenn sie durchaus nothwendig, wenigstens eine möglichst geringe sein. Wahrlich! Alles was hier vorgeschlagen wird, ist ohne Schaden für

irgend Jemand zu bewerkstelligen und gereicht zum Nutzen so Vieler.

Noch ein Punkt, der gleichfalls unnütz die Kosten mehrt, ist die Bekleidung unseres Heeres. Es läßt sich nicht leugnen, daß die mit ihr beauftragten Verwaltungen verhältnißmäßig mit geringen Mitteln Großes leisten, daß die Bekleidung der Armee in einem Zustande der besten Ordnung sich befindet: aber man speichert alle Schätze auf den Montirungskammern auf; man erzählt dem gemeinen Manne, der Wahrheit gemäß, daß er 5 Röcke und 6 Hosen besitze, und dennoch bekommt der Aermste nur die siebente, mannigfach erneute, zu Gesichte. Das Versprechen, ihm bei seiner Entlassung den Waffenrock, welchen er trug, zu übergeben, ist bis jetzt noch nicht Wahrheit geworden; man macht ihm nach wie vor, mit einer Jacke, die zehn Generazionen diente, ein Geschenk. Und, wollen wir auch nicht direkt tadeln, daß man für den Fall eines Krieges jedem Mangel vorbeugen will durch zeitige Sparsamkeit, so würden doch von den Millionen Röcken Hunderttausende gespart werden können, wenn man den bunten Flitter, die Unzahl der Knöpfe mindern wollte, wenn man die größte Einfachheit zum Zwecke der größten Sparsamkeit machte. Aber man betrachte nur unsere Kavallerieregimenter! auch mit weniger Farbenpracht, mit einer minder kostbaren Paradekleidung könnten sie dem Auge wohlthun und den Feind schrecken. Ein besonderes Augenmerk aber sollte man auf die Kopfbedeckung richten und dahin streben, sie nicht nur billig, sondern auch leicht zu machen, weil eine schwere, die gegen Schuß und Hieb doch nicht sichert, alle Nachtheile vorzeitiger Ermüdung der Leute mit sich führt.

Endlich aber lasse man eine Truppe nicht stärker im Glanze strahlen, als die andere. Man weckt dadurch die Vorliebe, die Eitelkeit des gemeinen Mannes und läßt ihn in Nebensachen sich gefallen, anstatt ihn empfänglich zu machen für das Wesentliche. Geht zurück zu den Jahren, denen Preußen seine Auferstehung verdankt, und

denkt den richtigen Wegen nach, auf die sie uns leiteten! Gebt dem Heere eine einfache, mit der Farbe der Provinz als Abzeichen geschmückte Kleidung, wie unsere Landwehr sie trug und wie sie einem Volksheere gebührt! Doch meidet dann auch jegliches Uebersiedeln der ausgehobenen Mannschaft aus einem Kreise, einer Provinz in die andere!

Allerdings müßte mit der strengen Geltendmachung dieses Systems, das die Grundlage für die volksthümliche Organisazion des Heeres bildet, die Garde aufhören, zu sein. Und Das wäre für das Ganze nur ein Glück. Denn der Ahnen Zahl und die Zahl der Zolle werden in der Garde leider noch bevorzugt. Die Offiziere der Haustruppen Sr. Majestät sind übel angesehen in der Provinz, wo ein gesunder Sinn sich vom Flitterstaat nicht täuschen läßt. Alle solche Exemzionen und Bevorzugungen dienen nur, die Gefühle der Treue und Anhänglichkeit zu vernichten, weil jeder Bevorzugung eine Hintansetzung gegenübersteht. Möchte doch ein nächster Krieg (wir wünschen es als guter Patriot in der Sehnsucht nach einer besseren, der Vollendung näher tretenden Zukunft), möchte er Allen die Lehre geben, wohin eine Beschäftigung, die sich in Parademärsche und Hofbälle theilt, führen kann! Tadeln wir den Mangel an der Einübung des wahrhaft Wichtigen, dem Kriegsleben unmittelbar Entnommenen, überhaupt an unseren Truppen, so am Meisten in der Garde, die schlecht reitet und manövrirt, wie Dies durch Thatsachen bewiesen ist. Wenn Dies ihr die Misachtung des Militärs zuzieht, so ist ihr Bestehen in jener erstgedachten Hinsicht auch dem Geiste des Volks zuwider, dessen Söhne gleichberechtigt sind zu jedem Antheil, wie an der ernsten That, so an irgend welcher Begünstigung, selbst der nur scheinbaren. Die Garde muß also mit der Herstellung einer wahren Volksthümlichkeit des Heeres zur entschiedenen Unmöglichkeit werden. Wie so Vieles, was wir oben, namentlich in der kurzen Geschichte unserer Landwehr, erwähnten, ist auch sie

einem auf falschen Prinzipien fußenden, mit dem Verlangen der Gegenwart dissentirenden Militärstaat Mittel zum Zweck.

Mit der Redukzion des stehenden Heeres müssen und können wir nun naturgemäß auch eine solche in der Zahl seiner Offiziere vornehmen. Ein wesentliches Erforderniß für den Offizier, Das, was allein ihm die Achtung der anderen Stände und die Lust und Liebe an seiner Beschäftigung verleihen kann, ist: Selbstständigkeit. Wenn wir nun die Ansicht aufstellen, daß die große Mehrzahl unserer jungen Offiziere eben wegen des Mangels an dieser Selbstständigkeit mit ihrer Bildung an Geist und Karakter scheitern, so glauben wir uns vollständig dazu berechtigt. Selbstständigkeit ist aber nur möglich, wenn der Dienst und die verschiedenen Zweige desselben nicht immer der Aufsicht von drei bis vier einander über- und untergeordneten Offizieren anvertraut sind. Ganz abgesehen von den Nachtheilen, die wir oben beregt, leidet unter solchen Verhältnissen auch der Dienst selbst. Denn, einmal, vertraut die Trägheit des Einen auf den Eifer des Andern, und sodann fehlt jenes lebendige Interesse, welches die eigene Anordnung auch mit Wort und That vor höheren Instanzen zu vertreten geneigt ist. Daß eine geringere Zahl der Offiziere für den Dienst und die Betheiligten selbst wohlthätig ist, Das sehen wir in der Artillerie, in welcher höchstens zwei Offiziere bei einer Kompagnie sich durch Winter und Sommer in die mannigfachsten theoretischen und praktischen Dienstverrichtungen zu theilen haben. Aber gerade darin sehen die meisten dieser Offiziere eine Annehmlichkeit ihrer Stellung, eine Bevorzugung von ihren Kameraden der anderen Waffen, und streben mit Eifer, ihre umfänglichen Geschäfte zu bewältigen.

Daher wollen wir die Zahl der Offiziere für unser reduzirtes Heer auf drei Fünftheile der jetzt vorhandenen herabsetzen. Noch weiter würden wir gehen, wenn wir nicht auf die während der drei Monate Juli, August und September auf das Doppelte sich steigernde Zahl der Mannschaften zu reflektiren hätten. Aber diese Mo-

nate sollen auch dazu dienen, alle nach dem ersten Dienstjahre mit dem Qualifikazionszeugniß zu Landwehroffizieren entlassenen jungen Männer gleichsam ihr praktisches Offizierseramen in den verschiedensten Zweigen des Dienstes, mit besonderer Rücksicht auf Gewandtheit im Manövriren, ablegen zu lassen. Dazu erhalten sie die Selbstständigkeit und die Verantwortlichkeit des Offiziers durch die vollen 3 Monate und werden von den Stabsoffizieren (ohne Letzteren die so beliebte Einsprache in die geringsten Kleinigkeiten, jene über und über in Eigendünkel und Schwachsinn begründete Bevormundung, zu gestatten) aufs Genauste beobachtet. Dadurch erhalten wir zu dieser Zeit eine wesentliche Verstärkung der Offiziere des stehenden Heeres, denen in aufsteigender Reihe bei den größeren Uebungen Gelegenheit zu ausgedehnterer Thätigkeit gegeben werden kann.

Ueber die Mittel und Wege, die Reduktion des Offizierstandes zu beginnen, wird man nicht in Verlegenheit sein; billige Rücksichten auf persönliche Verhältnisse werden es natürlich unausführbar machen, sie in Wochen und Monaten zu vollenden. Aber man wähle einmal aus der großen Zahl die wahrhaft Unbrauchbaren heraus und sei wählerisch im Ersatz durch neu Eintretende, dann kann die Reduktion in wenigen Jahren geschehen sein zum Heile Derer, die gingen, und Derer, die blieben.

Hauptsache ist uns bei der Betrachtung des stehenden Heeres, wie es ist, und desjenigen, welches wir wünschen: ein wahres Volksheer zu schaffen mit Schonung der Kräfte des Landes. Unter dieser aber verstehen wir, einmal, die möglichst geringe Absorpzion der bürgerlichen Thätigkeit durch die nothwendige Uebung in den Waffen, und ferner die Erhaltung des Heeres mit den geringsten Geldmitteln, weil diese, wenigstens mittelbar, dem Wohlstande der Landesbewohner abgerungen werden. Gleich wichtige Rücksicht wenden wir der Hebung der moralischen und intellektuellen Bildung des Volkes zu; wenn die allgemeine Wehrbarkeit erst ein Mittel zur ein-

fachsten Erreichung dieses so wichtigen Zweckes geworden, wird sie auch dem Volke selbst lieb, von ihm gehegt und gepflegt werden und wird dann reichen Segen spenden in nie ersterbender Fruchtbarkeit. Diesen Zweck wollen wir durch zeitgemäße Bildung und freiere Wirksamkeit der Offiziere und Unteroffiziere erreichen. Das Medium einer humanen Behandlung im Allgemeinen ist für diesen Zweck zwar nothwendig; doch weisen wir die, auf Unkenntniß der militärischen Verhältnisse beruhende, sentimentale Verzärtelung ab, welche die Strenge soldatischer Disziplin nicht üben will, weder unter den Waffen, noch überhaupt, auch nicht gegen rohe, der milden Zusprache unzugängliche Gemüther.

3. In der Landwehr.

Wir wenden uns dem Landwehrsysteme zu, dessen vielfache, gleich Krebsschäden um sich fressende Mängel wir im ersten Art. mehrseitig dargethan haben. Die hauptsächlichste Abhülfe dieser Mängel erblicken wir in dem veränderten Verhältniß des stehenden Heeres zum Volke, wie wir es im vorigen Abschnitte angedeutet haben.

Mit dem 22. Jahre (wenn wir den Eintritt ins Heer mit dem 20. annehmen) findet der Uebertritt in die Landwehr statt. Den Altersklassen vom 22.—26. Lebensjahre, also der Zahl von 240,000 Mann, geben wir die Bestimmung, zur unmittelbaren Verstärkung der oben berechneten 120,000 Mann für den Fall eines Krieges herangezogen zu werden. Ein entsprechender Theil der Landwehroffiziere tritt zu gleichem Zweck zu den Offizierkorps des stehenden Heeres über und rangirt in sie ein. Wir betrachten also die genannten 6 Jahrgänge als dazu vorhanden, den Krieg an den Grenzen und über die Grenzen des Landes hinaus zu führen, und entsagen für diesen Zweck absichtlich der Benutzung eines in Linie und Landwehr geschiedenen Heeres, dessen Theile einer den andern mit Neid

betrachten bei seinen Erfolgen und mit Misachtung bei seinen Unfällen (namentlich wenn, wie jetzt, eine verschiedene Ausrüstung und Bekleidung den Ungebildeten zu Vergleichen herausfordern, die vom Aeußeren auf das Innere, vom Schein auf das Sein mit Parteilichkeit schließen). Dieses Heer, aus jungen, bei dem bürgerlichen Verkehr noch weniger innig betheiligten Männern des kräftigsten Alters bestehend, soll des Landes starker Schutz und Schirm sein, stark durch seine Zahl, stärker durch die Gleichförmigkeit seiner Ausrüstung und seines letzten Zweckes. Man klage nicht, daß gerade in diesen Altersklassen dem Lande seine kräftigsten Arme, so für Landbau wie für Gewerbe, entzogen werden! Unter ihnen sind noch wenige Familienväter — und unstreitig leiden Staat und Familie am Meisten, wenn diese Letzteren den Beschäftigungen des Friedens entrissen werden. Andererseits bleiben die ins 20. Lebensjahr noch nicht getretenen, dem Mannesalter erst entgegenreifenden Jünglinge zurück. Diese sollen dem Lande zum Theil ersetzen, was ihm entzogen wurde; sie führen Pflug und Sense, sie arbeiten in den Werkstätten der Väter, bis auch sie die Reihe zur Aushebung trifft.

Die Nothwendigkeit ist eine herrliche Lehrmeisterin; sie wird unsre Jugend frühzeitig, gerade bei dieser Eintheilung, ebenso zum Kampf wie zu den Werken des Friedens kräftigen, ernste, strebsame Diener des Staates aus ihr erziehen. Im Innern des Landes geht, wenn der Krieg an seinen Grenzen den neuen Termin zur Aushebung behufs des Unterrichts im stehenden Heere überschreitet, diese ihren ungestörten Gang fort. Die für diesen Zweck auf ein Geringes zu beschränkende Zahl der Offiziere muß den Korps des stehenden Heeres und der Landwehr gemeinschaftlich entnommen werden.

Die nächsten vier Altersklassen, vom 26.—30. Lebensjahre, sind zum Kampfe auf zweiter Linie, zur Besetzung der Festungen und zur Reserve des an den Grenzen fechtenden Heeres bestimmt. Wir wollen diese 240,000 Mann, deren Formazion von derjenigen der vori-

gen Altersklassen darin abweichen mag, daß ihre Regimenter und Bataillone nach dem Verhältniß der Einwohnerzahl der Kreise verschieden stark sind, vorzugsweise zur Vertheidigung ihrer eignen Provinzen bestimmen. Doch treten beim Beginn des Krieges nur die Wehrmänner der zunächst bedrohten Provinzen in ganzer Stärke zusammen; erst bei unglücklicher Wendung des Kampfes werden auch die der entlegenen Landestheile mobil gemacht, um entweder theilweise oder vollständig der kämpfenden Armee nachzurücken. Wir betrachten es als selbstverständlich, daß diesen Altersklassen vorzugsweise der ältere Theil der Landwehroffiziere zu Führern gegeben werde, was in noch erhöhtem Maße zu berücksichtigen ist, wenn die über das 30. Jahr hinausgerückte Wehrmannschaft aufgeboten werden sollte.

Diese letzten 10 Jahrgänge (unserer jetzigen Landwehr des 2. Aufgebots gleichstehend) wollen wir nicht theilen, da für den Fall eines Krieges der Mann von 30 Jahren meistentheils ebenso theure Güter zurückzulassen hat, wie der von 40. Daher wird nach Bedarf, aber nur zur Vertheidigung der Provinz, wenn die nächstjüngere Altersklasse an die Grenze des Landes gerückt ist, ein Theil aller diesen Jahrgängen angehörenden Männer zu den Fahnen versammelt. Doch ist zu berücksichtigen, daß beim Drohen eines Krieges die Uebungen in den Waffen von diesen, denselben schon mehr entfremdeten Bürgern mit erneuter Vorsorge aufgenommen werden müssen.

Wir wollen jetzt der obigen, für den Kriegszweck dargelegten Eintheilung sämmtlicher Waffenfähigen die Friedensorganisazion gegenüberstellen und durch letztere die genaueren Erläuterungen zu der ersteren, in kurzen Umrissen skizzirten, gewinnen.

Die zur unmittelbaren Verstärkung des stehenden Heeres dienenden, 22—26 Jahre alten Männer werden zu alljährlichen, 14 Tage währenden Uebungen innerhalb ihrer Kreise zusammengezogen. Längere Uebungen erscheinen nicht nothwendig, weil das noch in

fester Erinnerung befindliche Gelernte sich in kurzer Zeit vollständig ergänzen läßt, wenn es theilweise verloren gegangen ist. Außer diesen Uebungen werden die Mannschaften an bestimmten Plätzen, deren wir durchschnittlich auf jede Quadratmeile einen rechnen können, Sonntags zusammengezogen. Wenn auch nur alle 3 Wochen derartige Versammlungen zur Kontrole der aus einem Kreise in den andern Umgezogenen, zum Zwecke des Schießens nach der Scheibe und zu kleinen Felddienstübungen stattfinden, so ist dennoch kein Grund, namentlich in den westlicher gelegenen Provinzen des Staates, sie während des Winters ganz einzustellen und dadurch zu Unordnungen, zur Entwöhnung von einem durch Uebung leichter werdenden Zwange Veranlassung zu geben.

Jedoch verlangen wir bei allen solchen Vereinigungen zu militärischen Zwecken — unseren Ansichten über die nothwendige Verschmelzung von bürgerlichem und soldatischem Interesse getreu — die Bekleidung unserer Wehrmänner mit dem Waffenrock, wenn auch sonst unbewaffnet. Möge man die Montirungskammern um eine Garnitur derselben erleichtern und diese den Wehrmännern entweder selbst anvertrauen oder, wenn man Dies vorziehen sollte, sie für jede Ortschaft in einem passenden Lokale aufbewahren! Wir stimmen für den ersteren Vorschlag und sind der Ueberzeugung, daß wenige Jahre genügen würden, selbst den gemeinen Mann zum Wetteifer in der Erhaltung des Ehrenkleides anzuspornen, wenn er nur öfters Gelegenheit hätte, sich darin zu zeigen, muthwilliges Verderben desselben aber auf Requisizion der Militärbehörde von der Zivilverwaltung durch Ordnungsstrafen bedroht wäre. Bei allen Versammlungen der Wehrmänner, wie diese jetzt gehandhabt werden, zieht die Ungleichheit der bürgerlichen Kleidung eine unwillkürliche Gliederung in besser und schlechter Gekleidete herbei; ja die schmutzigen Aufzüge Einzelner dienen dazu, den Ernst der Sache zur Lächerlichkeit herabzuziehen. Außerdem wollen Viele in dem Rocke, welcher sie zu gebietenden Herren stempelt, nicht so willig den Ge-

horsam leisten, als wenn sie äußerlich mit dem Niedrigsten und Aermsten gleichgestellt sind. Diese Demüthigung vor dem hochheiligen Interesse des Volkes von Seiten der Reichen, diese Erhebung durch dasselbe auf Seiten der Armen wird gute Früchte tragen für die Förderung der Liebe und Achtung gegen den Nächsten, wird sich, zuerst in kleinen Kreisen Gutes wirkend, endlich in allgemeiner Ausdehnung unter dem Banner der Volksbildung und des Volkswohls als Segensquelle für ein ganzes Land bethätigen.

Wenn wir für jeden Kreis ein Bataillon und eine Eskadron aus diesen Altersklassen formiren, so werden Erstere, je nach der stärkeren oder schwächeren Bevölkerung, resp. 800 bis 1400, Letztere 150 bis 200 Köpfe zählen. Gewöhnlich ganz von Landwehroffizieren kommandirt, wird die Hinzuziehung von Linienoffizieren zu diesen Bataillonsübungen nur dann nöthig werden, wenn wesentliche Aenderungen des Reglements zur Einführung zu bringen sind. Man wird in dieser, gleichsam doppelten Formazion der hier behandelten Klasse, einmal für den Krieg, das andre Mal für den Frieden, keine Nachtheile erblicken, da, bei der Basirung der gesammten Heeresgliederung auf die Bewohnerzahl der Kreise, der Uebergang aus dem Frieden in den Krieg in kurzer Zeit und mit geringen, leicht zu überwindenden Schwierigkeiten zu bewerkstelligen ist. Nur ist zu erwähnen, daß die Regimenter und Bataillone des stehenden Heeres durch das Hinzutreten der verstärkenden Reserve über Gebühr anwachsen würden nach der Zahl der Köpfe und daß daher aus einem Regiment deren zwei zu formiren sein würden. Auf diese Weise entsteht aus einem Regiment eine Brigade in ihrer jetzigen Zusammensetzung. Und so, wie wir für den Frieden die Zwischenstufe der Brigadekommandeure aufgehoben wissen wollen, wie bei größeren Zusammenziehungen der älteste Oberst der beiden zum Brigadeverbande zusammentretenden Regimenter das Kommando über diese führen möge, so auch im Kriege. Als inspizirende und die Uebungen der gemischten Waffen leitende Behörde treten

daher über den Regimentskommandeuren unmittelbar diejenigen der Divisionen ein, und sie werden im Stande sein, auch ohne eine Zwischenstufe in der Verwaltung und im Dienste allerseits die Ordnung aufrechtzuerhalten.

Auch für die zur Vertheidigung ihrer Provinzen bestimmte, dem 26. — 30. Lebensjahre angehörende Altersklasse fordern wir sonntägliche Versammlungen, getrennt von denen der ersten. Wir setzen sie in vierwöchentlichen Terminen an, fordern aber in Hinsicht der Bekleidung für sie und die noch folgende Klasse ein Gleiches, wie oben. Es ist schon angedeutet, wie wir zur Ausgleichung der Kopfzahl in den einzelnen Bataillonen ein Uebertreten aus einem Kreise in den andern für diese Landwehr nicht gestatten, sondern in ihr das volksthümliche, an Besitz, an Grund und Boden geknüpfte Interesse in ganzer Reinheit aufrechterhalten und mit dem der Vertheidigung verschmolzen wissen wollen. Die Bataillone, ungefähr ebenso stark, als diejenigen in der Friedensformazion der vorigen Jahrgänge, werden ebenfalls zu 14tägigen Uebungen zusammengezogen. Das Interesse der bürgerlichen Geschäfte mag darüber entscheiden, ob jährlich die Hälfte der Mannschaft oder ein Jahr um das andre die ganze Zahl einberufen werden solle; doch möchten mannigfache Gründe für die erstere Eintheilung sprechen. Alle in den Bezirken von Festungen wohnhafte Wehrmänner werden in diesen vereinigt, um ihre Ausbildung für den Festungs- und Vertheidigungsdienst zu erhalten.

Hinsichtlich der Zeit zu den 14tägigen Uebungen möchte so zu verfahren sein, daß einmal die Altersklasse bis hinauf zum 26. Jahre vor der Ernte, diejenige bis zum 30. nach derselben, umgekehrt im darauf folgenden Jahre, einberufen würde. Da die Uebungen der Mannschaften eines jeden Kreises unabhängig von denjenigen des anderen sind, so wird sich auch die Zeit derselben dem Interesse, dem Verkehr der Bewohner ohne Schwierigkeiten anpassen lassen.

Für die Altersklassen vom 30. bis zum 40. Jahre entsagen wir jeder längeren Uebung in den Waffen, als einer Zeit und Kräfte unnöthig in Anspruch nehmenden; denn bei der großen Zahl der waffenfähigen Mannschaft, welche wir in den Männern vom 20.—30. Lebensjahre dem Feinde entgegenzustellen haben, wird die vollzählige Einberufung der letzten Klasse nur für den Fall eines lange Jahre währenden blutigen Krieges erforderlich sein, und selbst dann bleibt uns der Ersatz des Heeres in der Heranbildung der jüngsten Söhne des Landes für den Krieg vorbehalten. Dagegen verlangen wir auch für diese gereiften Männer die an den Sonntagen, namentlich im Sommer, abzuhaltenden Versammlungen aller im Bezirke Anwesenden. Ihre Wohnsitze, fester gegründet, als diejenigen der jüngeren Altersklassen, lassen es zu, daß diese Versammlungen seltenere seien. Doch werden sie dazu dienen, auch in ihnen das lebendige Interesse an den militärischen Institutionen des Vaterlandes und das Vertrauen zu ihrer eignen Kraft wach zu erhalten im Hinblick auf künftige Gefahren.

Wir haben im Obigen in großen Umrissen eine Skizze von einer zeitgemäßen Volkswehrverfassung entworfen und haben dieselbe motivirt. Sie wird ihre Mängel haben; aber sie tritt dem Interesse des Volkes einerseits, dem nicht falsch gewürdigten, sondern richtig erkannten des Soldaten und namentlich des Offiziers andrerseits, über Beides hinaus aber dem finanziellen und Kulturinteresse des Staates fördernd näher.

Den nächsten Anstoß zu diesen Bemerkungen gab uns das Gefühl, wie der Offizierstand bei der fortschreitenden, durch politisches Interesse genährten Bildung des ganzen Volkes hinter der letzteren mehr und mehr zurückbleiben und mit der allgemein erwachten freiheitlichen Bewegung über kurz oder lang kollidiren müsse. Eine große Zahl in diesem Stande fühlt Dies und hat das lebendige Streben, sich von der herrschenden Unfreiheit loszumachen. Aber durch sie selbst ist Abhülfe nicht möglich, was um so einleuchtender

sein wird, als wir die Kraft des neuen Geistes zumeist nur in den jüngeren Generazionen untergeordneter Grade lebendig gefunden haben.

Abhülfe aber wird den zunächst und den entfernter Betheiligten dann werden, wenn die Errungenschaften der letzten Monate, die, wenn auch nicht ausschließlich, doch zum größern Theile jetzt noch mehr dem blos theoretischen Gebiete angehören, ins praktische Leben eingetreten, wenn die Anfänge einer vom Volksinteresse geleiteten Staatswirthschaft konsequent durchgebildet sein werden. Dann wird man seine Blicke den Millionen zuwenden, die das Heerwesen verschlingt und mit denen es den Anforderungen an ein wahres Volksheer dennoch nicht entspricht. Und Dies um so mehr, als Alles, was der Kommunikazionserleichterung, der Landes- und der gewerblichen Kultur, den Zuständen der arbeitenden Klassen entzogen ist, in einer Zeit und in einem Lande, die den Stillstand nicht ertragen, sich früher oder später furchtbar rächen muß. Aber nicht diese materiellen allein, sondern nicht minder die geistigen Interessen sind es, die den Anstoß zur Reform geben müssen. Wie diese Interessen in einer volksthümlichen Gestaltung des Heeres, in der veränderten Stellung des Offizierkorps ihre Förderung und das beste Bildungsmittel der Nazion, so in allgemeiner Gesittung wie in höherer Reife des politischen Bewußtseins, finden würden, Das haben wir im Obigen zu entwickeln gesucht. In Beziehung auf praktische Ausführung genügte es uns, im Allgemeinen die Wege zu zeigen, wie die Herabsetzung der Dienstzeit einmal ein wahres Volksheer schaffen und der militärischen Ausbildung der Einzelnen nicht schädlich werden würde, wie sie zugleich aber eine Redukzion zulasse, welche den Etat des Kriegsministeriums von 25,700,000 Thalern auf höchstens 18 Millionen herabdrücken möchte.

Daß die Aussichten auf solche Ersparnisse, die dem ganzen Lande Segen bringen müßten, nicht schon längst und namentlich bei jener hochwichtigen, die königliche Proposizion behufs einer Anleihe

zum Bau der östlichen Eisenbahn betreffenden Berathung des Landtages die Blicke auf das Militärbudget hingelenkt haben, um aus seiner Verringerung die Hülfsmittel zu solchen anderweiten Ausgaben im Interesse des Landes zu beschaffen, Dies ist nur daraus zu erklären, daß, einmal, die Zustände des Heeres den meisten Abgeordneten in ihren Details mehr oder minder unbekannt sind und ihnen, eben als eine terra incognita, imponiren, anderntheils, daß sie das Heer mit dem Throne zu innig verwachsen sahen, um nicht zu glauben, mit einem Angriff auf das Erstere sich der treu bewahrten Ehrfurcht vor Letzterem zu entschlagen. Daher mögen diese Zeilen alle Uneingeweihten, die ihre stummen Blicke bereits dem Heere zuwandten und mistrauisch auf dasselbe und die Millionen schauten, die es verschlingt, ermuthigen, Das näher zu prüfen, was ihnen bei oberflächlicher Prüfung unantastbar schien.

Die neueste Zeit hat Großes gewirkt zur Heranbildung des Volks für ein freies öffentliches Leben. Namentlich in zwei Beziehungen hat sie eine geistige und politische Emanzipazion desselben angebahnt: durch eine verbesserte Erziehung, besonders durch Kräftigung des Körpers durchs Turnen, und durch die öffentliche Gerichtspflege, welche dem Volke lebendigen Sinn für Recht, Ordnung und Gesetzlichkeit einflößt.

Will man nun der Freiheit des öffentlichen Lebens, die in wenigen Jahren jedes Mannes Brust erwärmen wird, die ihn mehr, als man vielleicht wünscht, zur klaren Anschauung über das Getriebe des Staatslebens und über seine eignen Rechtsansprüche führen muß, will man ihr die Unfreiheit, die kleinliche Ueberwachung in einem Stande, der allen anderen eng verwandt und befreundet sein soll, gegenüberstellen? Will man diesen Stand, in welchen einzutreten alle Männer des Landes bestimmt sind, zum Mittel der Herabstimmung machen für das Freiheitsgefühl des Volkes? Man möge sich die Frage beantworten, ob mit den mancherlei Zugeständnissen auf der einen Seite diese starre Verweigerung des

Fortschritts auf der anderen verträglich sei? Nein! je mehr man auf anderen Wegen die wahre Freiheit, die Bildung, den Wohlstand des Volks fördert, desto weniger bedarf es dieser ängstlichen Ueberwachung, dieser absichtlichen Gewöhnung desselben durch den Heeresdienst an ein unfreies, unterthäniges Wesen. Nur der geknechtete Geist, der nichtsdestoweniger instinktmäßig das ihm angethane Unrecht herausfühlt, rennt gegen die Kette an. Und, gelingt es seiner Kraft, sie zu sprengen, so macht die geistige Unfreiheit, die nicht alsobald schwindet, aus der Freiheit des Körpers eine schreckliche Waffe zur Auflösung der gesetzlichen Ordnung. Dies lehrt das große Buch der Geschichte, der Menschheit heiligste Lehrmeisterin. Die Völker werden in ihm nachschlagen und die Stellen finden, aus denen sie lernen müssen; mögen auch die Regierungen, die ihr eignes und ihrer Völker Bestes wollen, ein Gleiches thun!

Zur Karakteristik der inneren Zustände Dänemarks.

Von einem Dänen.

Erster Artikel.

Allgemeine Karakterisirung des dänischen Staats- und Volkslebens; Herrschaft der Hauptstadt über die Provinz; das Volk und die höhere Gesellschaft der Residenz; politischer Zustand des Landes; das Assoziazionswesen und die Presse; die Regierung und die Opposizion bis zum Jahre 1840.

So oft in neuerer Zeit die dänischen Verhältnisse öffentlich zur Sprache gebracht worden sind, ist, wie nicht anders zu erwarten war, die Rücksicht auf die rein politische Seite derselben, auf die staatsrechtlichen und internazionalen Fragen, die für Deutschland zunächst von Interesse sind, vorherrschend gewesen, während das innere Volksleben Dänemarks wenig oder gar nicht beachtet ward. Es sind immer nur die Maßregeln und die Tendenzen der Regierung, die man vor Augen hat; inwiefern dieselben auch vom Volke gebilligt werden und im Volkswillen ihre Wurzel haben, diese Frage legt man sich entweder gar nicht vor, oder fertigt sie ganz oberflächlich ab. Im Gegensatze zu dieser Weise der Auffassung und Aburtheilung, ist es unsere Absicht, ein Bild von der Denkweise und Gesinnung des dänischen Volkes im Allgemeinen zu geben, um aus derselben

seine Stellung zu den politisch nazionalen Fragen und die dadurch bedingte Haltung der Regierung zu erklären. Es versteht sich hierbei von selbst, daß wir die Gesinnung des Volkes vorzugsweise da suchen, wo sie als öffentliche Meinung ihren Einfluß auf die Regierung geltend macht, in der Hauptstadt Kopenhagen, die Provinzen aber nur berücksichtigen, um ihre Abhängigkeit von der Hauptstadt darzulegen.

Die Provinz ist der Landestheil, der sein Zentrum nicht in, sondern außer sich hat; die dänische Provinz ist uns also die, welche sich auf die Hauptstadt Kopenhagen, als auf ihr Zentrum bezieht; die deutsche Provinz die, welche nach Deutschland hin gravitirt, in Deutschland den Mittelpunkt ihrer Kultur und ihres geistigen Lebens findet. Wir sprechen also hier nicht von dänischem und deutschem Lande im Sinne der Politiker, als von einer blos äußeren Grenze, sondern Provinz in diesem oder jenem Sinne ist uns hier das Land zufolge des geistigen Mittelpunktes, den wir bei ihm voraussetzen. Wo die geografische Grenzscheide zwischen dänischer und deutscher Provinz zu suchen ist, Das ist eine Frage, deren Beantwortung uns hier nicht obliegt; genug, daß wir als ein Faktum hinnehmen, daß es eine solche zwiefache Provinz giebt, wovon wir die eine Seite, nämlich die dänische, in ihrem Verhältnisse zur Hauptstadt, als ihrem Zentrum, kürzlich zu betrachten haben.

Die geografische Lage von Dänemark, die äußere Trennung der einzelnen Landestheile von einander scheint der Entwickelung eines provinziellen Bewußtseins und besonderer provinzieller Interessen sehr günstig zu sein. Daß Dem nicht so ist, hat man wohl nur der unverhältnißmäßigen Größe der Hauptstadt und den daselbst sich findenden vielfachen Bildungsanstalten, die sie zu einem Fokus der dänischen Kultur machen, zu verdanken. Demgemäß hat sich keine provinzielle Selbstständigkeit ausbilden können (was auch in der That dem so zersplitterten Lande den größten Nachtheil würde gebracht haben). Anläufe zum provinziellen Partikularismus findet man in-

dessen doch hin und wieder. Wenn auch die Provinz ihren wesentlichen Mittelpunkt außer sich hat, so will sie doch ihre Besonderheit nicht ganz aufgeben, sondern macht vielmehr den Anspruch, daß dieselbe, insofern sie sich ihrer bewußt geworden, auch von dem Allgemeinen, d. h. von der Hauptstadt, anerkannt werde. Sie ist auf ihre Zeitung stolz, wenn auch dieselbe nur ein armseliger Widerhall der größeren Blätter der Hauptstadt ist, sie macht noch immer auf den Besitz von Männern Anspruch, die, aus ihr gebürtig, zu einer gewissen Bedeutung gelangt sind, wenn auch Dieselben schon längst deprovinzialisirt sind und an ihre Mutterstadt kaum noch denken. Dieses Selbstgefühl ist in dem Maße größer, als die Provinz durch besondere Umstände und Verhältnisse einen relativen Mittelpunkt in sich selbst gewinnen kann. Die Stiftsstadt Odense auf der Insel Fünen hat als Residenz des Kronprinzen einen Hof, eine litterarische Gesellschaft und Anderes mehr, und ist dadurch der eigentliche Sitz des provinziellen Partikularismus geworden. Allein, wenn sie sich auf ihre Eigenthümlichkeit, besonders auf ihre Notabilitäten viel zu Gute thut, wird sie doch in geselliger und litterarischer Beziehung ganz von der Hauptstadt beherrscht, deren öffentliche Meinung in allen Beziehungen für sie maßgebend ist, und, was die besonderen Angelegenheiten dieser und ähnlicher Provinzstädte betrifft, in denen sie ihrer eigenen Meinung folgen können, weil man solche anderswo keiner weiteren Aufmerksamkeit werth hält, so fallen dieselben, ihrer Unbedeutendheit und Nichtigkeit wegen, bald einer gänzlichen Vergessenheit anheim.

Einen besonderen Vorschub schienen die seit 1834 in Dänemark bestehenden Provinzialstände dem provinziellen Partikularismus leisten zu wollen. Allein, wenn es auch die ursprüngliche Absicht der Regierung gewesen sein mag, Dieselben auf rein provinzielle Fragen zu beschränken, um dadurch der Bildung eines gemeinsamen öffentlichen Geistes entgegenzuwirken, so wurden doch bald die allgemeinen Angelegenheiten des Landes — über die zu verhandeln ihnen auch

eine gesetzliche Befugniß zustand — der Hauptgegenstand der ständischen Verhandlungen. Daß aber auch die allgemeinen Angelegenheiten des Landes nicht vom blos provinziellen Gesichtspunkte aus behandelt und dadurch der Regierung eine vollkommene Veranlassung gegeben wurde, von den ständischen Petizionen keine Notiz zu nehmen, Dies wurde ebenfalls durch besondere Umstände verhindert. Obgleich nämlich die beiden Versammlungsorte unbedeutende Provinzstädte waren, war doch der eine (Roeskilde) nahe genug an Kopenhagen gelegen, um von da immer influenzirt zu werden — (was durch die neuerlich fertig gewordene Eisenbahn in noch höherem Maße der Fall werden wird) — und dieser hauptstädtische Einfluß wurde noch mehr durch die große Zahl der in Kopenhagen wohnhaften Abgeordneten gefördert. Um Diese gruppirte sich die übrige Versammlung, mit Ausnahme etwa der grundbesitzenden Aristokraten und der sich an Diese anschließenden Beamten weltlichen und geistlichen Standes. Man wird hieraus leicht entnehmen können, daß die andere provinzielle Ständeversammlung, die ihre Sitzungen in der entlegenen Stiftsstadt Viborg in Jütland hielt, gegenüber der Aristokratie der Reichthümer und der Bildung der roeskilder Versammlung keine selbstständige Stellung behaupten konnte, vielmehr auf die bescheidene Rolle des bloßen Echos sich beschränken mußte. Die vereinzelten provinziellgesinnten Mitglieder der genannten Versammlung konnten es zu keiner Bedeutung bringen und hielten es demnach für rathsamer, sich ins Schweigen zurückzuziehen. Wenn es irgend einen Beweis giebt, daß die provinzielle Einrichtung der Volksvertretung für Dänemark gar nicht passe, so ist es diese langweilige Rolle der Wiederholung, worauf die eine Versammlung, der anderen gegenüber, beschränkt ist, dieser vollendete Mangel eines besonderen Prinzips, das die eine Versammlung von der anderen unterscheiden könnte. Wie sich keine selbstständige provinzielle Zeitungspresse hat bilden können, so ist es auch mit der beabsichtigten Provinzialständeorganisazion; ihr Werk besteht hauptsächlich in ihrer

eigenen Auflösung. Aus ihnen muß nothwendig eine allgemeine, das ganze Land repräsentirende Ständeversammlung hervorgehen.

Wie den Provinzialständen, so erging es auch einem anderen, vom Volke selbst unternommenen Mittel, den provinziellen Geist zu heben und ihm einen eigenen Mittelpunkt zu schaffen; wir meinen die festlichen Volksversammlungen, die unter freiem Himmel, auf Bergen oder Anhöhen, begangen wurden. Eigentlich nur zur Erholung bestimmt, bekamen sie bald ein ernsthafteres Gepräge durch die Veranlassung, die hier den provinziellen Volksrednern gegeben wurde, sich vor dem Publikum hören zu lassen; bald aber wurde auch dieser Boden von dem hauptstädtischen Einflusse exploitirt, wodurch die provinzielle Eigenthümlichkeit und damit auch das Lebensprinzip dieser Versammlungen erdrückt wurde. Nur in Schleswig, wo ein verschiedenes provinzielles Bewußtsein die Bevölkerung zersplittert und in einer fortwährenden Spannung hält, die zu unterhalten eine Hauptaufgabe der dänischen Politik ist, haben sich diese Volksversammlungen bis auf den heutigen Tag erhalten können. Aber hier gerade ist der Ort, wo der provinzielle Geist an dem Mittelpunkte, dem er sich anschließen sollte, irre zu werden anfängt; er mag deshalb hier reger, als sonst irgendwo, sein. Die Aufgabe vom Standpunkte der dänischen Politik ist es natürlich, auch hier den zentralisirenden Einfluß geltend zu machen; vorläufig geschieht Dies nur so, daß man die heterogenen provinziellen Elemente in Spannung gegen einander erhält. Die Abstoßung des einen Elementes schließt nothwendig die Gravitazion des Volkslebens nach einer anderen Seite hin in sich. Wenn also die dänische Volksthümlichkeit der nördlichen Schleswiger, in ihrem Gegensatze zur deutschen des südlichen Landes, unaufhörlich gesteigert wird, so heißt Das nur, ihre Fixirung auf das allgemeine Zentrum der dänischen Kultur, Kopenhagen, befördern.

Diese Zentralisazion, die überhaupt der neueren Zeit eigenthümlich ist, wird durch die vielfachsten Mittel und troß der anscheinend

höchst ungünstigen geografischen Bedingungen, die eher für eine Zerreißung, als für eine Verknüpfung der einzelnen Theile zu einem gemeinsamen Ganzen gemacht zu sein scheinen, immer gründlicher gefördert. Was durch die Politik nicht hat eingerichtet werden können, Das ist durch die Fortschritte der Kommunikazionsmittel geschehen, durch die sich unaufhörlich kreuzenden Dampfschiffe, denen bald noch die Eisenbahnen zu Hülfe kommen werden, wenn auch dieselben in einem, aus Inseln und Halbinseln bestehenden Lande weniger von Nöthen sind, als sonstwo. Die Konzentrazion der Provinz in der Hauptstadt hat aber nicht nur ein politisches, sondern ein universelleres Motiv in dem daselbst einheimischen regen und vielseitigen Leben, das auf die Provinz zurückwirkt und den provinziellen Geist immer mehr zurückdrängt.

So sind wir denn an dem Punkt angelangt, wo das eigentliche Selbstbewußtsein des Volkes zu suchen ist. Der nazionale Geist ist ebensosehr Lokalgeist der Hauptstadt und reflektirt sich in dieser eigenthümlichen Färbung in dem ganzen Lande. Wir karakterisiren denselben zuerst in der Weise, wie er dem Fremden entgegentritt, denn in der That übt die unaufhörliche Berührung mit dem Fremden einen beträchtlichen Einfluß auf seine Stimmung aus. Die Hauptstadt Dänemarks wird nicht nur um ihrer selbst willen, sondern auch von Durchreisenden, die in den höheren Norden gehn, viel besucht und kann sich in dieser Hinsicht wohl mit den besuchtesten Städten Deutschlands, z. B. Dresden, messen. Aus dieser beständigen Beziehung auf ein fremdes Element erklärt sich die besonders stark hervortretende Reflexion auf sich selbst, das von der Berührung mit Fremden in sich zurückgetriebene Selbstbewußtsein, das unerschütterliche Beharren in sich, welches für den Dänen nicht weniger karakteristisch ist, als die Glätte und Abgeschliffenheit des äußeren Benehmens, die bis zu einem gewissen Punkte sich mit allem Möglichen zu vertragen versteht, in alle erdenkliche Gesichtspunkte einzugehen weiß, wenn sich nur die gegenseitige Mittheilung in der

Oberfläche der gewöhnlichen Konversazion hält, während ein tieferes Eingehen in die Sache den Widerspruch in seiner ganzen Schärfe hervorrufen würde. Es ist, wie uns vorkommen will, dieses Beharren bei seiner Eigenthümlichkeit und seinen Voraussetzungen — bei aller anscheinenden Nachgiebigkeit gegen fremde Ansichten — ein Vorzug besonders in dem Falle, wo die Berechtigung dieser Eigenthümlichkeit von der entgegengesetzten Seite her nicht anerkannt wird. Wenn in der Hauptstadt, wo der eigentliche Pulsschlag der Nazion zu suchen ist und wo der Einwohner sich mit der Nazion Eins weiß oder sich seiner Nazionalität auf lebhafte Weise bewußt wird, so oft eine Verkennung der an sich berechtigten Eigenthümlichkeit von fremder Seite her Einem entgegentritt, so wird man es nicht befremdend finden, daß dergleichen Bedenken keine andere Entgegnung finden, als die unerschütterliche Beharrlichkeit des nazionalen Selbstbewußtseins in sich. Denn auf objektive Weise in diesem Falle zu überzeugen, durch Hinweis auf etwaige nazionale Leistungen von großer Bedeutung oder auf eine geschichtlich berühmte Vorzeit, wäre unmöglich, da das Verständniß und die Kenntniß derselben dem Fremden gewöhnlich abgeht. Diese Zurückgezogenheit des Bewußtseins in sich, mittelst deren es auf den gegnerischen Standpunkt einzugehen verschmäht, erzeugt allerdings eine Verstimmung, über die zu klagen aber unbillig wäre, da sie eine nothwendige Erscheinung ist bei einem Volke, das seine Bedeutung mittelst geschichtlicher Leistungen objektiv zu rechtfertigen nicht im Stande ist, sondern auf die subjektive Gewißheit seiner Berechtigung sich beschränken muß. Diese Verstimmung, die in vorkommenden Fällen hervortritt, ist aber etwas ganz Anderes, als das vorlaute Schreien und Lärmen, wodurch sich eine Partei in Kopenhagen in den neueren Jahren bemerklich gemacht hat. Wie diese Partei die Berechtigung der Nazionalität auffasse, werden wir später zu sehen Gelegenheit haben.

Wie schon gesagt, ist der Volksgeist hier ebensosehr Lokalgeist der Hauptstadt. Die Hauptstadt ist dem Kopenhagner das Land

selber. Wenn er also auch nicht die Anerkennung der Nazionalität, als einer geschichtlich berechtigten Macht, von dem Fremden erzwingen kann, so muß ihm um so mehr obliegen, die Glanzseiten der Hauptstadt hervorzuheben, um auf diese Weise dem ungeneigten Fremden beizukommen. Alles Vorzügliche, was sie besitzt, hat für den Stadtpatrioten nur den einen Werth: als Mittel zur Verherrlichung des Ganzen zu dienen. Nun ist es aber leider allzuwahr, daß die Stadt, als Ganzes genommen, in allen Beziehungen nur den Ausdruck der bürgerlichen Einfachheit und Mäßigkeit darbietet. Dem äußeren Aussehen nach geht ihr das historisch Interessante und auch Schöne der gothischen Architektur ab, da die großen Feuersbrünste vom vorigen Jahrhunderte alles von alten Zeiten Herstammende verheert haben. Die Wiedererbauung aber ist in einer Zeit vor sich gegangen, wo jeder Gedanke an eine den Formen der Kunst entsprechende äußere Ausstattung fern lag, wo man kein höheres Gesetz kannte, als den unmittelbaren häuslichen Bedarf des bürgerlichen Lebens. Nach diesem mesquinen Maßstabe ist hier Alles gemacht, was denn sowohl für den Fremden als für den von Reisen Zurückkehrenden eine erdrückende Langeweile und Verstimmung hervorbringt. Was in den letzten Jahren von Neubauten in Kopenhagen unternommen wurde, hat zwar ein regelmäßigeres, netteres Aeußere, als das vor zwanzig Jahren oder noch länger rückwärts Auferbaute, allein es ist doch immer die nämliche geschmacklose, nur für den unmittelbaren Bedarf des häuslichen Lebens berechnete Ausstattung. Die Rücksicht auf Verschönerung der Stadt, die sonst auf dem Kontinente bei den einzelnen Neubauten sich geltend macht, tritt hier gänzlich zurück, und deshalb wird Kopenhagen nimmer einen Vergleich mit den größeren Städten, z. B. in Deutschland, aushalten, wo nicht nur dem unmittelbar Nützlichen, sondern auch dem Schönen Genüge geleistet wird. Der sonst in Kopenhagen festgewurzelte Glaube an die unübertreffbare Schönheit der Stadt

fängt auch schon mit dem immer überhand nehmenden Reisen an wankend zu werden.

Um so zuversichtlicher zeigt man auf einzelne Merkwürdigkeiten, wie die Rosenburg mit ihren Raritäten, das Thorwaldsensche Museum, die Frauenkirche und Anderes mehr. Das alles ist nun allerdings ein Mittel, dem Fremden einige Aufmerksamkeit abzunöthigen und der Stadt ein gewisses Interesse zu geben; es ist deshalb auch ein vorzüglicher Gegenstand der Anpreisung von Seiten der Einwohner. Man muß sich aber doch, z. B. was die Frauenkirche betrifft, gestehen, daß, wenn es sich nicht von der Würdigung einzelner Kunstwerke handelt, sondern von dem imposanten Eindruck, den die Anschauung eines großartigen Ganzen hervorbringt, der von der Frauenkirche empfangene Eindruck sich, trotz der unschätzbaren Kunstwerke, mit dem der großen aus dem Mittelalter stammenden Dome von Straßburg, Mainz u. s. w. nicht messen kann. Es ist das helle, glatte, farbenlose Einerlei eines mit dem ersten Blicke übersehbaren, weil einförmigen Raumes.

Was die sonstigen Merkwürdigkeiten der Stadt betrifft, so versteht es sich von selbst, daß die Sammlung der Werke eines einzelnen, wenn auch noch so großen Künstlers die reicheren und mannigfaltigeren Kunstsammlungen anderer Orte nicht ersetzen kann. Und eben diese Mannigfaltigkeit vermißt man hier. Eine Gemäldegallerie, die auch nur im Entferntesten mit der z. B. von Berlin (von anderen gar nicht zu sprechen) verglichen werden könnte, hat man nicht. Die vereinzelt stehende Sammlung der Skulpturarbeiten von Thorwaldsen an einem Orte, wo sonst gar keine Kunstschätze vorhanden sind, hat den Anschein des Absichtsvollen, Deplacirten; es ist, als ob damit nicht der Kunst, sondern nur beschränkt patriotischen Zwecken gedient werden solle. Steffens hat in seinen Memoiren dieselbe Bemerkung über die Monopolisirung Kopenhagens mit Thorwaldsens Kunstwerken gemacht.

Allein hier wird mich vielleicht ein Patriot fragen: ob das

Vaterland nicht über der Kunst stehe, ob dieselbe nicht in der Verherrlichung des Vaterlandes ihre höchste Bestimmung finde? Allerdings, wenn Das nur ohne Beeinträchtigung der Kunst selbst geschehen könnte, wenn die Kunstwerke in dieser Vereinsamung die große Bedeutung, den Einfluß auf die Entwickelung der Kunst, der ihnen an sich gebührt, behaupten, wenn sie neben dem Vaterlande auch der Kunst selbst, der sie doch angehören, dienen könnten. Allein diese Werke sind durch ihre Entfernung von den sonstigen Schauplätzen künstlerischer Thätigkeit ihrer ursprünglichen Bestimmung entfremdet und würden auch nicht zur Ausbildung einheimischer Künstler hinreichen, wenn nicht die Anschauung von fremden Kunstschätzen hinzukäme. Sie werden in Kopenhagen zur bloßen Kuriosität herabgesetzt, und ihre hauptsächlichste Bedeutung muß in dem europäischen Interesse gesucht werden, das sie allerdings der Stadt geben. Es ist aber Dies kein wesentlicher, sondern nur ein zufälliger Vorzug derselben; eine wahre Verherrlichung der Stadt könnte es nur dann genannt werden, wenn überhaupt die Kunstschätze daselbst an ihrer Stelle wären.

Wenden wir uns nun von den Gegenständen des nazionalen und städtischen Stolzes, die eigentlich nur zur Parade dienen und mehr für die Bewunderung der Fremden, als für die eigene Befriedigung der Einwohner bestimmt sind, zu Dem, was am Nächsten das Interesse des Lebens in sich schließt und Kopenhagen die absolute Oberherrlichkeit über die Provinz sichert, so tritt uns zunächst die allgemeine Kultur und das reich ausgebildete gesellige Leben im Ganzen vor Augen. Die hervorspringendste Seite derselben ist die öffentliche, die nivellirte Geselligkeit, im Gegensatze zur exklusiven Geselligkeit der Familien und der aristokratisch-büreaukratischen Sippschaft. Diese Nivellirung ist in den öffentlichen Vergnügungen enthalten, denen neuerdings so viele Anstalten gewidmet sind. In demselben Maße nämlich, wie das gewöhnliche Leben in der Stadt langweilig und beengend, von keinem Glanze und keiner Pracht,

wie sonst in großen Städten, verherrlicht ist, nehmen die der öffentlichen Erholung gewidmeten und mit allen Mitteln eines verfeinerten Lebensgenusses ausgestatteten Anstalten eine um so vorzüglichere Stelle im Leben der Stadt ein. Es muß ein wahrer Heißhunger genannt werden, mit dem sich das Volk in diese Belustigungen hineinstürzt, nachdem es einmal durch die Bestrebungen der Herren Carstensen und Konsorten Geschmack daran bekommen hat. Man wird vergebens anderswo eine Parallele zu diesem Treiben suchen, weil das Leben in andern großen Städten an sich, in seiner ganzen Ausbreitung, so viel Zerstreuungen darbietet, daß die denselben ausschließlich gewidmeten Anstalten keine so ausgezeichnete Stelle einnehmen können. Dieser Rausch der Vergnügungen wirkt nun auf die Provinz zurück, giebt der Hauptstadt eine neue, unwiderstehliche Anziehungskraft, so daß ganze Schwärme herbeiströmen, um sich an diesen Anstalten zu erholen. Die Leidenschaft, mit der man sich der Vergnügung, der Zerstreuung ergiebt, nimmt so zu sagen den Karakter der Religion an, sie wird die wirkliche, faktische Religion des Volkes, während die offizielle nur ein Name, ein Schein ist. Fragt man sich, was es denn sei, das dem einen Tag seine sonntägliche Weihe, seine Feierlichkeit im Gegensatze zur Trivialität des alltäglichen Lebens giebt, so wird man nicht mit der Verweisung auf die Kirche, ihren langweiligen Pomp und ihre einschläfernden Predigten antworten, sondern vielmehr die weltliche Zerstreuung, die profane Geselligkeit mit dem ganzen dazu gehörigen Aufwand nennen müssen. Wenn die neue Feiertagsanordnung durch die feierliche, langweilige Stille, die sie am offiziellen Sonntage, d. h. während des Vormittags, da der Gottesdienst gehalten wird, gebietet und polizeilich überwachen läßt, den heiligen Schein einer großen Frömmigkeit nach dem Muster von England hervorzaubern will, so kann man sich des Lächelns nicht erwehren, wenn man bedenkt, daß diese Stille nur der Vorbereitung und sehnsüchtigen Erwartung der nachmittäglichen weltlichen Vergnügung bei der über-

großen Mehrzahl der Bevölkerung gewidmet ist. Aber die Kirche war immer mit dem heiligen Scheine zufrieden, und so wird sie es auch jetzt ruhig mit ansehen können, wie nicht sie, sondern die Welt der wahrhafte Gegenstand des sonntäglichen Bewußtseins ist.

Wir haben gesagt, daß die Ausschließlichkeit der Stände und sonstiger Sippen in dieser öffentlichen Geselligkeit aufgehoben werde. Die abgeschlossenen Kreise geben sich durch den Besuch der öffentlichen Vergnügungsorte dem Publikum preis, sie werden Atome in der Masse und verlieren in diesem Augenblicke ihre besondere Bedeutung. Dies verhindert aber nicht, daß sie in sich zurückkehren und sich vom Publikum unterscheiden, dem sie ihre Gesetze aufdringen möchten. Die tonangebende Gesellschaft, die Elite der Büreaukratie und Bourgeoisie (die eigentlich aristokratische Sippe hält sich noch abgeschlossener) möchte sich den Einfluß, die Autorität, die sie auf vielfache Weise ausübt, um keinen Preis durch die öffentliche, emanzipirte Geselligkeit entreißen lassen. Wie dieselbe, wenn auch theilweise nicht ohne Unabhängigkeit und Selbstständigkeit, ihre maßgebende Norm in den höheren Kreisen des Hofes und der Noblesse anerkennen muß, so möchte sie gern die nämliche Autorität, gegenüber der gewöhnlichen bürgerlichen Gesellschaft, in ihrer ganzen Ausbreitung behaupten. Indem sie diese Autorität wirklich auszuüben im Stande wird, giebt sie der ganzen Gesellschaft einen kleinstädtischen Karakter. Die Angelegenheiten der sozialen Elite bekommen ein gewisses Interesse bei dem übrigen Theile der Gesellschaft, der, ihr gegenüber, zum bloßen Publikum wird. Man kennt die Familienverhältnisse der Elite, man bespricht die häuslichen Ereignisse derselben, kurz, durch die Wichtigkeit, die man ihr beilegt, durch die Aufmerksamkeit, deren man sie werth hält, erkennt man sie als Autorität an, wenn man sich auch nicht gern Dies gestehen will. Aus dieser bevorzugten Stellung eines gewissen Theiles der Gesellschaft folgt nun wiederum eine wirkliche oder affektirte Geringschätzung des Publikums von Seiten desselben. Die Elite hält ihre

Mitglieder und die von denselben begangenen Handlungen für erhaben über das Urtheil des gemeinen Haufens, der in seiner stumpfen, halb unbewußten Ehrerbietung den vielfachen Vergehen derselben eine gerechte Entrüstung nicht entgegenzusetzen vermag. Das gewöhnliche Vergehen, das sich die soziale Elite zu Schulden kommen läßt, ist die willkürliche Bevorzugung ihrer Angehörigen, die Unermüdlichkeit und Rücksichtslosigkeit, womit sie den Ihrigen Aemter, Würden und sonstige vom öffentlichen Wesen gespendete Begünstigungen zu verschaffen sucht, also der Nepotismus in allen möglichen Gestalten. Derselbe wird wohl nirgends schamloser getrieben, als in Dänemark, und es ist ein trauriges Zeichen der sittlichen Stumpfheit des Volkes, daß es trotz aller politischen Aufregung, trotz aller Opposizion und Demagogie, welche die neuern Jahre gebracht haben, in dieser Beziehung kaum besser geworden ist. Man findet es noch immer so ziemlich in der Ordnung, daß eine hochgestellte, einflußreiche Familie durch alle ihr zu Gebote stehenden Mittel, per fas et nefas, den Ihrigen eine angemessene Stellung im Staate zu sichern strebt, sollten auch gegründetere Ansprüche damit verletzt werden. Der Nepotismus, die ungemessene Raubsucht der höheren Stände, geistlichen sowohl als weltlichen Ranges, fußt eben auf dieser Stumpfheit und moralischen Indifferenz des großen Haufens. Wenn man auch darüber einverstanden ist, prinzipiell den Nepotismus zu verwerfen, so ist man doch weit entfernt, den Familien, die sich in dieser Beziehung einen fast geschichtlichen Ruhm erworben haben, seine Achtung zu entziehen. Es sind ganze Büreaus, die immer aus derselben Familie rekrutirt werden, es finden sich Aemter, die fast erblich geworden sind; man hat sich aber daran so gewöhnt, daß Niemand es mehr auffallend findet. Wenn gleich in dieser Beziehung ein Trost in dem Umstande gesucht werden kann, daß viele dergleichen Aemter keine individuelle Befähigung, sondern nur die gesetzlich vorgeschriebene Qualifikazion erheischen, über die man sich doch nicht hinwegsetzen mag, so giebt es doch auch manche

von großer Wichtigkeit, ja ganze Klassen von Aemtern, die der leibliche und geistige Nepotismus in seinen Bereich zu ziehen weiß. Zu diesen gehören namentlich die Professuren an der einzigen Universität des Landes, bei deren Besetzung nicht nur die leibliche, sondern auch die geistige Verwandtschaft ihre Rechte geltend zu machen versteht. Es wäre interessant, eine Familienstatistik des Universitätspersonals, z. B. nur durch das laufende Jahrhundert, zu entwerfen, man würde dadurch zu den gewichtigsten Aufschlüssen über die geheimen und offenbaren Triebfedern kommen, die bei der Rekrutirung desselben entscheidend waren. Allein ganz besonders macht sich doch hier der geistige Nepotismus der persönlichen oder prinzipiellen Freundschaft geltend, und so müssen wir denn hier auf die Richtungen, Ansichten, Urtheile und Stimmungen der herrschenden büreaukratischen Gesellschaft, der die Universitätsfamilien auch angehören, etwas genauer eingehen.

Es versteht sich von selbst, daß in dieser Klasse der Gesellschaft, welche die vornehmste Inhaberin der Kultur, der Bildung, des gesammten Wissens zu sein wähnt und es als Ganzes auch ist (d. h. anderen Klassen gegenüber, nicht aber Einzelnen, die vielmehr mit gutem Recht die ganze Herrlichkeit jener bevorzugten Klasse verachten), sich sehr schnell Urtheile über alle wichtigere Erscheinungen des Lebens, namentlich aber über litterarische Leistungen und über Personen, die in irgend einer Weise der Oeffentlichkeit angehören, bilden müssen. Daß aber diese Urtheile nichts weniger als unbefangen, vielmehr in der That Vorurtheile zu nennen sind, wird man leicht begreifen. Da darf nicht gegen gewisse vorgefaßte Meinungen verstoßen werden, an deren Aufgebung von Seiten ihrer Liebhaber nicht zu denken ist; da darf um keinen Preis irgend eine Person, die sich in diesen Kreisen eine Autorität gegründet hat, angegriffen oder der von ihr erworbene Ruhm geschmälert werden. Ein solches litterarisches Auftreten würde die Gesellschaft als einen gegen sie selbst unmittelbar gerichteten Angriff auffassen, und sie

würde dem Urheber desselben nimmermehr ihre Gnade zu Theil werden lassen, die doch nicht nur für sein litterarisches, sondern auch für sein bürgerliches Fortkommen nothwendig ist. Ihre Ungnade kommt einer vollständigen Aechtung gleich. Solcherweise wird die Gesellschaft zur Klique und das freie Verhältniß des Schriftstellers zum Publikum wird von dem abhängigen des Günstlings verdrängt. Man muß als Schriftsteller oder als öffentliche Person diese Meinungen kennen und jedweden Verstoß gegen dieselben vermeiden, man muß also, um eine litterarische Stellung einnehmen zu können, auch äußerlich den herrschenden Kliquen angehören, da man sonst leicht der Gefahr ausgesetzt ist, in eine Opposizion gegen sie zu verfallen. Diese Meinungen und Ansichten sind natürlich faul, starr, unbewegt, unkritisch, meist nur der Ausdruck der Selbstliebe, des Egoismus, der Selbstzufriedenheit der Gesellschaft. Es ist ein angewöhnter Schlendrian, dem sich zu entziehen man nicht den Muth und die Entschlossenheit hat. Jedermann, der nicht im Voraus durch zufällige Umstände zum Besitze einer Autorität gelangt ist, wird vergebens gegen dies faule, halb bewußtlose Unwesen ankämpfen; er wird mit Mistrauen oder gar Feindseligkeit angesehen, besonders dann, wenn er neben den sonstigen Vorurtheilen auch den Aberglauben an gewisse Autoritäten bestreiten will. Denn am Ende kommt doch Alles auf diesen Aberglauben hinaus. Jenes vornehme, gebildete Publikum läßt sich das Widersprechendste, ihm sonst am Wenigsten Zusagende gefallen, wenn es ihm nur von einem seiner selbstgemachten Idole geboten wird. Beispielsweise führe ich hier das Schicksal eines von dem bekannten Professor J. L. Heiberg im Jahre 1838 herausgegebenen und auf dem königlichen Theater aufgeführten Schauspiels mit dem Titel: „Fata Morgana“ an. Dieses Schauspiel war ein Versuch, eine von dem Verfasser sogenannte spekulative Poesie en vogue zu bringen; es setzte sich zum Zweck, den Unterschied zwischen wahrem und falschem Scheine begreiflich zu machen, wußte aber für diesen Zweck keine andern Mittel

zu benutzen, als versifizirte Kathedervorträge, denen als dramatische Ausstattung allegorische Figuren und die Fikzion eines Eingreifens von übernatürlichen Kräften beigegeben wurden. Ungeachtet der Langeweile, welche die gebildete Gesellschaft während der Aufführung dieses Schauspiels fühlte, wagte man doch nicht, sein Misfallen laut zu erkennen zu geben; dazu war der Verfasser eine zu große und allgemein rezipirte Autorität; man stimmte sogar in die obligaten Lobhudeleien ein, um seine Bildung, seinen Sinn für Spekulazion darzulegen, allein man konnte es doch nicht über sich bringen, das Schauspiel von Heiberg noch einmal anzusehen; das Theater wurde leer, und die Direkzion mußte die spekulative Poesie ad acta legen. So ist der sonderbare Fall vorgekommen, daß ein Schauspiel, welches anscheinend nur dem Plebs misfiel, doch von dem Repertoir des Theaters entfernt werden mußte. Die gebildete Gesellschaft wollte nicht ihrem Beifalle durch den Besuch im Theater seinen rechten Nachdruck geben.

Zu der hier karakterisirten Gesellschaft gehört auch das Universitätspersonal, welches in Kopenhagen ganz und gar mit der sonstigen Büreaukratie verwachsen ist. Man wird aus dem von uns Bemerkten leicht entnehmen können, welche Gesichtspunkte bei der Besetzung von Universitätsstellen vorwalten, wie viel es hier auf Sympathien und Stimmungen ankommt. Die Universitätskorporazion würde einen Gegner oder Einen, in dem sie die Möglichkeit einer Gegnerschaft vermuthen könnte, nimmer in sich aufnehmen. Wie sie selbst aufs Engste mit der Büreaukratie zusammenhängt, so ist sie auch selbst eine festgeschlossene Sippe, in der kein fremdartiges Element Platz findet. Sie scheidet sich dadurch sehr von den deutschen Universitäten, wo verschiedene Parteien mit einander um den Preis ringen und wo der litterarische Antagonismus die zünftige Eigenliebe der Professoren etwas aufrüttelt. In Kopenhagen haben alle Universitätslehrer wesentlich dieselben Meinungen und Sympathien, und diese sind wiederum die nämlichen, die in der höheren Gesell-

schaft im Allgemeinen verbreitet sind. So schließt sich denn hier dem leiblichen, auf Verwandtschaft gegründeten Nepotismus der geistige an. Daß in dieser Beziehung die wissenschaftliche Ueberzeugung an und für sich nicht so sehr in Betracht kommt, als die Art und Weise, wie sie von dem Betreffenden geltend gemacht wird, das Verhältniß, worin er sich mit dieser Ueberzeugung zu der sonst herrschenden Ansicht und ihren Vertretern setzt, wird man aus dem schon Bemerkten leicht entnehmen. Denn bestimmte Ansichten hat die herrschende Gesellschaft, als Ganzes genommen, nicht, eigentlich glaubt sie nur an ihre eigene Vortrefflichkeit, und, wenn es Einem gelingt, seine Ueberzeugung geltend zu machen, ohne gegen diese wesentliche Voraussetzung zu verstoßen, so würde man ihn kaum als Feind ansehen, wenn auch die von ihm behauptete Ansicht den Prinzipien des Bestehenden fundamental widerspräche.

Wenn nun auch das Publikum in größeren Kreisen so ziemlich über die Gebrechen dieses Wesens einverstanden ist, so ist es doch immer unfrei genug, sich diesen Zuständen zu unterwerfen und Das anzuerkennen, dem es an sich keinen Werth beilegt. Man fürchtet Etwas von seiner Würde und seinen Ansprüchen zu vergeben, wenn man diese einheimischen Verhältnisse einer rücksichtslosen Kritik preisgäbe. Man will das Volk nicht ganz von seiner offiziellen Repräsentazion unterschieden wissen, man ängstigt sich bei dem Gedanken, in diesem Falle sich selbst preisgeben zu müssen. Die heimische Misere muß deshalb wenigstens gegenüber dem Fremden in Ehren gehalten werden; es gilt für ein Majestätsverbrechen gegen die Nazion, dieselbe öffentlich bloszustellen. Und, wenn es auch von Einigen gestattet wird, die von der Regierung gemachten Größen zu kritisiren, so geschieht Das nur unter der Voraussetzung, daß die von der Nazion selbst gemachten Idole — Notabilitäten genannt — um so unbedingter verehrt werden. Dieselben nicht anbeten zu wollen, gilt für den ungeheuersten Frevel. Was nun eigentlich diese sogenannten Notabilitäten sind, welche ihre Gedanken, welche ihre

Zwecke, diese Frage legt man sich nicht vor, man hat an der allgemeinen Bestimmung genug, daß sie ausgezeichnete Leute seien, man hat in denselben einen Gegenstand der stupiden Anbetung, und jede Aufdeckung von Fehlern und Gebrechen an einer solchen Erscheinung wird als Störung dieser seligen Voraussetzung, als Verleugnung eines nazionalen Glaubensartikels mit Fanatismus verfolgt. Der offizielle, der reiche Bürger ist als Däne für den berühmten Juristen ebenso enthusiastisch, wie für den berühmten Naturforscher, obgleich er von ihren respektiven Leistungen nicht die entfernteste Vorstellung hat. Er ist also nicht eigentlich für diese Männer selbst begeistert, sondern für das Gerücht, das aus ihnen etwas Großes macht und eben dadurch auch dazu beiträgt, sein kleinliches Selbstgefühl zu erheben. Daß diese Weise eines krankhaften Patriotismus ihren Widerhall in den Zeitungen und zwar in den einflußreichsten findet, kann bei der Stimmung des Publikums nicht anders erwartet werden. Nun muß man allerdings zugeben, daß nicht wenige wirklich ausgezeichnete Männer, die sogar einen geschichtlichen Ruhm erworben haben, aus dem Volke hervorgegangen sind, und die Verehrung dieser würde gar nicht zu misbilligen sein, wenn sie nur nicht blind und fanatisch wäre, sondern sich auf ein klares Bewußtsein ihrer Bedeutung gründete. Das ist aber nicht der Fall. Wie man bei den fanatischen Anbetern Thorwaldsens durchaus nicht berechtigt ist einen wirklichen Kunstsinn vorauszusetzen, so kann man auch in andern Fällen mit ziemlicher Gewißheit behaupten, daß die vorlautesten Ausposauner irgend eines persönlichen Ruhmes nicht die geringste Vorstellung von der Bedeutung des Gegenstandes, von dem Fache haben, in dem dieser Ruhm gewonnen wurde. Man weiß nur von der Person, daß sie ausgezeichnet, ruhmgekrönt ist und dem Vaterlande angehört, und in diesem Wissen findet man eine Befriedigung des eigenen Selbstgefühles. Diese krampfhafte Anklammerung an gewisse Personen, diese Betheiligung an ihrer Berühmtheit ist nur ein Ausdruck der Leerheit des Nazionalbewußt-

seins, des Gefühls, daß die Nazion selbst, als Ganzes genommen, sich keine geschichtlich bedeutende Stellung durch ihre Thaten erworben hat. Das Gefühl der Schwäche, der Isolirung wird zum Optimismus, zur selbstgefälligen Betrachtung gewisser berühmter Namen, die man sans façon der Nazion als Eigenthum vindizirt, um sie dem Fremden im Namen der Nazion entgegenhalten zu können.

Gehen wir nun, nachdem wir einen Blick auf die Stimmung des Publikums im Allgemeinen geworfen haben — das Publikum der Hauptstadt ist ja eben das dänische Volk selbst — zur Betrachtung des politischen Zustandes über, so müssen wir sehr bedauern, daß die beiden mächtigsten Hebel des politischen Lebens, die Assoziazion und die Presse, durch einen langen, erfolglosen Kampf und durch die eigene Unklarheit und Verworrenheit ziemlich abgenutzt und um ihre Bedeutung gebracht sind. Die Masse des Volks ist zu derselben Gleichgültigkeit, zu demselben Indifferentismus zurückgekehrt, dem es früher, als noch kein Gedanke an ein politisches Leben entstanden, zugethan war. Es war aus dieser Lethargie durch die Erschütterung, die sich von der Julirevoluzion über ganz Europa verbreitete, aufgestört worden; die Regierung hatte sich genöthigt gesehen, dem Zeitbewußtsein entgegenzukommen und gewissermaßen selbst die Inisiative zu ergreifen, um, wie es im Eingange der Ständeanordnung vom 28. Mai 1831 hieß: „das Volk der Aufklärung der Zeit entgegenzuführen und den Gemeingeist zu beleben.“ Man pflegt den Anfang eines politischen Lebens in Dänemark von dieser Verordnung an zu datiren, und der erste Versuch einer politischen Assoziazion, die sogenannte Gesellschaft vom 28. Mai, hatte den Zweck, an diesem Tage, als an einem Feiertage, bei einem Festmahle die Stimmungen und Meinungen des Volkes unverholen auszusprechen, nicht nur um der Regierung entgegenzutreten, sondern auch um das Volk selbst aufzuklären. Die Redner bei dieser Gelegenheit waren meistens Leute, die man wegen ihrer sonstigen Thätigkeit und bürgerlichen Stellung respektirte, die als Au-

toritäten anerkannt und eben deshalb auch von der Regierung gefürchtet waren. Wie große Lust dieselbe auch gehabt haben mag, die Gesellschaft aufzulösen, sie wagte es dennoch nicht, mußte vielmehr immer mit einem peinlichen Gefühl dem Jahrestag des 28. Mai entgegensehen, weil sie wußte, daß sie eine Masse derber Wahrheiten zu hören bekommen würde, die sie nicht gerichtlich verfolgen lassen konnte, sondern mit Stillschweigen, als verdienten Verweis, aufnehmen mußte. Allerdings war die bürgerliche Stellung der meisten Redner eine solche, daß sie nicht in eine systematische Opposizion gegen die Regierung treten konnten, es war deshalb eine Bedingung des Bestehens dieser Gesellschaft, daß man immer ein wesentliches Einverständniß mit der Regierung voraussetzen konnte, was nur möglich war, wenn die Regierung auf die Petizionen der berathenden Stände Rücksicht nahm; sobald man aber zu der Ueberzeugung kam, daß Dies entweder gar nicht oder wenigstens nicht in der Weise, wie man sich Anfangs vorgestellt hatte, geschah, war die Stellung der Gesellschaft oder wenigstens ihrer einflußreichsten Mitglieder unhaltbar geworden. Als daher die großen Hoffnungen, die man an die Thronbesteigung des jetzigen Königs geknüpft hatte, getäuscht wurden, wußte man kein anderes Mittel, um aus der Verlegenheit zu kommen, als eine förmliche Abdankung, die man dadurch motivirte, daß die Gesellschaft des 28. Mai zur Feier eines Freudenfestes zusammengetreten sei; da nun keine Veranlassung mehr sei, sich über die Institution der berathenden Stände zu freuen, weil die Regierung den guten Rath Derselben nicht berücksichtige, so bleibe der Gesellschaft Nichts übrig, als zurückzutreten. Die unabhängigen Mitglieder der Gesellschaft stellten gegen diese Ansicht die Behauptung auf, daß man sich nicht auf die ursprüngliche Bedeutung des Festes zu beschränken brauche; dasselbe solle nur als Mittel, den politischen Geist rege zu halten, benutzt werden. Sie konnten aber, wie begreiflich, nicht durchdringen, weil eine Opposizion, die eine wesentliche Differenz, statt eines

wesentlichen Einverständnisses, mit der Regierung zur Voraussetzung hatte, die Stellung der Redner, die zugleich Beamte waren, gar zu sehr kompromittirt haben würde. Der letzte Akt der Gesellschaft war allerdings entschieden opposizionell, aber zugleich ein indirektes Dementi, das jene Notabilitäten ihrer eigenen Thätigkeit zu geben kein Bedenken trugen. Sie waren vor Allem Beamte, Staatsdiener, und nur auf eine mit dieser Stellung vereinbare Opposizion konnten sie eingehen.

Die Gesellschaft vom 28. Mai war die einzige mit bestimmt ausgesprochenem politischem Zwecke, die in Dänemark gestiftet wurde. Da ihre Thätigkeit sich aber auf den einzigen Jahrestag des 28. Mai beschränkte und noch dazu den Schein einer dankbaren Anerkennung einer königl. Verordnung hatte, hielt es die Regierung nicht für angemessen, sie zu verbieten, zumal da sie damit in eine schiefe Stellung zu mehreren angesehenen Persönlichkeiten gekommen wäre, die sie nicht von sich abstoßen mochte. Sie konnte mit Sicherheit den Moment voraussehen, wo diese Personen sich zurückziehen würden und die Gesellschaft sich folglich auflösen müßte. Es wird diese freiwillige Auflösung immer als ein Zeichen der Unentschlossenheit und Haltlosigkeit des offiziellen Liberalismus dastehen. Während er droht und murrt, muß er sich doch unterwerfen.

Noch eine andere Assoziazion entstand um diese Zeit (1834), die, wenn sie auch keinen unmittelbar politischen Zweck hatte, doch einen großen politischen Einfluß ausgeübt hat, nämlich die Gesellschaft für den rechten Gebrauch der Preßfreiheit, gewöhnlich schlechthin die Preßfreiheitsgesellschaft genannt. Dieselbe hatte ursprünglich den Zweck, die Einführung der Zensur abzuwehren und der Regierung statt der polizeilichen Zensur die moralische Zensur der öffentlichen Meinung, von den Stiftern der Gesellschaft repräsentirt und ausgesprochen, als Garantie des würdigen Gebrauches der freien Presse darzubieten. Als nämlich der öffentliche Geist, den hervorzurufen die Verordnung vom 28. Mai 1831 den

ausgeschriebenen Zweck hatte, in der Presse Zeugniß von seinem Dasein zu geben und verschiedene Gebrechen an dem öffentlichen Wesen zu rügen anfing, da wurde die Büreaukratie und der alte König, der an so Etwas nicht gewöhnt war, gereizt, und es war schon beschlossen, den Gemeingeist, den man hervorrufen wollte, durch die Einführung der Zensur zu knebeln. Man war damals naiv genug, über einen so augenfälligen Widerspruch nicht zu erröthen. Man meinte, in der Preßgesetzgebung eine Lücke entdeckt zu haben, die eben jetzt fühlbar zu werden anfing und ausgefüllt werden müßte.

Das eigentlich Preßgesetz Dänemarks ist vom 27. September 1799, ursprünglich nur ein Mordanschlag der durch den französischen Militärdespotismus begünstigten Reakzion gegen die Freiheit und ihre publizistischen Vertreter. Den Schein der Preßfreiheit weiß dieses Gesetz sehr gut zu bewahren, denn es kennt keine Zensur, es gestattet Jedermann, herauszugeben was er will, wenn er sich die barbarischen Strafen, die hier jedem nur einigermaßen freisinnigen Schriftsteller angedroht werden, gefallen läßt. Späterhin hatte man aber an diesem Gesetze nicht genug, man fand es gefährlich, daß die Presse ganz ohne polizeiliche Beaufsichtigung sei, und so kam denn der Plakat vom Oktober 1810 hinzu, worin zuerst den Zeitungsschreibern verboten wurde, ohne besondere Konzession der Regierung politische Nachrichten vom Auslande mitzutheilen, dann aber auch dem Buchdrucker anbefohlen ward, von jedem gedruckten Blatte oder Buche, das nicht 24 Bogen betrage, der Polizei ein Exemplar zuzustellen, damit dieselbe über Herausgabe oder Beschlagnahme desselben verfügen könnte. Bestand dessen der Vergehen blos in Aufnahme von politischen Nachrichten, wozu das Blatt keine Konzession hatte, so ließ es die oberste Justizbehörde (die Kanzlei) bei der bloßen Beschlagnahme bewenden; kamen aber in dem beanstandeten Blatte irgend welche anstößige oder misliebige Aeußerungen über die Regierung, Kritiken der öffentlichen Zustände oder Angriffe auf fremde Mächte vor, so wurde ein Kriminalverfahren gegen den Herausge-

der oder Verfasser eingeleitet. Es entstand somit der große Uebelstand, daß man wegen eines Vergehens angeklagt und bestraft werden konnte, das gar nicht zur Ausführung gekommen war, sondern nur die Absicht, Etwas zu thun, verrieth. Die Regierung hatte so den doppelten Vortheil, sowohl unterdrücken zu können, als, den Verfasser für eine gar nicht veröffentlichte Schrift leiden zu lassen. Daß bei einem solchen Zustande die freie öffentliche Stimme gänzlich eingeschüchtert wurde, wird man leicht einsehen, um so mehr, als man bei den Gerichtshöfen eine gänzliche Uebereinstimmung mit dem Hofe voraussetzen konnte. Die Folge dieses Zustandes war, daß man freiwillig auf den Schein der Preßfreiheit, der in der Ueberweisung der Sache an die Gerichtshöfe lag, verzichtete und sich dem Belieben der Polizei überließ. Faktisch bestand also die Zensur, da Niemand die Möglichkeit eines gerichtlichen Sieges um die ungeheure Verantwortlichkeit und die Gefahr, ins Zuchthaus geschickt zu werden, erkaufen mochte. Es etablirte sich ein stillschweigender Privatkontrakt zwischen der Polizei und den Zeitungen, demzufolge die Erstere Alles streichen durfte, was sie wollte, denn die Appellazion an die Kanzlei würde die Ueberweisung der Sache an die Gerichtshöfe mit sich führen in dem Falle, daß dieselbe die polizeilichen Bedenken theilen sollte. So kam es, daß die meisten Zeitungen sich entweder gar nicht mit der Politik, oder nur in servilster Weise beschäftigten. Als aber die Regierung selbst auf die Forderungen der Zeit einzugehen sich genöthigt sah und der Erwartung des öffentlichen Geistes nothgezwungen entgegenkam, da hatte sich bereits die allgemeine Stimmung so sehr umgewandelt, daß man mit Gewißheit voraussehen konnte, die Gerichtshöfe würden nicht wagen, die barbarischen Strafen des Gesetzes v. 27. Septbr. 1799 anzuwenden. Es trat bei diesem Stande der Dinge eine gewisse Anarchie in der Presse ein; der Kontrakt mit der Polizei bestand allerdings noch immer fort, allein Dieselbe hatte nicht mehr den Muth, alles Misliebige zu unterdrücken; es kam zu verdrießlichen Verhandlungen zwischen der

Polizei und den Zeitungsschreibern, und die Regierung, uneingedenk ihres Versprechens, den Gemeingeist heben zu wollen, faßte den Entschluß, das Uebel mit der Wurzel abzuschneiden durch Einführung der Zensur. Bei dieser Gelegenheit aber traten die Universitäts- und sonstigen Notabilitäten zusammen und brachten eine Petizion zu Stande, worin sie der Regierung einzureden suchten, daß die sicherste Wehr gegen revoluzionäre Erschütterungen die Freiheit der Presse sei. Die Regierung wurde eingeschüchtert, und, obgleich sie die Bittsteller auf eine ziemlich ungnädige Weise abfertigte und ihnen ihren Mangel an Vertrauen an die Absolutheit der königlichen Weisheit verwies, gab sie doch das Zensurprojekt auf. Um nun die Regierung einigermaßen für das gescheiterte Zensurprojekt zu entschädigen, traten die Aussteller der Petizion, die fast alle durch ihre amtliche und litterarische Stellung ausgezeichnete Personen waren, in eine Gesellschaft zusammen, deren Zweck es sein sollte, gegen Misbräuche der Presse durch die moralische Autorität zu wirken. Die Gesellschaft wollte ihre eigene Zensur an die Stelle der polizeilichen setzen. Sie beschränkte sich aber nicht darauf, die etwaigen Misbräuche der Blätter zu rügen, sie wollte auch eine positivere Thätigkeit entfalten, sowohl durch Herausgabe eines Wochenblatts, als durch Volksschriften über gewisse von ihr ausgesetzte Preisfcagen. Eine Masse von Mitgliedern aus allen Klassen strömte herbei; Filialabtheilungen bildeten sich in den Provinzen, und die Gesellschaft bekam bald die gehörigen Mittel, um litterarisch auftreten zu können. Sowohl das von ihr herausgegebene Volksblatt, als die übrigen von ihr ausgegangenen Volksschriften trugen das Ihrige bei, um die Masse des Volkes aufzuklären und einen Sinn für bessere Lektüre bei ihm zu erwecken, als wozu es früher gewöhnt war; die litterarische und moralische Autorität der Gesellschaft ruhte in dem sogenannten Schriftkomite, das die Zeitung herausgab und die eingesandten Preisschriften beurtheilte. Dasselbe benutzte auch sein Volksblatt als Organ seiner notae censoriae, die es sowohl nach konservativer

als nach liberaler Seite hin austheilte. Anfangs, als die Opposizionspresse es für rathsam hielt, in gutem Einvernehmen mit den angesehenen Männern des Schriftkomites zu bleiben, die noch immer Gegenstand eines wahren Kultus, einer devoten Verehrung von Seiten der Masse waren, ließ sie sich die Zurechtweisung gefallen und bequemte sich sogar dazu, Entschuldigungen zu machen, wenn sie Etwas versehen hatte; als aber die Opposizionspresse eine festere Konsistenz gewonnen, als sie ihr Terrain erobert hatte und als Macht anerkannt war, verwies sie den zensorischen Notabilitäten des Schriftkomites ihren naiven Glauben an die eigene Unfehlbarkeit, stellte die Anmaßung und Eitelkeit derselben dem Hohngelächter des großen Publikums blos, und das Schriftkomite, eingeschüchtert von dem allgemeinen Spotte, gab nun das selbstgenommene Zensoramt als unhaltbar auf und ließ der Regierung keinen anderen Schutz gegen die Attaquen der Presse, als die Gerichtshöfe.

Die damalige Opposizionspresse bestand aus denselben Blättern wie noch heute, dem Faedreland (Vaterland) und Kiöbenhavnspost (Kopenhagenspost). Das Erstere war damals noch ein Wochenblatt, von dem doktrinär liberalen Prof. David redigirt. Da es ihm, als Wochenblatt, versagt war, unmittelbar und in der Hitze des Augenblickes in die Tagesereignisse einzugreifen, und noch dazu seine strengere, unpopuläre Haltung ihm den Eingang in größere Kreise erschwerte, so konnte es nicht eine solche Macht, dem Bestehenden gegenüber, werden, wie das ihm zur Seite stehende Tageblatt; dennoch haben es die Umstände mit sich gebracht, daß es schon in dieser Gestalt eine ausgezeichnete Stelle in der Geschichte der dänischen Opposizionspresse einnehmen sollte. Die erste bedeutende Fiskalakzion wurde nämlich gegen dieses Blatt, und zwar wegen seiner allgemeinen Tendenz, gerichtet. Es wurde von der Regierung bei den Gerichtshöfen verklagt wegen seiner angeblichen Tendenz, einen gewaltsamen Umsturz der Verfassung herbeizuführen. Nun aber sollte es sich erweisen, ob die Gerichtshöfe die Absicht hät-

ten, die barbarischen Bestimmungen des Gesetzes gegen den Verklagten in Anwendung zu bringen, wie es der Staatsanwalt in seinen Eingaben beanspruchte. Eine Anwendung dieser entsetzlichen Strafen bei dieser Gelegenheit würde der Presse den Todesstoß versetzt haben, und man wird sich daraus das große Interesse, das sich an diesen Prozeß knüpfte, die allgemeine Theilnahme, die er fand, erklären können. Die wiederholte Freisprechung in beiden Instanzen war ein vorläufiges Zeugniß dafür, daß die Gerichtshöfe die mildeste und günstigste Erklärung der aus dem verklagten Blatte hergenommenen Sätze hatten gewähren lassen, soweit sie nur überhaupt mit den Worten vereinbar war. Auf die Ausfindung eines anderen Sinnes, als des vom Herausgeber selbst eingestandenen, hatten sie sich nicht eingelassen.

Das andere, und zwar, als Tageblatt, das eigentliche Hauptorgan der Opposizion war die Kiöbenhavnspost, eine schon früher bestehende, der Tagesgeschichte und populären Aesthetik gewidmete Zeitung. Die Kiöbenhavnspost gewann eine ungeheure Popularität, ward aber auch Gegenstand eines unversöhnlichen Hasses von Seiten der konservativen Partei; durch die kleinen Skandale aus der geheimen Geschichte der Büreaukratie, womit sie fast täglich in ihrer Tagesgeschichte das Publikum unterhielt, wußte sie sich sowohl bei dem großen Publikum beliebt, als dem Beamtenstand furchtbar zu machen. Daß man ihr den Prozeß machte, hatte nicht viel zu bedeuten, da die Gerichtshöfe bereits in der Davidschen Sache ihre Hinneigung zu einer milderen Auffassung und Anwendung der Gesetze bekundet hatten. Und, wenn ihre Angriffe allerdings zu derb, ihr Spott zu bitter, ihre Sprache zu unverholen kriegerisch war, als daß sie auf eine gänzliche Freisprechung rechnen konnte, so konnten doch andererseits nicht so umfassende Anklagen, wie gegen das Faedreland, gegen sie erhoben werden, weil sie, mehr mit den Tagesereignissen und bestimmten Regierungsakten beschäftigt, sich nicht auf allgemeine, prinzipielle Fragen, auf die Diskutirung der Staatsprin-

zipien in der Weise jenes Blattes eingelassen hatte. Wenn sie also bestraft werden sollte, konnte, wie nun einmal die Stimmung der Gerichtshöfe und des Publikums war, von Anwendung der strengeren Strafen nicht die Rede sein, sie wurde nur in Geldstrafen von 2- bis 500 Reichsbthlrn. nebst den Kosten des Prozesses verurtheilt, was, weit entfernt, ihr einen Verlust zu bringen, vielmehr durch die stets zunehmende Anzahl von Abnehmern ihr Gewinn brachte.

Fragen wir nun, was den eigentlichen Gegenstand dieser Presse bildete, so versteht es sich von selbst, daß es die bestehenden Verhältnisse des Landes in ihrer ganzen Breite und nach allen Seiten hin waren. Das Faedreland hatte die Verfassung selbst in den Bereich ihrer Kritik gezogen, die Kiöbenhavnspost beschäftigte sich mit dem Detail, mit den Behörden, den Gesetzen, den Regierungsmaximen, den einzelnen Regierungshandlungen u. s. w. Daß es dabei gewisse eingewurzelte Gebrechen des Staatslebens waren, auf die sie immer zurückkommen mußte, wie namentlich der Nepotismus, ergiebt sich aus der Sachlage selbst. Die Preßfreiheit, als Bedingung der eigenen Existenz, wurde auch vielfach erörtert, theils um die Mangelhaftigkeit der Preßgesetze darzuthun, theils um ungesetzliche Eingriffe der Regierung zurückzuweisen. Die Polemik gegen die Finanzverwaltung aber war es namentlich, wodurch die liberale Presse einem geordneten und konsequenten konstituzionellen Streben den Weg bahnte. Die Finanzverwaltung, noch länger von denselben ungeschickten Händen, wie früher, ohne alle öffentliche Kontrole geleitet, mußte nothwendig in einen neuen Staatsbanquerott auslaufen, den zu verhüten auch im Interesse der Regierung lag. Der Finanzstatus wurde von den Herren Ussing und Bang, die später in die Regierung aufgenommen wurden, einer strengen Kritik unterworfen, und die Regierung, die in ihren Verlegenheiten stets Zuflucht zu neuen Anleihen zu nehmen gewöhnt war, fing jetzt an, einzusehen, daß sie eine neue Bahn betreten müsse. Während man sich aber in der Ständeversammlung auf die Finanzverfassung selbst beschränkte, be-

nutzte die Opposizionspresse dieselbe als Vehikel umfassender Betrachtungen über allgemeine Gebrechen des Staatslebens. Alle Jahre, wenn die Finanzübersicht publizirt wurde, mußte die Regierung auf eine schonungslose Kritik derselben, auf die bittersten Invektiven, auf unwiderlegliche, weil mit Zahlen unterstützte, Vorwürfe gefaßt sein, denen sie Nichts entgegenzustellen hatte, als die schlaue Verschlagenheit eines, allerdings erfahrenen, aber wegen seiner notorischen Unzuverlässigkeit schon längst um allen Kredit gebrachten Finanzmannes, der zugleich Redakteur einer konservativen Zeitung war und noch ist.

Neben diesen rein politischen und das Königreich selbst betreffenden inneren Angelegenheiten hatte aber die liberale Presse auch die Verhältnisse der Herzogthümer, besonders Schleswigs, zu ihrem Gegenstande, in welcher Beziehung sie neben dem allgemeinen Zweck der Freiheit auch einen dänisch=nazionalen verfolgte. Doch legte man damals nicht das Gewicht auf die Nazionalität, wie später, man nahm die Partei der Freiheit, auch wenn dieselbe bei den Gegnern von den Behörden verletzt wurde. Die liberale Presse in Kopenhagen kam der unterdrückten deutschen Presse in Schleswig zu Hülfe, indem sie in ihre Spalten die unterdrückten Artikel, und zwar in deutscher Sprache, aufnahm; sie bestritt ferner die Kompetenz der obersten Justizbehörde der Herzogthümer, dem Assoziazionsrecht willkürliche Schranken zu setzen. Im Uebrigen behauptete man die sogenannte Staatseinheit, den unionistischen Tendenzen der schleswig=holsteinischen Opposizion gegenüber, wenngleich dieselben noch nicht mit der späteren Unumwundenheit hervortraten; man wollte die dänische Sprache in den Ortschaften, wo sie Volkssprache war, auch als offizielle, als Kirchen=, Schul= und Gerichtssprache anerkannt wissen, in der Voraussetzung, daß dem Volke jedes Mittel, eine höhere Kultur zu erwerben, abgeschnitten werde, wenn es nicht seine Muttersprache in ihrer Reinheit erlerne, da es sich eine an=

dere, von vorneherein ihm unverständliche Sprache schwerlich gründlich aneignen werde.

Um diese, nicht nur nazionalen, sondern auch populären Zwecke durchzusetzen, wurde ein Wochenblatt in Hadersleben mit dem ominösen Titel Dannevirke gegründet, das die provinzielle Seite des Kampfes durchzuführen bestimmt war. Dieses Blatt, das nicht ohne Bedeutung für die spätere Geschichte Schleswigs geworden ist, hat jetzt über ein Dezennium bestanden und wurde durch Beiträge, sowohl von Kiel (von den Professoren Paulsen und Flor), als von Kopenhagen aus, unterstützt; besonders aber nahm sich die dänische Landgeistlichkeit des nördlichen Schleswigs desselben an. Die Stellung dieser Zeitung, den schleswig-holsteinischen Behörden gegenüber, war sehr schwierig; eigentlich liberal konnte sie sich nicht halten, denn in diesem Falle hätte sie die dänische Regierung ihren Feinden preisgegeben; hielt sie sich aber konservativ, so gab sie ihren Gegnern Anlaß, sie als Organ einer absolutistischen Propaganda verhaßt zu machen. So mußte dieses Blatt politisch haltungslos werden, es hat sich aber eine Bedeutung nicht nur in dem nazionalen Kampfe, sondern auch für die Aufklärung des nordschleswigschen Landvolkes im Allgemeinen erworben, dessen hauptsächlichste Lektüre es wurde. Neben diesem Blatte wirkte auch der in Kopenhagen von gebornen Schleswigern gestiftete Verein für die Verbreitung von dänischen Volksschriften in Schleswig; es ist derselbe, den man gegnerischer Seits die dänische Propaganda genannt hat.

Werfen wir noch einen Blick auf die konservative Presse, so tritt uns hier die auffallende Erscheinung entgegen, daß kein einziges unabhängiges d. h. zensurfreies Blatt derselben angehört. Konservativ sind nur solche Blätter, die es von Amtswegen sein müssen. Es existirten nämlich in Kopenhagen, lange bevor ein Gedanke an eine unabhängige Presse bei Jemandem entstanden war, ein Paar Zeitungen, die zur Mittheilung politischer Nachrichten konzessionirt und wegen dieser Konzession, gemäß einem Plakate vom Oktober

1810, der Zensur nicht nur für die auswärtige, sondern auch für die inländische Rubrik untergeben waren. Als nun bei dem Erwachen eines politischen Lebens einer sich nur mit den einheimischen Angelegenheiten beschäftigenden und deshalb auch zensurfreien Presse Stoff genug gegeben war, bekam dieselbe an jenen alten zensirten Zeitungen, die nicht frei sein durften, ihre natürlichen Widersacher. Diese Zeitungen waren: Dagen (der Tag) und Berlingsche. Die erstere wurde von dem altersschwachen Etatsrathe Thaarup redigirt, einem Stockpatrioten und unermüdlichen Bewunderer aller nazionalen Größen, der seine größte Befriedigung in Abfassung von Nekrologen über meistens ganz unbekannte Personen fand, die er aber für große Männer ansah; die zweite, früher Staatszeitung genannt, wurde zuerst von einem eitlen, durchaus unfähigen Hofarzte, Schönberg, dann von dem Großhändler Nathanson, einem ausgezeichneten Finanzmann, redigirt. Das erste dieser Blätter hatte nur das Prinzip eines misverstandenen Patriotismus gegen die Opposizion aufzustellen; es meinte, man müsse als Patriot alles Dänische, Bureaukratie, Preßzwang, finanzielle Zerrüttung, Nepotismus, vortrefflich finden. Es schimpfte mit einer solchen Leidenschaft auf seine Gegner, namentlich auf Kiöbenhavnspost, daß es die Zensurbehörde der Preßfreiheitsgesellschaft für nothwendig erachtete, ihm einen öffentlichen Verweis zu geben. Später ging dies Blatt in andere Hände über, bis es unter dem jetzigen König an den Kanzleirath Fribert und den Kandidaten der Rechte Trojel kam, die es im Sinne der ergrimmten Reakzion redigirten, bis sie es endlich in ihrer Hintansetzung alles öffentlichen Anstandes so arg trieben, daß sie von der Regierung verlassen wurden. Herr Fribert, der, im Vertrauen auf die Unterstützung der Regierung, die ihm zugesagt war, sein Vermögen an diese unglückliche Entreprise gesetzt hatte, benutzte seine Stelle als Kassenverwalter der Universität, um sich zu entschädigen, und floh mit einer beträchtlichen Summe nach Amerika, nur die Passiva zurücklassend. So ging dieses offizielle Blatt tragisch

zu Grunde, ohne daß man versuchte, es wieder ins Leben zu rufen. Herr Trojel ist allerdings später Redakteur einer von der Regierung subvenzionirten Zeitung (Abendblatt) geworden, dieselbe ist aber in jeder Beziehung unbedeutend und von der Opposizion nie beachtet worden. Die Berlingsche Zeitung, unter der Redakzion Nathansons, hat ihre Sache besser verstanden. Der Herausgeber selbst läßt sich nur auf die Vertheidigung der Finanzverwaltung ein, aber das Blatt ist ein Organ der Bureaukratie geworden, indem die angegriffenen Personen und Behörden dasselbe für ihre Selbstvertheidigung benutzen. Demzufolge haben die polemischen Artikel hier immer den Karakter persönlicher Gereiztheit und vornehmer Verachtung, was sich ganz sonderbar ausnimmt, wenn die betreffenden Personen sich gar nicht nennen, wie Dies meistens der Fall ist. Die Berlingsche ist die wichtigste offizielle Zeitung des Landes, sie ist für Dänemark, was das Journal des Débats für Frankreich ist, während die Kollegialzeitung, die von dem Minister Oersted redigirt ward, dem Moniteur entspricht. Dieselbe enthält, außer den offiziellen Mittheilungen, nur sehr selten und nur in besonders nöthigen Fällen apologetische Artikel über Regierungsmaßregeln. Zuweilen hat sie die Finanzverwaltung, zuweilen die Religionsverfolgung gegen die Baptisten, auch die willkürliche, ungesetzliche Anwendung der Zensur vertheidigt. In der letzteren Zeit aber, da der Minister Oersted von dem politischen Schauplatze sich ganz zurückgezogen hat, beschränkt sich die Kollegialzeitung auf offizielle Mittheilungen.

Die Opposizionspresse sollte bald einen Zuwachs erhalten durch den Uebergang des bisherigen Wochenblattes Faedreland in ein Tageblatt, als welches es von 1840 an zu erscheinen anfing. Dieses Blatt war durch die mit dem Thronwechsel zusammenhängenden Veränderungen in den öffentlichen Zuständen von vorn herein in eine glücklichere Lage gestellt, als das ältere Opposizionsblatt, die Kiöbenhavnspost; es schien dazu bestimmt, (weil sein Erscheinen

mit dem Thronwechsel zusammenfiel), die Opposizion in ein neues, den Verhältnissen entsprechendes Stadium hinüberzuleiten, sie aus dem beschränkten Gesichtskreis, in den sie früher gebannt war, herauszuführen. Es hatte durch Aufstellung des konstituzionellen Prinzips seinen Bestrebungen ein weiteres Feld eröffnet und sich einen Vorzug vor der Kiöbenhavnspost erworben, die von Anfang an kein solches Prinzip aufgestellt hatte und sich meist nur auf das politische Detail beschränkte. Das Faedreland verstand es, die von dem Thronwechsel ausgehende Bewegung meisterhaft für die Durchsetzung seiner Zwecke zu benutzen. Seine Stifter gaben der Bewegung den Impuls; sie brachten an demselbem Tage, wo der König starb, eine Adresse an Christian VIII. zu Stande, worin er gebeten wurde, die von ihm in Norwegen gegründete Konstituzion in Dänemark einzuführen. Obgleich der König eine ausweichende Antwort gab, stellte man sich doch, als ob man vollkommen befriedigt sei, und wußte den königlichen Worten eine so schöne Auslegung zu geben, daß selbst die Behörden an dem Sinne derselben irre wurden und der Presse, die eine unerhörte Sprache zu führen anfing, nicht mit Entschlossenheit entgegenzutreten wagten. Das Faedreland, das als das eigentliche Organ der neuen Zeiten galt, suchte seinem Streben eine gewissermaßen geschichtliche Unterlage zu geben durch die zahlreichen Adressen, die sowohl von der Hauptstadt, als, nach ihrem Vorgange, von den Provinzen an den König eingingen und sich alle im konstituzionellen Sinne aussprachen.

Das andere und ältere Opposizionsblatt, Kiöbenhavnspost, blieb aber bei dieser Bewegung auch nicht zurück, es wußte sich auch den durch die Verhältnisse gegebenen umfassenderen Standpunkt anzueignen, und noch vor dem Erscheinen der ersten Numer des Faedreland hatte es den Untergang des alten Regime mit dem Tode des Königs proklamirt. Seine rücksichtslosere Polemik, die Mannigfaltigkeit des ihm von früherer Zeit überkommenen Stoffes, den es auch jetzt bei seinen größeren und umfassenderen Zwecken nicht vernach-

lässigte, vielmehr mit denselben in Verbindung zu setzen wußte, gab ihm ein größeres, pikanteres Interesse und öffnete ihm Eingang in weitere Kreise, als wohin das Faedreland mit seinen langen, oftmals sentimentalen und rhetorisch pomphaften Artikeln drang. Das Faedreland stempelte seinen Rivalen als plebejisch, während Dieser ihm die Beschuldigung des Aristokratismus zurückgab.

Im Ganzen that die liberale Presse, als ob die Regierung mit ihr einverstanden wäre, als ob der König selbst die Nothwendigkeit einer Verfassungsreform anerkannt hätte. Sie griff die obersten Behörden, die alten Minister an, sie schonte nicht einmal den verstorbenen König. Man begreift, wie die patriarchalische Pietät, diese Nazionaltugend der Dänen, gegen diese Rücksichtslosigkeit sich empören, wie sich eine Masse von Ingrimm, Haß, Erbitterung, wie früher niemals, gegen die liberale Presse anhäufen mußte. Als der König zu wiederholten Malen erklärt hatte, er werde sich auf Verwaltungsreformen beschränken, übrigens aber im Geiste seines Vorgängers regieren, da glaubten die Behörden, gegen die von ihnen sogenannte Rohheit und Frechheit einschreiten zu dürfen, und die alten Prozeßgeschichten fingen aufs Neue an. Alle Opposizionsjournale wurden vor den Gerichtshöfen verklagt, den Verfassern von Brochüren ergieng es nicht besser, und die frühere Begeisterung für den König ging in Erbitterung über. Die Opposizion nahm den Karakter einer persönlichen Gereiztheit gegen den König an, den man durchaus nicht schonte; die Regierung scheute sich, die Anklagen allzusehr zu häufen, weil Dies in einen zu schneidenden Kontrast zu den liberalen Aeußerungen des Königs über Preßfreiheit getreten wäre, und so mußte sie Manches geschehen lassen, was, den bestehenden Gesetzen und der Rechtspraxis nach, gravirend genug war. Die Journale konnten ihre Kritik der Verfassung fortsezzen, die Gemüther gegen sie stimmen und einen Hauptangriff auf sie bei der bevorstehenden Ständesitzung vorbereiten. Sie faßten alle Einzelnheiten, womit sie sich beschäftigten, in ihrer Be-

ziehung zu jener Lebensfrage auf, suchten in derselben eine Entscheidung aller übrigen untergeordneten Fragen; es war überhaupt das Jahr 1840 die Periode des ausschließlichen Konstituzionalismus in der dänischen Opposizionspresse.

Die konservative Presse ließ sich auf eine Abweisung der Angriffe nicht ein, noch viel weniger auf eine positive Vertheidigung des Absolutismus. Höchstens erlaubte sich die Berlingsche einige Ausfälle gegen konstituzionelle Staaten, eine Anpreisung einheimischer Gesetze und Institutionen. Nur die altdänische Partei, die aber keine politische Macht war, erhob sich mit Energie gegen das neue französische Unwesen und stellte das Verhältniß zwischen dem dänischen Volke und seinem Könige als ein einziges, beispielloses in der ganzen Weltgeschichte dar; da sei von keinem juristischen, auf gegenseitigem Mistrauen basirten Kontrakte, sondern nur von Liebe, Hingebung und Vertrauen von beiden Seiten die Rede. Der Liberalismus wolle das Mistrauen an die Stelle des Vertrauens setzen, er wolle die Freiheit des Volkes auf die Knechtschaft des Königs gründen.

Diese patriarchalische Theorie ward in der Person des Magister Lindberg demagogisch; als der Liberalismus nämlich eine Masse von Unterschriften auf seinen an die Ständeversammlung einzusendenden Petizionen um Konstituzion und Steuerbewilligungsrecht zusammenzubringen suchte, konnte der genannte Agitator, der seinen politischen Unsinn in Volksblättern und Flugschriften zu verbreiten wußte, viele Petizionen mit zahlreichen Unterschriften den liberalen entgegenstellen. Er wurde in Kopenhagen von der sogenannten dänischen Gesellschaft unterstützt, die aus den eraltirtesten Köpfen der altdänischen Reakzion bestand, und es waren noch mehrere Personen von Ruf, die in öffentlichen Reden und Schriften ihm einen kräftigen Beistand leisteten, unter denen der Professor Sibbern und der Pfarrer Grundtvig besonders hervorzuheben sind. In der Roeskilder Ständeversammlung trug aber die

liberale Partei den Sieg davon, insofern der Beschluß gefaßt wurde, den König auf die Nothwendigkeit von Reformen des Staates aufmerksam zu machen und als Beleg der im Volk herrschenden Unzufriedenheit mit dem Alten die eingegangenen Petizionen an die Regierung einzusenden. Der königliche Kommissar bestritt zwar die Kompetenz der Versammlung, einen solchen Schritt zu thun, er suchte des Langen und Breiten zu beweisen, daß der Absolutismus in der Wirklichkeit durchaus nicht so schlimm sei, als wenn man ihn von einem abstrakten Gesichtspunkte aus auffasse, er nahm aber doch die Petizionen an und übergab sie dem Könige. Der erste konstituzionelle Schritt der Roeskilder Versammlung, der ihr von der Viborger nachgemacht wurde, war allerdings nicht ohne eine gewisse Zweideutigkeit, da sie auch die absolutistisch-konservativen Petizionen des Magister Lindberg einsandte, aber die ganze Motivirung der Einsendung, die entschieden konstituzionellen Reden, die von vielen Mitgliedern bei dieser Gelegenheit gehalten wurden, schienen die Erklärung dieses Schrittes sicherstellen zu müssen. Allein die Versammlung war nicht mit sich einig; wenn in einem Augenblick der Geist des Fortschrittes aus ihr sprach, so konnte man im nächsten Augenblick schon den Geist der Reakzion durchschauen. Dies war namentlich der Fall in den Verhandlungen über die Preßfreiheit, die bei der großen Unsicherheit der Preßgesetze und der Willkürlichkeit der administrativen Behörden ziemlich schlecht bestellt war, wenn sie auch während des Winters 1840/41 faktisch größer geworden war, als sonst.

Wir haben bereits gesagt, daß die Regierung durch die wiederholte Freisprechung verklagter Journalisten auf eine angebliche Lücke in der Preßgesetzgebung aufmerksam geworden war, die sie durch einen neuen Gesetzentwurf auszufüllen versuchte. Derselbe wurde der ersten ständischen Sitzung 1834 zur Berathung vorgelegt. Obgleich nun dieser, vom Standpunkte der Freiheit höchst lästige Entwurf von der Versammlung widerrathen wurde, so konnte doch die

Regierung von ihrem Gelüste, die Presse zu fesseln, nicht abstehen, und erließ, ohne die Stände weiter zu fragen, im November 1837 ein Plakat, das seitdem von dem erfolgreichsten Einfluß auf die Lage der Presse geworden ist. Es wurde in diesem Plakat bestimmt, daß der angeklagte Schriftsteller nicht durch einen, nach seiner eigenen Interpretirung herauszufindenden unschuldigen Sinn seiner Worte diskulpirt werden könne, wenn die Worte sonst einen sträflichen Sinn möglicherweise haben könnten. Der Gerichtshof, nicht der Verfasser, hatte solcherweise das Recht, die angeschuldigten Worte zu erklären, und der Verurtheilte mußte die Richtigkeit der Erklärung anerkennen, wenn er auch beweisen konnte, daß seine Worte in einem ganz anderen Sinne zu verstehen wären. Das Plakat setzte Geldbußen und Zensur als Strafen für eine Rede fest, die misverstanden werden konnte, und suchte das Odiöse und Tyrannische dieses Verfahrens durch Substituirung der temporären Zensur statt der lebenslänglichen vergessen zu machen. Wenn man nämlich früher um eines Preßvergehens willen in Geldstrafen verurtheilt wurde, so war die lebenslängliche Zensur davon eine unvermeidliche Folge (nach dem Gesetze vom 27. Sept. 1799); jetzt sollte die Zensur auf gewisse Jahre (von 1 — 5) beschränkt werden. Allein, trotz dieser Konzession, war doch, wie begreiflich, die Lage der Presse seit diesem Gesetze noch prekärer geworden. Unter dem alten König war an keine Veränderung zu denken, um so mehr mußte man eine solche aber erwarten bei dem politischen Aufschwung, der seit der Thronbesteigung Christians VIII. sich bemerkbar machte, und die Preßfreiheitsgesellschaft, die es nun endlich als ihre Aufgabe erkannt hatte, die Preßfreiheit gegen die Uebergriffe der Regierung und nicht gegen die Misbräuche der Zeitungsschreiber zu vertreten, ging mit einer Petizion an die Ständeversammlung ein, auf die Abschaffung einiger drückenden Bestimmungen der Preßgesetze bei der Regierung anzutragen. Bei dieser Gelegenheit aber kam es zu einem wahren Sturme auf die liberale Presse; die Ständeversammlung konnte

nicht genug ihre Misbilligung der Opposizionspresse zu erkennen geben; ihre Redner zeigten, daß sie gar keine Vorstellung von einer freien Presse hatten, deren kurze Existenz während der Wintermonate ihnen den größten Schrecken eingeflößt hatte. Daß bei solchen Antezedenzien der, dennoch durchgesetzte Antrag, verschiedene auf der Presse lastende Fesseln aufzuheben, keinen Erfolg bei der Regierung haben konnte, versteht sich von selbst; die Regierung war hier ganz in ihrem Rechte, wenn sie auf einen, mit den so deutlich ausgesprochenen Ansichten der Versammlung in offenem Widerspruch stehenden Antrag nicht achtete.

So ist es erklärlich, daß die Regierung aus der Haltung der Roeskilder Ständeversammlung in der Verfassungs- und Preßangelegenheit Muth zu einer entschiedenen Reakzion schöpfen konnte. Sie trat schon während des Zusammenseins der Viborger Versammlung mit ihren neuen Maßregeln hervor. Die Einsendung der mit Unterschriften von Staatsbürgern in den verschiedensten Lebensstellungen versehenen Petizionen faßte sie als eine Denunziazion auf und stellte den unterzeichneten Beamten ihre Entsetzung in Aussicht, wenn sie sich zum zweiten Male auf einem solchen Vergehen sollten ertappen lassen, und die repräsentative Macht der Stände erklärte sie dadurch für nichtig, daß sie keine gemeinsamen Beschlüsse, sondern nur Majoritäts- oder Minoritätsvota anerkennen wollte, für deren eines oder anderes sie nach Belieben sich entscheiden könnte, wenn sie überhaupt davon Notiz zu nehmen für gut fände. Es war Das allerdings nur eine Drohung, die durch den energischen Protest der Viborger Ständeversammlung praktisch erfolglos wurde.

(Der 2. Artikel im nächsten Bande.)

Die Verhältnisse der Konsuln in der Moldau und Wallachei, mit besondrer Rücksicht auf die Interessen der dort lebenden Deutschen.

Die Konsulate in diesen Fürstenthümern haben, ohne Widerspruch der Landesbehörde, in allen Fällen die Gerichtsbarkeit ausgeübt, wenn die Parteien sich unter ihrem Schutze befanden.

Haben die Parteien gemeinsamen Schutz, so haben sie auch gemeinsamen Gerichtsstand; gehören sie verschiedenen Konsulaten an, so hat in vorkommenden Fällen dasjenige Konsulat Recht zu sprechen, welchem der Verklagte angehört, während die Schutzbehörde des Klägers nur dessen Gerechtsame zu wahren hat.

Nach diesem Grundsatze kommt in Betrachtung:

1) die Zivilgerichtsbarkeit,

a) bei allen Prozessen;

b) Injuriensachen;

c) Ehesachen, jedoch ohne Rücksicht darauf, in welchen Schutzverhältnissen die Frau vor ihrer Verheirathung gestanden hat, da sie nach derselben in den Gerichtsstand des Mannes übergeht;

d) Streitigkeiten über Grundeigenthum und Hypotheken, hierbei ist jedoch zu bemerken, daß kein Grundeigenthum aus dem

früheren in dem anderen Besitz übergehen kann, ohne daß dem Ortsgericht vorher davon Anzeige gemacht und das Besitzrecht des neuen Erwerbers von diesem in das Hypothekenbuch eingetragen worden. Hypothekenbücher sind übrigens erst seit einigen Jahren, und zwar sehr mangelhaft, zur Verhütung bürgerlichen Schuldenmachens hier eingeführt, weil früher mancher Grundeigenthümer im Besitze doppelter Grundbriefe war, diese auch zu doppelten Anleihen benutzte, welche zusammengenommen oft den Werth des verpfändeten Grundstücks überstiegen.

2) Die Kriminalgerichtsbarkeit findet statt bei körperlichen Verletzungen, Todtschlag, Betrug, Diebstahl, Raub u. s. w., insofern diese Verbrechen von fremden Unterthanen an fremden Unterthanen verübt worden sind.

Die Landesbehörde, welche auf polizeilichem Wege von dergleichen Vorfällen gewöhnlich zuerst in Kenntniß gesetzt ist, auch wohl die dabei vorgekommene Verhaftung bewirkt hat, verlangt nach geendigter Untersuchung, daß der überwiesene Verbrecher über die Grenze des Landes geschafft werde.

3) In der freiwilligen Gerichtsbarkeit:

a) Vollmachten, wenn sie von fremden Unterthanen zur Betreibung von Rechtsstreitigkeiten ertheilt sind, müssen von dem Konsulate, zu dem der Machtgeber gehört, beglaubigt werden, ohne Rücksicht auf den Gerichtsstand des Bevollmächtigten und die Stelle, wo Ersterer zu vertreten ist.

b) Testamente müssen immer von dem Konsulate, zu welchem der Testator gehört, aufgenommen und versiegelt in dem Archive niedergelegt werden.

c) Wechselproteste sind gültig, wenn sie von dem Konsulate, dessen Schutzgenosse der Bezogene ist, aufgenommen werden.

d) Kontrakte werden von den Konsulaten, unter denen die einzelnen Kontrahenten stehen, gültig aufgenommen oder be-

glaubigt. Heirathskontrakte werden von demjenigen Konsulate aufgenommen oder bestätigt, deren Schutz jedes der künftigen Eheleute genießt. Verträge zwischen Verheiratheten werden nur von dem Konsulate, zu dessen Jurisdikzion der Mann und also auch die Frau gehört, aufgenommen; Schenkungsverträge von demjenigen, wohin der Geschenkgeber gehört; wird die Schenkung durch Beiträge von mehreren fremden Unterthanen zusammengebracht, von sämmtlichen dabei kollidirenden Konsulaten.

e) Nachlaßregulirungen und Vormundschaften.

Alle Rechtsstreitigkeiten zwischen fremden Unterthanen und Rojas, gleichviel wer von beiden Theilen Kläger oder Beklagter ist, sowie die näher zu bezeichnenden Fälle aus der Kriminalgerichtsbarkeit gehören zu der Jurisdikzion der Landesbehörde; doch kann diese gegen fremde Unterthanen die Exekuzion blos nachsuchen, aber niemals selbst damit verfahren; die Mitwirkung der Konsulate dabei ist folgende:

1) In der Zivilgerichtsbarkeit:

Alle Klagen, welche fremde Schutzgenossen wegen kontraktlicher Ansprüche, Streitigkeiten über Grundeigenthum und Hypotheken, Differenzen bei Erbschaften, Injurien u. s. w. gegen Rojas anstellen, müssen durch das betreffende Konsulat bei der Landesbehörde angebracht werden. Die Vorladungen werden, auf Requisizion der Landesgerichtsstellen, der dem Konsulate angehörigen Partei durch dieses insinuirt, und Letztere hat mit dem Konsulatsdragoman, als dem ihr von Amtswegen zugeordneten Rechtsbeistande, zu erscheinen. Die Konsulate werden von den Ortsgerichten zur Publikazion der Erkenntnisse und Verfügung der Exekuzion wider ihre Schutzgenossen, wenn sie erforderlich ist, requirirt; auch werden durch Erstere bei den Letztern in derselben Beziehung die etwa zulässigen Rechtsmittel angewendet. Die Rojas stellen alle Klagen gegen fremde Unterthanen bei den Landesgerichten an. Die Ehe-

scheidungsprozesse gehören gewöhnlich zur Kompetenz der Geistlichkeit, welche die Trauung vollzogen, wenn nicht das Ehepaar inzwischen zu einer andern Kirche übergetreten ist. Die Auseinandersetzung wegen des Vermögens liegt den betreffenden Gerichtsstellen ob, und zwar denjenigen, zu deren Jurisdikzion die Personen der Geschiedenen vor der Heirath gehörten.

Wer sich nicht zur griechischen Kirche bekennt, darf sich mit keinem griechischen Glaubensgenossen verheirathen, ohne selbst vorher diese Religion anzunehmen. Ist Dies jedoch geschehen, so wird die Trauung von der griechischen Geistlichkeit ohne Rücksicht auf die Nazionalität des zu ihrem Glauben Uebergetretenen und, ist er ein fremder Schutzgenosse, ohne Befragen bei seinem Konsulate vollzogen. Nimmt eine Person, welche in einer früher nach anderm Ritus geschlossenen Ehe lebt, den griechischen Glauben an, so wird diese Ehe von dem Landesgerichte für aufgehoben angesehen, wenn nicht auch der andere Gatte sich zu derselben Konfession bekennt, worauf die Ehe von einem griechischen Geistlichen förmlich eingesegnet wird. Sollte nun ein hier wohnhafter Fremder von dem Konsulate, dem er seiner Geburt nach angehört, wegen Bigamie oder, wie Das auch vorkommt, wegen Polygamie gesetzlich verfolgt werden und dagegen den Schutz der griechischen Kirche in Anspruch nehmen, so würde sich das inländische Gericht jedem Einschreiten der Konsulatsbehörde gegen eine solche Person widersetzen.

2) Bei der Strafgerichtsbarkeit ist die Einwirkung der Konsulate in folgenden Fällen nothwendig:

Sind körperliche Verletzungen, Todtschlag, Diebstahl, Raub u. s. w. von fremden Unterthanen an Rojas, Brandstiftung, Steuer- und Münzvergehen von Ersteren begangen worden, so hat die Landesbehörde in allen Fällen das Recht des ersten Angriffs und der vorläufigen Untersuchung. Es sollen aber binnen 24 Stunden, unter Mittheilung des Vorfalls, die arretirten Personen dem Konsulate ausgeliefert werden, unter dessen Schutze sie stehen und wel-

ches den Inquirenten fortan in sicherer Verwahrung zu behalten hat. Die fernere Untersuchung wird von den Landesgerichten, jedoch stets im Beisein des Konsulatsdragoman, als rechtsverständigen Offizianten, geführt; ist die Untersuchung geschlossen und das Erkenntniß abgefaßt, so wird solches dem Konsulate übergeben und im Falle der bewiesenen Schuld des Angeklagten der Antrag gestellt, daß die etwaigen Ansprüche an dessen Vermögen befriedigt, er selbst aber zur Bestrafung nach seiner Heimath abgeschickt werde.

Den örtlichen Einrichtungen zufolge kann als Steuervergehen nur Kontrebande vorkommen, und Dies wird von der Lokalbehörde unmittelbar durch Konfiskazion der Waaren oder Sachen, woran selbige verübt worden, bestraft.

In Beziehung auf die Verbrechen des Hochverraths und der beleidigten Majestät, so kann ersteres nur gegen die Person des Sultan begangen werden; da nun bei keinem der hiesigen Konsulate bis jetzt auch nur ein Fall der Art vorgekommen ist, so läßt sich auch nicht bestimmen, inwiefern bei der Untersuchung und Bestrafung dieser Verbrechen von Seiten der Landesbehörde das in allen anderen Fällen hergebrachte Verfahren beibehalten oder von ihm abgewichen werden würde.

3) Bei der freiwilligen Gerichtsbarkeit:

a) Vollmachten, wenn sie von einem Roja einem fremden Unterthan ertheilt werden, sind ohne Ausnahme von der Moldau-Wallachischen Behörde zu bestätigen.

b) Testamente der Rojas, in welchen fremde Unterthanen als Zeugen unterschrieben sind, erfordern die Bestätigung dieser Unterschriften durch die betreffenden Konsulate.

c) Wechselproteste, welche fremde Unterthanen erheben, müssen von dem Moldau-Wallachischen Gerichte aufgenommen werden, wenn der Bezogene ein Roja ist.

d) Kontrakte, welche fremde Unterthanen mit einem türkischen Unterthan schließen, müssen in Bezug auf Letzteren von der Landesbe-

hörde beglaubigt werden; Dies gilt auch für Heirathskontrakte zwischen beiderlei Unterthanen. Bei Verträgen der Eheleute wird mitunter der Grundsatz behauptet, daß ein türkischer Unterthan, welcher eine fremde Unterthanin geheirathet hat, in Ansehung ihrer Person und ihres Vermögens ihren früheren Gerichtsstand beibehält. Kontrakte, welche fremde Unterthanen mit der Landesbehörde, z. B. über Lieferungen u. s. w., oder mit Bojaren über Güterpachtungen schließen, enthalten gewöhnlich bei allen aus solchen Verträgen entspringenden Streitsachen die Entsagung auf alle Konsulatsschutzverhältnisse und unterwerfen sie unbedingt für diesen ausschließlichen Fall der Moldauischen Jurisdikzion. Hypothekenverschreibungen zwischen fremden Schutzgenossen und Rojas werden immer von den Landesgerichten aufgenommen; zwischen ausschließlich fremden Unterthanen zwar von den betreffenden Konsulaten, jedoch muß dem Gerichtsdivan jede solche Verhandlung zum Vermerk in den Hypothekenbüchern und zur Bestätigung eingereicht werden.

Schenkungsurkunden werden von den Landesbehörden beglaubigt, wenn der Geschenkgeber ein Roja ist, ohne Rücksicht darauf, ob der Geschenknehmer unter fremdem Schutze steht oder nicht. Wird die Schenkung durch Beiträge von Rojas und fremden Unterthanen zusammengebracht, so muß das darüber ausgestellte Dokument von der Lokalbehörde und den betreffenden Konsulaten beglaubigt werden; das Letztere gilt auch für Korrealverträge bei mehreren Verpflichteten verschiedenen Gerichtsstandes.

Bei dem Absterben solcher Personen, welche hier fremden Schutz genießen, haben die betreffenden Konsulate von Amtswegen deren Nachlaß auszumitteln, sicherzustellen und, wenn Pflegebefohlene dabei betheiligt sind, alle Anstalten zu treffen, welche einem vormundschaftlichen Gericht obliegen. Gegen dergleichen vormundschaftliche Funkzionen findet von Seiten der Landesbehörde natürlich kein Widerspruch statt. Zu Vormündern sollen keine Schutzgenossen,

sondern nur wirkliche Unterthanen der Regierung bestellt werden, dem Konsulat selbst angehört, um allen Uebelständen vorzubeugen, welche daraus entstehen könnten, wenn ein Vormund vor seiner förmlichen Entlassung in einen anderen Gerichtsstand überginge.

Da die Vormünder hierorts für die Substanz des Vermögens ihrer Pflegebefohlenen gewöhnlich entweder keine Sicherheit zu leisten vermögen, oder sich dessen weigern, so werden ihnen die Pupillengelder auch nicht zur Ausleihung überlassen, sondern beim Konsulate in Verwahrung genommen. Sie haben jedoch für die sichere und nutzbare Unterbringung von dergleichen baaren Geldern zu sorgen und dem Vormundschaftsamte die hierauf bezüglichen Vorschläge zu machen, welches solche nach rechtlichen Grundsätzen beurtheilt und demzufolge darüber entscheidet.

Die zu dem Vermögen der Pflegebefohlenen gehörigen Kapitalien werden nur auf Grundstücke gegen Auslieferung von deren Grundbriefen und unter Eintragung der Forderung beim Landesdivan ausgeliehen. Die hiervon eingehenden Zinsen werden von den Vormündern zur Verwendung auf Unterhalt und Erziehung der Minorennen erhoben. Gegen Verpfändung von Juwelen und Kostbarkeiten können Pupillengelder nicht auf Zinsen angelegt werden, weil der Art Pfänder sehr oft und fast jedesmal unter dem Vorwande, als gehörten sie zu dem Heirathsgute einer eingeborenen Ehefrau, vindizirt werden und in diesem Falle den Verlust der darauf geliehenen Summe nach sich ziehen. Es ergiebt sich hieraus der Uebelstand, daß kleine Geldbeträge, um welche Niemand die Dokumente seines Grundeigenthums verpfändet, nicht nutzbar untergebracht werden können.

Sind Pflegebefohlene in der Ehe eines fremden Schutzgenossen mit einer türkischen Unterthanin erzeugt und hat der Erblasser nicht vorher schon förmlich seinem vaterländischen Schutze entsagt, so gebührt dem betreffenden Konsulate die Verwaltung seines Vermögens und die Bevormundung seiner Kinder, welche ihre Nazionalität beibe-

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

halten. Doch behaupten Manche, daß die Bevormundung der Pflegebefohlenen und ihrer Person dem moldauisch-wallachischen Gerichte angehören. Dieses sucht eventualiter bei dem Konsulate um die verhältnißmäßigen Geldbeiträge zum Unterhalt und zur Erziehung der Pflegebefohlenen nach, bis bei Aufhebung der Vormundschaft den Letzteren ihr väterliches Erbtheil von dem abendländischen Konsulate ausgeantwortet wird. Fälle der Art sind übrigens höchst selten vorgekommen, weil bei solchen Ehen gewöhnlich nur von Seiten der Frau Vermögen eingebracht wird und keine Gütergemeinschaft besteht; daher die Ehefrau gewöhnlich mit ihrem Vermögen wieder unter ihre Landesregierung zurückkehrt, die ihre gesetzliche Vormünderin ist, und in solchen Fällen hat gewöhnlich die Einwirkung des Konsulats aufgehört.

Auf besondere Schwierigkeiten stoßen die Konsulate bei Bevormundung von Verschwendern. Klagen auf Prodigalitätserklärung werden hierorts von Seiten der Verwandten eines Verschwenders niemals angebracht, weil es nicht eingeführt ist, daß sie nach dessen gewöhnlicher Verarmung zu seiner Erhaltung beitragen müssen, und weil die von einem fremden Konsulate ergangene Prodigalitätserklärung nur die Verhinderung unerlaubter Kontrakte zwischen den Verschwendern und den Gerichtseingesessenen desselben Konsulats, nicht aber der übrigen Landeseinwohner, erzielen würde. Es geschieht aber, daß Konsulate die wegen Minderjährigkeit angeordnete Vormundschaft wegen erwiesener leichtsinniger, unbesonnener und ausschweifender Lebensweise eines Pflegebefohlenen über das Alter der Großjährigkeit fortsetzen müssen und sich demnach nicht entbinden können, die von dem Curanden bei Rojas leichtsinnig kontrahirten Schulden zu bezahlen oder gar für von ihm verübte Diebstähle und anderweitig angerichteten Schaden aus seinem Vermögen Ersatz zu leisten, so zwar, daß weder der Vergeudung des Eigen-

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

thums vorgebeugt, noch der außerdem strafbare Verschwender in einer Besserungs- oder Strafanstalt untergebracht werden kann.

Wenn nun ein solcher Pflegebefohlener durch ausschweifende Lebensart sein väterliches Erbtheil verschwendet, seinen Körper durch selbstverschuldete Krankheiten und Gebrechen zu jedem Broderwerbe untauglich gemacht hat, dann ist sein Schicksal ein grenzenloses Elend, gegen welches das Konsulat bei der gewissenhaftesten Obsorge ihn nur auf einige Zeit, doch, der örtlichen Verfassung zufolge, nicht auf immer in Schutz nehmen könnte. Die gänzliche Erschöpfung seines Vermögens kann nämlich nur aufgeschoben, aber nicht vermieden werden.

Gerichtliche Deposizionen, insofern sie überhaupt im Gesetz begründet sind, finden auch bei den Konsulaten statt, nur muß sich bei allen Depositen, welche auf unbestimmte Zeit niedergelegt sind, dies Amt auf deren bloße Verwahrung beschränken, da in solchen Fällen der örtlichen Verhältnisse wegen keine nutzbare Verwaltung möglich ist.

Die Polizeigewalt der Konsulate über ihre Schutzgenossen steht abgesondert und selbstständig der Landespolizei zur Seite. Sie wird entweder von Amtswegen oder auf Ansuchen der Ortsbehörde oder eines Konsulates bei dem andern nach Verhältniß und nach dem Umfange der Polizeigesetze desjenigen ausgeübt, dessen Funkzionen in Anspruch genommen werden.

Die Polizei- und bürgerliche Gerichtsbarkeit, welche sich in der Autorität eines jeden Konsulats vereinen, werden nach dessen eigenem Ermessen von einander geschieden. Alle von der Landespolizei ausgehenden, die öffentliche Ruhe und Sicherheit bezweckenden Verordnungen werden den Konsulaten zur Bekanntmachung an ihre Schutzgenossen mitgetheilt, und, wer von Diesen dawiderhandelt, auf dessen Bestrafung wird von Seiten der Ortsbehörde bei dem betreffenden Konsulate angetragen.

Handelt es sich nicht blos um Uebertretung von Polizei-

gesetzen, sondern um vorsätzliche und schuldbare Verbrechen, so findet gerichtliches Verfahren statt. Ein Widerspruch der Landesbehörden gegen Ausübung der Polizeigewalt fremder Konsulate über ihre Schutzgenossen kann gültiger Weise nie stattfinden.

Nach dem Inhalte des großherrlichen Berab, womit die Konsulate bei ihrer Anstellung betheiligt werden, sind sie für ihre Person und ihr Eigenthum der türkischen Behörde gegenüber unverletzlich. Sie stehen deshalb unbedingt und ausschließlich unter der Jurisdikzion und Polizeigewalt der Gesandtschaften, von welchen ihre Rechtsstreitigkeiten entschieden und die darüber abgefaßten Erkenntnisse in Vollzug gebracht werden.

Die Ausführung von Erkenntnissen, welche den von Konstantinopel entfernt wohnenden Konsulaten wider ihre eigene Person zugefertigt werden, blieb ihnen bisher immer selbst überlassen, weil durch die Requisizion einer anderen Behörde zu diesem Zwecke das Ansehen des Konsulats auf einer dem Interesse des Dienstes in diesen Ländern widersprechende Weise vermindert werden würde.

Es steht jedoch zu erwarten, daß jeder Konsul, dem selbst die Pflichten des Vorgesetzten und Richters obliegen, den Entscheidungen seiner Obern unweigerlich, gewissenhaft und pünktlich nachkommen werde. Sollte jedoch ein solcher Beamte seinem Vorgesetzten den schuldigen Gehorsam verweigern, dann bleibt kein anderes Mittel, als, ihn sofort von seinem Posten zu entfernen und, ist er ein königlicher Unterthan, durch dasselbe Amt, dem er bis dahin vorgestanden, die Exekuzion wider ihn zu vollstrecken, ist er aber ein anderer Ausländer, Denselben demjenigen Gerichte zu übergeben, zu dessen Jurisdikzion er fernerhin gehört.

Die Konsuln pflegen nicht anders, als in erheblichen Angelegenheiten oder in solchen, wo Gefahr durch Verzug entstehen könnte, persönlich vor dem Chef des Regierungsdepartements, dem Hospodaren selbst oder überhaupt da zu erscheinen, wo ihr persönliches Auftreten dem Interesse des Dienstes von Nutzen ist. Doch darf Dies nicht

zu oft und am Wenigsten bei geringfügigen Veranlassungen und vor niederen Beamten geschehen, weil sonst dadurch der Einfluß der Konsuln selbst geschmälert werden und ihnen der Zutritt bei den höheren Stellen und namentlich bei dem Hospodare nicht jederzeit unfehlbar offen stehen würde, was bei wichtigeren Geschäften den Interessenten zum besonderen Nachtheile gereichen müßte. Bei Ausübung der Jurisdikzion oder Polizeigewalt ohne besondere Veranlassung jedesmal unmittelbar persönlich mitzuwirken, würde ebenfalls unzweckmäßig sein; es ist Dies für gewöhnlich die Sache der Kanzleibeamten und Amtsdiener, welche jedoch besonders verlässige Leute sein müssen.

Der persönliche Verkehr mit den Landesbehörden und die Korrespondenz mit ihnen ist die Sache des Dragomans, welcher sich mit dem Kanzler in die Kanzleischriften theilt.

Der Dragoman muß mit der bei den Landesgerichten eingeführten Prozeßordnung, den Gesetzen und Statuten vertraut sein, damit er das Interesse seiner Partei gehörig wahrnehmen und diese gegen alle Misbräuche schützen könne, wenn er mit Schutzgenossen seines Konsulats als deren Assistent zu erscheinen hat. Er soll die Landessprache mit Fertigkeit sprechen und schreiben, wo möglich auch die türkische Sprache innehaben und entweder deutsch oder französisch verstehen.

Der Kanzler soll gute Gesetzes- und Sprachkenntniß haben und außerdem ein geschickter und zuverlässiger Kanzleibeamter sein. Er hat die Paß- und Unterthanenliste mit Genauigkeit zu führen und soll in letzterer alle Vormerke sorgfältig aufnehmen, welche der Kanzlei über Aufenthaltwechsel, Sterbefälle, Vergehen, Bestrafungen ꝛc. der einzelnen Schutzgenossen zukommen. Er muß täglich zu bestimmter Zeit mehrere Stunden in der Kanzlei des Konsulats verweilen, alle amtlichen Ausschreiben, Berichte und Bittschreiben, welche eingehen, in Empfang nehmen und dem Konsul übergeben. Die vom Letzteren hierauf vorgeschriebenen Antworten, Bescheide und

sonstige Beschlüsse ausfertigen und, wenn es sich um Uebersetzungen eingegangener oder zu expedirender Stücke in moldauischer Sprache handelt, diese dem Dragoman zuweisen.

Von allen durch andere Konsulate oder die Landesgerichte für Schutzgenossen seines Konsulats angesetzten Terminen muß er genau Vormerk nehmen und darauf sehen, daß der Dragoman ohne gesetzlichen Grund nie versäume, mit der betreffenden Partei darin zu erscheinen. Die in der eigenen Kanzlei anstehenden Termine, insofern er nicht in denselben blos als Protokollführer, sondern in ausdrücklichem Auftrage als Deputirter zu fungiren hat, soll er aufmerksam und pünktlich abwarten. Kleine Streitigkeiten der Gerichtseingesessenen, welche ohne schriftliches Verfahren erledigt werden, bleiben seiner Entscheidung überlassen, doch steht es den Parteien, welche sich dabei nicht beruhigen, frei, ihre Beschwerden dem Konsul selbst vorzutragen.

Bei eingehender Nachricht, daß ein Schutzgenosse durch die Lokalbehörden verhaftet worden, muß er sich ungesäumt näher davon überzeugen und die geeigneten Reklamazionsmaßregeln durch den Dragoman ergreifen lassen. Endlich hat er einzelne Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, z. B. Aufnahme von Verträgen, Testamente, diese jedoch nur in Folge jedesmal von dem Konsul ihm hierzu ertheilten Auftrags, zu besorgen.

Schiedsrichterliche Kommissionen werden den Parteien auf ihr Verlangen bestellt, wenn sie frei und unbeschränkt über den Gegenstand ihres Rechtsstreites, unbeschadet dem Interesse eines Dritten, verfügen können.

Zu Schiedsrichtern werden von den Parteien in gleicher Anzahl eine oder mehrere Personen gewählt, welche sie für fähig halten, die obschwebende Streitsache zu entscheiden.

Die Parteien verpflichten sich, den zu gewärtigenden Ausspruch ohne Widerrede als Recht zu nehmen. Kommen die beiderseitigen Schiedsrichter über das abzugebende Urtheil nicht überein, dann

wird von dem Schiedsrichter ein Obmann gewählt. Gegen einen solchen schiedsrichterlichen Spruch ist kein weiteres Rechtsmittel zulässig, dafern nicht entweder die Schiedsrichter aus grober Unwissenheit oder Fahrlässigkeit die Parteien gar nicht gehört, Hauptsachen nicht untersucht, oder einem auf den in Rede stehenden Fall unzweifelhaften und anwendbaren Gesetze schnurstracks zuwider entschieden haben.

Ist Dies geschehen, was gewöhnlich von den Unterliegenden behauptet wird, dann steht es dem gravirten Theile frei, binnen zehn Tagen nach Eröffnung des Ausspruchs seine Beschwerde bei dem betreffenden Konsulate anzubringen, das dann entweder selbst in der Sache entscheidet, oder eine anderweitige schiedsrichterliche Kommission anordnet. Man kann hieraus abnehmen, daß es sehr leicht scheint, den Prozeß auf solche Weise zu entscheiden, allein in der Ausführung ist Dies ein sehr schlechter Schutz.

Mit der Vollstreckung des schiedsrichterlichen Ausspruchs wird auf Ansuchen des obsiegenden Theils wider den unterliegenden von Seiten des Konsulats verfahren, dem der Letztere zugehört.

Der Umstand, daß ein Konsul in einem zu seiner amtlichen Kognizion gehörigen Falle als Privatmann interessirt ist, kann besonders bei Konsulaten sich ereignen, wo die von fremden Regierungen hier angestellten Konsuln nicht besoldet, also angewiesen sind, sich mit andern Erwerbsgeschäften abzugeben.

In solchen Fällen muß der Konsul natürlich sich jeder Entscheidung enthalten.

Bei den Konsulaten werden persönlich alle Sachen mit den Parteien selbst verhandelt, da es hier zu Lande wenig rechtsverständige Assistenten, sondern nur unwissende und eigennützige Winkelkonsulenten giebt, die den Parteien mehr schaden als nützen würden. Erscheint ein fremder Unterthan bei den hiesigen Landesgerichten, so ist der betreffende Konsulatsdragoman sein Anwalt oder Verthei-

diger, doch nehmen die Konsulate gewöhnlich alle von Anderen für die Parteien verfaßten Schriften an.

So lange die Konsulate mit der Polizei und bürgerlichen Gerichtsbarkeit beliehen sind, hat ihnen auch immer die Untersuchung und Entscheidung der dahin gehörigen Fälle, so wie die Vollstreckung der hierauf bezüglichen Erkenntnisse obgelegen. Diese werden durch die bei jedem Konsulate angestellten Amtsdiener vollstreckt, welche nach Umständen entweder als Polizeidiener, Amtsboten oder Exekutoren nach dem jedesmal besonders erhaltenen Auftrage zu handeln haben. Nur in dem Falle, wenn sich Jemand durch Schimpfworte oder Thätlichkeiten an diesen Gerichtsdienern vergeht und sie durch Widersetzlichkeiten an der Vollziehung ihrer Aufträge hindert, wird bei den Lokalbehörden die erforderliche Assistenz von den Konsulaten nachgesucht und mittelst dieser die angeordnete Amtshandlung ausgeübt.

Die österreichische Agentur bedarf dieses Beistandes nur in seltenen Fällen, da beständig 12 — 15 mit Ober- und Untergewehr bewaffnete Unteroffiziers von den österreichischen Grenzregimentern bei ihrer Kanzlei zur Dienstleistung kommandirt sind.

Insofern Arrestlegung überhaupt in den Gesetzen, welche bei jedem der Konsulate gelten, vorgeschrieben sind, haben in vorgekommenen Fällen auch Personal- oder Realarrest stattgefunden.

Die Ergreifung von Verbrechern, wenn sie von der Landesbehörde zuerst verfolgt wurden, wurde immer durch Letztere, ging die Verfolgung von einem Konsulate aus, durch Dieses oder durch Requisizion an die Lokalbehörde bewerkstelligt. Jeder Ausländer, der von der Lokalbehörde als Verbrecher eingezogen worden, soll binnen 24 Stunden dem betreffenden Konsulate abgeliefert und hier eben so wie Jeder, der durch das vorgesetzte Konsulat zur Haft gebracht wird, in sicherem Gewahrsam gehalten werden, wozu die nöthigen Lokale vorhanden sein müssen.

Die Gefängnisse der Landesgerichte oder Polizeiämter sind meist

schauer- und ekelerregende Behältnisse unter der Erde. Der Gefangene, dem bei seinem Eintritte, unter dem Vorwande der Aufbewahrung, jede Baarschaft und alle nur irgend entbehrlichen Effekten abgenommen werden, sieht bei seiner Entlassung diese abgegebenen Gegenstände bisweilen nicht wieder; der Scherge, welcher sie in Empfang genommen, kommt unter der großen Menge von seines Gleichen nicht zum Vorschein, während er abseits die so gestohlenen Objekt schon verkauft und den Erlös mit seinen Genossen getheilt hat; Klagen darüber werden von den Behörden als unwahre Angaben abgewiesen. Nur mit baarem Gelde kann sich ein Bekannter des Gefangenen den Weg zu ihm bahnen; nicht selten wird der Letztere 24 bis 48 Stunden fast ohne alle Nahrung gelassen und erkrankt, bei verlängertem Arreste, in diesen feuchten, schmutzigen Kellern.

Die Gefängnisse in den Kreisstädten sind fast überall nur in die Erde tief eingegrabene Höhlen ohne Mauerwerk, welche von außen bewacht werden.

Da nun fremde Schutzgenossen, welche sich des Nachts auf der Straße verspäten, häufig von Patrouillen arretirt werden, ohne daß ihnen ein anderweitiges Vergehen zur Last fällt, und wegen Mangels an Ordnung, auch häufig aus Absicht, die Ablieferung Derselben an ihre Konsulate nicht pünktlich erfolgt, so müssen Letztere sich oftmals durch ihre Amtsdiener an solchen Stellen erkundigen, ob keine ihrer Angehörigen als Gefangene vorhanden sind, um deren Auslieferung ungesäumt zu bewirken. Eine gleiche Vorsichtsmaßregel ist den Konsulardelegirten (Starosten) in den Distriktsstädten aufgegeben.

Gegen Erlasse in Polizeisachen finden bei keinem der hiesigen Konsulate Rekurse oder Berufungen statt; in Rechtssachen stehen solche der Partei bei einigen Konsulaten frei, doch sind die einzelnen Fälle, wann solche Rechtsmittel zulässig, nicht bestimmt genug angegeben. Nur bei den französischen Konsulaten und bei der öster-

reichischen Agentur ist eine genaue Prozeßordnung vorgeschrieben. Ihr zufolge muß die Appellazion gegen alle konsularische Erlasse binnen festgesetzter Frist bei der Agentur angemeldet, von der Appellazion Bericht erstattet, der Appellazionseinwand bei der Agentur instruirt werden, und die geschlossenen Akten werden dann zum Spruch von ihr an die kaiserliche Internunciatur zu Konstantinopel eingereicht. Das von dieser Behörde in zweiter Instanz abgefaßte Erkenntniß wird hierauf mit den Akten an die Agentur zurückgeschickt, welche mit der Publikazion zu verfahren hat. Wird gegen ein solches Erkenntniß die Revision eingewendet, so erfolgt die Instrukzion dieses Rechtsmittels ebenfalls bei der Agentur in Jassy, welche die in Revisorio geschlossenen Akten der Interventur zur weiteren Beförderung an die k. k. Hofstaatskanzlei in Wien abermals übersendet, welche aber auch in Konstantinopel entscheiden läßt.

Die Fälle, wann die Appellazion bei den andern Konsulaten unzulässig oder der Richter befugt ist, selbige zu verwerfen, sind nicht genau bezeichnet, und eben so ist die Frist, binnen welcher unter solchen Umständen der Rekurs an den höheren Richter offen steht, gegen dessen Entscheidung dann kein ferneres Rechtsmittel zulässig ist, nicht bestimmt. Manche Konsulate haben kein eigentliches Dienstreglement, und so können sich die Parteien, ohne Rücksicht auf Gegenstand oder Zeit, nach Eröffnung polizeilicher oder richterlicher Erlasse mit ihren diesfallsigen vermeintlichen Beschwerden an die dem Konsulate zunächst vorgesetzten oder willkürlich auch an dessen höchste Behörden wenden und, irregeleitet von dem hier zu Lande in so großer Zahl vorhandenen Winkelschriftstellern, sich nicht bestreben, die Gründe ihrer Berufungen auf ein anderweitiges Erkenntniß offen und gewissenhaft darzulegen, sondern sich bemühen, ihren Richter durch persönliche, ungegründete Anschuldigungen bei seinen Vorgesetzten zu verdächtigen. Die Unmöglichkeit, dergleichen boshafte Parteien und ihre eigennützigen Rathgeber zur Untersuchung zu ziehen und nach den Kriminalgesetzen gegen sie zu verfahren,

hat ihnen in ihrem gesetzwidrigen Beginnen beständig Vorschub geleistet. Diese Ungewißheit verbittert den Konsuln natürlich alle Rechtsgeschäfte.

Bei allen Konsulaten in Jassy befinden sich von den betreffenden hohen Gesandtschaften zu Konstantinopel vorgeschriebene Taxen, nach welchen die Gerichtsgebühren für richterliche und polizeiliche Geschäfte erhoben werden; allein diese Kanzleitarife sind oft sehr unvollständig und bekunden die große Mangelhaftigkeit des bisherigen gerichtlichen Verfahrens und Betriebs der Kanzleigeschäfte.

Am Schwierigsten sind die Prozesse, welche zwischen Parteien stattfinden, die verschiedenen Konsulaten angehören.

So oft ein Schutzgenosse gegen den Gerichtseingesessenen eines anderen Konsulats Klage anstellt, muß er sich damit an sein Konsulat wenden, welches diese Klage dem Konsulate des Beklagten entweder durch Randbemerkung oder durch besonderes Ausschreiben zur Rechtspflege übergiebt. Die von dort erfolgenden Vorladungen gelangen ebenfalls an das Konsulat des Klägers zur Insinuazion an den Kläger, sowie die jenseits abgefaßten Erkenntnisse, welche diesen nur durch ihre Schutzbehörde publizirt werden können.

Ist wider zwei oder mehrere Personen geklagt worden und gehören die Beklagten verschiedenen Konsulaten an, so ist das Verfahren in Beziehung auf jede einzelne dasselbe.

Das umgekehrte Verhältniß findet statt, wenn der Beklagte zur Jurisdikzion des einen Konsulats und der Kläger zu der eines anderen gehört.

Die etwaigen Vernehmungen von Zeugen oder Sachverständigen, die nicht zur Jurisdikzion des instruirenden Konsulargerichts gehören, werden von diesem bei demjenigen Konsulate oder Landesgerichte requirirt, dem solche Personen, welche ein Zeugniß oder Gutachten abzugeben haben, angehören.

Rekurse und Berufungen, welche Gerichtseingesessene eines Konsulats gegen sie verletzende Erlasse eines anderen einwenden, sollen

durch Ersteres dem Letzteren zur weiteren Beförderung mitgetheilt werden.

Die Konsulate in der Moldau und Wallachei sollen zuförderst über alle prozessualischen Angelegenheiten nur mit der ihnen zunächst vorgesetzten Behörde korrespondiren, doch ist es den meisten auch erlaubt, in vorkommenden Fällen an die ihnen vorgesetzten hohen Ministerien unmittelbare Berichte zu erstatten. Wegen polizeilicher und richterlicher Angelegenheiten, so wie wegen der Landesabgaben der fremden Schutzgenossen befindet sich jedes Konsulat in einer unterbrochenen amtlichen Korrespondenz

1) mit der Adschie oder Hadschie, d. i. Polizeidirekzion;
2) der Zuchtpolizei;
3) dem Departement des Innern;
4) dem Bagatellgericht;
5) dem Gericht erster Instanz;
6) dem Appellazionsdivan;
7) dem Oberlandesdivan;
8) dem Kriminalgerichte;
9) dem Departement der Justiz;
10) „ „ „ Finanzen;
11) „ „ „ auswärtigen Angelegenheiten.

Hat ein fremder Unterthan gerechte Ursache zu Beschwerden über ihm von Seiten der Landesbehörde zugefügtes Unrecht, so hat er die hierauf bezüglichen Vorstellungen bei seinem Konsulate einzureichen. Dieses muß zunächst mit den niederen Instanzen darüber in Kommunikazion treten und, wenn die Beschwerde sich als gegründet zeigt und ihr nicht alsbald von solchen Stellen abgeholfen wird, selbige zum Gegenstande ernster Erörterung bei dem Departement des Auswärtigen machen. Erfolgt auch hierauf keine Abhülfe, so steht dem Konsul frei, sich schriftlich oder persönlich bei dem Hospodaren zu verwenden. Findet er auch hier kein Recht, dann bleibt ihm

Nichts übrig, als die Einlegung des Protestes gegen das Verfahren der Lokalbehörde bei dem Landesdepartement des Auswärtigen und die Berichterstattung an seine unmittelbar vorgesetzte Behörde, dafern nicht die Wichtigkeit des Falles, die Gefahr, welche vielleicht durch Verzug entstände, oder etwa eine der Würde des Konsulats angethane Beleidigung eine gleichzeitige unmittelbare Meldung des Vorfalls an die Regierung des betheiligten Konsulats erfordern.

Wie bereits oben erwähnt, legen die meisten der hiesigen abendländischen Konsulate im Bereiche ihrer Jurisdikzion, bei Vollziehung und Beurtheilung aller rechtlichen Handlungen und deren Folgen, so wie bei Entscheidung aller Rechtsstreitigkeiten, diejenigen Gesetzbücher zu Grunde, welche in ihren heimathlichen Staaten eingeführt sind. Es giebt bei der Ausübung der konsularischen Gerichtsbarkeit oder Polizeigewalt weder ein tradizionelles Gewohnheitsrecht, noch ein aus diesem und einem positiven Rechte zusammengesetztes Gesetz, sondern es kommt bei jedem Konsulate in diesen Provinzen

1) in Bezug auf die Formen des Verfahrens, die heimathliche Prozeßordnung;

2) in Beziehung auf den materiellen Inhalt der Entscheidungen und Verfügungen, das für den heimathlichen Staat geltende Gesetzbuch, jedoch unter den Beschränkungen und Modifikazionen, welche die örtlichen Verhältnisse von selbst aufdringen, zur Anwendung.

Ein Unterschied zwischen dem Verfahren und der Entscheidung des einen und des anderen Konsulats findet nur

ad a in der Zivil- und freiwilligen Gerichtsbarkeit insofern statt, als die bei dem einen und den anderen Konsulaten zum Grunde liegenden Prozeßordnungen und Gesetzsammlungen ihren Vorschriften nach von einander abweichen; ebenso in der Kriminalgerichtsbarkeit, wo Dieses der Fall ist und die abendländischen Konsulate

nicht gleiche Mittel besitzen, ihre Inquisiten sammt den geschlossenen Instrukzionsakten einem heimathlichen Tribunale zu überreichen. Nur die öster. Agentur und das russische Konsulat haben, der Nachbarschaft ihrer Staaten wegen, den Vortheil, ihre Inquisiten sammt den geschlossenen Untersuchungsakten über die Grenze nach der Bukowina oder Bessarabien an dasjenige Tribunal abzugeben, welches der Grenze zunächst seinen Sitz hat.

Das englische, französische und griechische Konsulat muß dergleichen Individuen über Gallatz und Konstantinopel zu Schiffe nach der Heimath führen lassen.

In Frankreich ist ausschließlich der Gerichtshof zu Aix in der Provence mit Aburtelung der Kriminalsachen französischer Unterthanen im Orient beauftragt.

Ad b macht die Nazionalität der Parteien in der Zivil- und freiwilligen Gerichtsbarkeit, dafern sie den Schutz eines und desselben Konsulats genießen, keinen Unterschied, denn auch die Schutzgenossen eines Konsulats, welche nicht Unterthanen der Regierung sind, von der das Konsulat bestellt ist, werden nach des Letzteren heimathlichen Gesetzen beurtheilt.

Findet sich aber bei einer zwischen zwei verschiedenen Schutzgenossen aus einem gewissen Geschäft entstandenen oder wegen Injurien angestellten Klage, daß der Beklagte rechtmäßige Gegenforderungen oder Ansprüche an den Kläger hat, so muß er sich, zu deren Ausführung, durch sein Konsulat an das des Klägers wenden.

In der Kriminalgerichtsbarkeit werden Inquisiten, welche keine Unterthanen der Regierung des Konsulats sind, das sie schützt, nicht den inländischen Behörden des Konsulats, sondern ihrer eigenen heimathlichen Autorität überwiesen.

Ad c bleibt die Ausübung der Jurisdikzion und Polizeigewalt der Konsulate in der Moldau und Wallachei an allen Orten ihres Bereiches gleich. Sie ist in den von dem Sitze der Konsulate entfernten Städten im Allgemeinen den Konsulatsstarosten übertragen,

doch steht der Rekurs an das Konsulat den Parteien überall frei, ohne Rücksicht auf das Objekt, worüber sie Beschwerde führen zu müssen glauben. Eine Gemeinschaftlichkeit und Einheit der Rechtsquellen bei der Gesandtschaft und den Konsulaten eines abendländischen Staates in der Türkei ist nur alsdann vorhanden, wenn die Konsuln bei dem Verfahren die heimathlichen Gesetze zu Grunde legen können; doch Dies ist bei den meisten Konsulaten so lange nicht möglich, als von den Landesgesetzen nicht Uebersetzungen in allen den Sprachen vorhanden sind, die bei den verschiedenen Konsulaten im Orient, nach ihrer so verschiedenartigen Nazionalität, vorkommen. Ihr natürliches Gefühl für Recht, d. h. ein Recht in seiner ersten Kindheit, ist dermalen die Quelle, woraus die meisten schöpfen.

Obwohl nun die Justiz- und Polizeiverwaltung der abendländischen Konsulate auf keinem Gewohnheitsrecht, sondern auf den von den abendländischen Regierungen in ihren Staaten eingeführten Gesetzen beruht, so läßt sich doch gar keine gesetzgeberische Wirksamkeit von dorther auf die Verhältnisse der Moldau und Wallachei wahrnehmen, wogegen die Veränderungen in den heimathlichen Gesetzgebungen dieser abendländischen Staaten Einfluß auf die Beschaffenheit der Rechtsquellen in der Moldau und Wallachei geäußert haben und äußern müssen.

Ungeachtet der zwischen den abendländischen Staaten und der ottomanischen Pforte bestehenden Traktaten, welche die in der Türkei sich aufhaltenden Abendländer von der Jurisdikzion ausnehmen und sie unter die ihrer betreffenden Gesandtschaften und Konsulate stellen, haben sich dennoch seit einigen Jahren die Landesverwaltungen Anordnungen erlaubt, welche obigen Traktaten widersprechen, und haben sich hier und da Jurisdikzions- und Polizeigewalt über Abendländer angemaßt, was Beides nichts Anderes als willkürliche Eingriffe in die Rechte und Immunitäten der abendländischen Konsulate und ihrer Schutzbefohlenen sind.

Ad 1. In der Zivilgerichtsbarkeit kommt es z. B. vor, daß, wenn in Sachen eines Rojas gegen einen Abendländer von Seiten der Landesgerichte zu Gunsten des Ersteren wider den Letzteren erkannt worden und das betreffende Konsulat sich deshalb weigert, mit der Exekuzion gegen seinen Schutzgenossen zu verfahren, weil dem Erkenntniß offenbar Ungerechtigkeit und Parteilichkeit zu Grunde liegt, die Lokalbehörden solche eigenmächtig und ohne Zuziehung des betheiligten Konsulats vollziehen.

Auch geschieht es, daß Abendländer gegen türkische Unterthanen ohne Vermittelung ihrer Konsulate bei den inländischen Gerichten Klage anstellen und daß Letztere, anstatt solche Parteien zuförderst an ihre Schutzbehörden zu verweisen, auf eigene Hand den Prozeß einleiten. Widerfährt nun in solchen Fällen dem Abendländer Unrecht und schreitet dessen Konsulat auf Berufen seines Schutzgenossen zu dessen Gunsten ein, dann behaupten die Lokalbehörden, daß man ohne Vermittelung seines Konsulats bei ihm einen Rechtsstreit angefangen habe, daher sie ihn auch in gleicher Art beendigen müßten. Sie vollstrecken dann ebenfalls ihr Urtheil kraft eigener Autorität und behandeln in solchen Fällen den fremden Unterthan gleich einem Roja. Der Grundsatz, nach welchem sie im vorliegenden Falle verfahren, stützt sich auf kein Gewohnheitsrecht; man hat ihn erst seit einigen Jahren geltend zu machen gesucht, und die dawider eingelegten Proteste der abendländischen Konsulate nicht berücksichtigt.

Die Landespolizei, welche ihre Gewalt, der Ordnung wegen, gern über alle Abendländer ausdehnt, giebt unerschöpflichen Stoff zu der unangenehmsten Korrespondenz mit Lokalbehörden. Oft liegt Eigennutz zum Grunde, oft ist es das Streben der Beamten, die Immunität der Abendländer zn verletzen. Hat ein Fremder einen Inländer beleidigt und liegt Diesem daran, sich an Ersterem zu rächen und eine Genugthuung zu erlangen, die ihm die abendländischen Ge-

setze nicht zugestehen, dann geht er zur Polizei, gewinnt die Beamten durch Geld oder sonstige Geschenke und belangt den Fremden wegen Sachen, die gar nicht zur Kompetenz der Polizei, sondern vor ein ordentliches Gericht gehören. Der Beklagte wird in aller Stille verhaftet, in ein abscheuliches Gefängniß gebracht, seine Hände und Füsse werden in schwere Klötze gezwängt, und ihm wird Speise und Trank so lange als möglich verweigert. Das betreffende Konsulat, sobald es von solcher Verhaftung durch die Angehörigen oder Bekannten des Gefangenen benachrichtigt worden, bewirkt alsbald die Auslieferung Desselben, und die Partei trägt hinterher noch auf dessen nachdrückliche Bestrafung an.

Das folgende Beispiel dürfte die Natur dieser Fälle bezeichnen.

Vor einigen Jahren gab es häufigen und heftigen Zwist zwischen den jüdischen Schneidern, welche unter dem Schutze der Landesbehörde als Korpdrazion ihr Gewerbe treiben, und den deutschen Kleidermachern, welche unabhängig von Ersterer ihr Handwerk ausüben. Die Juden, größtentheils wohlhabend, machten den Andern alle Gesellen abwendig und schmälerten ihnen dadurch ihren Broderwerb. Aus solcher Ursache wurde eines Tages ein Schneider in einer hiesigen größeren Stadt mit einem Schneiderältesten handgemein; der Jude zog den Kürzeren und schrie laut, er würde durch die Polizei seine Rache nehmen. Der Andere gab auf diese Drohungen Nichts und hatte sie fast schon vergessen, als er einst plötzlich von 10 Arnauten der Polizei überfallen wurde, die eine völlige Verwüstung in seinem Hause anrichteten, seine Gesellen davonjagten und ihn unter gewaltsamen Mishandlungen nach dem Polizeihause fortschleppten. Man wußte, daß die jüdische Schneiderzunft dem Chef der Polizei 50 R. dafür gegeben hatte, daß der Verhaftete auf freier Straße vor versammelter Zunft der Juden 50 Hiebe bekommen sollte, und daß man dort nur auf seine Ankunft wartete, um die Exekuzion zu vollstrecken. Zum Glück schickte der betreffende Konsul sogleich einen Beamten, um die Exekuzion aufzuhalten.

Man schritt in Gegenwart dieses Beamten nicht sogleich zu der schon vorbereiteten Exekuzion, sondern setzte den Schneider vorerst in Arrest. Der Konsul sah, daß bei seiner Ankunft das Heer von Gerichtsdienern auseinanderfloh, auch kein eigentlicher Beamter zugegen war, es leuchtete daher ein, daß der ganze Gewaltstreich auf Befehl des Polizeimeisters in aller Eile, doch so hatte verübt werden sollen, als wisse er von Nichts und als sei Dies nur eine Eigenmächtigkeit seiner Amtsdiener gewesen. Die Mittagszeit sollte das unerlaubte Vorhaben begünstigen, nur 3 — 4 Arnauten blieben am Ende gegenwärtig, ein Bund dicker Stöcke lag in der Vorhalle des Polizeihauses, diesem gegenüber stand aufpassend die abgeordnete jüdische Schneiderzunft. Die zurückgebliebenen Arnauten, befragt: wer die Arrestazion des Schneiders befohlen, wollten Nichts davon wissen, der Konsul verlangte den Polizeimeister oder einen der Beamten zu sprechen, man versicherte aber, daß Niemand anwesend sei. Hierauf forderte er die Herausgabe des Verhafteten, die nach kurzer Zögerung auch erfolgte. Der Polizeimeister, wegen dieses Vorfalls zur Rede gestellt, bedauerte, daß er von gar Nichts wüßte, daß die Verhaftung des Schneiders wahrscheinlich von Gerichtsdienern eigenmächtig vollbracht worden, die dafür von den Klägern Geld bekommen hätten. Er versprach, daß eine strenge Untersuchung eingeleitet und die Schuldigen bestraft werden sollten. Eine gleiche Zusicherung gab der Chef des Departements des Innern; doch führte alles Dies nicht zum Zweck. Niemand kannte unter den ungefähr 200 Arnauten Diejenigen, welche den Schneider in seiner Wohnung gemishandelt hatten, aber auch Dieser selbst kannte sie nicht, denn sie waren sicher durch den Polizeimeister auf die Seite gebracht worden, indem sie mit Vortheil anderwärts versetzt worden waren.

Ad 2. In der Kriminalgerichtsbarkeit.

Bei Vergehen fremder Unterthanen gegen einheimische Behörden, einzelne Beamten, Schildwachen oder Patrouillen 2c., wo es

den hiesigen Regierungen um eine schleunige öffentliche Bestrafung des Schuldigen zu thun ist, welche auf die herkömmliche Weise durch Auslieferung des Angeschuldigten an das betreffende Konsulat und im Wege eines ordentlichen Prozesses nicht erlangt werden könnte, erlauben sich die Lokalbehörden widerrechtlich eine willkürliche und oft entehrende Bestrafung des Angeklagten, um sich vor den Rojas das Ansehen zu geben, als hätten sie eine gleiche Macht über Fremde, wie über türkische Unterthanen.

Bei eintretender Reklamazion eines abendländischen Konsulats nimmt man seine Zuflucht dazu, dem Konsulate schriftlich die Versicherung zu geben, daß der Bestrafte seine Eigenschaft als fremder Unterthan gar nicht geltend gemacht habe, da man ihn sonst ganz gewiß seinem Konsulate zur Bestrafung übergeben haben würde, mit dem man nur immer das beste Einvernehmen zu unterhalten wünsche, d. h. man muthet dem Konsulate zu, es solle glauben, daß ein fremder Unterthan, der da weiß, daß er durch die Angabe dieser seiner Eigenschaft Entehrung und körperlichen Schmerz von sich abwenden kann, seine Nazionalität, die übrigens ohnedies in die Augen fällt, verschwiegen und die Berufung an seine Schutzbehörde freiwillig unterlassen habe.

Als Beispiele hierzu könnten viele Fälle erwähnt werden.

Ad 3. In der freiwilligen Gerichtsbarkeit hat man sich willkürlich verschiedenartige Neuerungen erlaubt. Es müssen z. B. alle Verträge, wodurch sich fremde Unterthanen zu Leistungen gegen Landesbehörden verpflichten, alle Pachtkontrakte mit Diesen so wie überhaupt mit jedem Bojaren die ausdrückliche Bedingung enthalten, daß der Kontrahent, welcher zur Jurisdikzion eines Konsulats gehört, für alle aus solchen Verträgen entspringende Rechtsstreitigkeiten auf den Schutz oder die Vermittelung seines Konsulats verzichtet.

Man sieht deshalb oft fremde Unterthanen, welche sich auf solche Verträge einlassen und diese mit oder ohne ihre Verschulden

nicht pünktlich erfüllen können, körperlichen Mishandlungen und dem Verluste ihres Vermögens ausgesetzt, ohne daß ihre rechtmäßige Behörde ihnen in solcher Lage zu Hülfe kommen könnte.

Endlich kommt es häufig vor, daß Schutzgenossen abendländischer Konsulate, um sich gesetzlichen Ansprüchen Letzterer zu entziehen, den griechischen Glauben annehmen und sich unter den Schutz der Landesbehörden begeben, oder daß Juden, ungeachtet sie aus abendländischen Staaten gebürtig sind, derselben Ursache wegen, auch ohne Veränderung ihrer Religion, sich für Rojas erklären. Die Lokalbehörde sieht dann in dem Glaubenswechsel der Ersteren einen Grund, sie als Rojas zu betrachten, und nimmt sie deswegen unbedenklich in ihren Schutz auf, weil sie glaubt, daß die Nazionalität eines Juden schwerer zu erweisen sei, als die eines Christen, und daß jede Regierung ihre Ansprüche auf einen jüdischen Unterthan eher aufgeben werde, als auf ein christliches Mitglied ihres Unterthanenverbandes.

Dergleichen Individuen finden sodann gegen die gesetzlichen Verfolgungen ihrer Behörde bei der Landesregierung Schutz, und der Reklamazion der Ersteren wird in Beziehung hierauf von der Letzteren keine Folge gegeben.

Ein unmittelbarer und offener Einspruch in die richterlichen und polizeilichen Funkzionen der Konsulate wird eigentlich nie gemacht, dieselben werden nur umgangen, und die in Folge Dessen von einem Konsulate erhobene Beschwerde führt zu keinem Resultate. Doch haben in der neuesten Zeit die diesfälligen Verhältnisse in den beiden Hauptstädten sich sehr vortheilhaft gestaltet.

Bei denjenigen Konsulaten, welche keine Mittel besitzen, unverbesserliche Subjekte unter ihren Schutzgenossen über die Grenze des Landes zu entfernen oder sie überhaupt der Gesellschaft unschädlich zu machen, kommt es dahin, daß sie solchen Leuten aufgeben müssen, das Land zu verlassen, und im Wiederbetretungsfalle sich genöthigt sehen, ihnen den Konsularschutz zu entziehen. Da es ferner häufig

geschieht, daß die Landesbehörden einen fremden Unterthan wegen eines begangenen Verbrechens vor seinem Konsulate mit aller Strenge verfolgen, ihn hinterher aber, wenn er sich selbst zum Roja macht oder von seinem Konsularschutze ausgeschlossen wird, für das begangene Verbrechen straflos machen, so ist der Fall nicht selten, daß Abendländer freiwillig und um sich eine fortwährende Straflosigkeit für ihre mancherlei Vergehungen zu erwerben, den Schutz der Laudesbehörde nachsuchen. So hatte z. B. ein fremder Handwerker seiner Geliebten, einer türkischen Unterthanin, aus Eifersucht nach dem Leben getrachtet; mit einer Pistole in der Tasche begab er sich in die Wohnung der Person, und schoß ihr eine Kugel durch den Hals, die aber, wie er nachher selbst gestand, auf den Kopf der Verwundeten gezielt war. Er eilte hierauf auf sein Konsulat und verlangte als österreichischer Unterthan ein Asyl. Der Polizeimeister folgte ihm dahin und drang auf Untersuchung und Bestrafung des Verbrechers. Der Gefangene, seiner That geständig, sollte dem nächsten Kriminalgerichte in Oesterreich übergeben werden; nach einigen Tagen aber findet das Konsulat, daß die Nazionalität dieses Menschen nicht hinreichend bewiesen ist und es ihm deshalb seinen Schutz versagen müsse; als der Bedrängte vergebens auch andere Konsulate in Anspruch genommen, ward er dem Landesgericht überliefert.

Hier erklärte er, daß er fortan ein Roja bleiben wolle, und fand sich acht Tage darauf wieder in vollkommener Freiheit. Dergleichen Individuen haben dann keine Ansprüche auf früheres Schutzverhältniß, sie bleiben der Jurisdikzion und Polizeigewalt des Landes überlassen und die Konsulate reklamiren Solche von der Landesbehörde auch nur in den Fällen, wenn sie vielleicht von ihrer vaterländischen Regierung zurückgefordert werden.

Dies ist im Wesentlichen, was sich über die hiesigen Jurisdikzionsverhältnisse sagen läßt.

Damit Dies nicht als Uebertreibung erscheine, ist es nöthig

daß auch der Ursprung des Uebels, der Willkür und Ungerechtigkeit aufgedeckt werde.

Jedes Amt ohne Ausnahme wird in diesen Provinzen nur auf 3 — 4 Jahre verliehen. Hieraus folgt nun, daß der Angestellte, anstatt sich zu dem ihm übergebenen Dienste geschickt zu machen, das Amt nur annimmt, um dadurch einen höheren Bojarentitel zu erhalten oder um sich Geld zu machen. Selbst wenn es an gutem Willen und Rechtlichkeit der Gesinnungen nicht fehlt, so gebricht es ihnen doch andrerseits oft an den dürftigsten Vorkenntnissen der Gesetze, ein Mangel, den man schon bei Abfassung der Organisazionsreglements berücksichtigt hat, indem man die Bestellung eines Rechtskundigen anordnete, der in zweifelhaften Fällen dem Gericht oder Divan als legis interpres dienen sollte. Wenn nun durch diesen traurigen Zustand der Rechtspflege schon das Wohl der Landesunterthanen gefährdet ist, um wie viel mehr müßten nicht darunter die hier wohnenden abendländischen Unterthanen leiden, wenn Diese nicht durch den Schutz der hier angestellten fremden Konsulate dagegen geschützt wären!

Doch, damit dieser Schutz auch seinen Zweck erreiche, d. h. damit auch die hier wohnhaften fremden Unterthanen in ihrem Verkehr mit den Eingeborenen und die auswärtigen Handelshäuser mit den hierländischen Kaufleuten mit Vertrauen und möglichster Sicherheit zu Werke gehen können, ist es nöthig, daß die abendländischen Konsulate, den Lokalbehörden und sich selbst einander gegenüber, eine angemessene äußere Stellung einnehmen, denn diese giebt hier besonders den Maßstab der Achtung, durch welche ihre Wirksamkeit bedingt wird.

Dennoch hängt sehr Viel von dem Verfahren des Konsuls ab. Die Landesbehörden sehen bald, ob es ihm mehr um Gerechtigkeit, oder um Ausübung eines persönlichen Einflusses zu thun ist. Denn leider ist es vorgekommen, daß Konsuln geglaubt haben, der für ihre Nazionalen auszuübende Schutz bestehe darin, ihnen die Mög-

lichkeit zu verschaffen, sich der übernommenen Verbindlichkeiten zu entziehen, oder sie von gerechter Strafe zu befreien. Wenn der Konsul als Richter diejenige Unparteilichkeit und Kraft vorwalten läßt, welche nothwendig ist, seine Nazionalen (oder, wie es hier gewöhnlich heißt, seine Unterthanen) zu Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten anzuhalten, dann werden auch die Landesbehörden gewöhnlich die gerechten Anforderungen seiner Landsleute gegen Landeseingeborene unterstützen, und dann wird man finden, daß die Rechtspflege in der Moldau und Wallachei gewöhnlich mit zu schwarzen Farben gemalt wird. Wenigstens hat man in Leipzig, wohin jährlich mehrere Millionen Thaler für Meßwaaren zu senden sind, schon oft erklärt, daß man es lieber mit den Landesgerichten, als mit den Konsulaten zu thun habe.

Für den Handel aber ist prompte Rechtspflege die Hauptsache, und die meisten Kaufleute, welche in Europa hierher Geschäfte machen, antworten auf die Frage: was sie von der Wirksamkeit der Konsulate am Meisten verlangen? daß für die Beitreibung ihrer Forderungen gesorgt werde. Darum erkundigt sich auch ein vorsichtiger Kaufmann, ehe er einem Handelsmann dieser Fürstenthümer Kredit ertheilt, unter welchem Konsulate er steht, und beurtheilt danach die Sicherheit des Käufers. Auf diese Weise ist es gekommen, daß dem Einen nur gegen baare Zahlung verkauft, dem Anderen dagegen bedeutender Kredit bewilliget worden, weil der Konsul des Ersten nicht verstand, seinen Untergebenen zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten anzuhalten, der Konsul des Anderen dagegen als streng gesetzlicher Mann bekannt war. Ein Großhändler in einer der ersten Handelsstädte dieser Länder sagte noch vor Kurzem: früher hatte bei mir kein Kaufmann Kredit, der unter dem N'schen Konsulat stand, jetzt habe ich kein Bedenken mehr, da der neue Konsul die Gerechtigkeit mit Kraft handhabt.

Dies ist mithin die Hauptaufgabe der hiesigen Konsuln, denn die Politik dieser Länder wird doch nicht hier gemacht.

Eine besondere Darstellung verdienen noch die

Prozesse zwischen türkischen Unterthanen und Fremden.

1) Ist der Fremde Kläger und gelingt es nicht, auf gütlichem Wege den Gegentheil zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten zu vermögen, so wird die Sache vor der Ortsobrigkeit durch den Konsulatsdragoman anhängig gemacht, ohne dessen Begleitung kein fremder Unterthan vor die türkischen Behörden geladen werden darf (Passarovitzer Handelstraktat, Art. 5, und preußischer Vertrag von 1761, §. 5.) so wie überhaupt Keiner da ohne Vorwissen der Konsulatsbegleitung erscheinen soll, (franz. Reglement von 1781 Tit. II. art. 38.) wo nach dem Landesgesetz entschieden wird. Da jedoch der Koran fränkischen Parteien im Ganzen unvortheilhaft ist, wozu die Bestechlichkeit der Richter, die Nichtbeachtung schriftlicher Urkunden, die Ausschließlichkeit des Zeugenbeweises bei der Käuflichkeit desselben u. s. w. kommt, da endlich Schadenersatz und Zinsenforderungen nach diesem Gesetz unzulässig sind und von dem einmal erlassenen richterlichen Spruche (Ilam) keine Appellazion statthat, so sucht das Konsulat die Streitsachen möglichst vor dem Zivilgouverneur anhängig zu machen, welcher oft aus eigener Autorität den türkischen Unterthanen zu Erfüllung seiner Obliegenheiten anhält. In Fällen, wo die Parteien griechischen Ritus oder Israeliten sind, wendet sich das Konsulat manchmal an die Metropole oder an das Kollegium der Rabbiner; auch hier wird die Partei durch einen Abgeordneten des Konsulats assistirt.

Allein in Handels-, Schifffahrts- und Wechselgegenständen, wo die muhamedanische Jurisprudenz äußerst mangelhaft ist und auch die Landesbehörden sehr unerfahren sind, besteht in den Handelsplätzen der Türkei, nach dem Vorgange der Hauptstadt, das weit angemessenere und auch von den türkischen Autoritäten allgemein zugelassene System, wonach man solche Streitsachen der Entscheidung von

Merkantilkommissionen anheimstellt, welche aus akkreditirten und erfahrenen Handelsleuten beiderseitiger Unterthanen, einvernehmlich mit dem türkischen Mauthner oder Zollwächter, zusammengesetzt werden und wobei Letzterer den Vorsitz führt.

Schlagen alle bisher angeführten Wege fehl, oder wären in der Konsularresidenz durchaus keine fränkischen Handelsleute zu finden, welche als Assessoren verwendet werden könnten, ließe endlich der Gang der Streitsachen eine ungünstige Wendung besorgen, so macht das Konsulat von dem traktatmäßigen Rechte Gebrauch, die Prozedur zu suspendiren, ehe noch die Sentenz oder das Ilam (welches inappellabel wäre) erlassen ist, und die Sache, wenn der streitige Beitrag 3,000 Asper (gegenwärtig gilt der Asper nicht mehr, als $\frac{1}{6}$ Pfennig), übersteigt, vor die obere Gerichtsbehörde in Konstantinopel zu ziehen, mittelst Auswirkung eines Ilams, des Inhalts: daß die Streitsache vor dem Provinzialtribunale keinen Fortgang genommen habe.

Die Gerichtskosten, welche bei den türkischen Tribunalen der gewinnende Theil zahlt, bestehen für fremde Unterthanen in drei Prozent des zugesprochenen Betrages, für türkische dagegen in zehn Prozent; der Richter ist also diesfalls im Nachtheile, wenn er der fränkischen Partei das Recht zuspricht, daher Letztere um so mehr sich häufig zur Verabreichung der ohnedem meist unvermeidlichen Geschenken an das türkische Gerichtspersonal entschließen muß. Für sonstige Kanzleigebühren sind keine Taxen festgesetzt, man kommt über eine willkürliche, meistens dem Betrage der Streitsache angemessene Summe überein, wo dann auch das richterliche Ilam um so höher zu stehen kommt, je weniger man es zu erwirken hoffen durfte.

2) Ist der türkische Unterthan Kläger, so wendet er sich entweder unmittelbar an das Konsulat, wenn er in Dasselbe Vertrauen setzt oder Rücksichten gegen Solches beobachten will, oder an seine eigene Behörde, welche sodann mittelst einer Note das Konsulat

einladet, der Sache die gehörige Folge zu geben. Die Sache muß entweder auf obige Art vor den türkischen Gerichten abgehandelt werden, wenn der Kläger darauf besteht oder die Natur des Gegenstandes, z. B. bei Streitigkeiten wegen Immobilien, Solches erheischt, oder es gelingt dem Konsulate zuweilen, den von ihm gefällten Spruch vor den türkischen Behörden geltend zu machen. Da aber nach den Traktaten der türkische Unterthan nicht verpflichtet ist, sich einem von den Konsulaten oder Gesandtschaften gefällten Urtheile zu unterwerfen, so sucht man fast jederzeit, besonders wo es sich um kommerzielle Gegenstände handelt, die Austragung durch obgenannte Merkantilkommissionen zu veranlassen, denn, wollte das Konsulat aus eigener Autorität Recht sprechen, so bliebe immer zu besorgen, daß die Gegenpartei, besonders wenn sie der türkischen Nazion angehört, sobald der Urtheilsspruch gegen sie ausfällt, um sich seiner Vollstreckung zu entziehen, sich dann erst mit einer neuen Klage an die türkische Gerichtsbehörde wenden, diese aber, wie gesagt, von einer fränkischen Sentenz gewöhnlich keine Kenntniß nehmen, sondern sich an den Ausspruch der, in Handelsgegenständen ganz unzureichenden muhamedanischen Gesetzgebung halten möchte. Indeß würde auch ein von der türkischen Partei unterzeichneter Kompromiß nicht immer zureichend sein; es ist daher die Vorsicht zu beachten, daß jedesmal von der türkischen Partei vorläufig ein fränkischer Bürge begehrt werde, welcher sich verpflichtet, für die Vollziehung der Sentenz zu haften, oder statt Dessen die vorläufige Erlegung eines angemessenen Betrages in die Konsulatskanzlei bewirkt werde. In solchen Streitsachen kann dann um so weniger eine weitere Appellazion stattfinden, als der Unterthan der Pforte, wenn er die gewinnende Partei ist, zumal Individuen türkischer Nazion gewöhnlich darauf dringen, das Urtheil vollzogen zu sehen und in den Besitz des ihnen zugesprochenen Rechts zu treten.

Da in der Moldau und Wallachei der Kläger, wenn er Landeseingeborner ist, bei seiner Behörde gegen den Fremden Klage führt,

so wird Letzterer gewöhnlich durch sein Konsulat zur Klagebeantwortung vorgeladen. Dies thut dann am Besten, wenn es den Verklagten vorladet und, wenn er die Schuld einräumt, ihn selbst zur Zahlung anhält. Auf diese Weise wird jeder Einfluß der Landesbehörde auf die Fremden nicht nur am Besten vermieden, sondern auch gezeigt, daß die fremden Konsulate nicht, wie leider oft geschieht, unrechtmäßigerweise den Schuldigen in Schutz nehmen wollen. Sobald der Verklagte Einwendungen macht, ist es am Besten, wenn die Entscheidung der Landesbehörde überlassen wird. Der Dragoman begleitet in diesem Falle seine Partei auf das Gericht und sorgt dafür, daß ihr kein Unrecht geschieht; gegen die Entscheidung des Gerichts sind die gesetzlichen Rechtsmittel zu verfolgen, und Das, was in letzter Instanz erkannt worden, muß dann von dem Konsul als vollstreckender Behörde prompt vollzogen werden. Auf diese Weise wird Gerechtigkeit geübt, die überall nur dieselbe sein kann; und, wenn ein Konsul in diesem Sinne verfährt, wird er bald in solchem Ansehen stehen, daß er mit Kraft auftreten kann, so oft er glaubt, Veranlassung zu haben, gegen eine auffallende Ungerechtigkeit Einspruch machen zu müssen, und die Landeseingebornen werden gern ihre Klagen gegen Fremde bei dem Konsul selbst anbringen, der dann zu Gunsten seines Schutzbefohlenen vermittelnd eintreten kann, jedenfalls aber nach den Gesetzen entschiedene und prompte Gerechtigkeit handhaben muß. Frivole Klagen sind hier selten, dagegen die ungegründetsten Einwendungen ganz gewöhnlich. Findet der Konsul aber, daß sein Schutzbefohlener offenbar nach seinen Gesetzen nicht verurtheilt werden kann, so thut er am Besten, sich der Entscheidung zu enthalten und dieselbe den Landesgerichten zu überlassen. Denn, wenn der Kläger mit dem Erkenntniß nicht zufrieden wäre, oder wenn es auf Gegenforderungen erkennt, würde er mit Recht die Kompetenz des Konsuls anfechten und der Prozeß aufs Neue bei den Landesgerichten seinen Anfang nehmen.

Manche Konsuln haben geglaubt, ihren Nazionalen dadurch

Schutz angedeihen zu lassen, daß sie alle Entscheidungen gegen Dieselben durch die Landesgerichte durch diplomatische Noten anfechten, und viele Nazionalen sind so unvernünftig, zu äußern: „wozu ist denn das Konsulat, wenn es mich nicht gegen meine Gläubiger schützt, sondern mich noch überdem zwingen will, meine Schulden zu bezahlen?“ Die Befolgung eines solchen Verfahrens mußte natürlich das Ansehen der Konsularjustiz sehr heruntersetzen und gab den Landesbehörden allen Grund, zu klagen gegen Eingriffe der Fremden. Unter solchen Umständen konnte daher nicht leicht erwartet werden, daß bei wirklich gegründeten Beschwerden des Konsuls willfährig zu Gunsten der Fremden eingeschritten würde, weil sie schwer von der Kategorie der andern, unbegründeten Beschwerden zu unterscheiden waren.

Wenn die europäischen Großmächte über die hiesigen Verhältnisse einig wären, würden sich sehr leicht gemischte Gerichte zur Entscheidung der Prozesse zwischen den Eingebornen und Fremden errichten lassen. An jedem solchen Orte, wo sich Konsuln befinden, dürfte die Landesbehörde nur drei Richter ernennen, gegen welche die Konsulate erforderlichen Falls Einspruch machen könnten, die ihr Amt auf ein Jahr zu verwalten hätten. Jeder fremde Konsul müßte ebenfalls drei Personen zu Richtern von seiner Nazion erwählen. Sobald dann eine Entscheidung zwischen einem Landeseingebornen und z. B. einem Engländer nothwendig würde, so würden die drei Landeseingebornen mit den drei englischen Richtern zusammentreten und unter sich eventualiter durch das Loos einen Vorsitzenden wählen, welcher bei Stimmenmehrheit eine entscheidende Stimme hätten.

Ein solches gemischtes Gericht würde einen Gerichtsschreiber und Registrator haben müssen, gegen die ebenfalls der Einspruch eines Konsuls zulässig sein müßte, ehe er zugelassen würde. Ein solches Gericht müßte aber bis 500 Dukaten ohne Appell erkennen können, und nur bei größeren Summen dürfte Berufung an ein

in Konstantinopel zu errichtendes Obergericht, als letzte Instanz, stattfinden.

Ein solches Gericht würde dann auch dazu dienen können, die Prozesse zwischen verschiedenen Nazionalen auf die einfachste Weise zu entscheiden, indem dann die drei Richter der einen und der andern Nazion zusammenträten; an eine solche Vereinigung der mit der Pforte in diplomatischem Verkehr stehenden Mächte ist freilich nicht zu denken, daher es wohl bei dem bisherigen Verfahren bei Prozessen zwischen Rojas und Fremden sein Bewenden wird behalten müssen. Doch auch die Konsularjustiz für die Fremden unter sich giebt zu vielen Beschwerden Veranlassung. Entscheidet der Konsul als selbstständiger Richter, so kommt er leicht in den Verdacht der Parteilichkeit und Willkür, und nicht alle haben die Energie, sich darüber wegzusetzen, sondern suchen dann wenigstens in der Exekuzionsinstanz einige Milde gegen den Schuldner vorwalten zu lassen, und gerade diese ist es, welche die meiste Energie erfordert, denn das Erkenntniß ist nur die Vorbereitung der Rechtsvollstreckung, des eigentlichen Zweckes der Rechtspflege. Dazu müßte außerdem aber jeder Konsul wirklich ausgebildeter Rechtsgelehrter sein oder ihm ein auf das Richteramt verpflichteter Justizbeamter als selbstständiger Konsulatsrichter beigegeben werden.

So lange dies nicht der Fall ist, dürfte das Verfahren bei dem französischen Konsulate den Vorzug verdienen, wonach sich der Konsul aus seinen angehegten Landsleuten zwei Gerichtsbeisitzer wählt, welche den Parteien die Sicherheit geben, daß nicht die Willkür eines Einzelnen entschieden hat. Leider aber ist Dies nicht überall auszuführen, denn von mancher Nazion finden sich nicht zwei taugliche Beisitzer an einem Orte oder wenigstens nicht Stellvertreter, wenn eine Partei mit dem Richter selbst in Verhältnissen steht; auch finden sich an solchen Orten, wo viele Prozesse vorkommen, nicht leicht Männer, welche Zeit genug haben, auf jedesmaliges Berufen des Konsuls zu erscheinen. Ferner dürfte sich auch die Schwierig-

keit darbieten, daß jüdische Parteien nicht gern christliche Richter, besonders wenn diese auch Kaufleute wären, als Richter in ihren Angelegenheiten sehen würden. Wenn auch das Auskunftsmittel ergriffen würde, daß bei jüdischen Parteien zwei jüdische Beisitzer zugezogen würden, so würde sich dann wieder die Schwierigkeit erheben, wenn ein Jude einen Christen verklagt, in welchem Falle dann ein Christ und ein Jude Beisitzer sein müßten. Für alle solche Fälle müßte daher eine gleiche Anzahl von Beisitzern und Stellvertretern vorher bestimmt werden.

Dennoch wäre Dies das beste Mittel, den Konsul vor dem Verdacht der Parteilichkeit zu bewahren und die mangelhafte Ausbildung eines Konsuls als Rechtsgelehrten zu ersetzen, indem dann das Konsulatsgericht eigentlich als ein Geschworenengericht erscheinen würde, das zugleich als Friedensgericht auf Stiftung von Vergleichen zu sehen hätte. Es ist leicht, den Konsul anzuweisen, die Parteien an Schiedsrichter zu verweisen, aber schwer ist es, dies durchzuführen. Denn, wenn auch jede Partei leicht einen guten Freund ernennt, der, statt nach dem Recht zu entscheiden, die Ansprüche seines Freundes vertheidigt, so vergleichen sich beide Parteien doch sehr schwer über einen Obmann, und die Erfahrung zeigt, daß sehr selten eine solche Entscheidung beendet wird, indem bald die eine Partei, bald die andere Nullitäten in der Kompromißverschreibung behauptet oder die Schiedsrichter zu gewinnen weiß, oder wenigstens, wenn sie sieht, daß die Sache schlimm für sie steht, das Laudum aufzuhalten sucht. Welche Schwierigkeiten es hat, ein solches Laudum zu erhalten, besonders wenn die Schiedsrichter verschiedenen Nazionen angehören, muß man selbst erfahren haben. Es ist Nichts leichter für die Partei, welche Unrecht hat, als, dahin zu wirken, daß der eine Schiedsrichter ausbleibt oder sein Gutachten verzögert u. s. w., und, ist endlich ein Laudum ergangen, dann wird der eine Schiedsrichter der Bestechung beschuldigt u. s. w., so daß in der Ausübung diese Art der

Rechtspflege sich nicht empfiehlt. Ernennt aber, bei ermangelnder Einigung der Parteien, der Konsul einen Obmann, dann ist er demselben Verdacht der Parteilichkeit ausgesetzt, als wenn er selbst entschieden hätte; der unzufriedene Theil sagt dann stets: Der Konsul habe absichtlich einen Freund gewählt, der sein Gegner sei.

Nicht viel besser ist es, wenn ein Prozeß durch Kommissionsrichter entschieden wird; denn entweder ernennt der Konsul diese Kommission selbst, so beschuldigt der Unterliegende den Konsul der Parteilichkeit; oder jede Partei benennt, wie gewöhnlich, einen Freund, und der Konsul einen Dritten, der dann eigentlich entscheidet, so findet derselbe Vorwurf der Parteilichkeit statt. Außerdem aber macht es oft großen Aufenthalt, ehe der Spruch der Kommission erfolgt oder ehe diese drei Personen zusammengebracht werden können u. s. w., selbst wenn nicht von der Partei, die einen nachtheiligen Ausgang fürchtet, unerlaubte Mittel angewandt werden. Dies ist aber eben so wenig bei Schiedsrichtern, als bei Kommissionsrichtern, zu vermeiden, und wenigstens eine solche Beschuldigung nach dem Ausfalle des Erkenntnisses von den Unterliegenden zu befürchten. Auch dürften die Gerichtsbeisitzer der französischen Konsulargerichte mitunter nicht frei von einer solchen Beschuldigung sein. Erhaben über solche Beschuldigungen würde lediglich ein ausgebildeter Jurist als Konsularrichter sein; solche Beschuldigungen würden zwar ebenfalls nicht ausbleiben, allein es giebt Länder, wo der Richterstand sich durch treue Befolgung des Prinzips der Ehre in solches Ansehen gesetzt hat, daß das allgemeine Zutrauen zu den besoldeten Staatsbeamten einen so hinreichenden Schutz gewährt, daß solche Beschuldigungen des Unterliegenden als Verleumdung erscheinen.

Eine bedeutende Schwierigkeit der Konsularjustiz bietet das

Sportelwesen dar. Es ist aber schon gesagt worden, daß nach der türkischen Gerichtsordnung der obsiegende Theil die Kosten, abweichend von den Prozeßordnungen aller Länder Europas, zu tragen hat. Diese Gewohnheit hat dergestalt festen Fuß im Orient gefaßt, daß es auffällt, wenn die Prozeßkosten von dem Unterliegenden gefordert werden, sobald die Sache entschieden ist und feststeht, welcher der Unterliegende ist. Darum sehen sich auch die meisten Konsuln vor, die Kosten vorher und während des Prozesses zu erheben. Gewöhnlich wird keine Eingabe in einer Prozeßsache auf den Konsulatskanzleien angenommen, wenn nicht sofort die Taxe mit 12½ bis 16 Piastern erlegt wird. Der Kläger zahlt gern einem Winkelkonsulenten einen Dukaten und an die Kanzlei als Vorschuß für die zu erlassende Mittheilung der Klage an den Verklagten 1⅔ fl. oder 1 Rubel Silber oder einen halben Dukaten, in der Hoffnung dadurch zu seiner Forderung zu kommen; er zahlt gern fünf Gulden und mehr für ein Erkenntniß, das ihm sein Recht zuspricht, er zahlt gern in Hoffnung für jedes Gesuch wegen der Rechtsvollstreckung die vorgeschriebenen Taxen. Allein, wenn er durch ein verurtheilendes Erkenntniß alle Hoffnung verliert, seine Gläubiger noch länger hinzuhalten, und dennoch Kosten bezahlen soll, so macht er gern seinem Unmuth über das Sportuliren Luft, um so mehr, da bei den moldau-wallachischen Gerichten keine Prozeßsporteln erhoben werden.

Daß die fremden Unterthanen nicht verlangen können, daß die Konsulate sich der Führung ihrer Prozesse umsonst unterziehen sollen, versteht sich von selbst. Sie genießen noch im Auslande den Schutz ihrer heimathlichen Behörden, und, obwohl sie zu den Lasten des Staats Nichts beitragen, erhalten sie Gelegenheit, besseres Fortkommen, als in der Heimath, zu suchen;

es ist daher ganz gerecht, daß sie dieselben Taxen bezahlen müssen, als wenn sie im Vaterlande wären. Wer sich Dem nicht unterwerfen will, Dem wird der Konsulatsschutz nicht aufgedrungen, und kann er sogleich Roja werden und der Wohlthat der Sportelfreiheit überhaupt, oder wenigstens als Verklagter, theilhaftig werden.

„Oesterreich und die Broschürenschmiede gegen dieses Kaiserthum" von Johann Sporschil.

„Gott schütze mich vor meinen Freunden, vor meinen Feinden werd' ich mich selbst bewahren."

Die Broschürenschmiede, wie der Herr Verfasser die Autoren einiger Schriften über österreichische Zustände in schwunghafter Metafer zu nennen beliebt, haben den salbungsvollen, kanonischen Haß des guten Herrn Joh. Sporschil auf sich geladen; er hat aber mit katholischem Zucker die Schärfe seiner bekannten Logik gemildert und nur hier und da eine Reihe wohlgeschliffener Zähne gezeigt, ohne in den Geist dieser Schriften eindringen oder ihre angebliche Schädlichkeit widerlegen zu wollen.

Wir sind diesem edlen Feinde und jenen ehrlichen Schmieden schuldig, eine Ergänzung in diesem Sinne zu wagen und Etwas über die politische Bedeutung jener Broschüren vorauszuschicken.

Von dem Augenblicke an, wo das Ende der Befreiungskriege die mit den Erfahrungen der Revoluzion bereicherte und geschärfte Aufmerksamkeit der Gebildeten auf die inneren Zustände leitete, begann die schüchterne Ueberzeugung, daß die seit Josefs II. Tod durch die Kriege gehemmten Fortschritte in der Verwaltung Oesterreichs

fortgesetzt werden müßten. Die blutigen Versuche Deutschlands, Spaniens, Italiens und Polens, sich von dem Drucke der wieder zur Herrschaft gekommenen mittelalterlichen Ideen zu befreien, sind zwar hier nicht nachgeahmt worden, aber auch nicht unbeachtet vorübergegangen. Die Entwickelung der materiellen, mit den geistigen so eng und geschichtlich verbrüderten Interessen, der Verkehr und Austausch mit freien Völkern entflammte und bestärkte die, Anfangs nur schüchternen Gedanken, daß der feudale Schutt, der die grünen Gefilde Oesterreichs noch deckt, weggeräumt, daß die individuelle Unabhängigkeit verbürgt werden müsse. Noch schwieg man, — die Meisten aus Unkenntniß ihrer Lage, aus Mangel an Anregung, die Wenigsten aus Achtung für den eisernen Willen des Kaisers Franz. — Als aber nach des Kaisers Tode das Beispiel anderer benachbarten Völker und die Presse die in den Geistern begonnene Revoluzion verbreitet und zur vollendeten Thatsache gemacht hatte, als die Regierung selbst Reformen begann, die ihr nicht Ueberzeugung, sondern die Rücksicht für den Zeitgeist und für den galizischen Bauernaufrührer Szela abdrangen, — da wurde das längst gedachte Wort ausgesprochen, und jeder Tag bringt, wie Herr Joh. Sporschil richtig bemerkt, beinahe ein Werk, welches Oesterreichs innere Verwaltung vor dem Areopag der öffentlichen Meinung mit leidenschaftlichen Ausfällen anklagt oder wohlgemeinte Reformen vorschlägt.

Merkwürdig ist es, daß diese, noch subjektiven Reformideen von Denjenigen anerkannt und theilweise geleitet wurden, in deren Interesse es zu liegen schien, dem konservativen Systeme treu zu bleiben, von den besten Freunden desselben, dem Adel und den Beamten. Gleich beim Beginne dieser neuen Aera, bei der organischen Entwickelung zweier Gegensätze — die wir noch nicht Parteien nennen können — entstand eine Spaltung, die uns sichtbar entgegentritt in zwei Büchern: „Oesterreichs innere Politik“ und „Oesterreichs Zukunft“, worin die reformlustigen Beamten und Adligen ihr Glaubensbekenntniß niedergelegt haben.

Jede Entwickelung hat ihr entschiedenes Moment, und die größte Kunst des Staatsmannes ist, diesen Augenblick zu erkennen und zu seinem, d. h. zum staatlichen Vortheil anzuwenden. Auch Oesterreich befindet sich in einer solchen Krisis; das starre Eis des Indifferentismus ist geschmolzen an der Sonne der wahrhaft humanen Ideen der Neuzeit; unsere Völker sind wieder flüssige Jünglinge geworden, empfänglich für eine Umbildung; sie glauben an eine solche, wünschen und hoffen, weil sie die schwachen Versuche wahrnehmen, verfassungsmäßige Uebel von Seiten der Regierung abzustellen.

In einer solchen Stimmung wird das Volk sich zu jener Seite neigen, die ihm die meisten Vortheile mit den geringsten Opfern verspricht. Die Wichtigkeit dieses Augenblicks hat der Adel, hat der Beamtenstand erkannt; darum sucht Jeder den Nebenbuhler in Broschüren und Journalen zu bekämpfen, wohl auch zu verdächtigen, und will das Volk einladen, s e i n e r Fahne zu folgen.

Wie benimmt sich nun dabei das System? wird man fragen — auf wessen Seite neigt sich das Volk? — Noch ist es Zeit, noch kann die Regierung die verlorenen Sympathien wieder gewinnen und mit Vertrauen sich Vertrauen erwerben, jetzt ist ihre Stellung keine deutsche, keine slavische oder magyarische, sie ist eine humane, weil Humanität und nicht Nazionalität die Tendenz unserer und der österreichischen Zeit ist.

Wir haben gesagt, das Volk ist jung geworden, es ist willig und liebend in der Hand des Bildners, und seine Fehler sind für jetzt seine Tugenden; es hat noch weder eine öffentliche Moral noch politisches Leben, weder Gemeinsinn noch Achtung vor dem Gesetze. Noch hat das Volk, außer einer schwachen Aufmerksamkeit, keine Theilnahme für die Landtagsturniere des Adels und hegt keine Gefühle für den Beamtenstand, ausgenommen Mistrauen gegen dessen stets steigende Höflichkeit; — noch besitzt das System große Gewalt über den fysischen Kern des Volkes, über die Bauern; der Name des Kaisers klingt ihnen wie ein mächtiger väterlicher Schutz,

und Viele schenkten dem neuesten Zirkular über die Ablösung der Robot wenig Glauben, weil der verehrte kaiserl. Name (der nur auf Patente, Handbillete, nicht auf Zirkulare beigesetzt wird,) und das Insiegel fehlte. Das ist die Lage der Dinge, und so, scheint uns, sind die Bücher: „Oesterreichs Zukunft" und „Oesterreichs innere Politik" aufzufassen.

Noch ist es Zeit, noch kann die Regierung mit geringen Konzessionen populär werden und die ehrgeizigen Absichten einer mächtigen Aristokratie und der herrschsüchtigen Büreaukraten auf immer vereiteln.

Läßt man aber diese kostbaren Momente verstreichen in ängstlicher Beobachtung der politischen Freudenfeuer, weche unsere Nachbarn im Norden, Süden und Westen anzünden, dann verliert die Regierung immer mehr ihren selbstständigen Boden.

„Oesterreich und seine Armee" — „Oesterreichs Vor- und Rückschritte" u. s. w. sind die Ansichten des Herrn Lieutenant Fenner v. Fenneberg und des Dr. Schuselka, Bücher, die gut geschrieben, aber nur von subjektivem Werthe sind. Eine gewisse Bedeutung erhalten sie durch die sinnreiche Kritik ihres väterlichen Feindes, Herrn Joh. Sporschil. So wie ein sonst unbedeutender Mensch, dem ein großes Unglück widerfahren ist, Gegenstand der öffentlichen Neugierde wird, so hat erst Herr Sporschil die Welt auf jene literarischen Erscheinungen aufmerksam gemacht. Herr Sporschil ist ein unkluger Freund seines hohen Schützlings, der Regierung. Er hat den Schmieden mehr Arbeit und den Broschüren mehr Leser gebracht.

Wir haben gesagt, daß Herr Sporschil ein unkluger Freund war; wir hoffen zu zeigen, daß er auch ein sehr ungeschickter Freund ist.

Herr Sporschil hat seine Kritik wie vom Standpunkte eines Paters der frommen Schulen geschrieben, der seine Schüler im hei-

ligen Eifer abkanzelt; dabei hat er nicht ganz an sein Thema geglaubt; er wird jedoch von seiner ergreifenden Darstellung, von seinem absoluten Styl so hingerissen, daß er überzeugt ist, Niemand werde ihm diese unschuldige Selbsttäuschung anmerken. Wir glauben ihm von Herzen, daß er von einer waltenden Vorsehung überzeugt ist; allein, daß er die Vorstellung der öffentlichen Meinung ändere, Dies glauben wir ihm nicht; er ist vielmehr ein geheimer Verbündeter der Broschürenschmiede; er ist eine Art Ambos ihrer Hämmer, zwischen welchen mein armes, schönes Oesterreich maltraitirt wird!

Unser Verfasser dachte sich: calumniare audacter, semper aliquid haeret, und er verleumdet Oesterreich, seine Instituzionen, seine Politik, und verliert, wie seine Gegner, mit der Lüge, mit der Uebertreibung jede Würde und jeden Glauben.

Herr Sporschil hat in seiner Kritik nicht bedacht, daß das Ausland, in stets freundlicher Absicht gegen Oesterreich, ihn, wenn er auch in gemäßigtem Tone geschrieben hätte, doch als eine offizielle Feder betrachten würde; nachdem er aber Dinge sagt, an die kein Kind mehr glaubt, so ist es natürlich, daß man auch da, wo er wahr und gerecht ist, nur den gewöhnlichen Schmeichler in ihm sieht.

Wir Inländer wissen recht gut, was von der politischen Inspirazion und Sendung Schuselkas zu halten, wie viel Wahres und allgemein Gedachtes in den Schriften der Feinde des Herrn Sporschil enthalten ist; uns wird er nicht irre führen; höchstens vermehrt er den Leserkreis der Broschürenschmiede; aber unverantwortlich bleibt es, wenn Herr Sporschil sich selbst und die Regierung vor dem Auslande mit einer Schrift blosstellt, die eher einem Professorspensum, als einer Vertheidigung, eher einer Apologie, als einer Entgegnung gleicht. Man widerlegt nicht, wenn man Anderes behauptet, ohne es zu beweisen. Woher weiß nun der Verfasser, „daß nicht alle, oder wie viele Gebildete eine

Ansicht theilen", daß „nicht alle und wie viele Gemeinden beim Gottesdienste schlafen"? Hat er sie gezählt? — Man beweist Nichts, wenn man um das Gewicht in Ausdrücken handelt, rektifikatorische Vermessungen von Begriffen vornimmt oder im frommen Abscheu vor Worten heiliges Schaudern empfindet. Man widerlegt nicht, wenn man Schlüsse aus der Ansicht des Gegners auf eigene Voraussetzungen baut — eine Weise, die der Herr Sporschil wohl den Andern vorgeworfen, aber nicht selbst gemieden hat. Es wird dem Herrn Schuselka nicht bewiesen, daß in der katholischen Kirche Freiheit des Willens und Denkens in der Politik existire, wenn man den Boden der Frage ändert und von dem christlichen Standpunkte ausgeht, während der Gegner die katholische Kirche, repräsentirt von fanatischen Priestern der Gegenwart, meint; der Verfasser wird höchstens nur beweisen, daß diese Kirche heute monarchisch mit den Monarchien, morgen konstituzionell mit den Konstituzionellen und demagogisch mit den Demagogen ist. Der Verfasser wird nur das Mistrauen der Staaten erwecken, wenn er behauptet, der Priester ist nicht Diener des Staates, sondern nur der des Herrn der Heerschaaren.

Der Verfasser wird unmöglich davon überzeugen, daß die „Schullehrer gut bezahlt und geachtet sind," wenn er sagt: „in der Regel sind sie gehörig besoldet, aber sie greifen zum Nebenerwerbe und zu erniedrigendem Nebenerwerbe;" er wird nicht überzeugen, daß „das Schulwesen gut ist", wenn er anführt, „daß es besser ist, als in andern Staaten."

Der Verfasser wird nicht nachweisen können, daß die Gegner unrecht haben, indem sie behaupten: Mit Ausnahme der Naturwissenschaften sind die andern in Oesterreich schlecht vertreten oder dürfen nur in offiziellen Schranken gelehrt werden — wenn er sagt: „Mit Ausnahme der Filologie, der verderblichen Filosofie, der Geschichte einiger ungerathenen Piaristen, Benediktiner der Lehrfreiheit

und Privatdozenten," sieht es gerade nicht schlecht aus in Oesterreich.

Wird der Verfasser beweisen, daß in Oesterreich das wissenschaftliche Streben nicht gering sei, wenn er sagt, „daß die Wissenschaften ein bei Weitem allgemeineres Gut sind, als man glaubet?" Wird der Verfasser die Einwendung entkräften, daß die Wissenschaften, besonders die spekulativen und historisch-politischen, nur geduldet sind, wenn er mit der naiven Frage: „Muß man die Leipziger Meßkataloge anschwellen helfen, um ein gründlicher Geschichtsforscher zu sein"? — beginnt, oder die Nothwendigkeit, daß in Oesterreich die Rechtsfilosofie nicht gelehrt werde, mit folgendem Anathema gegen dieselbe behauptet: „die Rechtsfilosofie, welche die rechtliche Grundlage der Gegenwart in Frage stellt und in das Maßlose ausschweift, wie ihr Geschwisterkind, die spekulative Filosofie. Es ist in Bezug auf die höchsten Fragen, Religion und Staat, nicht gleichgültig, wohin die Spekulazion führt und ob sie bei ihrem Systeme mit Gott oder mit Ich beginnt?—" Wird er die Lehrfreiheit widerlegen, wenn er sie eine „Modelüge" nennt? Wird er die Angriffe auf den Preßzwang widerlegen, wenn er sagt, die Preßfreiheit wirke „schädlich", so z. B. Rousseaus Staatsvertrag habe das Meiste zur Hervorbringung der Revoluzionen beigetragen? Hier wird die Ursache der Presse zugeschrieben, wo anders aber sagt der Herr Verfasser, daß die Revoluzion deshalb ausgebrochen, weil nebst „Rousseau" auch die Zeitverhältnisse „reif waren"; endlich gesteht er ein, „daß die Revoluzion gefruchtet hat, weil vor derselben die staatlichen Verhältnisse in Frankreich viel schlechter waren, als jetzt in Deutschland." — „Die Werke Rousseaus und Andere sind zwar durch gründliche Gegenschriften widerlegt worden, allein es half Nichts!" seufzt der Verfasser — und leider lebt Rousseau fort, und seine Gegner sind gestorben und vergessen.

Ich will zwar nicht behaupten, daß Schuselka ein Rousseau oder Fenner ein Voltaire sei, aber davon bin ich überzeugt, daß

Herr Joh. Sporschil dem Schicksale von Rousseaus Gegnern nicht entgehen wird.

Bei dem Kapitel der geheimen Polizei wird dem Verfasser selbst unheimlich, und er beschäftigt sich nur durch einige Seiten mit der Behauptung, daß „nicht die Mitglieder der geheimen Polizei Reden anzeigen, sondern unberufene Personen" — und gerade Dies ist die verwundbarste Seite jener Maßregel, die der Herr Verfasser schonungslos aufdeckt, denn er zeigt, wie schrecklich die Demoralisirung geworden ist, da es Menschen giebt, die sich freiwillig zu dieser Beschäftigung hergeben!

Der Verfasser wird Niemand überzeugen, noch seine Gegner widerlegen, wenn er mit folgenden höflichen Worten um sich wirft: „konzentrirte Bosheit — infam — Unthat — Politikaster — Schandreden — hämisch — Lästermaul — Denkknecht — boshafte Verleumdung — satanische Perfidie — bodenlose Verruchtheit — Besessensein — derber Klex — sogenannter Zeitgeist — gleißend — schreiende Ungerechtigkeit — erfrecht — Hanswurst — roh und impertinent — subversive Rotte — verruchtes Streben — erbärmlich" — auch die seichten Verdächtigungen der Gegner, als ob sie die Person des Kaisers oder einiger Erzherzoge insultiren wollten, überzeugen Niemand. Herr Sporschil hat, um mit ihm selbst zu sprechen, vergessen, „daß man durch solche Diatriben sich dem litterarischen Pöbel beigesellt."

Eine Eigenthümlichkeit des Herrn Verfassers müssen wir noch herausheben. Er weiß mit Prokrustesfertigkeit — die er als Tendenzhistoriograf gehörig benutzen kann — alle die Triebfedern, die er bei der Darstellung von Ereignissen spielen lassen will — wenn sie noch so unbedeutend sind — prächtig herauszustellen und die Haupttriebfedern in nebelhaften Hintergrund zu schieben; so z. B. hat die Amerikaner, die Franzosen, die Schweizer, vielleicht auch die Alt- und Neugriechen nicht die Begeisterung für ihre Unabhängigkeit, nicht die Idee, pro aris et focis zu kämpfen, zum Siege ge-

führt, sondern Zufall, günstige Umstände, Benützung des Terrains, Geschicklichkeit, Selbsterhaltungstrieb, nur nicht die Begeisterung.

Dies nennt man einfach: Geschichte misbrauchen.

Wenn der Herr Verfasser die Einführung der allgemein anerkannten Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens bedauert und dabei sagt: „In Oesterreich sind die Sitten dazu zu milde und menschlich —" wenn der Verfasser glaubt, daß die Behauptung: der dumme Bauer könne in gewissen Fällen die Vaterlandsvertheidigung eben so führen, wie der Soldat, keine Widerlegung verdiene, und dann vergißt, daß wir Zeugen waren, wie die galizischen Bauern das Vaterland besser, als ein gewisser General, vertheidigt haben, daß ein Bauernanführer jetzt von der Regierung belohnt wird, — wenn der Verfasser die schändlichen Chargenhändel, die Konvenzionen beschönigt und darin „nichts Arges" sieht, — wenn er alle die abscheulichen Umtriebe der finstern Fanatiker ignoriren will und den frommen, echt christlichen Sinn der, alle irdischen Güter vergessenden Geistlichkeit preist, dabei aber doch die Nothwendigkeit von Synoden anerkennt — wenn er die Menschenrechte, welche Millionen mit ihrem Blute wiedererobert haben, „sogenannten Zeitgeist oder einseitige Theorien" nennt, — wenn er leugnet, daß die meisten der untern Patrimonialbeamten Speichellecker gegen die Obern, brutal grob gegen die Bauern und bestechlich sind, — wenn er alle diese Thatsachen leugnet, die Jeder kennt, die selbst der Regierung bekannt sind und ihr so viel Verlegenheit bereitet haben, kann er dann Anspruch machen auf eine Aenderung der öffentlichen Meinung? Hat er da nicht in einem Pamflet ohne Würde und ohne Logik die Regierung verdächtigt, daß sie auch so denke, diese Prinzipien auch die ihrigen seien? Glaubt er, daß man mit Uebertreibungen vertheidigen, mit Gemeinplätzen rechtfertigen und die öffentliche Meinung mit Mährchen beherrschen könne?

Wahrlich, wir hätten dem Herrn Sporschil, wenn nicht mehr

Verstand, doch wenigstens mehr Herz zugemuthet; wir hätten geglaubt, daß er die Würde der Regierung schonen und den Ruf des Volkes nicht angreifen würde!

Wenn er wirklich dem seltenen Drange, seine Sympathien für Oesterreich kund zu geben, folgen mußte, so hätte er, wie jüngst ein böhmischer Rechtsgelehrter, über unsere so eigenthümlichen und schwierigen Zustände und Verfassungen Deutschland aufklären, die Verdienste und den Scharfsinn der Regierung herausheben, er hätte den Leidenschaften der Gegner mit Ruhe, ihren Ausfällen mit Würde, ihren Unwahrheiten mit Thatsachen begegnen sollen.

Von dem Allen aber hat der Herr Verfasser Nichts gethan.

Wir geben ihm aus Rücksicht für seinen Ruf den freundschaftlichen Rath, den versprochenen zweiten Theil dieses Werkes, wenn er bereits geschrieben sein sollte, in seinem Familienarchive aufzubewahren, damit er der Welt nicht noch einmal zeige, wie man auf Kosten seines Verstandes sich den Ruf eines Sykofanten erwirbt, damit man von dem zweiten Theile nicht Das sage, was man von dem ersten sagen muß: daß er geschrieben sei mit dem Kopf eines Greises und mit der Hand eines Kindes!

. . . . ld.

Wien.

Auch ein Wort über die ständischen Bewegungen in Oesterreich.

Still und unscheinbar, wie ein Uhrwerk, hatte sich bisher die Maschinerie des österreichischen Ständeinstituts bewegt; nun aber, seit beiläufig drei Jahren, ist die Bewegung stärker, weithallender geworden. Die erstorbenen Gliedmaßen der Ständekörper rühren, regen und fügen sich aneinander, als ginge es zum jüngsten Gerichte, das da gehalten werden soll über die Handlungen und Maßnahmen der österreichischen Regierung. Allerwärts wird nunmehr die Frage erörtert, was von diesen Regungen zu halten und zu erwarten sei, ob sie nur als vorübergehende Symptome eines allgemein krankhaften Zustandes, oder als erfreuliche Anzeichen eines wirklichen Besserwerdens der politischen Verhältnisse Oesterreichs zu betrachten seien?

Noch ehe wir uns hierüber ein Urtheil erlauben, können wir die wohlbegründete Bemerkung nicht unterdrücken, daß die Stände mindestens nicht gerecht handeln, indem sie alle Schuld auf die Schultern der Regierung hinüberwälzen. Daß es derzeit in Oesterreich so ist, wie es ist, das hat nicht allein das herrschende System zu verantworten; auch die beispiellose Apathie der Stände selbst, die sich Jahrzehnte lang um die Ausübung ihrer Rechte gar nicht oder doch nur sehr lässig bekümmerten, hat wesentlich dazu beigetragen. Konnte

es je so weit kommen, wie es in der That gekommen ist, wenn sie den absoluten Regierungsprinzipien, die unter dem verstorbenen Kaiser Franz zur Geltung kamen, dieselbe Energie, dieselbe Schärfe der Kritik entgegengesetzt hätten, die sie jetzt entwickeln, die freilich beide weit entfernt davon sind, vollkommen zu sein, denen aber gleichwohl eine gewisse Geltung und Bedeutsamkeit nicht abgesprochen werden kann? Mögen sie es daher nur sich selbst zuschreiben, wenn das Volk sich erst besinnend die Augen reibt, ob es denn wirklich der neuen Erscheinung Glauben schenken darf und soll, wenn es zögert, sich der Bewegung, die sie anzubahnen bemüht sind, vertrauensvoll anzuschließen, und wenn es nicht vergessen mag, daß eben aus den Reihen dieser gestrengen, hochwohlgebornen Herren seine meisten Peiniger hervorgegangen waren. Die Stände haben folglich Viel, sehr Viel zu thun, ehe es ihnen gelingen mag, sich in der Liebe und Ehrfurcht des Volks zu rehabilitiren. Bis dahin ist auf eine bedeutende praktische Wirksamkeit Derselben nicht Viel zu geben.

Es giebt Viele im politischen Publikum der österreichischen Monarchie, die in all den neu hervorgetretenen Bewegungen nichts Weiters sehen wollen, als: der Aristokratie unverkennbares Streben, sich zur herrschenden Kaste zu erheben. In diesem Sinne werden die Arbeiten der Stände, werden Bücher wie „Oesterreichs Zukunft" und die zahlreichen Artikel, welche Kurandas „Grenzboten" liefern, gedeutet und gerichtet. Allein diese Auffassung ist bestimmt keine richtige; denn welcher Aristokrat wäre wohl im Angesichte dieser Zeit und ihrer wunderbaren Erscheinungen vermessen genug, zu behaupten, der Tag der Herrschaft könne und werde je für ihn wieder tagen? Wir sind ungleich sicherer, die Wahrheit zu treffen, wenn wir annehmen, die Aristokratie des österreichischen Kaiserstaats, eine enggeschlossene, bisher undurchdringliche Falanx, sei von einem gewissen Misbehagen erfüllt; sie ahne, daß ein Sturm losbrechen könne, in dem sie vielleicht rettungslos und schmählich zu Grunde gehen müßte; sie strecke daher nun einmal auch die liberalen

Fühlhörner aus, um zu sehen, ob es ihr nicht gelingen möchte, sich selbst einen zuverlässigen Fallschirm zu bereiten. Eine solche Hypothese entbehrt sicherlich nicht einer psychologischen Wahrheit, und, wenn wir in Erwägung ziehen, daß gerade die jüngern, regsamern Talente der ständischen Körperschaften allerwärts hervortreten, gewissermaßen losgelassen werden, während das Gros der hochgestrengen Herren sich selbst in lauernd bescheidener Entfernung hält, so können wir uns nur bestärkt fühlen, daran zu glauben. Während die Kaste im Großen und Ganzen noch immer die Vortheile ihrer Stellung exploitirt, während sie aufmerksam dafür sorgt, daß ihre Sprößlinge im Staatsdienste und in der Armee auf den vordersten Plätzen untergebracht werden, während sie das Monopol ihrer bevorzugten Stellung tapfer und standhaft behauptet, sieht sie es nicht ungern, daß etliche Dilettanten des Liberalismus, ihren Reihen angehörig, sich zu angeblichen Anwälten einer Sache machen, die mit dem Wesen und Geiste der Körperschaft eigentlich Nichts zu thun hat. Gelänge es der Kaste, alle Schuld des jetzigen Zustandes der Dinge auf die Regierung hinüberzuschieben, so wäre freilich ihr Spiel gewonnen. Allein kann man denn vergessen, daß das gesammte in Oesterreich herrschende System eine Art Theilung der Gewalten ist? Der Absolutismus in Oesterreich war niemals gewillt, ein Monopol zu üben, wie er es im benachbarten Rußland übt; er stellte sich rasch an die Spitze der Dinge, allein er that auch unendlich Viel der Aristokratie zu Gefallen, er enthob sie der Mühe und Arbeit, allein er überließ ihr das Recht des vollen Genusses. Und noch immer sind die Begriffe der Massen so durch und durch korrumpirt, daß immer noch der aristokratische Nimbus als der höchste und befriedigendste Reiz des irdischen Lebens betrachtet wird. Und erst seit dem Augenblicke, wo eine gewisse Gehässigkeit gegen das erbärmliche Sybaritenthum der Kaste sich zu regen anfing, datiren die ersten vaterlandsfreundlichen Strebungen einzelner ihrer Glieder. Wahrlich, der unvergleichliche Genius Napoleons hatte auch damals

nicht Unrecht, als er Oesterreich ein Land, „beherrscht von zweihundert Familien“ nannte!

Es läßt sich nicht leugnen, daß die Aristokratenpartei, der Regierung gegenüber, sich in einer vortheilhaften Stellung befindet. Jene schwieg und hielt sich im Hintergrunde; Diese handelte. Der handelnde Theil aber ist offenbar dem Tadel mehr ausgesetzt, als der schweigende. Die Partei des Absolutismus wollte die Dinge gar zu künstlich regeln; sie ging freilich jederzeit darauf aus, zuvörderst sich selbst, sodann aber noch den Aristokraten und Jesuiten die schönsten Stellungen im Staate zu sichern, aber sie wußte, daß ihre Partisane, so wie die Aristokraten und Jesuiten, nur Verzehrer sind, und daß es einer Monarchie, die sich ganz und gar auf sie und nur auf sie stützen wollte, an Saft und Kraft gänzlich gebrechen würde. Sie that daher Manches für den Bürger- und Bauernstand, sie beförderte den Fleiß, die materielle Thätigkeit der Unterthanen, freilich nicht in der edelherzigen Absicht, Erstern zum politisch Hervortretenden zu machen und Letztern zu emanzipiren, freilich auch nicht in solchem Umfange und mit solcher Energie, als vonnöthen war, um materielles Gedeihen allgemein werden zu lassen. Trotz so mancher Einrichtungen, die zu Gunsten der Industrie und des Handels bestehen, mußte sich früher oder später dem Bürger und Bauer das Gleichniß von der Melkkuh aufdrängen. Das Bild der politischen Zustände in den deutschen Erbstaaten gestaltete sich nunmehr folgendermaßen. Der Bürgerstand empfindet ein gewisses Schwanken des Bodens unter seinen Füßen; die gefährliche Unbestimmtheit der finanziellen Lage entmuthigt ihn; er sieht kein rechtes Ziel vor sich und meint, eine abermalige Finanzkrise wäre die gewaltigste Prüfung, die über den Bestand der Monarchie verhängt werden könnte. Der Stand der Bauern ist zwar noch gar sehr in den Banden der Unkultur und Rohheit befangen; aber so Viel hat er schon weg, daß die Machthaber es nicht eben ehrlich mit ihm meinen, und daß man ihn stets nur so weit athmen ließ, als von-

nöthen war, um ein tüchtiges Substrat für materielle Kraftentwickelungen zu haben, um nämlich Rekruten und Steuern genugsam beizutreiben. Gegen die Aristokratie, die auf seinem Nacken mit dem Vollgewichte der feudalen Prärogativen lastet, ist er entschieden feindlich gesinnt. Die Vorgänge in Galizien, die zahlreichen Robotverweigerungen in Böhmen, Mähren, Oesterreich und Steiermark liefern dazu einen genugsam betrübenden Kommentar. Im Mittelalter waren die feudalen Verhältnisse leichter zu ertragen; denn die landesfürstlichen Steuern waren noch nicht gekannt. Jetzt aber soll der Bauer mit seinem Schweiß und Fleiß nicht blos den Beutel des Grundherrn, sondern auch den Finanzseckel füllen; seine Söhne bilden ferner den Kern der stehenden Heere. Während demnach seine feudalen Obliegenheiten und Pflichtigkeiten, der Grundherrschaft gegenüber, nur in unbedeutendem Maße verringert wurden, stiegen seine Staatslasten außerordentlich. Der von der österreichischen Regierung durchgeführte Grundsatz, die Theilung der Bauerngüter theils gar nicht, theils nur nach bestimmten Proporzionen, im Uebrigen jedoch stets nur mit Widerwillen zu gestatten, trug auch wesentlich dazu bei, die gedenkbare Blüthe des Ackerbaus hintanzuhalten, während doch der jeweilige Eigenthümer eines Bauerngutes meistens bedeutende Antheile an die Miterben herauszubezahlen und somit im günstigsten Falle kaum eine bessere Aussicht vor sich hat, als das Gut auf seinen frühern Werthbestand wieder zurückzuführen. Die Hindernisse, welche dem nützlichen Austausch bäuerlicher Grundstücke eben nur aus feudalen Gründen entgegenstehen, sind längst nazionalökonomisch gerichtet und verurtheilt. Es wäre überflüssig, darüber nur ein Wort zu verlieren.

Der Bauernwirth selbst bringt sein Leben noch so ziemlich vom Flecke. Er lebt oft freilich nur von heute auf morgen; allein er lebt, und nur der Miswachs der Kartoffel oder des Getraides stört die Einförmigkeit seines Daseins. Der Grundsatz aber, keine Theilung der Bauernwirthschaften zu erlauben oder selbe doch nicht zu be-

günstigen, erzeugt eine Masse von Proletariern, die dem Staate zur Last fallen und den Zustand der Verarmung herbeiführen, über welchen die niederösterreichischen Stände vor Kurzem so bitterlich Klage führten. Natürlich entsteht nunmehr eine Tendenz zum Sinken des Tagelohns. Allein, da andererseits auch die Bodenkultur stockt und die Quelle des Kapitals sich nicht reichlicher ergießt, so fehlt es an Unternehmern, welche die müßigen Arbeitskräfte heranbilden und benutzen wollten und könnten. Deshalb Theuerung aller Lebensbedürfnisse neben sich gleichbleibendem, ja sogar zum Sinken inklinirendem Tagelohn!

Gesetzt, die Theilung der Bauerngüter würde bis auf einen gewissen, genau festgestellten Minimalpunkt gestattet, so wäre Nichts leichter, Nichts angemessener, als: die Industrie, den Handel unter den Landleuten heimisch zu machen und diese beiden Hauptfaktoren des Volkswohlstandes zu verwohlfeilern. Würde andererseits für Herbeischaffung fremder Kapitalien, für Flüßigmachung derselben gesorgt, träten Maßregeln ins Leben, welche den industriellen und kommerziellen Unternehmungsgeist zu steigern geeignet wären, dann könnte von um sich greifendem Pauperismus nicht mehr die Rede sein. Die Natur dieser Maßregeln ist für Niemanden, ausgenommen Den, der durchaus nicht sehen will, ein Geheimniß. Sie bestehen sammt und sonders in jenen allbekannten Lehrsätzen ökonomischer Freiheit und Entwickelung, die übrigens längst mehr keine theoretischen Dunstgebilde, sondern im gesammten westlichen Europa durch den Segen der Erfahrung bekräftiget sind. Vieles von Dem, was zu thun wäre, ist lediglich Sache der Regierung. Anlangend jedoch die agrarischen Zustände der Monarchie, so können wir nicht in Abrede stellen, daß die Aufgabe eine getheilte ist; sie schwebt nämlich zwischen der Regierung und den Ständen.

Ziehen wir ferner die unvergleichliche Wichtigkeit der agrarischen Frage in gehörige Berücksichtigung, so irren wir wohl kaum, wenn wir behaupten, daß die Stände am Besten thäten, sich aus-

schließend mit derselben zu beschäftigen und ihre Erledigung zum Mittelpunkte ihrer angestrengtesten Bemühungen zu machen. Wollen sie Dies in der That, wollen sie es im Geiste der Menschlichkeit und Vaterlandsliebe, stellen sie in dieser Richtung nützliche und durchgreifende Vorschläge auf, dann ist ihnen auch das Vertrauen der gesammten Nazion gewiß. Allein was haben sie bis jetzt auf diesem Felde gethan? Die niederösterreichischen Landstände haben sich sogar so weit vergessen, daß sie gegen die allzu bauernfreundlichen Interventionen der Kreisämter Klage führten. Dies thaten sie wenigstens, ehe die furchtbaren Ereignisse in Galizien sich zutrugen. Seitdem haben sie nicht viel Mehr zu Stande gebracht, als das Projekt von Kreditvereinen, das jedoch so lange sich als unfruchtbar erweisen wird, als nicht gesorgt worden ist für größeren Zufluß von Kapitalien. Angenommen, die Regierung thäte in dieser Hinsicht ihr Möglichstes, so dürfte doch eine lange Reihe von Jahren bis zur Durchführung dieses Projekts verstreichen.

Und was möchten wohl die Kreditvereine, ja selbst ein nur den Grundherrn verpflichtendes Zwangsgesetz im Ganzen nützen, wenn wir bedenken, daß, wie die Verhältnisse der Bauern jetzt stehen, Diese zum größten Theile die Naturalleistungen, welche sie derzeit verrichten, jeder Geldleistung vorziehen werden? Ein wechselseitiges Zwangsgesetz würde keinesfalls eine dankenswerthe Wohlthat sein. Schwer verschuldet oder Knecht sein, läuft so ziemlich auf Eins hinaus. Und, so wie sich vielleicht jetzt schon der russische Leibeigene, welchem ein günstiges Schicksal einen milden Herrn schenkte, behaglicher fühlt, als der galizische und böhmische Landmann, so könnte es Diesem leicht noch drückender fallen, die Zinsen eines Kapitals zu erschwingen, anstatt seine Arme oder höchstens sein Zugvieh zur Arbeit für die Herrschaft mitzubringen.

Wir treten nunmehr ins eigentliche Wesen der Frage. Ohne Opfer, höchst ehrenwerthe, aber mächtige Opfer wird sie nun und nimmer gelöset werden. Soll den Ständen zugemuthet werden,

einen Theil der vorgeschriebenen Naturalleistungen zu streichen? Dies wäre ein Eingriff in das Eigenthumsrecht, da von Stimmeneinhelligkeit bei solchen Fragen nicht die Rede sein kann; wir mögen nicht begehren, daß die Regierung ihn sankzionire. Soll der allgemeine Grund und Boden zusammengeworfen, bonitirt und quantitirt, sodann aber neu ausgetheilt werden, wie in Preußen? Dies wäre schon praktischer. Allein hierzu sind jahrelange Vorarbeiten erforderlich. Und auch bei diesem Geschäfte wäre nur mit billigster Schonung, ja mit vorzugsweiser Begünstigung der ackerbautreibenden Klasse vorzugehen. Denn, wie gesagt, die Lage der Dinge erfordert Opfer und Nachgiebigkeit jeder Art. Ohne die tiefste Aufrichtigkeit von dieser oder jener Seite läßt sich das Problem nimmermehr lösen.

Der Adel hat seine Aufgabe, dem Volke gegenüber, nie begriffen. Gering ist die Anzahl der Kirchen, Schulen, Hospitäler, der Volksbildungs- und Volkshülfsanstalten, die er errichtete; wenig, unbedeutend ist Das, was er bisher für das Volk gethan. Der Bürgerstand dagegen ist allerdings an dem Schicksale des Volks unschuldig; er hat zu dessen Niederhaltung und Aussaugung nicht beigetragen. So Viel aber ist gewiß, daß er in seinen höheren und reicheren Klassen mindestens vollkommen fähig ist, ein Opfer zur Befreiung des Bauernstandes auf dem Altar des Vaterlandes darzubringen, und eben so gewiß ist, daß sich ihm dieses Opfer binnen Kurzem durch die Belebung und glückliche Steigerung der Bodenkulturverhältnisse zehnfältig rückverzinsen würde. Sprechen wir es daher mit einem Worte aus: nur mit Hülfe einer Einkommensteuer, die in ziemlich großartigem Maßstabe einzurichten wäre, läßt sich das gefahrdrohende Problem rasch und befriedigend lösen. Mit Hülfe einer solchen Steuer, die jährlich etwa 15 Millionen Gulden trüge, ließe sich allgemach jede Forderung der Grundherrschaften löschen. Der emanzipirte Bauer dürfte aber auch nicht leer ausgehen. Auch er wäre mit einer Staatsabgabe zu belegen, deren Er-

trag verwendet werden müßte, um eine oder die andere der drückendsten indirekten Steuern, z. B. den Stempel oder theilweise die Akzise, abzuschaffen.

Sagen wir es offen — denn was nützt es über eine gefahrvolle Lage sich selbst leere Täuschungen zu bereiten? —: die österreichische Monarchie befindet sich bei Weitem nicht in derselben Lage, wie Preußen, als dort zur Abschaffung der Feudallasten geschritten wurde. Die sozialistischen und kommunistischen Ideen waren damals noch nicht in Umlauf gekommen. Eine unbequeme, drückende, langsame Methode des Ausgleichs werden sich die österreichischen Völker schwerlich gefallen lassen. Dafür sprechen die neuesten Begebenheiten allzulaut. Als vor etlichen Monaten einer der reichsten Aristokraten des Kaiserreichs mehreren seiner Gemeinden Vorschläge zur freiwilligen Ablösung machte, beriethen sich Diese, und das Resultat war, daß sie vorzogen, lieber Nichts zu thun, lieber noch zuzuwarten, „da die feudalen Lasten früher oder später doch von selbst aufhören müßten!" Waren Dies nicht Warnungsworte, die eine höhere Hand in die schwer aufgethürmten Wetterwolken schrieb?

In diesem und keinem anderen Sinne muß die agrarische Frage von den Ständen Oesterreichs betrachtet und behandelt werden. Mühen sie sich damit ab, in irgend einer anderen Richtung vorzugehen, so dürfte die Mühe leicht eine vergebliche werden. Wird sie aber von ihnen in diesem edelherzigen Geiste und in dieser weitausgreifenden Fassung ergriffen, dann sind sie berufen, als wahre, unvergleichliche Vertreter und Führer des Volks zu glänzen. Dann werden sie auch in jeder anderen Richtung die herrlichsten Erfolge ernten. Dann werden sie mit unwiderstehlicher Gewalt eine wahrhaft konstituzionelle Rekonstrukzion des österreichischen Staatswesens bewirken. Unterlassen sie es, so dürften sie noch eine Zeitlang dieselbe Rolle spielen, wie die französischen Parlamente sie spielten, ehe sie im allgemeinen Sturm zu Grunde gingen.

Noch ein rettender Ausweg ist denkbar, um aus der jetzigen

Verwickelung herauszukommen. Die österreichische Büreaukratie, welche jetzt leider! einem eben so schleppenden als ertödtenden Formalismus verfallen ist, sollte sich ermannen oder sollte, weil von ihr eine solche edle Selbsterhebung schwerlich zu erwarten steht, ermannt werden zn einem schöpferischen Eingreifen in das Ganze. Sie sollte sich stellen zwischen den Adel und das Volk. Energisch, unerbittlich gegen allzu unbescheidene Ansprüche und allzuhartnäckiges Festhalten am Begriffe des überkommenen Rechts, sollte sie den schwebenden Konflikt im Geiste der Neuzeit zu lösen suchen. Thäte sie es, so wäre Dies ein unermeßliches Verdienst um die Wohlfahrt und die Sicherheit der Gesammtmonarchie, und sie würde dadurch die Wurzel ihrer Existenz im Volke für lange Dauer befestigen.

So sehr wir überzeugt sind, daß eine Umbildung der bestehenden Ständeverhältnisse in späterer Zeit das Bedürfniß einer Repräsentativverfassung in den deutschen Erbstaaten reifen würde, so wäre doch die absolute Gewalt für den Augenblick durch solches Walten der Büreaukratie nachdrücklicher gestützt, als durch die dreimalhunderttausend Bajonette, welche derzeit der Hofkriegsrath in Wien dirigirt. Ob aber die Ehre der sozialen Umbildung, welche die agrarische Frage bedingt, den Ständen oder der Büreaukratie zufallen mag, jene gewaltsame Umwälzung, deren Nahen durch so manche Symptome vorausverkündet wird, würde unterbleiben, und die friedliche Beseitigung aller jener Schwierigkeiten, welche sich dem regelmäßigen Gange der Staatsmaschine im Augenblicke entgegensetzen, könnte ungezwungen erfolgen. Man sage nicht, die Völker würden kein rechtes Vertrauen setzen in die Büreaukratie! So geartet, so verjüngt und durchgeistigt, so gestärkt und veredelt, wäre sie vielleicht in diesem Augenblicke ein größeres Bedürfniß für Oesterreich, als ein politisches Parteileben, das nur dann gedeihlich zu wirken vermag, wenn die Unterlage des Staatsganzen, das Verhältniß der Ständeklassen untereinander, haltbar und geregelt ist. Eine intelligente Büreaukratie, gereinigt von jesuitischen und aristo-

kratischen Einflüssen, würde nach harmonischer Ausgleichung der widerstrebenden Volkselemente streben; sie wäre berufen, ein unparteiischer Richter zu sein zwischen dem Volke und den Aristokraten.

Doch, es ist das Dasein einer solchen Mittelmacht vielleicht nur ein frommer Wunsch. Aus den jetzigen Elementen der Büreaukratie Oesterreichs läßt sich im Augenblick keine solche Macht hervorbilden. Dazu ist selbst wieder langjährige Arbeit, vor Allem jedoch der Einfluß eines kräftigen, genievollen Staatsoberhaupts erforderlich.

Somit sind die nächsten Aussichten in Oesterreichs Zukunft nicht eben die erfreulichsten. Indem wir uns abermals an die ständischen Körperschaften wenden, ersuchen wir sie wiederholt und dringend, die Zeichen der Zeit wohl zu beachten und Alles aufzubieten, um zu einer raschen und befriedigenden Lösung der agrarischen Verwickelungen zu gelangen. Nur diejenige Partei oder Frakzion wird in Oesterreich mächtig sein, die sich mit diesem Gedanken identifizirt. Alle nebenhergehenden Meinungen werden unbeachtet bleiben, alle widerstrebenden Kräfte vom Volke überwunden und aufgezehrt werden.

Um indessen einen triftigen Beweis, daß die Stände ihren Beruf noch lange nicht vollkommen zu würdigen gelernt haben, nicht schuldig zu bleiben, erwähnen wir mit billiger Verwunderung, daß die Abschaffung der Laudemien und Mortuarien, die vorzüglich in den deutschen Provinzen auf dem Nacken des Landvolkes lasten, noch auf keinem der gerühmten Landtage zur Sprache kam. Die volksfreundlichen Redner im Ständehause zu Wien hätten doch wohl schon lange auf diesen Gegenstand Rücksicht nehmen sollen; denn nicht leicht giebt es eine lähmendere und störendere Einrichtung, als diese. Beim Tode des Besitzers eines Bauernguts werden nämlich 5 — 10 Prozent von der Verlassenschaft abgezogen; tritt ferner der Wechsel des Besitzes ein, d. h.

übernimmt der Erbe die Wirthschaft oder ist sie durch Verkauf in andere Hände übergegangen, so werden von dem noch vorhandenen Werthe abermals 5 bis 10 Prozent als Laudemium abgezogen und für Rechnung des Grundherrn eingetrieben. Der Werth eines Bauerngutes erleidet demnach beim Tode eines jeden Besitzers eine Verminderung von 10 bis 20 Prozent. Bei häufig sich wiederholenden Todesfällen kann dieser Werth füglich auf Null reduzirt werden. Der fleißigste und gewissenhafteste Wirth erzweckt oft während seines ganzen Lebens nicht Mehr, als, die Wirthschaft empor zu bringen bis zu jenem Punkte, worauf sie bereits stand, während ein Gut, das Jahrelang sich in den Händen eines lässigen und unordentlichen Bewirthschafters befand, durch die Laudemial- und Mortuarabgaben um so sicherer zu Grunde gerichtet wird. Jedenfalls ist diese Abgabe weniger eine Steuer, als vielmehr ein unheilvoller Schnitt in das Gesammtkapital, und die ökonomische, politische und moralische Verdammlichkeit derselben so groß, daß von der aristokratischen Partei Nichts dagegen eingewendet werden mag, es sei denn Dies, daß die Laudemien und Mortuarien in den deutschen Provinzen die namhafteste Einnahmequelle der Grundherrschaften ausmachen.

Gesprochen soll und muß indeß darüber werden; die Pflicht der Stände ist es, diesen Punkt hauptsächlich ins Auge zu fassen. Als ein nicht ungeeignetes Abhülfsmittel möchten wir die Einführung einer jährlichen Geldabgabe in Verbindung mit einer Art von Lebensversicherungsinstituten empfehlen. Stirbt der Besitzer vor dem natürlichen Ende seiner Tage, so hat es doch der Erbe nicht zu büßen. In den Händen der Wirthe verbleibt ferner ein Kapital, womit ihr Fleiß nach Belieben spekuliren mag. Um die Wirthe zur pünktlichen Entrichtung ihrer Jahresabgaben, die eine Gattung von Prämien repräsentiren würden, zu bestimmen, sollte eine jährliche Ziehung damit verbunden sein, wodurch etliche derselben von weiterer Zahlung für ewige Zeiten dispensirt

sein sollten. Durch diesen unschuldigen Reiz würde die Maßregel an Popularität ungemein gewinnen!

Dieses ist jedoch nur **ein** Wink, **eine** Seite des unermeßlich ausgedehnten Gegenstandes. Mit jedem Sekundenschlag entschwindet ein Tröpflein kostbarer, unersetzlicher Zeit. Videant consules, ne quid detrimenti respublica capiat!

Ueber die finanziellen Zustände der österreichischen Monarchie und die Verhältnisse der österreichischen Nazionalbank.

Wohlgeordnete Finanzen sind der Probirstein einer wohlgeordneten Administrazion. Freilich darf diese Wohlgeordnetheit nicht in pedantischem Sinne genommen werden, freilich mag es vorkommen, daß außerordentliche Ereignisse auch außerordentliche Opfer von Seiten der Nazion erheischen. Allein, welcher Art diese auch sein mögen, der Staatskredit darf nicht darunter leiden. Denn entweder geht die Nazion dabei zu Grunde und wird ausgestrichen aus dem Buche der Geschichte, ein Opfer des Schicksals, dem Niemand zu widerstehen vermag, oder sie ermannt sich zu erhöhten Anstrengungen, strebt, sowohl ihre Kraft als ihre Leistungen zu potenziren, und trachtet, die ihr geschlagene Wunde durch die ihr inwohnende Naturkraft allmälig zu heilen. So Viel aber bleibt gewiß, zerrüttete Finanzen erzeugen früher oder später eine verschuldete oder unverschuldete Zerrüttung des gesammten staatlichen Organismus.

Der Zustand der österreichischen Finanzen hat seit jeher die Neugier des politischen Publikums beschäftiget; eben der mystische Zustand derselben hat Dies bewirkt. Freilich, genau kennt Niemand die wahre Ziffer der im großen Buche verzeichneten Schuld; Nie-

mand kennt die zuverlässigen Prämissen, aus denen sich eben so zuverlässige Schlußfolgerungen ableiten ließen. Allein Das fühlt Jeder, daß der Zustand der k. k. Finanzen kein beruhigender, daß die Abhülfe schwer und die nächste Perspektive keine sonderlich trostvolle ist. Es giebt gewisse allgemeine, axiomatisch geltende Wahrheiten, die von Munde zu Munde gehen, die Niemand zu bestreiten wagt, die auf das erste Anhören den Beweis der Realität in sich tragen und die gleichwohl oft nicht mit höchster Evidenz dargelegt werden können. In die Kategorie dieser Wahrheiten gehört nun auch die, daß die Finanzen der Monarchie sich in einem leidenden Zustande befinden, der in nicht zu ferner Zukunft die Dekomposizion des jetzt waltenden Systems veranlassen dürfte.

Wir wollen versuchen, den Ariadnefaden in diesem Labyrinthe zu finden, die Meinungen zu vergleichen und eine bestimmte, leitende Ansicht festzustellen. Der Gegenstand selbst ist hochwichtig und verdient die größte Aufmerksamkeit nicht blos von Seiten des österreichischen Publikums, das bei einer abermaligen Finanzkrisis eben so empfindlich als unmittelbar betheiliget wäre, sondern namentlich auch von Seiten Deutschlands. Denn brauchen wir wohl an dieser Stelle zu bemerken, wie entscheidend für Dieses eine Wendung im Systeme der österreichischen Politik wäre, eine Wendung von so fundamentaler Art, als eine finanzielle Krisis sie hervorbringen müßte?

Im Gewühle der speziellen Fragen, welche der Gegenstand erzeugt, müssen vorzüglich die folgenden hervorgehoben werden:

„In welchem Verhältnisse stehen Einnahme und Ausgabe des Staates?"

und weiter:

„In welchem Verhältnisse befindet sich der Staat zur privilegirten Nazionalbank?"

Von der Beantwortung dieser Fragen hängt Alles ab. Nicht die Größe der Staatsschuld ist das entscheidende Moment, denn

die brittische Staatsschuld übertrifft in numerischer Hinsicht die österreichische noch bei Weitem. Es handelt sich vielmehr darum, ob die Quellen der Einnahme mit den Kanälen des Ausgabewesens in richtigem Niveau stehen. Die unabwendbare Nothwendigkeit, das System der Anlehen beharrlich fortzusetzen, wäre, falls sie vorhanden, ein trauriges Anzeichen, daß der Fehler tiefer stecke und daß mit gewöhnlichen Mitteln dagegen nicht Viel auszurichten sei. Zeigt sich nämlich ein konstantes, von einem Budget zum anderen sich fortpflanzendes Defizit, so entsteht die weitere Frage:

„Ist Aussicht vorhanden, daß es im Laufe der Jahre durch vermehrten Zufluß der Staatsrevenüen von selbst gehoben werden könne?"

Darf sie mit Ja beantwortet werden, so mag das Anlehenssystem ein praktikables sein; es hilft am Leichtesten und Ungezwungensten aus der Verlegenheit; es verdient, besonders in dem noch günstigeren Falle empfohlen zu werden, wenn das Defizit nur durch vorübergehende Verlegenheiten bewirkt, somit selbst ein vorübergehendes ist. Ist aber Dem nicht so und fehlt die Aussicht auf eine naturgemäße Verbesserung des Finanzstandes, so erwächst den machthabenden Staatsmännern die Pflicht, auf Einschränkungen im Budget oder auf Erweiterungen des Staatseinkommens bedacht zu sein. Der große Staatswirthschaftskenner Peel hat ja vor Einführung der Einkommensteuer im offenen Parlament Englands erklärt, er getraue sich nicht drei Jahre lang mit einem jährlichen Defizit von drei Millionen Pfund zu regieren! Und doch war er der Premier des reichsten und mächtigsten Landes der Welt, das unermeßliche Schätze aus sämmtlichen Theilen der bewohnten Erde bezieht und über kaum je zu erschöpfende Hülfsquellen souverän gebietet. Obige Wahrheit, von Peels Lippen ausgesprochen, dürfte wohl auch für Oesterreichs Staatsmänner als Grundsatz maßgebend sein, und wir glauben, es sei hoch, sehr hoch an der Zeit, über die Wegräumung des Defizits in den k. k. Finanzen nachzudenken, oder, richtiger ge-

sagt, Hand an das Werk zu legen; denn für so impassibel können und wollen wir sie nicht halten, daß nicht schon lange darüber nachgedacht worden wäre.

Tengoborski giebt in seinem Buche: „Des finances de l'Autriche" folgende, nach Springerschen Daten bearbeitete Tabelle:

Einnahmen.

Staatsdomänen	2,500,000 fl.
Bergwerke	960,000 fl.
Post	2,400,000 fl.
Lotterie	4,000,000 fl.
Direkte Steuern	48,230,000 fl.
Indirekte Steuern	74,550,000 fl.
Verschiedene Einnahmen . . .	4,500,000 fl.
Zusammen . .	137,140,000 fl.

Ausgaben.

Interessen u. Amortisazion der Staatsschuld	44,088,556 fl.
Kosten des Hofstaats	3,500,000 fl.
Zivilverwaltung	42,382,000 fl.
Militär	50,715,000 fl.
Verschiedene Ausgaben . . .	2,048,000 fl.
Zusammen . .	142,733,556 fl.

Diese Ansätze beziehen sich auf Angaben vor dem Jahre 1840; damals hätte demnach das Defizit etwas mehr als 5,500,000 fl. Konvenzionsmünze betragen.

Im 28. Bande des „British and foreign review" findet sich ein auf das Jahr 1837 Bezug habendes Tableau, dessen Resultate freilich ganz anders lauten. Danach wäre das Budget der Einnahmen folgendes gewesen:

Direkte Steuern . .	47,159,168	fl.	3	kr.	K.M.
Indirekte Steuern . .	81,326,834	fl.	16	kr.	K.M.
Kronrechte, als: Domänen, Bergwerke 2c. . .	4,759,992	fl.	10	kr.	K.M.
Verschiedene Zweige, hauptsächlich vom Militär .	14,489,340	fl.	41	kr.	K.M.
Außerordentliche Einnahme, als: Verkauf von Staatsgütern, Interessen vom Tilgungsfonds u. dgl. .	6,605,392	fl.	48	kr.	K.M.
Zusammen . .	154,340,727	fl.	58	kr.	K.M.

Das Bild der laufenden Ausgaben stellt sich nach der Angabe des unbekannten Autors in folgender Weise fest:

Interessen für die öffentliche Schuld . . .	66,704,953	fl.	25	kr.	K.M.
Zivilliste . . .	5,457,193	fl.	25	kr.	K.M.
Auswärtige Angelegenheiten	1,829,381	fl.	2	kr.	K.M.
Kriegsdepartement . .	50,110,410	fl.	25	kr.	K.M.
Innere Verwaltung .	23,166,242	fl.	7	kr.	K.M.
" " .	9,061,699	fl.	54	kr.	K.M.
Dotazion der polit. Fonds .	13,928,436	fl.	42	kr.	K.M.
Außerordentliche Ausgaben	2,796,525	fl.	41	kr.	K.M.
Zusammen . .	173,054,842	fl.	41	kr.	K.M.

Hiernach hätte das Defizit in einem ruhigen, weder von Kriegsstürmen noch von sonstigen Unfällen bewegten Jahre die mächtige Summe von 18,000,000 fl. Konvenzionsmünze überstiegen.

Zweierlei glauben wir bei dieser Gelegenheit bemerken zu müssen. Fürs Erste versichert die Redakzion des British and foreign review, daß ihr obige, so wie sämmtliche Angaben, aus der offi-

ziosesten und glaubwürdigsten Quelle zugekommen seien, eine Betheuerung, der wir nur dann Glauben versagen könnten, wenn wir annehmen wollten, daß sie selbst durch ein falsches Aushängeschild getäuscht worden sei. Uebrigens halten wir die Redakzion eines so geachteten Organs für unfähig, sich einen Betrug zu erlauben, der unerhört wäre in der litterarisch-politischen Welt und der eine fulminante Ableugnung nach sich ziehen müßte. Diese ist aber ausgeblieben. Denn die etwas gereizten Widerlegungen in der Augsburger Allg. Zeitg., welche der, des Gegenstandes wohl ganz unkundige Freiherr v. Z. vom Stapel laufen ließ, athmeten nicht jenes reine Bewußtsein, welches sich bei ganz unverdienten Beschuldigungen kundgiebt. Es war eben nur eine solche Defensive, wie sie das Gebot der lieben Klugheit einflößt und wie sie so häufig von Wien aus beliebt zu werden pflegt, ein sachtes Abwehren, ein kluges Bemänteln, vereint mit einem gewissen, fast diplomatischen Ton, der von stolzem Selbstgefühl getragen zu sein seint, aber leider! nur zu häufig an die Redeweise des edlen Don Ranudo de Colibrados erinnert. So viel wir wissen, existiren mehrfache geheimere und eine geheimste Tabelle, welche die Bilanz verschiedentlich darstellen. Jene sind, ungeachtet ihrer Geheimheit, gleichwohl mehr ostensibler Art, zur Zirkulazion in den Büreaus der Hofräthe, Vizepräsidenten und Präsidenten bestimmt. Die letztere ist, so zu sagen, eine außer Kurs gesetzte Waare, nur wenigen Personen zugänglich, und diese Wenigen sind Höchster, ja Allerhöchster Art. Während in jenen das verhängnißvolle Defizit durch eine geschickte und glückliche Gruppirung der Ziffern verdeckt erscheint, besagen die Zahlen hier die volle Wahrheit, die man sich vielleicht selbst gern verschweigen möchte, wenn man sie nicht als Anhaltpunkt zu weitern finanziellen Kombinazionen benöthigte. Es begreift sich leicht, daß von Geheimnissen, k. k. österreichischen Staatsgeheimnissen, die obendrein hinter Glas und Rahmen verwahrt werden, nur unvollkommene Kunde ins Publikum dringen kann. Allein wir stützen uns auf das Zeugniß sehr

unbefangener Männer, wenn wir versichern, sie hätten die Ueberzeugung erlangt, daß der vom British and foreign review mitgetheilten Tabelle der Karakter der Authentizität innewohne.

Und doch wäre es unrecht, bei einem Gegenstande von solcher Wichtigkeit sich auf persönliche Versicherungen verlassen und darauf Kombinazionen bauen zu wollen. Versuchen wir daher, ob nicht eine präzise Kritik der Thatsachen und Verhältnisse uns auf die richtige Fährte zu leiten vermag!

Man hat der österreichischen Finanzverwaltung schuldgeben wollen, daß nur die Bestimmungen des Finanzpatentes vom Jahre 1818 die jetzigen zerrütteten Zustände veranlaßt hätten. Dies halten wir für eine geflissentliche Uebertreibung. Eine kurze Auseinandersetzung wird es beweisen. Nach dem großen Banquerott des Jahres 1813, nach dem Verstummen des Kriegssturms, der ganz Europa in seinen Grundfesten erschüttert hatte und der eine ziemlich triftige Ursache des plötzlichen Lossagens von früher eingegangenen Verpflichtungen war, bestand die verzinsliche österreichische Staatsschuld, auf ihren wahren Betrag in Konvenzionsmünze zurückgeführt,
nur in . . 85,633,800 fl. K.M., wozu im Jahre 1815
noch eine Anleihe von 22,000,000 fl. K.M. trat, somit

zusammen in 107,633,800 fl. K.M.

Die unverzinsliche Staatsschuld, aus Einlösungs- und Antizipazionsscheinen bestehend, soll dagegen nur 191,186,715 fl. K.M. betragen haben. Wir sagen: soll, denn es giebt manchen Finanzkundigen, der behauptet, letztere Summe sei bei Weitem größer gewesen und dieser Umstand bilde jetzt noch eine Quelle von Verlegenheiten, indem der Staat, der Nazionalbank gegenüber, in eine schiefe und drückende Stellung gerathen sei. Wie Dem aber auch sei, die Wiener Nazionalbank wurde gegründet und mit kostbaren Privilegien ausgestattet, lediglich zu dem Zwecke, die unverzinslichen Zirkulazionspapiere allmälig einzuziehen. Ob nun der Betrag, welcher

der Staat ihr hierfür schuldet, blos 89 Millionen, nach Tengoborski, oder 188 Millionen, nach dem Review, ausmache, so Viel ist gewiß, daß die Einlösungs= und Antizipazionszettel bis auf eine Summe von etwas mehr als 4,000,000 fl. K.M. dem Verkehre entzogen worden sind. Es konnten daher nur die Opfer, welche der Staat sich in Betreff der Einlösung und Umwandlung der alten verzinslichen Schuld auferlegte, den Stand der Finanzen erschweren. Vermittelst einer sogenannten Arrosirungsanleihe ward die obenerwähnte Gesammtsumme auf 97,600,000 fl. K.M. herabgesetzt. Wenn man nunmehr erwägt, daß dem Staate daran lag, diesen Betrag nachträglich auf das Fünffache zu erhöhen — denn die Folge der Staatsbanquerotte war allerdings, daß der Werth der alten Staatspapiere auf ein Fünftel herabgedrückt worden war, — so betrüge die Staatsschuld, falls die Operazion bereits vollständig durchgeführt wäre und sonst kein Ausfall in den Finanzen stattgehabt hätte, blos 488,000,000 fl. K.M. Ja, selbst angenommen, diese Erhöhung hätte, der damit nothwendig verbundenen Kapitalisirungen und Zinszahlungen wegen, nicht ohne Abschließung neuer Anleihen statthaben können, so liegt doch klärlich auf der Hand, daß die Ziffer der Staatsschuld, um nur mit dem so wohlgesinnten Geheimrath v. Tengoborski zu rechnen, unmöglich die jetzige Höhe von mehr als einer Milliarde Gulden erreichen konnte. Wie jedoch, wenn man bedenkt, daß diese Operazion weit, weit entfernt ist von der Vollendung? wenn man berücksichtigt, daß bis jetzt gegen 1816 die Staatsschuld, in Folge des Bestrebens, die Staatsgläubiger nachträglich zu entschädigen, nur um 116 Millionen Gulden K.M. vermehrt worden sein könnte?

Wir sind weit entfernt, die im Jahre 1818 angeordnete Operazion gutzuheißen, und stimmen der Ansicht des Herrn v. Tengoborski, der sie einer scharfen Kritik unterzieht, insofern bei, als der Staat sich eine immerhin drückende Verpflichtung auflegte, während die ursprünglichen Privatbesitzer, die doch allein auf Ent=

schädigung ein gewisses Recht hatten, zum größten Theile aus Geldnoth gezwungen waren, die entwertheten Papiere um Spottpreise in die Hände der Spekulanten zu geben. Allein wir können ihm unmöglich Recht geben, wenn er zu verstehen giebt: dieser Schritt, hervorgegangen aus dem Wunsche, ein unverbesserliches Uebel dennoch mit unverhältnißmäßigen Opfern zu sühnen, habe die Größe der österreichischen Staatsschuld erzeugt. Dagegen sprechen die oben von uns beigebrachten Ziffern zu augenscheinlich, als daß ein Zweifel obwalten könnte.

Nach Tengoborski betrug mit Ende 1841 die österreichische Staatsschuld über 969 Millionen Gulden K.M.

Davon sind abzuschlagen folgende Posten:

1) die alte verzinsliche Schuld . zu — 85 Millionen fl. K.M.
2) die Schuld an die Bank wegen bewerkstelligter Einlösung der alten Scheine . . . . . zu — 89 Millionen fl. K.M.
3) der durch die Freiziehungen bewerkstelligte Zuwachs bis 1841 zu — 92 Millionen fl. K.M.

Diese drei Posten insgesammt betragen 266 Millionen. Angenommen, es seien Schwierigkeiten bei Aufbringung derselben vorhanden gewesen, so daß der Staat sich deshalb bedeutende Opfer habe gefallen lassen müssen, so wird es hoffentlich genügen, 300 Millionen anzusetzen. Der Zuwachs von 669 Millionen zur primitiven Staatsschuld kann jedoch nur aus einem großen, fortlaufenden Defizit erklärt werden. Ja, wenn man noch einen guten Schritt weiter gehen, wenn man annehmen will, daß die Beischaffung jener 669 Millionen nur mit einem Verlust von 20 bis 15 Prozent erzielbar gewesen sei, so stellt sich das Kapital dieser rein administrativen Ueberschuld auf etwa 550 Millionen Gulden, wodurch sich im Laufe von 25 Jahren, also von 1816 bis 1841, gerechnet, ein durchschnittliches Defizit von 22,000,000 fl. K.M. unleugbar

ergiebt, und, zwar wie gesagt, dergestalt, daß es nur aus dem Nichtzureichen der Staatseinnahme zur Bestreitung der gewöhnlichen politischen und administrativen Kosten erklärt werden muß.

Während des Zeitraums vom Jahre 1830 bis zum Jahre 1841 sind folgende Anlehen kontrahirt worden:

ein 4%iges im J. 1830 zu 97 Prozent zu	20,000,000 fl. K.M.;
ein 5%iges „ 1831 (Mai) zum Kurse von 80 Prozent zu	37,500,000 fl. K.M.;
ein 5%iges im J. 1831 (Dezember) zum Kurse von 84 Prozent zu . . .	57,144,000 fl. K.M.;
ein 5%iges Anlehen im J. 1833 zu 89 Prozent zu	40,000,000 fl. K.M.;
Lotterieanlehen im J. 1834 zu . .	25,000,000 fl. K.M.;
ein 3%iges Anlehen im J. 1835 zu 75 Prozent zu	40,000,000 fl. K.M.;
Lotterieanlehen im J. 1839 zu . .	30,000,000 fl. K.M.;
ein 5%iges Anlehen im J. 1841 zum Kurse von 102 zu	38,461,000 fl. K.M.;
zusammen	288,105,000 fl. K.M.

Angenommen, die während dieses Zeitraums zur Ziehung gekommenen Serien der alten Schuld wären sämmtlich kapitalisirt und von der so eben angeführten Summe etwa nur 258 Millionen, des ungleichen Kurses wegen, beeinnahmt worden, so stellt sich das *administrative Defizit auf 19 bis 20 Millionen jährlich*. Berücksichtiget man überdies den Umstand, daß im Jahre 1831 gewaltige und äußerst kostspielige Kriegsrüstungen gemacht wurden, der Opfer, welche die grassirende Cholera nothwendig gemacht hatte, gar nicht zu gedenken, so zeigt sich die interessante Erscheinung, daß das administrative Defizit in einer gewissen Abnahme begriffen ist. Es ist Dies leicht begreiflich, wenn man nicht außer Acht lassen will, daß die Hauptrubriken der jährlichen Staats-

ausgaben, das militärische Sold-, das administrative Besoldungswesen ꝛc., sich zum größten Theile gleich bleiben, daß der Beamten nicht mehrere und nicht besserbesoldete kreirt wurden, als bereits zum Schlusse des Jahres 1830 schematisirt waren, daß die Ausgaben für den Hof, für die Diplomatie und für die geheime Polizei gerade unter der Regierung des Kaisers Franz namhafter waren, als heutzutage, während die Bevölkerung allmälig anwuchs und Wohlstand, Industrie und Kultur, die Quellen jedes steigenden Nazionalreichthums, in wohlthätiger Progression sich entwickelten. Allein Dieses geschah keineswegs in riesenmäßigen Sprüngen, und, zusammengehalten mit dem durchschnittlichen Ergebniß der Jahre 1830 bis 1841, scheint es ungleich zuverlässiger, der Angabe des Review, als der des Herrn v. Tengoborski Glauben zu schenken.

Seit dem Jahre 1841 bis zu diesem Augenblicke sind nur zwei Anlehen, eines zu 40,000,000 fl. und das andere zu 80,000,000 fl. K.M., dessen Raten jedoch zum geringsten Theile eingezahlt sind, kontrahirt worden. Nebstdem wurden etwa 8,000,000 fl. Zentralkassenscheine emittirt. Das jährliche Defizit wäre demnach bis auf ein Minimum herabgesunken, wenn man erwägt, daß der Eisenbahnbau hinzutrat, der großartige Summen, im Ganzen mehr als 30,000,000 fl., erforderte. In so großartigen Verhältnissen ist weder der Wohlstand noch die Bevölkerung der Monarchie gewachsen. Was die Bevölkerung anbelangt, so ist sie seit 1841 höchstens um ein paarmal hunderttausend Köpfe gestiegen; was den Wohlstand betrifft, so hätte er, da die namhafteste der direkten Steuern, die Grundsteuer, unverändert blieb, höchstens durch das Schicksal der indirekten Steuern auf die Verbesserung der Finanzlage hinwirken können. Es hätte bedeutend erweiterte Konsumzion stattfinden müssen; das Post- und Stempelgefäll hätten in Folge vermehrter Geschäftsthätigkeit reichlicher strömen müssen, als jemals. Hierfür fehlen sämmtliche Belege. Mit offiziellen Ziffern läßt sich weder die Bekräftigung noch die Widerlegung einer solchen Annahme ge-

ben. Nur so Viel ist gewiß, daß gerade das Jahr 1841 der Kulminazionspunkt eines ziemlich allgemein fühlbaren ökonomischen Wohlbehagens war, der durch die Leichtigkeit, mit welcher die Nazionalbank damals Kredit zu geben geneigt war, vermittelt gewesen zu sein scheint. Seit jenem Jahre hingegen datirt eine gewisse Spannung in den Vermögensverhältnissen, die sich bereits mehrmals zu heftigen Geldkrisen in den Städten und zu bedauerlichen Hungersnöthen auf dem Lande ausbildete. Wir glauben daher nicht — und Jedermann, der die hiesigen Verhältnisse einigermaßen kennt, der innerhalb derselben lebt, wird diesem Zweifel beistimmen —, daß seit 1841 eine namhafte Erhöhung des österreichischen Gesammtwohlstandes sich datirt. Es wurden seit jener Zeit der Fabriken eben so viele geschlossen, als neugebaut. Wenn ein besonderes Moment in den allgemeinen Besitzverhältnissen sich kundgab, so bestand es darin, daß die kleinen Vermögen von den großen absorbirt zu werden begannen. Allein diese Art der Veränderung ist für den Wohlstand im Großen und Ganzen nur gefährlich; jedenfalls wirkt sie auf die Konsumzion verringernd ein.

Einigen Anhaltpunkt dürfte der Verbrauch der Kolonialwaaren gewähren. Steigender Wohlstand bedingt nothwendig größere Konsumzion derselben. So zeigt sich z. B., daß, während die Einfuhr von Kaffee vom Jahre 1831 bis 1840 jährlich nur 92,974 Zentner durchschnittlich betrug, im Jahre 1840 115,553, im Jahre 1841 115,826, im Jahre 1842 123,764 Zentner importirt wurden, und zwar bei gleichem Verzollungssystem, da bis dahin die bekannte Redukzion des Kaffeezollgesetzes noch nicht stattgehabt hatte. Bei Zucker und andern Kolonialwaaren, deren Gebrauch in den österreichischen Staaten beliebt geworden, zeigen sich ähnliche Verhältnisse. So weit es nun erlaubt ist, hieraus einen passenden Schluß zu ziehen, scheint es nicht, als habe die Steuerfähigkeit der Unterthanen einen so mächtigen Vorschritt gethan, daß des früheren, erwiesenen, so höchst bedeutenden Administrazionsdefizits angeblich

zum größten Theile erfolgte Deckung als bestimmt und ausgemacht angesehen werden könnte. Analoge Folgerungen lassen sich aus der Darstellung des Industriewesens so wie der Handelsbewegung von und nach dem Auslande ableiten. Während z. B. der berechnete Werth im Gesammtverkehr mit dem Auslande 1836 196¹/₁₀ Millionen Gulden betrug, erreichte er 1842 nur die Höhe von 219²/₁₀ Millionen Gulden.

Werfen wir einen prüfenden Blick auf die Staatsausgaben seit 1841 bis 1. Oktober 1847, und vergleichen wir sie mit den durch die Anlehen vermittelten Beträgen!

Für Staatseisenbahnbauten höchstens .	28,000,000 fl.
An Theuerungssubvenzionen für Provinzen	6,000,000 fl.
Für den durch die k. k. Kreditkasse bewirkten Einkauf von Privateisenbahnpapieren	28,000,000 fl.
Wegen vergrößerter Staatsschuld ein Mehr an Zinsen von etwa . . .	3,200,000 fl.
Militärische Ausgaben wegen Galiziens, diplomatische wegen Italien, im Minimalbetrage von	6,800,000 fl.
Zusammen .	72,000,000 fl.

Dagegen betrug das Anlehen d. Js. 1841	40,000,000 fl.
An Zentralkassascheinen wurden emittirt beiläufig	8,000,000 fl.
Vom Anlehen des Jahres 1847 waren bis 1. Oktober 1847 eingeflossen .	10,000,000 fl.
Reines Erträgniß der fertig gewordenen Eisenbahnstrecken mit höchstens . .	500,000 fl.
Zusammen .	58,500,000 fl.

Der sich ergebende Unterschied von 13,500,000 Millionen Gulden, auf 6 Jahre vertheilt, giebt weit mehr als 2 Millionen Gulden.

Eine der ungestörtesten Epochen war die von 1834 bis 1840. Weder zeigten sich damals bedrohliche Stürme am politischen Horizonte, noch störten sonstige ungewöhnliche Ereignisse den Frieden der Welt und somit auch den der österreichischen Monarchie. Und doch betrug die Summe der in diesem Zeitraume kontrahirten Anlehen 95,000,000 fl., woraus sich ein reines Defizit von mehr als 15,000,000 fl. jährlich ergiebt.

Bekanntlich betrug das Lottoanlehen d. Js. 1839 30,000,000 fl. Da nun offenbar Staatsanlehen weder früher noch später geschlossen werden dürfen, als höchstens ein Jahr früher, bevor sie zur Deckung der präliminirten Ausgaben erforderlich sind, so war es wohl erst für das Jahr 1840 bestimmt. Allein es kamen die Rheinstürme des Jahres 1840 hinzu; die damals für Rüstungen und für die Seeexpedizion des Erzherzogs Friedrich aufgewendeten Kosten betrugen mindestens 15,000,000 fl.; sonach ist es natürlich, daß schon im Jahre 1841 zur Kontrahirung einer Anleihe geschritten werden mußte.

Seit 1841 aber sollte sich der Ertrag der Staatsfinanzen jährlich um 17 Millionen und darüber hinaus verbessert haben? Es wäre nicht blos ein gewöhnliches administratives Defizit nicht mehr vorhanden, sondern selbst außerordentliche, so nie dagewesene Verhältnisse hätte sich mit einem Unterschiede von zwei Millionen jährlich besorgen lassen? Dies klingt, gelind gesagt, unwahrscheinlich.

Wären zuverlässige Daten in Betreff des Erträgnisses der Verzehrungssteuer, des Tabaks- und des Salzmonopols bekannt, wie sie in Betreff des Zollgefälls vom Jahre 1831 bis einschließlich zum Jahre 1843 mitgetheilt wurden, so ließe sich der ganze wichtige Fragepunkt mit einem Schlage erledigen. Das Zollgefäll erhob sich seit jenem Zeitpunkte nur um etwa 500,000 fl. jährlich. Und doch ist es so natürlich, vorauszusetzen, daß, bei dem innig verschlungenen Systeme der allgemeinen Konsumzion, auch die übrigen Zweige des indirekten Staatseinkommens sich nur proporzionell vermehrt haben werden, eine Annahme, die wir bereits einmal in Erwähnung brach-

ten und die um so glaubwürdiger erscheint, da weder das Tabaks- noch das Salzmonopol ein bedeutend höheres Erträgniß abzuwerfen scheinen. Was jenes betrifft, so sind weder neue Aerarialfabriken gebaut noch die bereits im Gange befindlichen namhaft erweitert worden. Was ferner das Salz betrifft, so war die Ausbeute in den letztverflossenen fünf bis sechs Jahren keine erheblich differirende, und, da der Preis beider Artikel nicht gesteigert worden, so konnte auch deren Erträgniß kein wesentlich vermehrtes sein. Es bliebe demnach blos die Verzehrungssteuer übrig. Da diese von gewissen Konsumtibilien erhoben wird, die Sätze derselben jedoch größtentheils unverändert blieben, so müßte man, um eine namhafte Vermehrung der diesfälligen Einnahmen zu erklären, seine Zuflucht zu einer doppelten Hypothese nehmen. Entweder werde die Steuer mit größerer Strenge und Schärfe, als vordem, eingetrieben, oder der Wohlstand habe sich tief hinein in sämmtliche Landschaften der Monarchie verbreitet; es werde nämlich Bier und Fleisch reichlich dort genossen, wo man noch vor Kurzem Nichts davon gewußt. Die Strenge der Eintreibung erklärt jedoch im Grunde Nichts, denn, gesetzt, es würde bei der Beaufsichtigung, Besorgung und Verpachtung der Steuer auf das Unnachsichtigste zu Werke gegangen, so ließe sich doch eine Vermehrung dieses Gefälls nicht mit Sicherheit erwarten, weil die Sparsamkeit des Publikums hemmend dagegen einschreiten würde. Wäre der Genuß schwer erschwinglich, so würde man sich denselben versagen. Bloße Verschleuderungen und Unterschleife, durch die Hände von Beamten bewirkt, können übrigens nie so erheblich sein, daß sie Millionen ausmachen würden. Und solchergestalt bleibt immer wieder Nichts übrig, als, eine außergewöhnliche, sprungweise erfolgte Höhe der öffentlichen Wohlfahrt, eine allgemeine Genußfülle, die aber leider! nur ein süßer Traum ist, ein Traum, aus welchem Derjenige, der sich ihm hingeben wollte, nur zu rasch durch die allgemein und immer lauter ertönenden Klagen über riesenmäßig wachsende Verarmung emporgeschreckt werden

möchte. Für das Wachsthum des allgemeinen Wohlstandes giebt es nur einen richtigen Maßstab: nämlich das Steigen des Arbeitslohnes bei mindestens gleichbleibenden Preisen der Lebensmittel. Steigende Preise der letzteren und Stockung, wo nicht gar eine rückgängige Tendenz des Arbeiterlohnes sind dagegen der unmittelbarste Ausdruck der Verarmung. Und Das ist ein Uebel, woran gerade jetzt sämmtliche Provinzen des Kaiserstaates mehr oder weniger leiden. Das fürchterliche Elend, welches in Galizien, Schlesien und etlichen Gegenden Böhmens und Mährens herrscht, die herbe Entbehrung, welche sich die Bewohner der meisten übrigen Provinzen gefallen lassen müssen, der Theuerungsdruck, der empfindlicher, als je, selbst auf größeren Städten lastet: alles Dies zusammengenommen liefert den Beweis, daß nur von sinkendem und ernstlich bedrohtem Landeswohlstande die Rede sein kann. Um sich greifende Verarmung macht natürlich die Quellen der Staatseinnahmen versiegen; das Wachsthum einer hungernden Proletarierbevölkerung hilft sie dagegen kaum füllen.

Aus Alledem folgt, daß, so wenig wir es auch zu demonstriren im Stande sind, höchst wahrscheinlich das bis zum Jahre 1840 herrschende rein administrative Defizit von etwa 15 Millionen auch nach diesem Zeitpunkte bis jetzt fortgewährt habe.

Wie mag es gedeckt worden sein, ohne daß zu neuen Anlehen geschritten werden mußte?

Dies ist eine Frage, deren Beantwortung ausnehmend kritisch ist.

Wir erinnern, daß im Laufe des Jahres 1843 stark von einem maskirten Anlehen die Rede war, das im Jahre 1841 nur bedingungsweise kontrahirt worden sei. Das Nähere davon weiß Niemand, und es reduzirt sich deshalb das Ganze auf eine mystische Finanzoperazion, deren Schleier kaum so leicht gehoben werden dürfte, wenn daran einer zu heben ist.

Eine fernere Annahme, und, wir glauben mit Recht hinzusetzen zu dürfen, eine ganz wohl begründete, bezieht sich darauf, daß der Staatsschuldentilgungsfonds in gewissen Zeiträumen von der Finanzadministrazion benutzt worden sei. Es giebt wohl kein Rechnungsgenie, welches in die verwickelten Operazionen dieser Kasse so leicht einzudringen vermöchte, ohne sie Jahrelang aufmerksamen Blickes verfolgt zu haben. Uebrigens ist gar sehr die Frage, ob die Bestanduntersuchungen, die bei selber alljährlich vorgenommen werden, nicht auf einer Illusion, auf einer Zifferkombinazion beruhen, während das wahrhafte Vermögen des Fonds den an ihn gemachten Ansprüchen schwerlich entspricht.

Wie kommt es, daß fast sämmtliche Schriftsteller, welche die Größe der österreichischen Staatsschuld zu bemessen trachteten, sich in widersprechende Angaben verwickelten? Wäre dazu Nichts als die einfache Summirung der geschlossenen Anlehen erforderlich, so könnte darüber kein Zweifel obwalten. Und doch herrscht über denselben Punkt die größte Verschiedenheit der Ansichten. Und doch differirten Tengoborski, der jene Summirung auf das Genaueste vornahm, und der brittische Autor, dessen wir oftmals gedachten, um 300 Millionen Gulden.

Wie, wenn die Lösung dieser Frage in Folgendem gesucht werden müßte? Wie, wenn jene große Menge von Staatspapieren, welche in den sogenannten politischen Fonds liegen und nahebei 200,000,000 fl. K.M. betragen, nicht auf öffentlicher Börse erkauft wären? Die Banquiers kontrahirten ein Anlehen zu einem gewissen Betrage mit dem Staate. Sie lieferten in festgesetzten Raten diesen vollen Betrag an die Staatskasse ab; wäre es klug, wenn Fonds, die unter mittelbarem oder unmittelbarem Einflusse der Regierung stehen, sich zu Abnehmern jener Papiere machen sollten, die am Besten ihren Zweck erfüllen, wenn sie ins große Publikum strömen? Es wäre nur die eine Annahme denkbar, daß die Regierung sich verpflichtete, einen Theil der Papiere in den Fonds zu placiren.

Allein wozu? Da wäre es ja ohne Widerrede zweckmäßiger, eine niedrigere Kapitalsumme zu negoziren. Es widerspricht offenbar dem Interesse des Staates, die Ziffer seiner Staatsschuld zwecklos zu erhöhen. Haben jedoch die Fonds Kapitalien unterzubringen, so wäre es jedenfalls ein seltsamer Umweg, wenn die betreffenden Papiere auf öffentlicher Börse erkauft werden müßten. Ist es nicht bei Weitem einfacher, daß der Staat ihnen so viele Schuldverschreibungen, als sie bedürfen, ausstelle und zumittele, da er eben so wenig als ein Privatgeschäftsmann in der Ausfertigung von Schuldscheinen oder Wechseln gehindert ist, so lange seine Zahlungsfähigkeit unbezweifelt erscheint?

Die in Frage stehenden Fonds sind der Zivil- und Militärpensionsfonds, ferner der Studien-, Kirchen-, Wohlthätigkeitsfonds u. dgl. m. Von Seiten des Staats kommt allemal die Rücksicht ins Spiel, ob er Geld braucht oder nicht. Braucht er es nicht, so wird er wohlthun, das Stammvermögen der unter seiner Administrazion stehenden Fonds, so weit es in Realitäten besteht, ungeschmälert zu erhalten oder, so weit es aus Kapitalien gebildet ist, selbst nur wieder gegen Realhypotheken darzuleihen. Braucht er dagegen Geld, so wird er die Fonds selbst mit Staatspapieren versehen. Keinesfalls wird er — denn er repräsentirt, er bevormundet ja deren Vermögen — die Papiere theuerer kaufen, als vonnöthen. Trachten wir, die Sache durch ein Beispiel deutlich zu machen! Der Staat kontrahirt z. B. ein Anlehen von 40,000,000 fl. K.M. Davon bestimmt er etwa 10,000,000 fl. für die Fonds. Gesetzt, die Banquiers nähmen, wie es bei dem letztabgeschlossenen Anlehen angeblich der Fall war, das Papier zu 102, so mußte der Staat, wenn die Kurse stiegen, d. h. wenn sein Kredit eben in bester Blüthe begriffen ist, es für die Fonds weit theuerer zurückkaufen. Stände der Kurs nur zu 107, so wäre die Differenz 5 Prozent, und auf jene 10 Millionen entfiele ein reiner Verlust von 500,000 fl.

Einer so unklugen Operazion halten wir gar keinen Staats-

mann fähig. Ebendeshalb glauben wir, daß jene 170 Millionen, von denen blos Tengoborski spricht und die, ihm zufolge, in den erwähnten Fonds mittelst Staatspapieren angelegt sind, nicht auf dem Wege des Rückkaufs von der Börse dahin geflossen sind.

Freilich, die Größe der Summe kann Niemand genau bestimmen. Denn, während durch die nicht wohl zu verheimlichenden Vorgänge auf der Börse über alle Maßnahmen der Finanzverwaltung, gegenüber den kontrahirenden Banquiers, Rechnung getragen wird, ist Dies, den verschwiegenen Administrazionsbüreaus gegenüber, nicht mehr der Fall. Statt jener 170, können es 200, ja mehr Millionen sein. Wer weiß es, wer kann es wissen, als Jener, für den es im großen Buche keine unbekannten Posten giebt?

Der Schriftsteller des Foreign review giebt die jährliche Zinsenlast des Staats mit 66 Millionen Gulden an. Zu den landesüblichen 5 Prozent gerechnet, entspricht diese Summe einem Kapital von 1320 Millionen, dem Effektivstand der österreichischen Staatsschuld.

Folgen wir unserer oben aufgestellten Hypothese und fügen wir zu dem von Tengoborski berechneten Schuldbetrage noch die von ihm benannten, in Staatsobligazionen verwandelten politischen Fonds hinzu, so ergiebt sich eine Summe, die von der des brittischen Autors nur um etwa 130,000,000 fl. noch differirt. Und selbst dieser Unterschied dürfte nicht unaufgeklärt bleiben, wenn man als wahr annimmt, was der Autor des Foreign review mit vollster Bestimmtheit behauptet, daß nämlich die unverzinste Schuld des Staats an die Nazionalbank allein 137,187,310 fl. K.M. betrage.

Und nun, nachdem die Leser uns in dieser etwas zifferbunten und verwickelten Auseinandersetzung gefolgt sind, fragen wir sie, ob nicht alle Wahrscheinlichkeit vorhanden sei, die österreichische Staatsschuld weit größer, weit bedenklicher anzunehmen, als man, nachbetend die bisher gangbaren statistischen Frasen, gemeinhin an-

nimmt? Wir fragen, ob nicht der Moment gekommen sei, wo eine stete Fortsetzung des sehr bequemen Anleihesystems gleichwohl seine gefährlichen Folgen haben müßte? Wir fragen, ob man gut thut, die Lage der Finanzen so sorgsam zu verschleiern, während doch ein halbwegs geübtes und mit einiger Kombinazion ausgerüstetes Auge ihn so ziemlich durchdringt? Wir enthüllen hier keinerlei Geheimnisse, wir misbrauchen kein fremdes Vertrauen, wir folgen blos dem Kalkül des gesunden Verstandes, und wir sind überzeugt, daß aus Dem, was wir gesagt, keiner der schriftstellernden Staatsanwälte Grund schöpfen kann, uns eines Widerspruchs, einer unsinnigen Behauptung zu zeihen oder nachzuweisen, daß wir Annahmen gemacht, welche dem allgemeinen Glauben zuwider wären. Wir wissen vielmehr, daß der Instinkt der österreichischen Völker uns Recht giebt; denn im Allgemeinen werden die finanziellen Zustände weit trüber angesehen, als sie es vielleicht selbst verdienen. Es ist in den Provinzen der Glaube an einen eventuellen Staatsbanquerott verbreitet. Man glaubt, er werde mit fatalistischer Nothwendigkeit erfolgen. Man hält die Lage der Dinge für verzweifelt, für total unhaltbar. Und doch ist selbst jetzt noch eine solche Nothwendigkeit nirgends vorhanden, und doch reichte die unverwüstliche Lebenskraft der österreich. Monarchie, wenn man ihr durch zweckmäßigen Arzneigebrauch nur einigermaßen zu Hülfe kommen wollte, vollkommen hin, um sonst bevorstehenden Krisen gefährlichster Art auszuweichen.

Bedarf es wohl einer näheren Bezeichnung dieser Mittel? Wer erräth sie nicht?

Jene freisinnigen staatsökonomischen Grundsätze, welche den zivilisirten Westen Europas groß, reich, blühend gemacht haben, sie sollen, ja sie müssen auch bei uns zur Geltung gelangen. Man bilde sich nimmermehr ein, daß es uns jemals gelingen werde, blos mit Hülfe einer unter dem Schatten des Prohibitivsystems großgezogenen und deshalb großentheils erkünstelten Industrie auf dem Weltmarkte imponirend aufzutreten! Und warum? Weil wir die Bedin-

gungen einer wahrhaft großartigen Industrie noch nicht unter uns festgestellt haben. Diese sind: Intelligenz und Kapital. Was die Vernachlässigung des ersten Moments betrifft, so sind darüber sämmtliche Stimmen einig, und, in der That, es würde Vermessenheit dazu gehören, den Anwalt eines gerichteten Systems zu spielen. Was aber das Kapital betrifft, woher soll es kommen, wenn nicht aus dem organischen, immer mehr vorwärtsstrebenden Zusammenwirken aller Faktoren des Volkswohlstandes? Der wesentlichste, der unerläßlichste, der großartigste dieser Faktoren ist aber unstreitig die Agrikultur. So lange die agrarischen Verhältnisse so, wie jetzt, fortbestehen, so lange die großen Grundeigenthümer nicht im Stande sind, so vielen Nutzen aus ihren umfangreichen Besitzungen zu ziehen, als sie bei andern Zuständen wohl vermöchten, so lange der Stand der Bauern nicht emanzipirt wird, so lange, mit einem Worte sei es gesagt, das unbewegliche Kapital des Staatsbodens so schlechte Zinsen trägt, wie bisher, so lange wird auch nicht die Rede sein können von großer ökonomischer Wohlfahrt. Und sie ist es ja doch, die größere Steuerfähigkeit rückwirkend bedingt.

Wir halten es demnach für die dringendste Aufgabe der Regierung, in dieser Richtung zu wirken. Was Preußen seit dem Jahre 1806 begonnen und rühmlich durchgeführt, die Befreiung des Bodens von den auf ihm ruhenden feudalen Lasten, Das hat auch Oesterreich zu thun, aber desto rascher, desto energischer, weil die Zeit drängt und weil ihren Forderungen keine Macht der Welt, selbst wenn sie sich mit den dichtesten Schleiern das Geheimnisses umgeben und alle erdenklichen Künste aufbieten sollte, um besser zu scheinen, als sie ist, auf die Dauer sich zu entziehen vermag. Die Emanzipazion der Ackerbau treibenden Klasse ist Mehr, als ein Akt der Humanität; sie ist, strenggenommen, eine Flüssigmachung des nazionalen Reichthums, ein beherztes Abstreifen selbstangelegter lähmender Fesseln, ein entschiedener Schritt zum unabweislichen Ziele, zur Wohlfahrt des Ganzen! Und bei der Größe und der

Herrlichkeit eines solchen Ziels sollte sich der Eigensinn eines ererbten Rechts, wie es das feudale ist, beständig hemmend in den Weg stellen? Seien die Schwierigkeiten, welche sich einer Umwandlung der Feudallasten in den Weg stellen, noch so groß, ihr bloßer Bestand kann nicht als Entschuldigung dafür dienen, daß man keine Anstalten macht, sie endlich zu überwinden. Im Leben eines jeden Staats treten kritische Perioden ein. Allein nur darum giebt es Regierungen, damit sie die Bewegung, welche früher oder später unvermeidlich wird, zu bemeistern wissen. Wenn das Schiff hingleitet auf der ruhigen Fläche klippenloser Gewässer, dann mag sich der Kapitän in seine Kajüte begeben und gemächlich seiner Ruhe pflegen; allein, wenn Stürme losbrechen oder wenn das Schiff in gefährlicher Gegend kreuzt, dann ist es seine Pflicht, auf das Verdeck zu steigen und das treulose Element zur Unterwürfigkeit zu zwingen. Ja, das Gleichniß ist sogar ein hinkendes; denn der Staatenlenker ist, gegenüber dem Kapitän eines schwachen Fahrzeuges, sogar im offenbaren Vortheile. Er hat es nicht mit einer blinden, unermeßlichen Naturgewalt zu thun, die oft aller menschlichen Kraft und Geschicklichkeit spottet; er wirkt vielmehr mit größter Sicherheit und Zuverlässigkeit, wenn er Das, was das wahre Bedürfniß des Volkes ist, herauszufinden versteht. Man fordert von ihm nur das höchste Maß der vorhandenen Intelligenz, um die sonst uneinige Bewegung aller übrigen im Staate vorhandenen untergeordneten Intelligenzen zu regeln. Er hat nie zu fürchten, daß eine absolut brutale, absolut widerspenstige und unvernünftige Gewalt sich gegen ihn erhebe; denn, im Grunde genommen, giebt es kein einziges Volk auf Erden, ja nicht einmal eine einzige Partei, die Unfrieden und Unordnung aus Vorliebe und Prinzip anstrebte. Alle gemeinsamen menschlichen Bemühungen, seien sie geartet wie sie wollen, sind auf edlere Ziele gerichtet; die Berechnung der Mittel mag irrig, ja zuweilen schädlich sein; jede mitwirkende Einzelkraft mag ihre egoistischen Nebenzwecke verfolgen; allein jede muß

sich auch mit dem Schilde der Gemeinnützigkeit waffnen; in ihrer Isolirung und blos zum Banner des Privatvortheils sich bekennend, wird sie nie und nirgends anerkannt. Der wahre Staatsmann hat demnach leichtes Spiel; er braucht nur herabzusteigen zu den Bedürfnissen seines Volkes, ihre Ausdrucksweise zu studiren, sie scharfen Blicks zu würdigen und zu berücksichtigen, und er wird genau unterrichtet sein, was und wie Viel er wagen kann und soll. Freilich, ein bloßer Parteimann darf er nicht sein, aber auch kein Allerweltsmann sei er, der da liebäugelt mit allen Meinungen und Ansprüchen und der, weil er die Mühe oder das Geräusch des Handelns scheut, zu gar keiner Handlung sich erschwingt.

Und so können wir nur bei dem bereits Gesagten stehen bleiben. Seien die Schwierigkeiten der ökonomisch-finanziellen Reorganisazion in Oesterreich noch so bedeutend, so ist sie deshalb doch nicht unmöglich. Man wolle nur, und sie wird gelingen.

Einseitige Beurtheiler pflegen alle Schuld der finanziellen Zerrüttung in Oesterreich auf Rechnung des mangelnden Sparsamkeitssystems zu schreiben. Man hält das gesammte Administrazionssystem für viel zu komplizirt, für viel zu kostspielig; und man hat in ersterer Hinsicht vollkommen Recht. Allein, was die Kostspieligkeit betrifft, so ist sie nicht unbedingt zu nehmen. Im Vergleiche mit anderen Großstaaten des Kontinents, ist die Administrazion sogar wohlfeil. Die Kosten der inneren Verwaltung betragen, Das abgerechnet, was die Staatskasse noch jährlich den sogenannten politischen Fonds zulegt, nach den Tabellen des englischen Journals nicht mehr als 32 Millionen Gulden, wahrlich im Vergleiche mit dem, ebenfalls an zentralisirende Verwaltung gewöhnten Frankreich nimmer zu Viel. Auch das Militärbudget ist, mit Frankreich und Preußen verglichen, nur mäßig. Der Fehler liegt eigentlich nur darin, daß diese Verwaltung unterlassen hat, Das zu leisten, wozu sie eigentlich verpflichtet gewesen wäre. Wäre sie razionell und durchgeistigt, anstatt blos komplizirt zu sein, hätte sie sich mehr damit beschäftiget,

zu schaffen, zu fördern und zu beleben, als, das morsche Vorhandene zu erhalten, dann hätte sich der Wohlstand gehoben, und die Quelle der Steuern wäre reichlicher geflossen. Allein was geschah? Seit mehr als einem halben Jahrhundert hat sich Oesterreich zum Ritter der Legitimität gemacht. Ungeheure Opfer brachte es diesem Götzen, nach außen in blutigen, langwierigen Kriegen, später in höchst kostspieligen Praktiken sich erschöpfend, nach innen alle seine Bemühungen nur dahin richtend, das Verhältniß der Stände schroff geschieden zu erhalten, den Ideen, die allerseits einzudringen begannen, Schritt für Schritt das Terrain streitig zu machen, den Geist, wo er sich zeigte, zu verneinen und das historische Recht, das im gelehrten Auslande etwelche Theoretiker ausgeheckt, in allen Beziehungen zu verewigen und praktisch zu gestalten. Wohin mag eine solche Thätigkeit führen, als zur allmäligen Abstumpfung und Verdummung des Volksgeistes, zur Unthätigkeit oder doch zur einseitigen Entwickelung der materiellen Interessen? Und so mußte kommen, was geschah. Während die Industrie von etlichen Unternehmern forcirt wurde, ohne es jedoch weiter bringen zu können, als bis zum Monopol, blieb, wie wir bereits gesagt, die Agrikultur im alten Zustande der Vernachlässigung. Indem die Aufrechthaltung des absoluten Systems ungeheure Kosten verursachte, wurden der Staatskasse Lasten aufgebürdet, die sie unmöglich tragen konnte. Wie ungleich weiser und wohlberechneter wäre es gewesen, wenn man schon seit 1792 ein System der Neutralität beobachtet und den verderblichen Kampf mit der französischen Demokratie vermieden hätte. Eine solche Zurückhaltung hätte vielleicht die wohlthätige Folge gehabt, daß zu Paris das Schreckenssystem nie zur Herrschaft gelangt wäre. Höchst wahrscheinlich hätte sich der Weltlauf ganz anders und weit erfreulicher gestaltet; die blutigen Stürme, welche so zahlreiche Blätter der neueren Geschichte beflecken, wären hoffentlich unterblieben. Doch, wenn wir auch nicht so weit zurückgehen, wenn wir nur das Jahr 1815 zum Anknüpfungspunkte wählen wollen, so hätte sich doch

das Beste machen und das unzerstörbare Glück Oesterreichs begründen lassen, wenn man damals jener besseren Einsicht hätte folgen mögen, die sich unabweisbar aufdrang. Wie? wenn eben diese Administrazion, deren gesammtes Streben nur dahin geht, die Dinge im ausgefahrenen Geleise zu erhalten, vielmehr neue Bahnen glänzender Entwickelung aufgesucht hätte? Wie, wenn jene Anstrengungen, welche der Aufrechthaltung und Befestigung der absolutistischen und legitimistischen Tendenzen galten, vielmehr auf die Hebung des allgemeinen Nazionalwohlstandes gerichtet worden wären? Wie stände Oesterreich jetzt da — wie blühend, wie wohlgeordnet müßten seine Finanzen sich darstellen! Liegt nicht das Beispiel Preußens nahe? Auch Preußen brachte während der Kriegsjahre die größten, staunenswerthesten Opfer. Allein hat es die Zeit und ihre Lehren nicht weise benutzt, während Oesterreich den Mahnungen derselben beharrlich den Rücken kehrte? Freilich war auch Preußen bis in die letzte Zeit nur ein Polizeistaat geblieben; aber sein polizeiliches System hatte doch den Beglückungszweck nie aus dem Auge verloren, und, daß für die Bildung der preußischen Völker sehr Fördersames geschah — wer dürfte Dies leugnen, Angesichts jener hocherfreulichen Intelligenzfülle, die von der Weichsel bis zur Spree und von der Spree bis zum Rheine sich in stets wechselnden Kreisen verbreitet?

Die österreichische Regierung hat durch den Staatseisenbahnbau ihren offenen Willen gezeigt, die materiellen Interessen der Monarchie zu heben. Allein was wird, was kann er nützen, wenn die übrigen Verhältnisse unverändert bleiben? Ein Vortheil ist dabei unleugbar — ein großer Theil des europäischen Transitohandels, namentlich der von Nord nach Süd und von Süd nach Nord gerichtete, wird sich den österreichischen Staatsbahnen zuwenden. Allein wird man mit dessen Erträgniß die unermeßlichen Kosten ihrer Erbauung zu decken im Stande sein? Liegt die Entwickelung der Agrikultur im Großen und Ganzen nicht in anderen Verhält-

nissen, als in dem schmalen Zuge eines Schienenpaars, das einer Gegend nur auf die Kosten der anderen, sonst vielleicht näher gelegenen, aufzuhelfen vermag? Werden die Eisenbahnen eine nicht vorhandene Weltindustrie- und Welthandelsblüthe ins Leben zaubern? Wir irren wohl nicht, wenn wir behaupten, daß die Eisenbahnen nur Träger und Vermittler der materiellen Interessen sind. Wir leugnen keineswegs ein gewisses Maß wohlthätig rückwirkender Kraft, die sie üben. Allein in der Hauptsache muß industrielle und kommerzielle Kultur vorhanden sein, und zwar in einem sehr achtbaren und bedeutenden Grade, wenn die Eisenbahnen ein Bedürfniß sein sollen. Sonst sind und bleiben sie ein angenehmer Luxusartikel, nicht Mehr und nicht Weniger. Sie gleichen einer Bibliothek, die für ein Kind, das noch nicht lesen kann, angeschafft wird.

Die ersten Bedingungen einer nachhaltigen Besserung der ökonomischen Verhältnisse Oesterreichs sind: 1) die Gewerbefreiheit; 2) die Freiheit und Theilbarkeit des Bodens; 3) die Verbreitung nazionalökonomischer Einsichten im Volke. Von sehr wesentlicher Bedeutung scheint uns noch eine Revision des bestehenden Steuersystems, dessen Säuberung von zahlreichen Misbräuchen, die sich in dasselbe eingeschlichen, vor Allem Beseitigung des drückenden, kleinlichen fiskalischen Geistes, der es, zur Qual aller Steuerpflichtigen, bis jetzt durchdrungen hält.

Der Geist der Freiheit würde überhaupt in jeder Beziehung am Ersten helfen. Die Staatsverwaltung bekenne sich offen und aufrichtig zum Evangelium der liberalen Ideen, und sie wird sehen, mit welcher Begeisterung ihr Millionen Herzen entgegenschlagen und wie die gutmüthigen Völker mit Freuden sich zu jedem Opfer, das die Reform nothwendig macht, bereit erklärten werden. Jetzt ist die Regierung schwerlich im Stande, eine neue Steuer aufzulegen; ihre Eintreibung würde außerordentliche Schwierigkeiten verursachen, und das Projekt würde wohl, kurz nachdem es ins Leben trat, verscheiden.

Warum? Weil der Geist des Vertrauens, der Zuversicht bezüglich der wohlwollenden Absichten der Regierung mangelt. Allein, kehren wir den Fall um, nehmen wir an, das Vertrauen sei vorhanden, das Volk fühle sich recht und fest geleitet: ist da vorauszusetzen, es werde vor einer neuen Steuer zurückschrecken, wenn sich diese als unausweichlich zur Hinderung einer finanziellen Krise darstellen sollte?

Das Defizit in den Staatsfinanzen ist nicht anders, als mittelst einer neuen Steuer, etwa einer Einkommensteuer, zu heben. Ist denn die Stimmung der Völker gleichgültig, die so entscheidend wirkt, sobald es sich um neue, großartige Opfer handelt? Weiß man denn nicht, daß, wie die Verhältnisse sich jetzt gestalteten, selbst die Erhöhung der schon bestehenden Steuersätze, z. B. der Akzise, des Salzes rc., als unausführbar betrachtet wird?

Wohlan! Reform und abermals liberale Reform, — Das ist die Parole der Zeit für die österreichischen Lande! Möge der Ruf nicht unbeachtet vorübergehen! Es ist nicht mehr ein Ruf der bloßen Belehrung, es ist jetzt beinahe schon ein Schrei der harten Noth, die hier mit ihrem bleiernen Szepter zu herrschen beginnt.

Die noch immer waltende Geldkrisis, der allgemeine Theuerungsdruck, die Fülle der politischen Verwickelungen in ganz Europa, die um so bedenklicher sind, weil sie fortdauern, ohne sich zu lösen, und die Unsicherheit erzeugen, ob die nächste Zukunft Europas friedlich oder kriegerisch sein werde — alles Dies sind hinlängliche Anzeichen dafür, daß die finanziellen Verlegenheiten der Monarchie sich durchaus nicht leicht beschwichtigen lassen werden. Der Staatseisenbahnbau tritt noch hinzu, der für eine lange Reihe von Jahren als unproduktiv angesehen werden muß. Aus dem Labyrinthe des Defizits sehen wir deshalb noch immer keinen rechten Ausweg. Die Umwandlung der alten Schuld auf ihren fünffachen Betrag und die in wenigen Jahren wegen Zurückzahlung der Lotto-

prämien eintretende Nothwendigkeit, über sehr hohe Geldsummen zu gebieten, dürfte die Krisis beschleunigen. Heißt es aber nicht, die Krisis selbst herbeiziehen, ihr geflissentlich nicht ausweichen wollen, indem man Das thut, was man nicht thun, Das unterläßt, was man nicht unterlassen sollte? Während die Regierenden weiß Gott von welchem deus ex machina Heil und Rettung erwarten, befestigen sich dumpfe Vorgefühle im Herzen des Volks, und man fürchtet ein Uebel, dessen Umfang und Größe Keiner zu berechnen vermag, das sich aber ein Jeder so groß und bedrohlich als nur möglich vorstellt.

Eine Thatsache zuverlässigster Art, die zufällig zu unserer Kenntniß gekommen, möge darthun, in welch bedrängter Lage die Staatskasse sich im Ganzen befindet. Der Staatsschuldentilgungsfonds hat vor längerer Zeit bei der Wiener Sparkasse ein Anlehen gemacht, nicht höher, als im Betrage einer Million Gulden. In dem hierüber mit der Finanzverwaltung abgeschlossenen Vertrage ward stipulirt, daß der Sparkassenadministrazion nur eine mehrwöchentliche Kündigungsfrist zustehen, und die Rückzahlung nur in sechswöchentlichen Terminen, und zwar in Raten von 20,000 fl. erfolgen sollte. Danach müßten beinahe sechs volle Jahre verstreichen, bis die in Frage stehende Schuldsumme berichtiget wäre. In der That ein Zeichen großer Geldbedürftigkeit, ein untrügliches Symptom, daß die Millionen keineswegs üppig in den Finanzseckel strömen. Kann die Rückzahlung einer solchen Kleinigkeit nur mit Mühe bewerkstelliget werden, wie mag es erst dann aussehen, wenn es sich um namhaftere und ansehnlichere Summen handelt!

Noch bleibt eine hochwichtige Frage zu erörtern, die wir im Beginne unsers Aufsatzes stellten:

„In welchen Beziehungen steht die Wiener Nazionalbank zum Staate?"

Offenbar ist es von höchstem Interesse für jeden denkenden Staats-

bürger, für jeden Geschäftsmann ohne Ausnahme, darüber ins Klare zu kommen. Man erwäge, daß die Noten der Wiener Bank in sämmtlichen Theilen des Kaiserstaates (mit einziger Ausnahme des lombardisch-venezianischen Königreichs) das Hauptzirkulazionsmittel bilden, so daß z. B. in Wien und Prag Silber nur als Scheidemünze dient, während Gold fast nirgends zu sehen ist, sondern nur mittelbar nach seiner Ausmünzung als Waare auf den Weltmarkt hinausströmt. Welch unabsehbare, fürchterliche Zerrüttung würde allenthalben Platz greifen, sobald der Kredit dieser Noten nur im Entferntesten zu wanken anfinge! Der Staat selbst hat sich durch eine solenne Kundmachung verpflichtet, dieselben stets in ihrem vollen Betrage als Zahlungsmittel anzunehmen, wogegen ihnen im Publikum niemals ein erzwungener Kurs gegeben werden darf. Ja, würde eine Note zu 5 fl. nur in einem Augenblicke mit 4 fl. 59 kr. ausgeboten, so wäre damit der Staatsbanquerott erklärt.

Schon seit der Gründung der Wiener Bank läßt sich die auffallende Wahrnehmung machen, daß sie stets mit den Interessen des Staates auf das Innigste verflochten war. Ursprünglich bestimmt zur Lösung des entwertheten Wienerwährungspapiergeldes, mußte sie ihre Existenz vom Staate mit großen Opfern erkaufen. Seit jener Zeit wurde sie aber vom Staate nicht selten mit bedeutenden Forderungen heimgesucht. Sie kontrahirte mit ihm die bekannte schwebende Schuld, deren Papiere jetzt freilich der Zirkulazion zum größten Theile entzogen sind; ob sie aber in der That vollständig ausgeglichen und getilgt wurden, wer weiß es? Durch die von der Bank veröffentlichten Ausweise läßt sich dahinter wahrlich nicht kommen. Sie übernahm ferner die Ausgabe der bekannten Zentralkassenscheine, welche sie auch bei jeweiliger Präsentazion einlöst. Ob sie dabei nur eine vermittelnde Rolle spielt, oder ob sie wesentlich dabei betheiligt ist, Das blieb ebenfalls eines jener Geheimnisse, an denen die Geschichte unserer Finanzen so überreich ist. Nur Eines wissen wir mit vollkommener Bestimmtheit — und es ist karakteristisch

und schlagend genug —, daß nämlich die Operazionen der Kreditkasse, welche zum Ankauf von Privateisenbahnpapieren bestimmt war und vor Kurzem ein sehr klägliches Ende nahm, nur mit Hülfe der Nazionalbank bewerkstelliget werden konnten, so daß in jenen kritischen Tagen, als die Finanzverwaltung erklärt hatte, Eisenbahnpapiere nicht mehr kaufen zu wollen, worauf sie sich indessen gleichwohl genöthiget sah, namhafte, auf dem Wiener Platze befindliche Massen derselben an sich zu nehmen, zehn Millionen Gulden Baargeld an einem Tage gegen einen einfachen Bon von ihr aus der Nazionalbank gehoben wurden.

Das fruchttragende Stammvermögen der Bank besteht größtentheils aus Staatsobligazionen, die sie für die Einlösung des alten, entwertheten Papiergeldes bekam. Seit dem Jahre 1818 hatte sie für die Einziehung dieser Scheine 175,000,000 fl. K.M. (— 438 Millionen Wienerwährung) zu verausgaben. Einen Theil seiner Obligazionen dieser Gattung hat der Staat mit Hülfe mehrerer, in den Jahren 1819, 1820 und 1823 abgeschlossener Anlehen wieder eingezogen. Allein Dies war offenbar nur zum geringsten Theile der Fall; denn der Ertrag dieses sogenannten Stammvermögens hat nicht bedeutend abgenommen, soweit die gedruckten Ausweise uns hierüber aufklären. Dieses Erträgniß beträgt ja doch immer noch nahebei zwei Millionen Gulden K.M. Da die Nazionalbank mit dem Staate nur gegen 4 Prozent abschließt, so entspricht der Zinsenbetrag einem Kapitale von 50,000,000 fl. Der Rest bildet demnach eine unverzinsliche Schuld des Staats an die Bank.

Und hierin scheint uns gerade der faulste Fleck dieser Anstalt zu liegen. Entweder ist die Bank nur ein Komptoir des Staates, und dann möge sie der Welt nicht weiß machen wollen, daß sie unabhängig auf festen Füßen stehe, und der Staat sage nicht, daß er sein feierlich gegebenes Wort, nie mehr Papiergeld auszugeben, redlich erfülle; oder sie ist in der That Mehr, als eine bloße Regierungsanstalt, eine wahrhafte österreichische Nazionalinstituzion, und

dann thut sie Unrecht, ihre Noten auf unverzinsliche Anlehen hinauszugeben. Sie geht ungeheuere Verpflichtungen ein; Niemand, der verpflichtete Theil am Wenigsten, vermag ihr dafür gutzustehen. Ist die Bank einmal von der Regierung ins Schlepptau genommen, so sind es gerade die unverzinslichen Anlehen, welche mit verführerischer Leichtigkeit von ihr gewährt und mit natürlicher Vorliebe vom Staate gesucht werden dürften. Unverzinsliche Anlehen ersparen dem Rechnungsleger jede Verlegenheit; sie brauchen in keinem Ausweise zu figuriren. Da sie eigentlich in nichts Anderem, als in der Ausgabe einer bestimmten Menge von Noten an die Staatsverwaltung, bestehen, so sind sie nur durch die vermehrte Notenmasse fühlbar. Da indeß diese gerade am Meisten geheim gehalten zu werden pflegt, so begreift sich, daß, wenn die Direkzion und die Finanzverwaltung einig sind, sichere und bestimmte Kunde in Betreff der unverzinsbaren Anlehen ins Publikum kaum zu dringen vermag.

Wir müssen wiederholt darauf aufmerksam machen, daß die Wiener Bank ihr Dasein nur den dem Staate gegenüber eingegangenen Verpflichtungen zu danken hat. Ihr Stammvermögen beruht ganz und gar auf dem Kredit des Staates. Dazu kommt, daß ihr sehr namhaftes Leihgeschäft fast ausschließend auf Staatspapiere sich bezieht, so wie auch ihr Eskomptegeschäft, bei der innigen Verknüpfung des Privatkredits der Wiener Häuser mit dem Staatskredit, großentheils nur von diesem abhängt. Es sind demnach mächtige und zahlreiche Triebfedern vorhanden, welche die Bank bestimmen können, der Aufrechthaltung des Staatskredits die größten und umfassendsten Opfer zu bringen. Und welche sorgfältige und strenge Kontrole wäre erforderlich, um den Kredit der Anstalt über jeder Antastung erhaben zu erhalten!

Eine Wahrnehmung, die man in den letztverflossenen Monaten machen konnte, berechtiget zu ganz eigenthümlichen Schlußfolgerungen. Während nämlich die Hauptbanken des europäischen

Welttheils, die Londoner wie die Pariser, gezwungen waren, ihr Diskonto namhaft zu erhöhen, eine natürliche Folge der ungeheuern über alle Länder verbreiteten Geldkrisis, befand sich gleichwohl die Wiener Bank in der Lage, ihre Eskompte à 3 Prozent beibehalten zu können. Und doch wurde und wird die monetarische Krise in Oesterreich nicht minder heftig und bitter empfunden, als allerwärts, wo in glücklichern Tagen das Geld in geringerem Preise steht. Das Verhalten der Wiener Bank widerspricht also durch die klingende That dem Vorhandensein irgend einer Geldnoth, und doch ist diese in hohem Grade vorhanden, und doch giebt es kaum einen bedeutenden Geschäftsmann im Umkreise der Monarchie, der nicht die Folgen derselben an sich zu erproben Gelegenheit hatte. Scheint es nicht, als habe die Leichtigkeit, womit die Bank ihre Zirkulazionsmittel zu vervielfältigen im Stande ist, dieses günstig scheinende Resultat vermittelt? Die nächsten Ausweise der Bank werden darthun, daß ohne Zweifel auch bei ihren Kassen ein lebhafter Zudrang nach Hülfe stattgehabt. Konnte sie, ohne irgend eine Unbequemlichkeit zu fühlen, diesen Wünschen des geschäftlichen Publikums entgegenkommen, so mußte sie sich in einer beneidenswerthen Lage befinden, die bestimmt nur zu ihrem eigenen Nachtheile mit dem Schleier des Geheimnisses bedeckt gehalten wird, oder sie mehrte ihre Noten in einer Weise, die es dem Publikum vom dringlichsten Interesse erscheinen läßt, endlich einmal einen Strahl des Lichts in das bisherige Dunkel fallen zu sehen. In jenem Falle hat sie die öffentliche Kontrole nicht zu scheuen; im letztern ist es das Recht und die Pflicht eines jeden Wohlmeinenden, darauf zu dringen, daß der allgemeine Einblick in die Geschäftsgebahrung der Bank erleichtert werde.

Laut der im Jahre 1842 neu erlassenen Statuten der Wiener Bank, ist in Betreff des Baarvorraths nichts Bestimmtes festge-

setzt, als daß von Zeit zu Zeit darauf zu sehen sei, ein richtiges Verhältniß zwischen den umlaufenden Banknoten und dem Baarvorrathe der Bank zu erhalten. Genügt wohl eine so elastische, nichtssagende Bestimmung in einer Sache von so außerordentlicher Wichtigkeit? Wie kommt es ferner, daß in Betreff des Zettelvorraths dem Bankausschusse keine Mittheilungen ordnungs- und pflichtgemäß gemacht werden müssen? Deutet ein so zweideutiges Heimlichthun auf unerschütterlichen Kredit, auf Sicherheit der finanziellen Lage der Bank und des mit ihr so eng verflochtenen Staats? Wir glauben mit Nein! antworten zu müssen. Wir thun Dies mit größerer Bestimmtheit, je bedenklicher die große Masse der zirkulirenden Banknoten sich darstellt. In jedem Winkel des Kaiserstaates — das einzige lombardisch-venezianische Königreich ausgenommen — läßt sich eine Uebermenge solcher Papiere gewahren. Die Mehrzahl der stündlich abgemachten Geschäfte pflegt nur mit deren Hülfe vermittelt zu werden. Erwägt man nun, daß in dem Verkehr eines so großen Reichs sowohl die industrielle als die kommerzielle Thätigkeit jedenfalls ein außerordentliches Kapital in Anspruch nimmt, so tritt ein Bedenken zu Tage, das sich mit den honigsüßen Redensarten der gedungenen Lobhudler und offiziösen Fleckausbringer, die von Zeit zu Zeit in diesem und jenem Blatte ihre Weisheit ertönen lassen, nicht hinwegdeuteln läßt.

Selbst wenn die vorhandene Notenmasse mit dem deponirten Effektivgeld oder Effektivgeldwerth im richtigen Verhältniß stände, etwa wie 1: 3 oder höchstens wie 1: 4, so bliebe doch noch zu berücksichtigen, daß eine sehr große Papiermasse, die den öffentlichen Verkehr überfüllt, im unglücklichen Falle sehr großen Schaden anrichten müßte. Bei der höchst innigen Verknüpfung der Wiener Bank mit dem Staatsfinanzzustande, könnte,

falls dieser durch irgend ein nicht vorher zu berechnendes Misgeschick Schaden litte, die Bank mit fortgerissen werden, selbst wenn ihre Noten mit einem vollen Drittel Baarwerth bedeckt wären. Wer vermag Dies zu leugnen? In jedem Falle ist es daher besser und räthlicher, wenn nur eine enger bemessene Menge Notenpapier zirkulirt. Was immer geschehen mag, der allgemeine Kredit steht sodann auf festeren Füßen.

Doch wie, wenn die bei Banken heilsam erachtete goldene Verhältnißzahl hier in Wien nicht beobachtet würde? Wie dann? Die Antwort liegt greiflich auf der Hand eines Jeden, der sehen will und Augen hat, zu sehen.

Wir schließen diese Betrachtungen mit einem einfachen Satze: Möge die osterreichische Regierung eben so wie die österreichischen Völker erkennen, daß die Stunde der unbedingtesten Oeffentlichkeit geschlagen hat! Der jetzige Zustand mag sich wohl eine Zeit lang noch in die Länge ziehen lassen, aber beständig aufrechterhalten läßt er sich nun und nimmermehr. Denn mit Isisschleiern, wie bisher, kann die Finanzverwaltung eines so 'großen Reichs nicht fürder umhüllt bleiben.

Wir fordern demnach:

1) regelmäßige Mittheilung eines vollkommen durchsichtigen Budgets;

2) Bekanntgebung des Notenstandes der Bank und der treffenden Baardeckung.

Werden diese, gewiß höchst billigen Forderungen gewährt und genügen die damit zu erzielenden Resultate zur Beruhigung des Publikums, so wird sich die österreichische Regierung im Vertrauen ihrer Völker und der gesammten Welt nur befestiget ha-

ben. Allein bestehen müssen wir auf einer solchen Probe, weil sich der gegentheiligen Anzeichen zu viele zeigen und weil wir in einem Zeitalter leben, das sich durch keinerlei antiken Schimmer mehr blenden läßt und in politischer Sfäre nur Das für wahr hält, was sich ihm in der Form von Thatsachen oder bewährten Ziffern darstellt.

Die neueste Ständeversammlung des Großherzogthums Hessen.

Von

Karl Buchner.

In meiner „Geschichte der letzten landständischen Wahlen im Großherzogthum Hessen, im Mai und Juni 1841," welche Biedermanns „Monatsschrift" im Januarheft 1842 enthielt, habe ich einleitend Manches gesagt, was ich hier wiederholen möchte. Besonders gilt Dies vom Inhalte des Wahlgesetzes — wie dieses, bei erklärter Begünstigung der Staatsdiener, den Nichtstaatsdienern gegenüber, doch auch die Staatsdiener in fester Hand hält; wie es durch die Bestimmung, daß, wer als Mitglied der einen oder der andern Kammer auf Landtagen erscheinen will, nie wegen Verbrechen oder Vergehen, die nicht blos zur niederen Polizei gehören, vor Gericht gestanden haben darf, ohne gänzlich freigesprochen worden zu sein, ebenfalls der Staatsregierung dient — Dieses und Anderes möchte ich hier wiederholen. Aber auch ohne solche Wiederholung weiß man genug davon, um die üble Lage der Freiheit und des Fortschrittes in unseren konstituzionellen Kammern, insofern sie auf einer größeren Zahl unabhängiger Kapazitäten, als bisher der Fall war, beruhen soll, würdigen zu können. Denn diese Zustände haben

eine Art solidarischer Geltung für das ganze konstituzionelle Deutschland erlangt. Man kennt sie, wenn man ein paar Jahre lang die Zeitungen liest. Wenn man findet, wie liberale Staatsdiener in der Regel keinen Urlaub bekommen und wie das Volk sich bereits an dieses, dem Grundgedanken der Verfassungen so schroff widerstreitende System in dem Maße gewöhnt hat, daß es liberale Staatsdiener nur selten noch wählt; wenn namentlich Subalternbeamten, also Leute mit verhältnißmäßig geringem Gehalte, aber um so größeren Hoffnungen, ihn zu bessern und überhaupt eine vortheilhaftere Stellung im Staatsdienste sich zu gewinnen, der Eintritt in die Kammern immer mehr geebnet wird, während Verhältnisse zum Staat, welche zunächst auf der Steuerzahlung beruhen, eine weit weniger nachgiebige Stimmung in unsern Verfassungsgesetzen zu erwarten haben; wenn die alten Geschichten sich wiederholen, wie ein wegen in der öffentlichen Meinung nicht herabsetzender, also namentlich politischer Vergehen Verurtheilter oder nur von der Instanz Freigesprochener es nicht wagen darf, seine Blicke zu dem landständischen Saale zu erheben — so erhält man ein Bild von den fast überall in Deutschland herrschenden Verfassungs- und Wahlzuständen.

Es ist wahr: in einigen Theilen Deutschlands hat man daran gedacht, einzelne von diesen Schranken ein Wenig zu erweitern. Man hat z. B. in Bayern den Begriff der Staatsdiener, welche als Solche des Urlaubs von der Krone bedürfen, um ihre Pflichten gegen das Volk zu erfüllen, etwas enger gezogen, aber doch wohlweislich die Advokaten in deren Zahl behalten. Man hat im Großherzogthum Hessen eine Reihe von Vergehen gesetzlich festgestellt, welche, obschon Gegenstände von Strafen, doch nicht mehr von Landtagen ausschließen sollen, aber gleichzeitig war man doch eifrig bedacht, unter jenen Vergehen keine politische aufzunehmen. Und so ist es denn in der Hauptsache allerdings beim Alten geblieben. Sind z. B. in Baden und Würtemberg die Bedingungen des Eintritts nicht so schwierig wie in Bayern, im Großherzogth. Hessen,

im Königreiche Sachsen und in Kurhessen, wo theils ein hoher Zensus, theils die Bestimmung, daß die Wähler nur aus ihren Bezirken und ihren Ständen die Männer ihrer Wahl nehmen dürfen, wie Riesen die Eingänge in den Ständesaal besetzt halten, so wahrt doch auch in Baden, wie überall, die Regierung das Prinzip der Urlaubsverweigerung eifersüchtig, und in Würtemberg, Bayern und dem Großherzogth. Hessen hat man es voraussichtlich noch lange nicht so weit gebracht, wie in Sachsen, wo die Befähigung zum Eintritt in die Kammern in Bezug auf Vergehen von den Kammern selbst, wie von einer Jury, abhängt.

Es läge Wenig daran, wenn der Personen, bei welchen solche Hindernisse nicht im Wege stehen und die gleichzeitig sich zu tüchtigen Volksabgeordneten eignen, eine größere Anzahl vorhanden wäre. Auch gehörte keineswegs dazu, daß diese Personen alle oder zum größten Theile ihre Bildung auf Universitäten gefunden hätten. Gute Schulen sind schon bildend genug, und die Hauptsache müssen doch immer Selbststudium und Leben thun. Kammern sollen keine gesetzgebenden Körper, keine Akademien, keine Konsistorien sein, ebensowenig als blos landwirthschaftliche oder gewerbliche Versammlungen. Wären sie nur das Eine oder nur das Andere, so läge der Nachtheil deutlich vor. Vielmehr sollen sie etwas Allgemeines haben. Die Kräfte, die in ihnen rege werden, sollen sich gegenseitig ergänzen. Und Das macht sich auch da, wo die Wahlgesetze nur einigermaßen vernünftig sind und der Einfluß von der einen oder anderen Seite hier nicht zu sehr vorwiegt, in der Regel von selbst. Es ergiebt sich auf dem Wege freier Wahl immerhin ein gegliederter Organismus. Indem Stadt und Land wählen und die Wahlen bald so bald so sich richten, treten von allen Seiten der staatsbürgerlichen Gesellschaft Kräfte hinzu. Das formelle Ganze veredelt sich sogleich zum idealen Ganzen.

Aber — und ich lenke mit dieser Klage zum Wenn des vorigen Absatzes wieder ein — der Personen, bei welchen die bezeichneten

Hindernisse nicht im Wege stehen, sind bis jetzt nicht sehr viele. Es muß dazu noch viel Bildung, namentlich in die mittlern Schichten, eindringen. Es muß insbesondere mehr Ueberschaulichkeit, mehr Einnehmen höherer Standpunkte seine Wurzeln daselbst schlagen. Oertliche Interessen müssen mehr im Vortheil des Ganzen aufgehen. Oertliche Nachtheile werden aber dann recht wiegen, wenn sie Ausstrahlungen der Nachtheile des Ganzen sind.

Allerdings stehen solchen wünschenswerthen Gestaltungen vorzugsweise unsere deutschen Verhältnisse entgegen. Meist eng, klein, von den größern Weltbegebenheiten, insofern sie auf einem Mithandeln beruhen, abgetrennt und mehr auf materielle, als auf ideelle Vortheile verwiesen, insoweit es sich um Erreichbarkeit handelt (welche aber doch auch für materielle Vortheile eng genug gesteckt ist), drücken sie die Menschen mehr hinunter, als daß sie Dieselben erhöben. Wie der Arme, bei allen guten Anlagen und ursprünglicher innerer Rüstigkeit, doch zuletzt an dieser einbüßte, wenn alle seine Bemühungen, eine bessere Lage sich zu verschaffen, scheitern, so auch der Staatsangehörige, wenn er auf ähnliche Schwierigkeiten stößt. Und Dies gilt nicht blos von den Unterthanen, sondern auch von den Regierungen. Auch ändert der Umstand nichts Wesentliches daran, daß die Regierungen sich bei solcher Lage wohl fühlen, sobald dieses Wohl nur auf das moralische und geistige Heruntergekommensein der Staatsangehörigen sich gründet.

Haben wir, unter solchen Umständen, noch genug der Aufgaben, welche, an sich nicht unerreichbar, doch durch die Verhältnisse wesentlich erschwert sind, so ist doch auf der andern Seite das Interesse an der Frage um so größer, wenn wir, ungeachtet jener schwierigen Verhältnisse, die Staatsangehörigen sich vorwärts ringen sehen, wenn Ernst und Festigkeit, Liebe und Begeisterung zwar nicht über Fesseln zu siegen, doch sie bequemer zu handhaben wissen, wenn mit den Schwierigkeiten die Einsicht, sie zu besiegen, wächst, und wenn, was der Vater und Großvater nicht als reife Frucht genießen kann,

wenigstens durch gründliche Hegung der Blüthe dem Enkel zu Gute kommt.

Nach diesen Vorbereitungen, welche, wie ich hoffe, dahin führen, auch den kleineren Erfolg auf einem so schwierigen Gebiete mit Anerkennung zu begrüßen und dem erwachenden Volksgeiste selbst da nicht seine Anerkennung zu versagen, wo er noch durch dicke Binden ziemlich schwach pulsirt, gehe ich zu dem eigentlichen Gegenstande dieses Aufsatzes über.

Die Landtagswahlen für den Zeitraum von 1841 bis 1847 waren sehr ministeriell ausgefallen. Von den 50 Mitgliedern der zweiten Kammer befanden sich nicht weniger als 41 in öffentlichen Aemtern. Auch trat die in meinem Eingangs gedachten Aufsatze gestellte Prognose nur zu sehr ein, daß nämlich die vorhandene kleine Opposizion prädestinirt sei, nicht einmal sehr sichtbar zu werden, aus Mangel solcher Prinzipienfragen, welche für praktisch gehalten würden. Ebenso trat die dort weiter geäußerte Vermuthung ein, es werde die kleine Opposizion wahrscheinlich nur etwas verstärkt beim Ausgabebudget sich geltend machen und bei Gesetzgebungsfragen, besonders mit Rücksicht auf rheinhessische Interessen, ihre Anzahl steigen sehen, indessen schwerlich bis zur Majorität.

Diese rheinhessischen Interessen waren aber bestimmt, überhaupt eine neue Zeit in der Volksvertretung des Großherzogth. Hessen anzubahnen. Der erste Theil des beabsichtigten Zivilgesetzbuches (das Personenrecht), in Verbindung mit dem beabsichtigten neuen Polizeistrafgesetzbuche, brachten eine große Aufregung in der Provinz Rheinhessen hervor. Diese Provinz, die seit lange in der Person des Abg. Brunck einen derben Opposizionsmann schickte, hatte doch eigentlich wenig Sympathien mit dem entschiedeneren Freiheitsgeiste, wie er sich rechts vom Rheine zeitweise gestaltete. Sie wiegte sich zufrieden in dem Besitze ihrer Institutionen, sie gefiel sich in in ihrem günstigen materiellen Zustande und war nicht knauserig, wenn die Regierung Erhöhungen des Ausgabebudgets in Antrag

brachte. Man schmeichelte sich vielleicht dabei, durch Konzessionen der letzteren Art um so ungestörter jener Institutionen sich erfreuen zu können.

Aber die Regierung, nach vielen vergeblichen Arbeiten und übel ausgeschlagenen Entwürfen zur Vollführung des Art. 103 der Verfassungsurkunde, welcher für das ganze Großherzogthum Hessen ein Zivilgesetzbuch, ein Kriminalgesetzbuch und ein Gesetzbuch hinsichtlich des Verfahrens will, machte endlich entschiedenen Ernst damit. Das Strafgesetzbuch war bereits von der Kammer angenommen, ungeachtet des Widerspruchs der Rheinhessen, aber doch in der Provinz selbst nicht von entschiedenen Antipathien empfangen, und zwar hauptsächlich in Folge des Umstandes, daß es mildere Strafen verfügte. Anders mit dem Personenrecht. Es sollte die Zivilehe abschaffen, die Personenstandsbücher aus den Händen der Bürgermeister in die Hand von Männern geben, welche die Regierung willkürlich zu diesem Posten beriefe und als welche man die Geistlichen der alten Provinzen vermuthete, es sollte endlich den bisherigen Familienrath mit entscheidender Stimme in einen solchen mit blos berathender Stimme umschaffen — lauter Dinge, welche aufs Aeußerste mit den ins Volksbewußtsein getretenen bisherigen Einrichtungen kontrastirten. Was aber das neue Polizeistrafgesetzbuch betraf, so hatte der Umstand seiner Heimlichhaltung bis dahin recht gründlich zu der ungünstigen Aufnahme, der es begegnete, mitgeholfen.

Der Ausschuß der zweiten Kammer zeigte sich der Zivilehe günstig, ebenso der bisherigen Einrichtung der Personenstandsbücher; auch durfte man hoffen, für den Familienrath mit entscheidender Stimme Eroberungen zu machen. Adressen und Deputazionen aus Rheinhessen unterstützten diese Stimmung. Dennoch ward der Regierung, welche sich dabei ganz auf die erste Kammer verlassen konnte, der Sieg zu Theil. Insbesondere ging die Zivilehe ver-

loren oder blieb doch nur in einer Anwendung übrig, welche aller Konsequenz entbehrte und deren Absicht, vom protestantischen Standpunkte aus dem Katholizismus den Krieg zu machen, nur zu sehr auf flacher Hand lag.

Hatten diese Fragen und die damit verbundenen Kämpfe die Provinz Rheinhessen, als den zunächst dabei betheiligten Theil, hauptsächlich aufgeregt, so waren doch auch die beiden älteren Provinzen nicht ohne Antheil und ohne Lehre dabei geblieben. Man nahm wahr, daß in dem neuen Personenrecht zugleich große Fragen der staatsbürgerlichen Freiheit staken, daß es sich dabei um ein Verlieren und ein Gewinnen handelte. Wo aber diese idealeren Interessen nicht durchdrangen, thaten es die materiellen. Das Ausgabebudget war seit Gründung der Verfassung von Jahr zu Jahr ansehnlich gestiegen, und, hatten auch die gestiegenen Einnahmen die gestiegenen Ausgaben, hauptsächlich in Folge der ansehnlichen Zollintraden, bis dahin noch immer gedeckt, so war doch in der langen Zeit des Friedens zu fast keiner Steuerverminderung geschritten worden, und der, unter allen Umständen, bei zweifelhaftem Erfolge, die Finanzen des Landes sehr drückende, außerdem aber noch auffallend luxuriös und theilweise unzweckmäßig übernommene Eisenbahnbau machte sogar das Auflegen neuer Steuern voraussichtlich nöthig. Dazu kam noch ein Umstand: das hohe Alter des Regenten und des dirigirenden Staatsministers und die hiermit stärker verbundene Möglichkeit eines Wechsels jener Personen innerhalb der bevorstehenden sechsjährigen landständischen Wahlperiode. Noch eine Befürchtung knüpfte sich daran. Es war die, daß in Folge eines etwaigen Regierungswechsels belangreiche Finanzfragen vor die Landstände kommen könnten — vielleicht Schuldenübernahmen u. dgl. Jedenfalls war die Festsetzung einer neuen Zivilliste nöthig, und damit verknüpften sich möglicherweise Aenderungen in den bisherigen Appanagebezügen.

Dieses Alles und zugleich der politisch wie religiös erregtere

Geist der Zeit waren geeignet, die neuen Wahlen im Großherzogth. Hessen zu andern Ergebnissen, als bisher, zu treiben. Zumeist in Rheinhessen. Wollte diese Provinz den Gang der Gesetzgebung, den sie ihren Interessen für verderblich hielt, aufhalten, wünschte sie insbesondere, daß bei der letzten Vorlage jener Gesetzgebung im Ganzen sich die Kammer dagegen ausspräche oder doch zu ihrer Einführung nur unter Bedingungen sich verstände, welche die wesentlichen Normen der bisherigen rheinhessischen Gesetzgebung in die neue Gesetzgebung hinüberretteten, so mußte sie vor Allem ihre bisherigen Abgeordneten einer Prüfung unterwerfen, zweifelhafte durch entschiedene, untaugliche durch taugliche ersetzen. Sie durfte da keine Rücksicht der Billigkeit walten lassen. Drehte es sich doch dabei um eine Lebensfrage.

Aber auch die andern Provinzen fühlten sich dazu hingedrängt. Die Rücksichtslosigkeit der Regierung, wo es galt, zu Abgg. gewählte freisinnige Staatsdiener nicht mit dem erforderlichen Urlaub zu versehen, trug endlich ihre Frucht. Besonders auffallend war der letzte Fall dieser Art gewesen. Vor mehreren Jahren wählte der Wahlbezirk Homberg den Geh. Staatsrath Jaup, einen Staatspensionär, an die Stelle eines während der Wahlperiode gestorbenen Abgeordneten. Die Staatsregierung, ohne nur Hrn. Jaup von der auf ihn gefallenen Wahl Nachricht zu geben, befahl vielmehr alsbald durch eine Staffette dem Wohlkommissär, ungesäumt eine neue Wahl vorzunehmen, da Herr Jaup keinen Urlaub erhalte. Und so geschah es. Der Kandidat des Ministeriums siegte. Wie, wenn nun Hr. Jaup die Absicht gehabt hätte, seine Stelle als Staatspensionär der Stellung als Volksabgeordneter zu opfern? — Diese Erfahrungen und überhaupt die Vollsaftigkeit der zweiten Kammer an Staatsdienern, welche die Wahlmänner, namentlich auf dem Lande, mit Rücksicht auf das Prinzip und nicht weniger mit Rücksicht auf die davon bisher wahrgenommenen Folgen allmälig mit scheelen Augen ansahen, fanden auch ihre ungünstige Prüfung durch die Presse.

Freilich nicht im Lande oder in den Frankfurter Zeitungen, welche die Regierung von Darmstadt aus durch ihre diplomatischen Agenten in Frankfurt a. M. beherrscht, sondern vorzugsweise in badischen Blättern. Die kleine Zahl der schreibenden Opposizion des Großh. Hessen flüchtete sich besonders ins südliche deutsche „Ausland." Zuerst die „Oberrheinische Zeitung" und dann das „Mannheimer Journal" brachten ausführliche Aufsätze, hauptsächlich zu dem Zwecke, das Unmaß von Staatsdienern aus der Kammer hinauszutreiben. Die Blätter, welche diese Aufsätze enthielten, wurden in großer Anzahl durch das Land verbreitet. Noch bessere Dienste that der im Lande verbotene „Deutsche Zuschauer," hauptsächlich durch seine scharfe und treffende Polemik gegen die für den vorigen Landtag, in den letzten Monaten seines Bestehens, vorgenommene Wahl des Stadtgerichtsassessors Dr. Seitz in Gießen für den Bezirk Schotten. Diese Aufsätze wurden mit wahrhafter Gier gelesen. Ebenso andere im nämlichen Blatte, die sich direkter mit den bevorstehenden Wahlen beschäftigten. Der Erfolg davon konnte nicht ausbleiben.

Was die Staatsregierung Diesem gegenüber that? Außer einer Zusammenkunft des Ministerialreferenten mit den Wahlkommissären der Provinz Oberhessen in Frankfurt a. M., wovon der „Deutsche Zuschauer" Meldung that, Nichts, was zur Oeffentlichkeit gelangte. Indessen ist begreiflich und wohl auch gewiß, daß sie nichtsdestoweniger wirkte. Und, wo sie es nicht direkt that, lag die Wirkung in der Wahl der Wahlkommissäre, als ihr ganz betrauter Beamten, und dem, was diese als Wunsch und Richtung der Regierung, gemäß dem waltenden System und dem Vorausgegangenen, ohne ihren Scharfsinn allzu sehr in Bewegung zu setzen, sich denken mußten. Ueberhaupt konnte man im Voraus sich nicht unbedingt an Personen heften. Es mußte den Stimmungen der Wahlmänner einige Rechnung getragen werden, und diese Stimmungen traten oft plötzlich hervor. Hauptsächlich galt es bei deren Zügelung um der Regierung besonders unangenehme Namen. An der Spitze der Mis-

liebigen blieb, nach E. E. Hoffmanns Tod, von Gagern. Uebrigens ist nicht zu übersehen, daß die Stimmung im Lande und die zu ihrer bestimmteren Gestaltung ergriffenen Maßregeln der Opposizion, insbesondere in Anwendung auf die Abgeordnetenwahlen, der Regierung doch nicht genügend bekannt sein mochten und daß sie in Folge Dessen einigermaßen durch die Ergebnisse der letzteren überrascht war. Ob sie, bei vollständigerer Kenntniß, auch vollständigere Maßregeln hätte nehmen können, darf bezweifelt werden. Denn die im Sinn von Opposizionswahlen persönlich Wirkenden benahmen sich sehr vorsichtig, und die Wahlmänner selbst zeigten mehrfach einen sehr entschiedenen, durch die Vorstellungen der Wahlkommissäre nicht zu beugenden Willen.

An den Wahlen der ersten Wahlreihe (den Wahlen der Bevollmächtigten) nehmen alle Staatsbürger, welche in Stadt oder Bezirk wohnen und das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, Theil. Es lautet Das sehr freisinnig (die aktive Wahlberechtigung ist allgemein) und wäre es auch wohl, wenn nicht mehrere Umstände hinzuträten, welche jener Freisinnigkeit fast sämmtliche Spitzen abbrechen. Schon, was die Theilnehmer der ersten Wahlreihe selbst betrifft. Da nämlich blos die Eigenschaft von Staatsbürgern und die Volljährigkeit Erforderniße dazu sind, so fällt, nebst den übrigen bürgerlich noch nicht Ansässigen und folgeweise auch noch nicht auf die Verfassung Beeidigten, das ganze Militär, obgleich dieses von der Beeidigung der Verfassung ausdrücklich ausgeschlossen ist, in die Zahl der Wahlberechtigten. Sie sollen in einer Sache handeln, die sie Nichts angeht, sie Nichts angehen soll und darf. Sie sollen Rechte in einer Angelegenheit üben, hinsichtlich deren sie keine Pflichten haben. Wenn auch nicht in dieser Weise anstößig, erscheinen doch ebenso mislich die Wähler, die ganz und gar abhängig sind. Zwar hat die Wahlordnung des Großh. Hessen in dieser Hinsicht Einiges gethan, indem sie in die Reihe Derjenigen, welche an der Ausübung des Staatsbürgerrechts und

folglich auch an ihrer Wahlberechtigung gehindert erscheinen, auch die für die Bedienung der Person oder der Haushaltung eines Andern Kost oder Lohn Empfangenden während der Dauer dieses Verhältnisses aufnahm, aber doch bleiben die Almosenempfänger und die Spitalleute dabei übrig.

Zur Gültigkeit der Wahl in der ersten Wahlreihe ist sodann erforderlich, daß wenigstens zwei Drittel der Stimmfähigen abgestimmt haben. Diese Bestimmung gefährdet in doppelter Beziehung das Recht der konstituzionell gesinnten unabhängigen Wähler. Einmal, indem sie von einem Drittel vielleicht Fauler oder gar durch unrechtliche Einflüsse Bestimmter, welche eine Wahl unterlassen, das Zustandekommen derselben abhängig macht, und zweitens, indem sie derjenigen Partei, welche keinen Fortschritt will, es durchaus leicht macht, den mit Bewußtsein ministeriellen Wählern aus der bezeichneten Schaar von Abhängigen (die Wurzeln dieser Schaar reichen tief in den Staatsdienerstand hinein) ein solches Quantum zuzusetzen, daß mit dem Zustandekommen der erforderlichen Zahl von zwei Dritteln auch zugleich der Sieg der ministeriellen Partei sich ergiebt. Statt jener Bestimmung wäre es besser gewesen, allenfalls nach einmaliger Erstreckung der Wahlfrist, einfache Stimmenmehrheit, ohne Rücksicht auf die Zahl der Abstimmenden, eintreten zu lassen.

Die ebenerwähnten Wirkungen machten sich denn auch, in Verbindung mit andern, namentlich in Darmstadt, der Stadt der Kanzleien und einem Garnisonsorte, geltend. Vergebens, daß diesmal die liberale Partei dort nicht feierte, daß sie zuerst ihre Vorschläge zur Wahl der 52 Bevollmächtigten erließ, daß sie durch mehrere größere Bürgerversammlungen und sonst in ihrem Sinne zu wirken suchte: die Gegenpartei sammelte sich bald und erließ auch ihrerseits Vorschläge. Sie waren noch entschiedener und ohne alle Konzessionen für eine liberale Partei abgefaßt. Auch hatte man erfolgreichere Mittel an der Hand, die Annahme der in diesem Sinne

gefertigten Wahlzettel zu bewirken. Es waren die erwähnten, verbunden mit dem Umstande, daß der Bürgermeister selbst Partei für die ministeriellen Vorschläge genommen hatte, daß der Wahlakt neben dem von ihm benutzten Amtslokal stattfand, daß ihm und seinen Instruirten dieses Amtslokal, durch welches man einzig zum Wahllokal gelangen konnte, zu Gebote stand, und daß er kein Bedenken trug, sowohl diese Vortheile im Allgemeinen als auch in seiner Eigenschaft eines Wahlkommissärs zu benutzen. Sowohl von ihm selbst als unter seinen Augen fanden Bemühungen für die ministeriellen Kandidaten, Empfehlungen der Wahlzettel, welche ihre Namen enthielten, und Umtausch solcher gegen andere, rein liberale oder gemischte Wahlzettel statt.

Ungeachtet dieser beiderseitigen Parteistrebungen gingen die Wahlen der Bevollmächtigten in Darmstadt sehr schläfrig von Statten. Die dazu anberaumte Frist mußte mehrmals verlängert werden, das letzte Mal unter ausdrücklichem Aufmerksammachen auf die Folgen der unterlassenen Wahl von zwei Dritteln der Stimmfähigen, daß es nämlich dann so angesehen werden solle, als habe die Stadt auf das ihr verfassungsmäßig zustehende Recht, durch einen Abgeordneten sich vertreten zu lassen, für die bevorstehende sechsjährige Landtagsperiode verzichtet. Uebrigens half Das weniger, als die um diese Zeit verdoppelt ergehenden Aufforderungen des Bürgermeisters durch Polizeisoldaten u. s. w. an die Stimmfähigen, zu wählen, wo dann häufig zu dem gedruckten Zettel, welcher jene Aufforderung enthielt, sich ein im ministeriellen Sinne abgefaßter Wahlzettel gesellte.

In Mainz waren gleichfalls Wahlvorschläge von den verschiedenen Parteien ausgegangen. Spaltete sie sich in Darmstadt in die liberale und die ministerielle, so war dagegen in Mainz statt der letzteren die ultramontane mehr vorherrschend. Beide vereinigten sich übrigens, wie die Darmstädter Parteien, über einige mehr indifferente Personen, welche als Lockvögel dem lieben „unparteiischen" Publikum dienen sollten. Selbst einige Ultramontane nahm die

Mainzer liberale Partei auf ihren Zettel. Dabei organisirte sie förmliche Büreaus zum Schreiben von Zetteln nach der Stimmberechtigten freiem Willen. So nachdrückliche Bemühungen wurden, bei geringerer Gegenkraft, mit dem gewünschten Erfolge gekrönt. Während in Darmstadt die liberale Partei in dem Maße unterlag, daß auch kein Einziger ihrer liberalen Kandidaten, z. B. Jaup, Emmerling I. u. A., unter die Bevollmächtigten kam, vielmehr Jene weit unter der erforderlichen Stimmenzahl geblieben waren, gewann in Mainz die liberale Partei entschieden die Oberhand.

Ein mittleres Verhältniß trat in Gießen ein, wo, wie in Darmstadt, die Wahlen anfänglich sehr lau betrieben worden waren, so daß derselbe Rechtsnachtheil, wie dort, angedroht werden mußte. Er hatte denselben Erfolg; doch siegte die liberale Partei, wenn gleich nicht so zweifellos, wie in Mainz.

Jene Lauheit hatte übrigens ihre noch stärkeren Echos in einzelnen Orten der Provinz Starkenburg und selbst der Provinz Rheinhessen. In ansehnlichen Orten der Bergstraße, z. B. in Bensheim, Vienheim, Lorsch, Lampertheim u. A., kam, aller Mühe der Wahlkommissäre ungeachtet, keine Wahl zu Stande, was übrigens keinen Verlust des Abgeordneten für den Bezirk zur Folge hatte, da die andern Bezirksgemeinden wählen. Anders beinahe in Bingen, wo die Stadt selbst das Wahlrecht übt. Doch suchte man in öffentlichen Blättern die hier und in Alzey an den Tag gekommene Lauheit aus Gründen zu erklären, welche mehr die Folgen von Zufälligkeiten, als von nachlassender Ueberzeugung und politischer Gesinnungskraft, waren.

Nur die Wahl der Bevollmächtigten kann aus dem angeführten Grunde besondere Schwierigkeiten bieten. Ist diese vollendet, dann wählen die Bevollmächtigten aus den 60 Höchstbesteuerten des Bezirks 25 Wahlmänner, und diese Letzteren den oder die Abgeordneten. Man entnimmt hieraus zugleich die Richtigkeit meiner obigen Bemerkung, wie die umfassende aktive Wahlfähigkeit

in erster Wahlreihe in ihrer Wirkung regelmäßig nur eine eingebildete ist, weil die Bedingungen der passiven Wahlfähigkeit in den beiden nächsten Wahlreihen sich so unmäßig steigern.

In Darmstadt wollte die liberale Partei beide frühere Abgeordnete nicht mehr. Der eine, Oberbaurath Lerch, hatte fast immer im Sinne des Ministeriums gesprochen und gestimmt; der Andere, Beigeordneter Kahlert, hatte gegen die Zivilehe und für die Aufnahme einer Strafbestimmung ins Polizeistrafgesetzbuch zur Abwehr von Versammlungen mit politischen Zwecken sich erklärt: zwei Abstimmungen, welche bei den Liberalen unter seinen Kommittenten entschiedenen Tadel fanden. Nach der Niederlage der Liberalen in der ersten Wahlreihe konnte von einer Vertreibung beider bisheriger Abgeordneten nicht mehr die Rede sein. Wenn nur noch der Ministeriellste davon, Lerch, aus dem Felde geschlagen wird! Aber auch diese Hoffnung realisirte sich nicht, obgleich er noch am letzten Tage vor der Wahl einen Gegenkandidaten in der Person des Oberappellazions- und Kassazionsgerichtsrath Schenck in Darmstadt, eines freigesinnten Abgeordneten vom Landtage 1832/33, bekam. Namentlich seitens mehrerer bürgerlicher Wahlmänner fand dieser Letztere kräftige Unterstützung. Aber sie reichte nicht aus, und der Name Kahlerts stieg mit 24 Stimmen (also mit allen außer der seinigen), der Name Lerchs mit 15 Stimmen abermals aus der Wahlurne. Schenck hatte 9 Stimmen erhalten.

In Mainz, wo die Liberalen auch bei der Wahlmännerwahl die Mehrheit erhalten hatten, dachte man ebenfalls an die Wahl zweier ganz neuer Abgeordneten. An die Stelle Aulls sollte Advokatanwalt Zitz von Mainz, ein Mann von Talent und Beredsamkeit, und an die Stelle Lauterens ein Kaufmann, über dessen Person man noch nicht einig war, treten. Aber Verschiedene, welche man in Aussicht genommen, lehnten ab oder sprachen nicht allgemein an, und so war die Entschließung noch in der Schwebe,

als der Kreisrath von Dalwigh einige einflußreiche Wahlmänner zu sich kommen ließ und Diese zu bestimmen suchte, von der Wahl des Advokatanwalts Zitz abzustehen. „Die Staatsregierung,“ bemerkte er dabei, „würde Dies als eine Demonstrazion gegen sich ansehen; die Stadt Mainz würde die Nachtheile davon empfinden, z. B. bei der projektirten Ludwigseisenbahn, wo dann gewiß die Staatsregierung die Zinsen nicht garantire. Auch Worms werde da solche Nachtheile in Folge der übel aufgenommenen Wahl von Gagerns erfahren“ u. dgl. Die so angegangenen Wahlmänner, mit Recht erstaunt und entrüstet, nahmen sich des Karakters und der Fähigkeit ihres Kandidaten Zitz entschieden an, und die Anmuthung des Regierungsbeamten machte, als sie bekannt wurde, sowohl in Mainz als anderwärts das unangenehmste Aufsehen. Die Folge davon war auch eine Uebereinkunft zwischen der liberalen und der ultramontanen Partei, (welche letztere zugleich in die ministerielle Farbe überschillerte) sowie die Wiedererwählung Aulls mit 23 und die Wahl Zitzens mit 19 Stimmen. Uebrigens ist Aull so wenig Ultramontaner, als Zitz Partei-Liberaler. Beide begegnen sich vielmehr — das gewöhnliche Niveau der rheinhessischen Abgeordneten — in ihrer Neigung für die dortigen Institutionen; nur ist Zitz mehr liberal, Aull mehr ministeriell; Zitz noch in den Dreißigen, Aull ein starker Sechziger: Umstände, welche auch auf der parlamentarischen Wage wiegen.

In Gießen hatten die Ministeriellen den bisherigen Abgeordneten der Stadt, Geh. Regierungsrath und Prof. Dr. Schmitthenner, einen Mann von großer Geistesgewandtheit und sogenannter Beredsamkeit, weniger von Karakter und Entschiedenheit, als ihren Kandidaten aufgestellt, während die Liberalen den Oberstudienrath und Prof. Dr. Hillebrand, der besonders in den Credner-v. Lindeschen Geschichten eine löbliche Selbstständigkeit bewiesen hatte, auf das Schild der Wahl hoben. Auch hatte Dieser die günstigsten Aussichten zur Wahl, die freilich täuschten. Im

ersten Skrutinium fielen nämlich Schmitthenner 12, Hillebrand 12, und einem Dritten eine Stimme zu. Beim zweiten Skrutinium wandte sich die eine verlorene Stimme Schmitthenner zu, dieser hatte also nun 13 Stimmen und war somit gewählt. Indessen soll die Wahl in Folge des Umstandes, daß ein Wahlmann noch nicht volljährig, also aktiv noch nicht wahlberechtigt gewesen, ihrer Verwerfung entgegengehen. Jedenfalls bleibt das Ergebniß einer wesentlichen Veränderung der öffentlichen Stimmung gegen Herrn Schmitthenner, der im Jahre 1841 mit sämmtlichen gegen eine Stimme zum Abg. gewählt worden war.

In Offenbach wurde der frühere Abgeordnete, Oberzollinspektor Otto, einer der wenigen Angestellten der rechten Rheinseite, welche auf dem letzten Landtage freisinnig gesprochen und gestimmt hatten, einstimmig wieder gewählt. Man rühmte dabei (im Gegensatze zu Gießen), daß von dem Wahlkommissär auch bei den unteren Wahlgraden keinerlei Einfluß auszuüben versucht worden war.

Friedberg behielt seinen Abgeordneten, den Beigeordneten Preußer, der mit einigen Kollegen vom Lande eine vorwiegend bäuerliche Stellung einnahm.

Ebenso Alsfeld, unter gleichen Verhältnissen, seinen, oft nur zu wortreichen Bürgermeister Ramspeck.

Worms, das noch während des vorigen Landtages an die Stelle seines verstorbenen Abgeordneten, Weinhändlers Walckenberg, den Freih. Heinrich v. Gagern gewählt hatte, wandte sich diesmal, und zwar mit größerer Stimmeneinigkeit, als das vorige Mal, wo er nur mit 13 Stimmen gegen den Gutsbesitzer Dr. Langen, welchem 12 Stimmen zugefallen waren, gesiegt hatte, seinem Abgeordneten wieder zu. Er erhielt von 22 Stimmen 20; 2 fielen auf Dr. Langen. Indessen ist diese Wahl wieder frei, in Folge des Umstandes, daß sich v. Gagern für Pfeddersheim entschied, weil voraussichtlich die Wormser Wahl wegen vorgekommener Formfehler schon in der ersten Wahlreihe kassirt wird.

Bingen wählte wieder seinen freisinnigen bisherigen Abgeordneten, den Gemeindeeinnehmer und Gutsbesitzer von Steinherr.

Dies sind die zehn Wahlen der acht wahlberechtigten Städte.

Von den zwölf Wahlbezirken der Provinz Starkenburg wählten nur drei, die Wahlbezirke Seligenstadt, Umstadt und Großgerau, ihre bisherigen Abgeordneten wieder. Seligenstadt einstimmig den Oberappellazions- und Kassazionsgerichtsrath Franck in Darmstadt, der, als Student Burschenschafter und liberal, als Stadtgerichtsassessor Inquirent wegen burschenschaftlicher Vergehungen und politischer Anschuldigungen, dann schnell zum Hofgerichtsrath und zum Oberappellazions- und Kassazionsgerichtsrath gestiegen war, einen Mann von Verstand, Gewandtheit und Geschäftskenntniß, obwohl der höheren Ideen entbehrend. Durch Herrn Francks bald darauf erfolgte Ernennung zum Ministerialrathe und in Folge seiner Empfehlung rückte der Oberappellazions- und Kassazionsgerichtsrath Lotheißen in Darmstadt, der in seinem Wahlbezirke durchgefallen war, an seine Stelle: er ist ebenso ministeriell und von den Mitgliedern des Ministeriums vielleicht noch mehr geliebt. Im Wahlbezirke Umstadt konkurrirte diesmal mit dessen bisherigem Abgeordneten, Oberappellazions- und Kassazionsgerichtsrathe Hesse, erstem Präsidenten der vorigen Kammer und der Schattirung angehörig, welche vom Ministerialismus zum linken Zentrum übergeht, der Geh. Staatsrath Jaup, als liberaler Kandidat. Die Wahlmänner aus Reinheim, in der Befürchtung, wenn sie für Jaup stimmten, würde das zur Uebersiedelung von Lichtenberg nach Reinheim bestimmte Landgericht ihnen wieder entzogen, gaben für Hesse den Ausschlag. Im Wahlbezirk Großgerau endlich wählte man mit 16 Stimmen den bisherigen, gemäßigt liberalen, aber seiner Gesinnung nach unabhängigen Rentner Christian Jöppritz (aus dem geachteten Handlungshause J. A. Jöppritz in Darmstadt) wieder, was er hauptsächlich seinen Bemühungen um die durchs Rheinwasser beschädigten Theile seines Wahlbezirks ver-

dankte. Ein Kaufmann Kast hatte 7 Stimmen; die Stimmen des Kreissekretärs des Bezirks waren diesmal auf 2 zusammengeschrumpft.

Andere Abgeordnete, als ihre bisherigen, wählten die Wahlbezirke: Heusenstamm, wo an die Stelle des ministeriellen, aber weniger brauchbaren Hofbaumeisters Arnold der ebenfalls ministeriell und in seinem bisherigen Wahlbezirke durchgefallene Regierungsrath Dr. Hardy — jedoch nicht unbestritten — trat, indem ihm von 22 anwesenden Wahlmännern 12, dem liberalen Kandidaten, Hofgerichtsadvokaten Emmerling I., aber 10 Stimmen zufielen; Langen, wo der bisherige Abg. Kaufmann Schenck von Kelsterbach, der regelmäßig mit den Rheinhessen (eigentliche Opposizion war keine mehr da) stimmte, dem politisch weit entschiedeneren Hofgerichtsadvokaten Reh in Darmstadt, einem Schwager Weidigs, unterlag (als ministerieller Gegenkandidat Rehs, der 17 Stimmen erhielt, bekam Oberkonsistorialrath Wernher 8 Stimmen); Pfungstadt, wo umgekehrt an die Stelle des ministeriell gesinnten Hofgerichtsadvokaten Lichtenberg in Darmstadt, der diesmal auch keine einzige Stimme hatte, der Kaufmann Karl Jöppritz aus Darmstadt (ein Bruder des früher Genannten), der hauptsächlich bei den letzten liberalen Wahlstrebungen in Darmstadt thätig gewesen, trat; Lorch, wo Heinrich v. Gagerns dritte Wahl mit 21 Stimmen, mit Umgehung des bisherigen Abgeordneten, Oberforstmeisters von Dörnberg in Darmstadt, erfolgte; Heppenheim und Waldmichelbach, wo an die Stelle der eifrig ministeriellen Oberappellazions- und Kassazionsgerichtsräthe Lotheißen und Weyland der Bauer Joh. Keil II. von Fürth, der beim zweiten, und der Müller Kinscherf von Birkenau, der beim dritten Skrutinium siegte, traten, (Weyland war gar nicht mehr in der Wahl gewesen, sondern man hatte Herrn Kinscherf einen ehemaligen dortigen Justizbeamten entgegengestellt, der aber, nebst einem anderen Gegenkandidaten, einem Hüttenbesitzer dortiger

Gegend, unterlag); Erbach und Breuberg, welche ihre bisherigen ministeriellen Abgeordneten, Steuerkommissär Reuling und Oekonomierath Zeller, verließen, um zwei vorzugsweise befähigte und freigesinnte Mitglieder früherer Landtage, den Hofgerichtsadvokaten Emmerling I. und den Geh. Staatsrath Jaup, zu wählen. (Reuling hatte keine einzige Stimme mehr, Zeller nur noch 5 Stimmen); Großbieberau endlich wählte an die Stelle seines, regelmäßig für das Ministerium stimmenden, bisherigen Abgeordneten, Oekonomen v. Willich, einen Bürgermeister Schmidt aus Rodau.

Aehnliche wesentliche Aenderungen gab es in den 14 Wahlbezirken der Provinz Oberhessen. Es wählten da nämlich nur wieder ihre früheren Abgeordneten: Battenberg den freisinnigen Hüttenbesitzer Frank von Reddighausen, Gladenbach, Heuchelheim und Grünberg die ministeriellen Geh.-Rath v. Grolman in Darmstadt, Rentamtmann Schneider in Gießen und Hofgerichtsrath Buff in Gießen, Homberg den, zwar nicht zu den Liberalen, aber noch weniger zu den Ministeriellen zählenden, unabhängigen und etwas überzeugungsnüchternen Hofgerichtsrath Köster in Gießen, Butzbach, worin der Kandidat der Opposition, Dr. Carriere in Gießen, aber auch der Kandidat der Regierung, Hofgerichtsrath Völker in Gießen, unterlagen, seinen früheren, ebenso wie Preußer stimmenden Abgeordneten, Bürgermeister Stoll von Niederröllstadt. Neue Abgeordnete wählten dagegen: Herbstein, Schotten, Großbarben, Hungen, Bingenheim und Ortenberg. Bisher vertraten diese Bezirke die, immer oder regelmäßig ministeriellen Herren: Reg.-Rath Stammler, Stadtgerichtsassessor Dr. Seitz in Gießen (ein Ultramontaner, den Studiosus Fendt in seinen Zuschauerartikeln in den Grund gebohrt hatte), Hofger.-Rath Georgi, der Inquirent Weidigs, Reg.-Rath Hardy (der ein Asyl im Wahlbezirk Heusenstamm fand), Hofrath Wolff und Steuerkommissär Becker. An deren Stelle traten

nun Bürgermeister Dietz in Heisters, Bürgermeister Steuernagel in Windhausen, Müller Kretzschmar in Rödelheim, Bürgermeister Keil in Melbach, Pachter Kloch auf dem Schleifelder Hof und Dr. Heldmann in Selters. Außer Heldmann hat auch Kloch Universitätsstudien gemacht, und Kretzschmar, welcher Georgi aus der Ständekammer trieb, hatte als Bürgermeister mancherlei Kämpfe mit der Staatsregierung. Ein eignes Schicksal traf die bisherigen Abgeordneten: Beigeordneten Zulauf in Eudorf und Oberappellazions- und Cassazionsgerichtsrath Krug in Darmstadt, wovon der Erstere seit langen Jahren seinen Wahlbezirk, den Landbezirk Alsfeld, vertrat, der Zweite Abg. des Wahlbezirks Büdingen und von Einfluß in der Kammer war, indem er regelmäßig die Vermittelungsprojekte vorschlug. Zulauf, ein verständiger Landmann und im Besitz einer eigenthümlichen Redegabe, hatte auf dem letzten Landtage für mehrere rheinhessische Institutionen und insbesondere für die Zivilehe gestimmt, was in einflußreichen Regionen den Zorn gegen ihn waffnete und, in Folge der seinen Wahlmännern gemachten Vorstellungen: „sie könnten die Landtagsdiäten nun auch einmal einem andern ihrer Bezirkseingesessenen zukommen lassen,“ wirklich die neue Wahl auf einen andern Landmann des Bezirks, Joh. Stein I. zu Oberbreidenbach, doch nicht ohne starke Konkurrenz eines dortigen Rentamtmanns, lenkte. An die Stelle Krugs trat ein Steuerkommissär, mit Namen Ellenberger, in Büdingen — wenn ich nicht irre, Derselbe, der schon einmal vor Jahren in der Wahl war und dessen Wähler damals, um ihn wahlfähig zu machen, den naiven Einfall hatten, um Besoldungszulage für ihn einzukommen.

Von den 8 Wahlbezirken der Provinz Rheinhessen wählten ihre früheren freisinnigen Abgeordneten wieder: Wöllstein den Gutsbesitzer Brunck in Fürfelden, Niederolm den Generalstaatsprokurator Kilian in Darmstadt, Oppenheim den Gutsbesitzer Wernher in Nierstein, Osthofen den Bürgermeister

Heinrichs in Heßloch. An des Oberfinanzraths Hügel in Darmstadt Stelle trat im Wahlbezirk Ingelheim der Dr. Langen, Gutsbesitzer auf dem Windhäuser Hofe im selben Wahlbezirk, Konkurrent v. Gagerns in Worms, gemäßigt liberal und Vizepräsident der Kammer von 1834; an des Bürgermeisters Perrot in Alzey Stelle im nämlichen Wahlbezirk der Gutsbesitzer Grode in Gauodernheim, früher bereits Landtagsabgeordneter und in dieser Eigenschaft gegen das vom Geh. Staatsrath Knapp bezogene Eisenbahngeschenk von 18,000 Gulden entschieden aufgetreten; an des Obergerichtsraths Jung in Mainz Stelle im Wahlbezirk Wörrstadt der Landwirth Behlen in Arnsheim, gleich Grode Deutschkatholik; im Wahlbezirk Pfeddersheim an Glaubrechs Stelle (der seit seiner Ernennung zum Obergerichtsrath in Mainz unendlich an Popularität sowohl in Rheinhessen überhaupt als insbesondere in seinem Wahlbezirk verloren hat), Heinrich von Gagern in Monsheim. Vergebens hatte sich Dieser selbst vorher und als Wahlmann die größte Mühe für Glaubrechs Wiedererwählung gegeben; er brachte es nicht weiter, als daß Glaubrech eine Stimme bekam, und diese war die v. Gagerns. Ihm selbst waren alle übrigen Stimmen zugefallen.

Es ist nun noch von den sechs Adelswahlen zu sprechen. Diese bilden eine doppelte konstituzionelle Abnormität, da nur mit Mühe 14 oder 15 aktiv Wahlberechtigte zusammengefunden werden können, um jene 6, also fast die Hälfte, in eine Kammer zu wählen, welche 50 Mitglieder hat und von der also ein Siebentel 15 Personen repräsentirt, während die andern sechs Siebentheile auf 800,000 Einwohner des Großherzogthums kommen.

Bisher war bei Weitem der Bedeutsamste unter den Adelsabgeordneten der Graf Lehrbach in Darmstadt, ein Mann von Bildung, Einsicht, Redegabe und während einer der letzten Abtheilungen des vorigen Landtages, als Glaubrech verstummt schien und Brunck abwesend war, nicht blos das Haupt der Opposizion, sondern diese

selbst, obgleich allerdings mit aristokratischem Anstrich, der bei andern Gelegenheiten noch mehr denn als bloßer Anstrich hervortrat. Er hatte diesmal in einem eignen Umschreiben an seine adeligen Standesgenossen sich die Wiedererwählung verbeten (wie man Anfangs allgemein annahm, deshalb, weil er der Konflikte müde war, in die ihn zeitweise seine Stellung als Hofmarschall mit seiner Ueberzeugung brachte, wie aber andrerseits mit ebensoviel Wahrscheinlichkeit geäußert wurde, weil er, bei der gegen seine Haltung herrschenden Stimmung, befürchten mußte, daß er bei der Wahl durchfalle). Gewiß ist, daß seine Standesgenossen auf seinen Wunsch eingingen. Wieder wählten die Adeligen den Obristen von Rabenau in Londorf, den Generalmajor von Breidenbach in Darmstadt, den Obristen von Günderode in Höchst und den Oberforstrath von Rabenau in Darmstadt. Als neue wählten sie an des Grafen Lehrbach und des, unterdeß zum Kreisrath beförderten, also absolut nicht mehr wählbaren Kreisrathsvikars von Willich Stelle einen Freiherrn Georg von Riedesel auf Altenburg und den Stadtgerichtsassessor von Löw in Friedberg.

Von den bis Anfang Novembers 1847 gewählten 48 Abgeordneten (zwei sind, wie erwähnt, Doppelwahlen, sonst wären es 50), stehen 23 in öffentlichen Aemtern und sind 20 insbesondere Staatsdiener; — eine große Abweichung vom J. 1841, wo von den gewählten 44 Abgeordneten 35 in öffentlichen Aemtern standen und 29 insbesondere Staatsdiener waren. Von den 48 gewählten Abgeordneten waren Mitglieder der vorigen Kammer 26. Von den neugewählten 48 werden 18 den Anhängern des Ministeriums, 23 der Opposizion zugezählt; 7 sind ihrer Gesinnung nach noch unbekannt, doch dürfte nicht bezweifelt werden, daß sie, Landbewohner und aus der Mitte der Wahlmänner gegen die zu breit sich machende Staatsdienerschaft hervorgegangen, regelmäßig und namentlich bei Finanzfragen mit der Opposizion stimmen werden.

Im Ganzen sind die Wahlen so ausgefallen, wie man — ein-

zelne Bezirke und Städte ausgenommen — nach den Umständen nur wünschen konnte. Freilich darf man sich deshalb noch nicht in den Hoffnungen zu sehr überheben. Das Großh. Hessen ist nur ein kleiner Staat, und Kraft und Gegenkraft können sich nicht davon dispensiren, nach ihrem äußeren Umfange gewogen zu werden. Moralische Wirkungen sind sehr gut und man muß ihnen nachstreben, aber die Materie behält immer ihr Recht.

Nachtrag,

geschrieben am 24. Januar 1848.

Der vorstehende Aufsatz wurde am 30. Oktober 1847, also zu einer Zeit abgeschlossen, wo die letzten landständischen Wahlen im Großh. Hessen zwar der Hauptsache nach, aber noch nicht in allen jenen Ausfaserungen und Ausbröckelungen beendigt waren, welche wohl jedes landständische Wahlgeschäft begleiten. Es mußten noch Ergänzungswahlen an die Stelle von Doppelwahlen, neue Wahlen in Folge ergangener Urlaubsverweigerungen oder dergl. stattfinden. Noch jetzt, da der Landtag schon über fünf Wochen eröffnet ist, machten besondere Umstände in neuester Zeit mehrere Wahlen nöthig, und in den kommenden Wochen werden abermals zwei — schwerlich die letzten — stattfinden. Da ich nun auf diese Weise ergänzen muß, ohne doch ganz zu meinem Ziele zu gelangen, so benutze ich, obgleich überzeugt, auch da nicht ganz zu meinem Ziele zu gelangen, die Gelegenheit, noch Einiges von den Gewählten, als Mitgliedern des eröffneten Landtages, und von des Letzteren Wirksamkeit selbst zu sagen.

Heinrich von Gagern war nach und nach von drei wahlberechtigten Bezirken zum Abgeordneten gewählt worden. Zuerst von der Stadt Worms, die er schon auf dem vorausgegangenen Landtage vertreten, dann vom Wahlbezirk Pfeddersheim, innerhalb dessen Grenzen er wohnt, und endlich vom Wahlbezirk Lorsch, den er auf dem Landtage von 1832/33 vertreten hatte. Nach dem Wahlgesetze

lag v. Gagern ob, sich, nachdem er von zwei Bezirken gewählt worden, für einen derselben zu entscheiden. Da nun bei der Wahl der Stadt Worms Formfehler vorgefallen sein sollten, welche ihm den alsbaldigen Eintritt in die Kammer wehrten, so entschied sich v. Gagern für Pfeddersheim, jedoch mit dem Vorbehalt weiterer Wahl, wenn er in noch einem Bezirke gewählt werden sollte. Das Letztere ergab sich durch die Lorscher Wahl, aber der Erfolg war ungewiß, da verlautete, die Regierung bestreite das Recht einer weiteren Wahl. Vielleicht hatte sie an Etwas der Art gedacht. Gewiß ist, daß die Lorscher Wahl auffallend lange hinausgeschoben wurde. Aber, als sie erfolgt war und 21 Stimmen sich für Gagern erklärt hatten und Gagern sich für die Lorscher Wahl entschied, da lag aller Grund vor, diese weitere Wahl nicht zu bestreiten. Denn jedenfalls wäre Gagern dann für Pfeddersheim einzuberufen gewesen. Man konnte ihn nicht vermeiden. Gagern that aber jedenfalls klug daran, Lorsch die Hand zu bieten. Starkenburger Bezirk und in Folge mancher Umstände mehr administrativen Einwirkungen ausgesetzt, als die andern beiden, in Rheinhessen gelegenen, war dieser dadurch jedem möglichen folgenden Wechselfalle enthoben. Dazu trat wahrscheinlich noch ein Umstand. Indem er Lorsch wählte und nicht Pfeddersheim, vermied er zugleich, der Nachfolger Glaubrechs zu werden. Dagegen entschloß er sich — für Glaubrech war ohnedies durchaus keine Aussicht mehr — zu einer anderen zweckmäßigen That. In Worms war an seine Stelle der Advokat-Anwalt Lehne einstimmig gewählt worden; in Pfeddersheim empfahl er als seinen Nachfolger den Bürgermeister Zulauf aus Eudorf unweit Alsfeld, also einen Oberhessen, einen ländlichen Mann, einen Barbaren. Zulauf hatte seit langen Jahren den Landbezirk Alsfeld als Abgeordneter vertreten und war noch einer der wenigen Reste des wirklichen Bauernstandes in der Kammer, dabei verständig, erfahren und nicht ohne eine natürliche Beredsamkeit, welche den Nagel auf den Kopf zu treffen verstand. Diesen Mann, vor Kurzem in seinem

bisherigen Wahlbezirke seinen Feinden von Oben und Unten erlegen, wünschte Gagern in Pfeddersheim zu seinem Nachfolger, und er hatte Recht, es zu wünschen. Es war damit nicht blos dem Bauernstande und dem Wirken Zulaufs auf dem letzten Landtage, wo er eifrig für das Institut der Zivilehe gesprochen, eine glänzende Anerkennung gewidmet, man hatte damit nicht nur die Wahlmänner seines früheren Bezirks und ihre Triebfedern gegeißelt, sondern zugleich ein bis jetzt noch nicht in dieser Weise dagewesenes Beispiel des Vergessens alles Provinzialismus bei einer landständischen Wahl aufgestellt. Auch erhielt wirklich Zulauf alle Stimmen, mit Ausnahme einer einzigen, welche, mit Rücksicht auf die Wahrung der rheinhessischen Institutionen auf dem Landtage, einen rheinhessischen Juristen vorgezogen hatte. Der alte Zulauf freute sich herzlich über diese Wahl, und, als bei Eröffnung des Landtages ihn Prinz Georg von Hessen mit den Worten anredete: „Sonst hat Sie uns der Osten geschickt, jetzt schickt Sie der Westen," antwortete er rasch und mit Humor: „Je nun, der Osten hat mich fortgejagt, und, als ich nach Frankreich wollte, hielt man mich im Westen an der Grenze auf und schickte mich hierher."

Urlaubsverweigerungen bei Staatsdienern hatte die Regierung diesmal drei vorgenommen, und neulich noch behauptete der Ministerialrath Frank in öffentlicher Sitzung der zweiten Kammer, daß diese sämmtlichen Verweigerungen „im Interesse des öffentlichen Wohls" stattgehabt. Nämlich: der Steuerkommissär Ellenberger hatte einmal bei einem Kasinoballvergnügen einen Verdruß mit einem Gendarmen gehabt, wo er zur Untersuchung gezogen und verurtheilt oder doch nicht ganz freigesprochen worden, ein Umstand, welcher hier wahlunfähig machte; der Rentamtmann Schneider hatte von einer Kassavisitazionskommission Anstände hinsichtlich seiner Buch- und Dienstführung erfahren müssen, und Geh. Staatsrath Jaup — ja auch da hatte die Regierung ihre Gründe! So versicherte wenigstens ebenfalls ein anderer Ministerialrath, v. Bechtold,

nur sah er sich nicht veranlaßt, sie mitzutheilen. Auch hinsichtlich der andern beiden Gewählten hatte die Regierung sie nicht mitgetheilt, und es war nur der Unterschied, daß das Publikum sich um diese anderweiten Gründe nicht besonders kümmerte. Vielleicht deshalb, weil sie ihm bekannt waren oder weil ihm an den Gewählten Nichts lag. Aber für Jaups Abweisung wußte man keine Gründe oder doch keine sachlichen Gründe zu finden. Obgleich manchen freisinnigen Grundsätzen entschieden zugethan, neigte er sich doch auf dem Landtage von 1832/33 hinsichtlich des Schloßbaues zur Vermittelung, und, daß er große Sympathien für dynastische Interessen und einzelne Mitglieder des Regentenhauses habe, ist ziemlich allgemein bekannt. Der jetzige Landtag wurde aber hauptsächlich wohl gewählt unter dem Eindrucke von Möglichkeiten, welche innerhalb seiner sechsjährigen Dauer sehr belangreiche Finanzfragen flüssig machen würden, sowie in Folge des Wunsches, bei diesen und ähnlichen Fragen alle Rücksichten walten zu sehen, welche der Wunsch nach Ersparung im Gefolge hat. Insofern also und überhaupt konnte man sich nicht denken, warum die Regierung Jaup nicht lieber als Mitglied des Landtages, als ihn davon ausgeschlossen sehen sollte. Auch die Annahme (es fand sich eine Andeutung in dem nachher darüber erstatteten Berichte des Ausschusses gelegentlich der Ausführung seiner Majorität): als ob ihm seines früheren Dienstverhältnisses wegen der Urlaub verweigert worden, entbehrt der Stütze; denn Jaup bekam schon einmal, im Jahr 1832, als Geh. Staatsrath den Urlaub, und wurde dann, unmittelbar nach der Auflösung jenes Landtages, pensionirt. Man wird also in den Fall gesetzt, entweder eine Tradizion (er sei ein sehr gefährlicher Oppositionsmann) als Hrn. Jaup entgegenstehend anzunehmen, oder eine persönliche Abneigung, welche letztere das Publikum nicht beim Regenten, sondern bei seinem ersten Minister sucht.

Was die Ersetzung jener drei nicht beurlaubten Staatsdiener betrifft, so wurde an Ellenbergers Stelle (der unterdessen auch

gestorben ist), und nachdem es vergeblich gewesen war, den Oberfinanzrath Hügel in Darmstadt in die Wahl zu bringen, ein Dekonom des Bezirks, Namens Koch, gewählt; an Schneiders Stelle trat der Oberappellazionsgerichtsrath Krug in Darmstadt, welcher auf dem vorigen Landtage eine vermittelnde Stellung eingenommen hatte, mit 13 gegen 12 Stimmen; statt Jaups wählten die Wahlmänner, jedoch mit einem Vorbehalte Derer, welche ihm ihre Stimmen gegeben, den Justizrath Eigenbrodt in Darmstadt. Koch war man geneigt im Voraus der Opposizion zuzuzählen; Krug kannte man vom vorigen Landtage, und Eigenbrodt, obgleich genauer Freund Gagerns und gewiß niemals ein eigentlicher Ministerieller, zählte doch nach kundgegebener Ansicht und Lebensweise zur bürgerlichen Aristokratie.

Vorzugsweise lastete aber diesmal die Ungunst der Umstände auf den von dem sogenannten gütersässigen Adel gewählten sechs Abgeordneten. Die beiden an Lehrbachs und Willichs Stelle Getretenen stießen auf Widerspruch — der Eine, der Freiherr Georg von Riedesel, in öffentlichen Blättern und im Privatgespräch; der Andere, der Landgerichtsassessor Freiherr von Löw, in der Kammer selbst. Der Erste deshalb, weil nach der Vrf.-Urkunde der Senior der Familie Riedesel bereits Sitz und Stimme in der ersten Kammer hat und folglich, nach einer dem standesherrlichen Verhältniß abgeborgten Folgerung, nicht ein Mitglied derselben Familie in der zweiten Kammer sitzen dürfe. Aber diese ihm entgegengesetzten Schwierigkeiten bahnten sich ihren Weg nicht bis in die Kammer selbst; im Gegentheil zeigte die Opposizion ein sichtliches Bestreben, den Adelsabgeordneten in ihm, dem noch jungen Manne, der bis jetzt keine Farbe entfaltet, eine Berücksichtigung zu schenken. Man wählte ihn in die Adressekommission und in den Finanzausschuß. Anders erging es seinem Standes- und ungefähren Altersgenossen, dem Landgerichtsassessor v. Löw. Schon auf dem vorigen Landtag war zur Sprache gekommen, ob, mit Rücksicht auf eine Bestimmung

des Wahlgesetzes, welche „Justiz- oder Polizeibeamte" nebst mehreren andern Angestellten von der Wählbarkeit ausschließt, ein Landgerichtsassessor (der ultramontane Dr. Seitz von Gießen), als Abgeordneter in die Kammer zugelassen werden könne. Der Ausschuß hatte dagegen angetragen, die Kammer aber mit geringer Mehrheit die Zulassung beschlossen. Nun lag der nämliche Fall wiederholt vor. Die jetzige Kammer ist durch das Präjudiz der vorigen nicht gebunden. Die jetzige Kammer ist in ihrer Zusammensetzung entschieden liberaler, und eine liberale Kammer muß einsehen, daß es sich hierbei nicht um den ihr vorgehaltenen Köder möglichst ausgedehnter Wählfreiheit handle, sondern um die Benutzung einer wahlgesetzlichen Bestimmung, welche, vielleicht in anderer Absicht gegeben, doch sehr geeignet war, subalterne und folglich durch ihren Dienst ganz abhängige Beamte von der Vertretung des Volkes auszuschließen. Der Ausschuß stellte auch bei dem Freiherrn v. Löw einstimmig den Antrag auf Ungültigkeitserklärung der Wahl, und die Kammer würde voraussichtlich diesem Antrage mit großer Stimmenmehrheit beigetreten sein, wenn nicht Hr. v. Löw selbst darauf bedacht gewesen wäre, diesen Beschluß auf eine, allerdings radikale Weise zu verhüten. Er bat den Großherzog um seine Entlassung aus dem Staatsdienste, und Dieser willfahrte seinem Gesuch. Aber Bitte und Willfahrung waren zu einer Zeit erfolgt, wo der Hr. v. Löw nicht nur längst zum Abgeordneten gewählt, sondern auch die Eröffnung des Landtages schon seit vier Wochen vorüber war. Also vereinigten sich die beiden Schattirungen des Ausschusses, welche den einen oder den andern Zeitpunkt als denjenigen ansahen, in welchem die Wählbarkeit zum Landtagsabgeordneten vorhanden sein müsse (und das Vorhandensein im weiteren Sinn begreift wohl nicht blos das Vorhandensein der positiven Erfordernisse, das Nichtvorhandensein der negativen störenden Eigenschaften) und trugen gemeinschaftlich darauf an, der Entlassung des Hrn. v. Löw keinen rückwirkenden Einfluß zu gewähren. Bei der Berathung machte nur der Abgeordnete Loth-

eißen (überhaupt der einzige zur konservativen Partei gehörige Abgeordnete, welcher bis jetzt bisweilen das Wort nahm) die alten Gründe für Zulassung der Landgerichtsassessoren geltend, worauf bei der Abstimmung die Kammer mit 32 gegen 10 Stimmen den Hrn. v. Löw als zur Zeit des Zusammentritts der Kammer in seiner damaligen Eigenschaft als Landgerichtsassessor für nichtwählbar erklärte. Insofern hatte also die liberale Partei mit großer Majorität gesiegt. Mislicher war ihr Sieg in Bezug auf die zweite Frage: Ob die Kammer die Wahl des Hrn. v. Löw, nachdem ihm die Entlassung von der Stelle eines Landgerichtsassessors bewilligt worden sei, nunmehr für gültig erklären dürfe? indem nur 22 gegen 20 Stimmen auch hier ein Nein! einlegten. Also muß der gütersässige Adel an die Stelle des Freih. v. Löw eine neue Wahl vornehmen, und es ist kaum ein Zweifel, daß Derselbe abermals gewählt wird. In der nämlichen Sitzung, in welcher die zweite Kammer über Hrn. v. Löw erkannte, erklärte sie einstimmig die Wahl der Stadt Gießen (Hr. Schmitthenner) wegen vorliegender Wahlfehler in den drei Wahlreihen für ungültig. Ob Dieser wieder gewählt wird, ist zweifelhafter; jedoch ist einem thätigen Wahlkommissär kein Ding unmöglich. Aber vor diesem Allem hatten die Abgeordneten des gütersässigen Adels abermals zwei Verluste. Der Obrist von Rabenau, Senior dieser althessischen Familie, ward zum lebenslänglichen Mitgliede der ersten Kammer ernannt, und der Generalmajor von Breidenbach starb. Beide waren Kammerveteranen, und der Letztere hatte schon mehrere Finanzperioden hindurch nicht nur dem ersten Ausschusse angehört, sondern war auch dessen Präsident gewesen. An ihre Stelle wurden gewählt: der Legazionssekretär von Rabenau und ein Landedelmann v. Firnhaber-Jordis zu Neuhof bei Gießen, und heute erklärte die zweite Kammer ihre sowie ihrer Standesgenossen, des Oberforstraths v. Rabenau, des Freiherrn Georg v. Riedesel und des Obristen von Günderode, Wahl einstimmig für definitiv gültig.

Andere Wahlen, über welche die zweite Kammer bis jetzt noch nicht berathen und abgestimmt hat, sind die Wahlen des Gutsbesitzers Behlen für einen rheinhessischen und des Pachters Koch für den erwähnten oberhessischen Bezirk, sowie des Kaufmanns Kahlert und des Oberbauraths Lorch in Darmstadt für die Stadt Darmstadt. Aber bei diesen sämmtlichen Gewählten hat der Ausschuß, bei vorhandenen geringen Wahlfehlern, die Genehmigung Aller vorgeschlagen.

Wären in Vorstehendem die Wahlangelegenheiten, soweit thunlich, genügend erörtert, so bleibt mir jetzt noch übrig, Einiges von den Gewählten, als Mitgliedern des eröffneten Landtages, und von des Letzteren Wirksamkeit selbst zu sagen.

Die erste wichtige Handlung, welche der zweiten Kammer oblag, war die Wahl von sechs Abgeordneten, aus deren Zahl der Großherzog den ersten und den zweiten Präsidenten zu ernennen das Recht hat. Bei der Vornahme dieser Wahl waren von den 50 Mitgliedern der zweiten Kammer 43 zugegen.

Der erste Präsident des vorigen Landtags, Herr Hesse, bei seinem Eintritte in die Kammer vor etwa 13 Jahren sehr ministeriell und, obgleich seitdem eine hiervon etwas abgezogenere Stellung einnehmend, doch immer noch zu den Konservativen mit gutem Grund gerechnet, konnte unbedingt auf die Stimmen seiner Partei zählen. Nicht als ob ihnen nicht vielleicht der eine oder andere Präsident aus ihren Reihen noch erwünschter gewesen wäre, aber alle Andern von dieser Seite waren unmöglich, da, wenn die Opposizion auf irgend welche Gründe hin sich zur Aufnahme eines konservativen Mitgliedes unter ihre Kandidaten verstand, dieses voraussichtlich nur Hr. Hesse sein konnte. Die Opposizion aber, wenn nicht Alles trügte, hatte diesmal die Majorität.

Und die Opposizion? War sie wirklich geneigt, sich einen Präsidenten aus dem ihr gegenüber aufgeschlagenen Lager zu wählen?

Hatte sie vergessen, in welche harte Streitigkeiten einzelne ihrer Mitglieder mit dem Präsidenten wegen seiner Leitung der Debatte auf dem vorigen Landtage gekommen waren? War sie geneigt, neben einem Prinzip zugleich die eigene Erfahrung zu opfern? Ja, sie war es, denn sie sah sich die Sache auf ihre eigene Weise an. Sie beugte das Prinzip durch die besonderen Verhältnisse, in welchen sich die Opposizion in der zweiten Kammer eines kleinen Staates befindet, durch das Wünschenswerthe, mit einem Ministerium, das nicht abtritt, wenn es die Majorität nicht mehr hat, auf einem leidlichen Fuß zu stehen und durch den Präsidenten diesen leidlichen Fuß zu vermitteln. Statt der früheren ungünstigen Erfahrung aber hoffte man, wahrscheinlich gestützt auf den Umstand, daß die Minorität seit dem vorigen Landtag zur Majorität geworden war, günstigere Erfahrungen zu sammeln. Die ganze Opposizion gab Hrn. Hesse ihre Stimmen, und so fand sich als nothwendiges Ergebniß, daß Dieser unter den sechs Kandidaten allein sämmtliche Stimmen außer seiner eigenen erhielt. Von den übrigen Kandidaten zur Präsidentur hatte Kilian die meisten Stimmen (34) und, da einestheils die Observanz besteht, den zweiten Präsidenten aus den Rheinhessen zu nehmen, anderntheils Kilian bis jetzt, außer zu Gunsten der rheinhessischen Instituzionen, keinerlei Opposizion gemacht hatte, auch nach Alter und Dienststellung unter den übrigen Gewählten keinen Konkurrenten fand, so war die Ernennung zum zweiten Präsidenten das Fazit eines sehr einfachen politischen Rechnungsexempels, und wirklich fand denn auch diese, gleich der Ernennung Hesses zum ersten Präsidenten, statt.

Hatte die Opposizion der Regierung und dem Wunsche nach Frieden bei der Wahl der Präsidentenkandidaten eine erklärte Konzession gemacht, so machte sie wohlbedächtig gar keine bei der Wahl der Sekretäre, und bei der Wahl der drei Ausschüsse (Finanz-, Gesetzgebungs- und Ausschuß für vermischte Angelegenheiten) nur solche, welche die Majorität der Opposizion in den Ausschüssen nicht brachen. Von diesem Standpunkte aus wählte man unter die Mit-

glieder des Finanzausschusses (jeder Ausschuß besteht aus sieben Mitgliedern) den Freiherrn Georg v. Riedesel, in den Gesetzgebungsausschuß den Abg. Krug und den Abg. Köster, der, blos Jurist und persönlich unabhängig gesinnter Mann, gar keiner politischen Partei angehört; endlich in den Ausschuß für vermischte Angelegenheiten den Abg. Buff und den Abg. Eigenbrodt. Der Zufall hatte bei diesen Wahlen veranlaßt, daß in den Gesetzgebungsausschuß vier rheinhessische Abgeordnete gekommen waren: ein Umstand, den man nachher als eine Demonstrazion zu Gunsten des rheinischen Gesetzgebungswesens ansah. Die angeführte Rücksicht aber, daß die einzelnen in die Ausschüsse gewählten Nichtoppositionellen die Majorität der Opposizion in den Ausschüssen nicht brachen, bewiesen alsbald die Wahlen ihrer Präsidenten, indem v. Gagern von dem Finanzausschuß, Emmerling von dem Gesetzgebungsausschuß und Wernher von dem Ausschuß für vermischte Angelegenheiten zu Präsidenten erwählt wurden. Ein Schwanken der Opposizion hatte nur stattgefunden bei der Wahl der Adreßkommission, indem sie da mit zweien ihrer Kandidaten in der Minorität blieb.

Demungeachtet wählte diese Kommission den Abg. Emmerling zum Berichterstatter. Die von Letzterem entworfene und vom Ausschuß gutgeheißene Adresse hatte manches Löbliche. Sie war keineswegs blos ein Echo der Thronrede, aber, freilich, die Stimmen, die sie neben dem Echo hervorklingen ließ, waren auch ebenso wenig geeignet, Wünsche des Landes mit einer vielleicht nicht ganz wohlgefallenden Energie vorzutragen. Im Eingange des Entwurfs war auf den Umstand aufmerksam gemacht, daß die Eröffnung der Ständeversammlung gerade an dem Tage geschehen (17. Dzbr.), an welchem vor 27 Jahren der vorige Großherzog „das hessische Volk mit der Verfassung beglückte, welche, in allen Schichten unserer politischen Gesellschaft als das höchste Kleinod unseres öffentlichen Rechtszustandes verehrt, die stets heilig zu haltende Grundlage unseres ständischen Wirkens bilden soll.“ Nachdem nun der Nothstand

des verflossenen Winters, und was damit zusammenhängt, seine Erwähnung gefunden, schwang sich der folgende Paragraf zu freierer politischer Höhe. „Das Bewußtsein deutscher Nazionalität," so lautete er, „ist in allen Männern deutscher Zunge auf eine staunenswerthe Weise erwacht und gewachsen, und Jeder fühlt, daß das deutsche Volk nur dann wahrhaft stark und Achtung gebietend dem Auslande gegenüber sein könne, wenn der erhabene Gedanke, Ein Brudervolk zu sein von Deutschen, immer mehr und tiefer auch durch äußere Bande und gemeinsame Interessen genährt und befestigt wird. Dieses Bewußtsein ist so rege, daß im Norden unseres schönen deutschen Vaterlandes kaum die Gefahr zu dämmern schien, es solle uns ein Bruderstamm entrissen und fremder Nazionalität unterthan werden, als auch, wie durch einen Zauberschlag, in allen deutschen Gauen der kräftigste Widerspruch gegen solch Beginnen ertönte." Die Thronrede hatte des zu Stande gekommenen Wechselrechtes als eines erfreulichen Ereignisses erwähnt, und zu der Antwort hierauf war sowohl das Vorbemerkte als das nun weiter zu Erwähnende als Einleitung benutzt worden. Dies weiter zu Erwähnende hieß: „Hat schon der gemeinsame Zollverband die innigere Verbrüderung deutscher Völkerstämme mächtig angebahnt, so wird doch eine Verschmelzung und unauflösliche Verbindung gewiß in noch weit höherem Maaße erreicht werden, wenn erst die Schranken der unzähligen partikulären Rechte, welche uns Deutsche trennen, werden gefallen sein und das Band eines allgemeinen deutschen, eines freien Volkes würdigen Gesetzes uns umschlingen wird. Wir verkennen nicht die mannigfachen Schwierigkeiten, welche sich einem solchen großartigen Werke entgegenstellen. Allein der erste Stein dazu ist soeben glücklich gelegt worden. Wir begrüßen mit aufrichtiger Freude die Ankündigung der Vorlage eines aus den gemeinsamen Berathungen des von fast allen deutschen Staaten beschickten Kongresses hervorgegangenen Entwurfs eines allgemeinen deutschen Wechselrechtes zu unserer verfassungsmäßigen Mitwirkung. Und wie bald wird

aus diesem kleinen Anfange, wenn er zum erwünschten Ziele führt, die Ueberzeugung entspringen, daß auch dem weiteren Rechtsgebiete eine gleiche, unser Gesammtvaterland beglückende Behandlung zu Theil werden könne, sobald nur guter Wille und Eifer, wie sie von allen Seiten zu jenen Berathungen über den ersten Versuch eines allgemeinen deutschen Gesetzes gebracht wurden, auch bei solchen größeren Werken der Gesetzgebung den Ausschlag giebt. Die inzwischen vorbereiteten beiden weiteren Abtheilungen eines hessischen bürgerlichen Gesetzbuches werden dann als Entwürfe zu einem allgemeinen deutschen Gesetzbuche gewiß sehr erwünschte Beiträge abgeben." Mit dieser letzteren Aeußerung hatte der Adreßentwurf sehr geschickt zu einem weiteren Punkte der Thronrede sich gewendet, indem er zugleich, noch geschickter, bei scheinbarem Eingehen auf denselben, doch eigentlich ihn nur abparirte. Die beiden weiteren Abtheilungen eines hessischen bürgerlichen Gesetzbuches, welche, wenn auch die anderen Abtheilungen vollendet sind, dem Code civil in Rheinhessen ein Ende machen, welche, in Verbindung mit diesen andern Abtheilungen, den Rheinhessen ihre Zivilehe, ihren Familienrath und noch so manches Andere, was ihnen theuer, nehmen sollen, konnten nur in dem Sinne etwas Erwünschtes sein, daß sie Beiträge würden zum Entwurfe eines allgemeinen deutschen Gesetzes. Oder wollte man sie wirklich vorher in Hessen als Gesetz eingeführt sehen?

Dieses waren die Stellen des Entwurfs der Thronrede von allgemeinem Interesse.

v. Gagern, obgleich mit geringer Stimmenzahl, in den Adreßausschuß ebenfalls gewählt, hatte doch, in Folge von Familienverhältnissen damals mehrfach abwesend, an seinen Berathungen keinen Antheil genommen; Zitz und Wernher waren gar nicht in denselben gewählt gewesen, und so hatten alle Drei bei der Diskussion der Adresse freies Feld zu bezügigen Anträgen. v. Gagern knüpfte nun zuerst ein Amendement an den Paragrafen der Adresse an, wel-

cher von dem beseitigten Nothstande handelte. Er wünschte eingeschaltet: „Aber nicht dieser, im Wesentlichen beseitigte Nothstand allein, auch noch andere Erscheinungen deuten auf ein Misbehagen im Volke bezüglich der bisherigen Verwaltungszustände, dessen Ursachen zu ergründen und wenn möglich zu beseitigen von der erleuchteten Weisheit und dem väterlichen Herzen Eurer Königl. Hoheit für eine ernste Pflicht Allerhöchstderen Regierung nicht minder als der Stände erkannt werden wird.“ In einem begleitenden freien Vortrage bezeichnete Gagern die bisherigen Verwaltungszustände, welche ein Misbehagen im Volke erzeugt, deutlicher. Er fand sie unter Anderm in der mangelhaften Entwickelung der konstituzionellen Grundsätze, dem unvollkommenen Wahlgesetz, dem nicht gehörigen Schutze der Wahlfreiheit, der unrichtigen Ausübung des Gemeindegesetzes, dem traurigen Zustand der Presse, dem Mangel an gehöriger Kontrole der Verwaltung, der Verschwendung öffentlicher Gelder in einzelnen Zweigen des Staatshaushalts, wie namentlich der Eisenbahnbauten, u. s. w. Der Berichterstatter bezeichnete als Absicht des Ausschusses, sich nur an den Stoff zu halten, der durch die Thronrede gegeben sei, fand aber Nichts bei dem v. Gagernschen Amendement zu erinnern. Auch mehrere andere Abgeordnete unterstützten den Antrag, während noch andere, worunter auch die Rheinhessen Aull (der die Adresse schon früher durch Akklamazion angenommen haben wollte) und Kilian, ihn bestritten. Eigenthümlich war dabei, daß eine Frakzion der liberalen Partei sich zeigte, indem das neugewählte Mitglied Abg. Dr. Heldmann (ein Arzt) das vorhandene Misbehagen nicht in politischen und moralischen, sondern in materiellen Ursachen begründet fand. Bei der Abstimmung wurde von Gagerns Amendement mit der Aenderung (nach dem Vorschlage des Präsidenten), statt: „ein Misbehagen“ zu setzen: „tief gefühlte Bedürfnisse“ mit 35 gegen 6 Stimmen angenommen. Ein weiterer Zusatz, vom Abg. Zitz bezüglich des Zustandes der Presse, den er unerträglich nannte, vorgeschlagen und dahin lautend: „Dabei ge-

ben sich Höchstihre getreuen Stände der Hoffnung hin, daß E. K. H. den gedrückten Zustand der Presse im deutschen Vaterland überhaupt und in dem Großherzogthume insbesondere als einen Ihre landesväterlichen Gesinnungen würdigen Gegenstand zu erkennen geruhen. Die Erleichterung der Presse von den drückendsten Fesseln bedarf der ständischen Mitwirkung nicht; wo aber diese zur Begründung eines gesetzlich geregelten Zustandes erforderlich wäre, werden Höchstihre getreuen Stände eine desfallsige Vorlage als einen hohen Beweis des Vertrauens zu Ihrem Volke dankbar anzuerkennen wissen," wurde mit 33 gegen 8 Stimmen angenommen. In einem noch späteren Paragrafen beantragte der Abg. *Wernher* den Zusatz: „Ihre getreuen Stände sprechen die Ueberzeugung aus, daß eine Verminderung der Staatsausgaben von irgend einem Ihr Volk wirklich erleichternden Umfang nur durch weise Vereinfachung der verschiedenen Zweige des Staatshaushaltes zu erreichen möglich sei. Wir werden das Einschlagen dieser Richtung als die hoffnungsreichste Verbesserung unserer öffentlichen Zustände begrüßen," welcher Antrag bei der Abstimmung mit 36 gegen 2 Stimmen angenommen wurde. Es läßt sich nicht verkennen, daß bei diesen Abstimmungen die liberale Partei sehr wesentliche Siege davon trug. Aber doch wäre es eine Selbsttäuschung, deren Werth zu hoch anzuschlagen. Die konservative Partei ist ziemlich zu Konzessionen geneigt in Bezug auf *Prinzipien*; sie ist eine Anhängerin des Fortschritts, eine Freundin der Preßfreiheit u. s. w., aber, so wie es sich in concreto um diese Dinge handelt und um die Mittel, sie zu erlangen oder festzuhalten, werden die Saiten gleich einige Oktaven tiefer gespannt. Auch wollte man sich nicht gern gleich bei der Berathung der Adresse in den Geruch des Illiberalismus setzen. Die Adresse aber? Als libellus hatte auch *sie* ihre eigenen Schicksale. In derselben Sizzung, worin die zweite Kammer ihre Beschlüsse über den *Inhalt* der Adresse gefaßt (am 22. Dezbr., dem letzten Sitzungstage vor den Weihnachtsferien), ernannte sie auch die, aus lauter in Darm-

stadt wohnenden Mitgliedern bestehende Kommission, welche dieselbe dem Großherzoge überreichen sollte. Aber Dieser wurde in derselben Zeit krank, wirklich gefährlich krank, und, als am 10. Januar 1848 die zweite Kammer wieder zusammentrat und ihr Präsident ihr die eingetretene Hinderung bezüglich der Ueberreichung der Adresse anzeigte, konnte er ihr zwar gleichzeitig Nachricht geben von dem besseren Befinden des Großherzogs, nicht aber davon wann wohl die ernannte Kommission das ihr aufgetragene Geschäft zu vollziehen hoffen dürfe. Unterdessen ruht großes Stillschweigen auf der Sache. Der Präsident sagt Nichts; die Adreßkommission sagt Nichts; die Kammer sagt Nichts, und selbst das Publikum sagt Nichts. Nur der Schreiber dieser Zeilen drückt als verlorener Posten seine Flinte in die Luft, und — Alles still wie zuvor.

Seit dem Wiederzusammentritt der Stände nach Neujahr beschäftigten die Kammer fast blos Wahlfragen oder sie hörte Anträge einzelner Abgeordneter verlesen. Von diesen richteten sich die meisten gegen unsere Wildschadengesetzgebung, andere betrafen andere Gegenstände unseres Staats- und Gemeindehaushalts, theils allgemeine, theils besondere (von letzteren unsern Schmerzenssohn, den Betrieb der Offenbach-Frankfurter Eisenbahn). Als vorzugsweise die Hebung unseres politischen Lebens bezweckend, können angeführt werden die Anträge: 1) die Staatsregierung zu ersuchen, auf dem Wege der Gesetzgebung oder der Verordnung den den Huldigungseid schwörenden Staats- und Ortsbürgern ein Exemplar der organischen Gesetze und der Gemeindeordnung auf Staats- oder Gemeindekosten überreichen zu lassen; 2) die größere Verbreitung der landständischen Verhandlungen, besonders derjenigen der zweiten Kammer im Großherzogthum betreffend; 3) die Oeffentlichkeit der Gemeinderathssitzungen betreffend. Welche Schicksale diese Anträge haben? Vielleicht kein anderes, als daß sie so gestellt sind, daß das Volk von ihnen erfährt, daß der Ausschuß vielleicht über

sie berichtet und daß die Kammer vielleicht über sie beräth und beschließt. Und dann verschwindet ihr Weg in der zweiten Kammer oder verliert sich in der ersten. Sähe sie auch Niemand mehr, so können wir doch die ersten beiden armen, kleinen Erfolge nicht so ganz gering anschlagen. Die Wirkungen reihen sich aneinander, auch wo der Zusammenhang dem sterblichen Auge fehlt.

Von jenen Wahlsachen beschäftigte am Längsten und am Lebhaftesten die schon erwähnte Jaupsche die zweite Kammer. Es war dabei die Frage, ob, in Folge einer Bestimmung der sogenannten Dienstpragmatik, der vor mehr als 40 Jahren in den Staatsdienst getretene und im Jahr 1833 pensionirte Geh. Staatsrath Jaup dem, nach fast allgemeiner Auslegung, auch auf Staatspensionäre lastenden Bann der Beurlaubung durch die Staatsregierung entnommen und folglich das von der Letzteren gegen ihn in Anspruch genommene und geübte Recht der Nichtbeurlaubung ohne gültigen Grund in Anspruch genommen und geübt sei. Es handelte sich dabei um eine Auslegung, welche nach beiden Seiten hin ihre Schwierigkeiten hatte. Wie es gewöhnlich in solchen Fällen geht, lehnte sich die liberale Auslegung, zu Gunsten Jaups und der Wahlfreiheit, mehr an die logische, die andere mehr an die grammatische Seite des Gesetzes. Der Buchstabe ist todt, aber der Geist macht lebendig. Wäre da nicht die schönste, passendste, nothwendigste Gelegenheit für die liberale Partei gewesen, sich an das Banner des Geistes anzuklammern und es nicht zu verlassen? Ich bedaure, daß es nicht geschehen ist, daß namentlich die eben so warmen, als beredten und juristisch bedeutsamen Ausführungen Gagerns keine erfreulicheren Früchte trugen. Ich verdamme dabei Niemand, denn ich weiß, daß unter Denen, welche gegen Jaups Zulassung stimmten, sehr redliche, überzeugungstreue, liberale Männer sich befanden. Aber ich kann dabei nicht zugeben, daß es gut sei, durch die Jaups Eintritt ablehnende Abstimmung (25 gegen 13) allerlei Fragen los geworden zu sein, welche sich an eine gegentheilige Entschließung

gehängt und vielleicht viel Uebles angerichtet hätten. Ich kann nicht zugeben, daß man mit halber oder ganzer Freude einem geopferten Prinzip (denn hier war das Individuum nach der ganzen Sachlage zum Prinzip geworden) zusehe, weil man oder die Sache, die man so gern mit sich selbst verwechselt, einige Vortheile dadurch erlangte.

Uebrigens — abgesehen von der Wahlfrage — fielen in der Eigenbrodt-Jaupschen Angelegenheit doch noch mehrere Worte, bedeutungsvoll für die Stellung der Parteien und für die Art, wie die Regierung zu ihnen und zu den von ihnen getragenen Interessen ihren Standpunkt zu fixiren beabsichtigt. Die Abgeordneten Reh, v. Gagern, Emmerling u. A. sagten mehr oder minder deutlich und stark, daß die Regierung durch die fragliche Urlaubsverweigerung um viel Vertrauen im Lande gekommen sei, und die Regierungskommissäre, kaum dem letzteren Theil dieser Behauptung mit Entschiedenheit Etwas entgegensetzend, warfen die Schuld davon auf die Presse, „die perfide und infame Weise'' der Presse. Wirklich! die deutsche Presse hat Anlaß, dem Abgeordneten Zitz einen Dank zu votiren, daß er sich ihrer gegen diesen Angriff in ebenso entschiedener als feiner Weise annahm.

Doch ich schließe hier mit meinen Mittheilungen. Ich hoffe, damit die zweite Kammer am Besten karakterisirt zu haben, und thue es zum Zweck der Abrundung nur noch in wenigen Worten. Die Wähler thaten größtentheils, was sie konnten, einem ungünstigen Wahlgesetze und einem organisirten Widerstande möglichst freisinnige Abgeordnete abzupressen. Die Abgeordneten sind ihrer Mehrzahl nach freisinnig und werden nicht aufhören, eine Mehrzahl zu sein, wenn sie sich nicht trennen lassen, wenn sie um wirklicher oder eingebildeter Provinzialvorurtheile willen nicht vergessen, daß, die gemeinsame Fahne zu verlassen, ebenso unehrenvoll als unklug wäre. Oder hängen nicht die rheinhessischen Instituzionen in ihrer Wesenheit und Wirklichkeit aufs Engste mit den andern hochwichtigen Zeitfragen

zusammen? Darf der Bauer hoffen, vom Kreisrath nicht mehr so bevormundet zu werden, wenn die allgemeinste Bevormundung mit großen Buchstaben über dem Eingange in den Staatstempel geschrieben steht? Wenn je, so sind jetzt die Interessen solidarisch, wie in der Welt, so auch im Großherzogthum Hessen. Ein Ruck, ein Blick, ein Schritt hallt elektromagnetisch über hundert Meilen hin, in Angriff und Wehr, in Freundschaft und Feindschaft. Viel wird darauf ankommen, ob „die Bauern" der liberalen Partei treu bleiben. Bis jetzt waren sie es meist, aber doch schwankte einigemal das Zünglein in der Wage. Diejenigen, welche unter den Gebildeteren hauptsächlich ihr Vertrauen genießen, weil sie ihrer Stütze bedürfen, trifft eine große Verantwortlichkeit: der Zeit Bedeutung zu erwägen und danach ihre Maßregeln zu nehmen. Denn wohl kann manchmal in Bezug auf kleinere Unterschiede die Klugheit fragen: Ob oder wie? In Bezug auf größere Unterschiede, das Mein und Dein des Rechts im großen Völkerrechtssaale, darf nicht die Klugheit durchschlagen. Sie ist selbst da unter die Kuratel gesetzt der großen Ideen. An der Hand der großen Ideen uns bei unserem Aufgange zu stützen, an ihnen hin unseren Weg zu nehmen und, wenn rasches Schicksal oder gewöhnliches endliches Loos alles Sterblichen uns hinab führen, sie über unserm Grabe — wenn auch nur einen Moment — trauernd still stehen zu sehen, ist vollgültiger Ersatz für manches Opfer, manche Entbehrung. Die großen Ideen werden auch diesen Kampf, und, was das Gröbere betrifft, endlich ganz siegreich bestehen.

Aktenstücke,

das Verbot meiner Schrift:

„Geschichte des ersten preußischen Reichstags"

in Preußen und Sachsen betreffend.

Vom

Herausgeber.

Bei Veröffentlichung der nachstehenden Aktenstücke habe ich einen doppelten Zweck im Auge. Das preußische Oberzensurgericht hat meine Schrift über den Ver. Landtag verboten, weil es darin Majestätsbeleidigungen, also verbrecherische Aeußerungen zu finden glaubte. Die von mir in meiner Vertheidigung hiergegen geltend gemachten Gründe hat Dasselbe nicht als stichhaltig anerkannt. Wäre ich preußischer Unterthan, so würde diese Angelegenheit vor den ordentlichen Landesgerichten verhandelt worden sein, und es hätte mir, falls das Gericht erster Instanz ebenso gegen mich entschieden hätte, wenigstens eine Appellazion an die höhere Instanz offengestanden. Gegen das oberzensurgerichtliche Erkenntniß habe ich aber kein Mittel der Berufung — wenn nicht das der Berufung an die öffentliche Meinung. Dieses ergreife ich nun, in-

dem ich die Gründe und Beweisstellen, mit denen ich vor dem Oberzensurgericht meine Vertheidigung, wiewohl vergeblich, geführt habe, dem öffentlichen Urtheile unterbreite.

Ein zweiter Impuls zu dieser Veröffentlichung lag für mich in der Betrachtung, wie durch Gegenüberstellung der beiden Erkenntnisse, desjenigen des preußischen Oberzensurgerichts, und desjenigen des sächsischen Ministeriums des Innern, der Unterschied des preußischen und des sächsischen Verfahrens in Bezug auf Bücherverbote recht augenfällig werde — und zwar sehr zum Nachtheile des sächsischen —, eine Thatsache, deren Hervorhebung doch vielleicht von Nutzen sein könnte, wenn, wie zu hoffen steht, der nächste Landtag Sachsens seine ernste Aufmerksamkeit auf die große und schwer empfundene Lücke in dem Gesetze v. 5. Febr. 1844 richtet, nämlich auf den gänzlichen Mangel schützender richterlicher Formen bei den Entscheidungen in Preßsachen.

Ich lasse jetzt die Mittheilung beider Fälle folgen.

I.

In Gemäßheit des preußischen Gesetzes v. 1. Juli 1843 erhielt ich, kaum 14 Tage nach der jenseits erfolgten polizeilichen Beschlagnahme meiner Schrift, vom Oberzensurgericht zu Berlin Folgendes zugefertigt.

„Nachdem der Vertreter des Königlichen Staatsanwalts unterm 2. November a. c. darauf angetragen hat, gegen die in Ihrem Verlage erschienene Schrift:

„Geschichte des ersten preußischen Reichstags von
Karl Biedermann, Leipzig 1847"

nach §. 11, Nro. 2 der Verordnung vom 23. Febr. 1843 ein Debitsverbot zu erlassen, wird Ihnen die angebrachte Klage abschriftlich mit der Aufforderung zugefertigt, sich binnen dreiwöchentlicher präklusivischer Frist darüber zu erklären. Alle in der Klage behaup-

teten Thatsachen, auf welche in der Gegenausführung nicht geantwortet wird, werden für zugestanden, nicht angebrachte Einwendungen aber für ausgeschlossen erachtet werden."

Berlin, den 9. November 1847.

Das Königlich Preußische Oberzensurgericht.
Bode.

An den Professor Herrn K. Biedermann
zu Leipzig.

Antrag

des Kammergerichtsassessors de la Croix I., in Vertretung des Staatsanwaltes, auf ein zu erlassendes Debitsverbot wider die 1847 zu Leipzig, in der Biedermannschen Verlagsbuchhandlung, erschienene Schrift, unter dem Titel:

> „Geschichte des ersten preußischen Reichstags, von Karl Biedermann."

Hohes Oberzensurgericht!

Die seitwärts genannte „Geschichte des ersten Preußischen Reichstags" nimmt einen entschieden oppositionellen Parteistandpunkt ein.

Spiegelt sich dieser Standpunkt seinem letzten Ziele nach etwa darin ab, daß auf Seite 27 ein Regieren verlangt wird

> nach den, aus der organischen Bewegung des allgemeinen Volksbewußtseins und dem geregelten Spiel (sic!) politischer Institutionen sich erzeugenden parlamentarischen Majoritäten,

so mag als besonders bezeichnend für den Weg, auf welchem das besagte Ziel zu erstreben angemessen erscheint, nur darauf hingewiesen sein, daß über das Resultat des ersten vereinigten Landtags

bezüglich der Wahlen in die ständischen Ausschüsse und in die ständische Deputazion für das Staatsschuldenwesen geurtheilt wird, wie S. 445 seq. Seite 476 zu lesen; und zwar Dies unbeschadet des Umstandes, daß, unter dem Flüchten hinter ein sogenanntes „innerstes Wesen“ und hinter subjektive Ueberzeugungstreue der Handelnden, die Wahlverweigerung erklärt wird für „der Form nach“ vielleicht ungesetzlich, für „nicht ganz frei von dem Schein eines gewissen Ungehorsams, ja selbst einer gewissen Ungesetzlichkeit,“ — die Dinge nämlich gemessen mit dem Maßstabe der bestehenden preußischen Verfassungszustände oder, im Sprachgebrauch der rubrizirten Schrift: „des absoluten Staates.“

(S. 476. Z. 22 — 24. S. 478. Z. 20 — 24.)

Ein entschiedener Parteistandpunkt, habe er immer einige Einseitigkeit im natürlichen Gefolge, braucht als solcher nicht gerade zur Gehässigkeit wider Diejenigen zu führen, welche ihn nicht theilen.

Anders in der rubrizirten „Geschichte des ersten Preußischen Reichstages.“

„Wenn man Gerüchten trauen darf“ —

so lautet, um wenigstens einen einzelnen interessanten Beleg für dieses „Anders“ beizubringen, es wörtlich auf S. 133 gelegentlich der Theuerungsunruhen, die während der Dauer des Landtags in der Hauptstadt vorkamen, — „wenn also man Gerüchten trauen darf, so hätte eine Partei, welche Nichts unversucht ließ, um die ständischen Institutionen in ihrer Entfaltung zu hemmen, wenn nicht gar, sie wieder rückgängig zu machen, auch jene Exzesse für ihre heimtückischen Pläne ausgebeutet. Es wäre von dieser Seite her ausgesprengt worden: die Regierung würde gern weit Mehr zur Erleichterung des Volkes thun, allein sie sei gehemmt durch den zuvor einzuholenden Rath der Stände; die Stände würden sich aber nicht sehr beeilen, dem Nothstande ein Ende zu machen, da ein großer Theil Derselben von dessen Fortdauer Nutzen zöge.“

Ohne weiter den beigefügten „auffallenden" Umstand zu würdigen, der den Herrn Verfasser abgehalten hat, zu Gunsten der „Anhänger des Bestehenden" (S. 133. Z. 21),

„diesem Gerüchte keine Beachtung zu schenken"

und unter Verzicht auf die Beibringung von Stellen verwandten Geschmacks gegen dasselbe oder auch gegen andere Angriffsziele, darf im Hinblick schon auf das hervorgehobene einzelne Beispiel es denn doch vielleicht einigermaßen befremdlich gefunden werden, wenn in der vorliegenden „Geschichte" mehr als ein Mal ohne alles Bedenken nach anderwärts der Vorwurf gerichtet wird: gern „Geschichte zu machen."

Mag „die Geschichte" darüber entscheiden, in wie weit das rubrizirte Buch Anspruch darauf hat,

„eine wirkliche objektive Darstellung und Entwickelung"

des Landtags zu sein, und zwar Dies

„ganz hauptsächlich für die minder Eingeweihten und der Belehrung Bedürftigen."

(Vorwort S. V.)

In der gegenwärtigen gehorsamsten Klageschrift darf das Angeführte über die Schrift im Allgemeinen genügen und daran sogleich die eigentliche Begründung des zu stellenden Antrags sich knüpfen.

Diese Begründung denn hat es nur damit zu thun, daß der eingenommene oppositionelle Parteistandpunkt in zahlreichen Stellen des überreichten Buches in einer Form zur Erscheinung kommt, wodurch der Thatbestand nach diesseitigem Gesetz von Amtswegen zu rügender Verbrechen gegeben ist, und zwar der Thatbestand derjenigen Verbrechen, welche das Allgemeine Landrecht Theil II. Tit. 20 in dem Abschnitt:

Von Verletzungen der Ehrfurcht gegen den Staat (§. 199 und folgg.) begründet und verpönt.

Nicht nur nämlich verstößt insbesondere die auf S. 25—31 gewagte Kritik von Person und Handlungen des Landesherrn eben so sehr nach ihrem allgemeinen Ton und Zuschnitt, wie vielfach

(cfr. insbesondere S. 25. Z. 8. 7. 4. 3. v. u. S. 26. Z. 1—3. Z. 12 v. u. S. 27. Z. 12—7 v. u. Z. 1. v. u. — S. 28. Z. 2. S. 28. Z. 17. 18. Z. 12. 11. 7. 6. v. u. Z. 4.—1. v. u. S. 29. Z. 11. 12. Z. 16—21. S. 30. Z. 10—7. v. u.)

in einzelnen Wendungen gegen das Strafgesetz, zum Mindesten den §. 200 l. c., sondern auch anderweit erscheint durch Aeußerungen, wie sie z. B.

S. 15. Z. 12—9. v. u. 2. 1. v. u. S. 16. Z. 9—18. S. 100. Z. 6—12. S. 103. Z. 18. S. 402. Z. 18. 19. 23. 24. 26—29. S. 420. Z. 14—18. S. 466. Z. 17—21.

sich vorfinden, dieselbe Pönalsankzion wiederholt verletzt.

Da keine der für Abfassung oder Verbreitung der inkriminirten Schrift verantwortlichen Personen einer inländischen Strafgerichtsbarkeit unterworfen ist, so ist, in Gemäßheit des §. 7. der Verordnung vom 30. Juni 1843, der gehorsamste Antrag rechtlich begründet:

Ein Hohes Oberzensur-Gericht wolle den Debit des rubrizirten Buches, bei Vernichtung der in Beschlag genommenen Exemplare, durch Erkenntniß hochgeneigtest untersagen.

Berlin, den 2. Nov. 1847.

gez. de la Croix.

In Folge der erwähnten Aufforderung richtete ich unterm 28. Nov. 1847 an das Oberzensurgericht folgende

Vertheidigung.

Ein Hohes Oberzensurgericht hat Hochgeneigtest mir die von dem Herrn Vertreter des Kön. Staatsanwalts bei Demselben einge-

reichte Klage wider das von mir verfaßte und in der mir zugehörigen Verlagsbuchhandlung erschienene Buch: „Geschichte des preußischen Reichstages“ zur Beantwortung der darin aufgestellten Behauptungen und angeführten Thatsachen mitgetheilt.

Indem ich von diesem durch das Gesetz v. 1. Juli 1843 den Betheiligten eingeräumten Rechte der Vertheidigung dankbarlichst Gebrauch mache, gestatte ich mir, auf die Anführungen des Herrn Vertreters des Staatsanwalts das Folgende zu erwidern:

Der Herr Vertreter des Staatsanwalts ist im Eingange seiner Klageschrift darauf ausgegangen, meine Schrift als eine solche darzustellen, welche einen „entschieden oppositionellen Parteistandpunkt“ einnehme. Als das Ziel dieser angeblichen Parteitendenz der fraglichen Schrift hat Derselbe Dies bezeichnet, daß ich die Regierung unter den Einfluß der parlamentarischen Majoritäten stellen wolle, und als das Mittel, dessen ich mich dazu bedient haben soll, die Anempfehlung, resp. Belobung der Verweigerung der Wahlen in die Ausschüsse und die Staatsschuldendeputazion.

Es kann wohl hier sich nicht darum handeln, inwiefern jener von der Anklage angegriffne Standpunkt ein wissenschaftlich und praktisch gerechtfertigter sei, oder nicht, inwiefern er dem von der Regierung festgehaltenen entspreche, oder nicht, sondern einzig und allein darum, inwiefern er mit den „gesetzlichen Vorschriften“ vereinbar sei, als aus welchen allein das Hohe Oberzensurgericht — nach §. 13 der Verordnung vom 23. Febr. 1843 — die Gründe seiner Entscheidungen zu entnehmen hat. Der Vorwurf, welchen die Anklage wegen jener oben angeführten angeblichen Parteitendenzen gegen meine Schrift erhebt, wird also nur dann für die Entscheidung des Hohen Gerichtshofs von Gewicht sein können, wenn sich ergiebt, daß jene Tendenzen etwas Ungesetzliches enthalten. Und Das glaube ich mit bestem Gewissen und nach vollster Ueberzeugung in Abrede stellen zu können.

Unstreitig enthält die Zensurinstrukzion in dieser Hinsicht die

strengsten Vorschriften, strengere, als die Strafgesetze, da sie nicht blos das wirklich Strafbare, sondern auch schon das Gemeingefährliche, selbst wenn es nicht direkt strafbar ist, auszuschließen beabsichtigt. Gleichwohl wird selbst nach dieser Instrukzion etwas Unzulässiges in jener von der Anklage gerügten Tendenz meiner Schrift schwerlich zu finden sein. Denn, wenn die Anklage mir die Angriffe auf den „absoluten Staat", den ausgesprochenen Wunsch, daß auch in Preußen eine sogenannte „parlamentarische Regierungsform" eingeführt werde, endlich die Begünstigung einer Partei, welche sich in Opposizion zu gewissen bestehenden Einrichtungen und Gesetzen befand, zum Vorwurf macht, so mag zwar scheinbar der eine und andre dieser Punkte unter die speziellen Vorschriften des Art. IV. der Zensurinstrukzion vom 4. Febr. 1843 sich subsumiren lassen. Allein nach der eignen Ansicht des Hohen Oberzensurgerichts — einer Ansicht, welche am Deutlichsten in einem Erkenntniß desselben vom 24. Aug. 1843, in Sachen des Herrn Benda in Berlin, ausgesprochen ist — dürfen jene speziellen Vorschriften nur aus dem an die Spitze des Art. gestellten allgemeinen Prinzip verstanden und beurtheilt werden, es dürfen daher z. B., wie in dem eben angeführten Hohen Erkenntniß ausdrücklich bemerkt ist, unter den „Parteien", deren Begünstigung als unzulässig erscheint, nur solche verstanden werden, „welche die Würde, die innere oder äußere Sicherheit des Staats gefährden, deren Stiftung also ein Staatsverbrechen involvirt" — ein Fall, der hier offenbar nicht vorliegt, indem sonst jene fragliche Partei — die Nichtwähler — längst zur gesetzlichen Verantwortung gezogen sein müßte. Nach eben diesem Grundsatze wird die ganze von mir versuchte Rechtfertigung der Opposizion und die Anempfehlung des Ueberganges zu einem andern Verfassungs- und Regierungssysteme als vollkommen zulässig und gesetzmäßig erachtet werden müssen, da dieselbe, weit entfernt, eine „Erschütterung" oder einen „Umsturz" der Verfassung, eine „Verletzung der äußern oder innern Sicherheit des Staats" zu beabsichtigen, vielmehr ganz entschieden

und mit aufrichtigstem Sinne dahin zielt, einer solchen gewaltsamen Erschütterung und Umwälzung vorzubeugen, die Sicherheit des Staats vor einer derartigen, allerdings als drohend geschilderten Gefahr zu bewahren. Diese Absicht leuchtet auf das Unzweideutigste hervor, wie aus dem ganzen Zusammenhang gerade des in der Anklage angegriffnen Theils meiner Schrift, nämlich der, auf S. 461 ff. befindlichen „Rückblicke und Schlußbetrachtungen," so ganz besonders aus einzelnen Stellen derselben. So heißt es dort: „Sie (die Stände) erfüllten aber auch, indem sie Dies thaten, eine heilige Verpflichtung gegen die Krone selbst, die sie als ihre Rathgeber berufen hatte. „Neue Verfassungen," hat ein geistreicher Geschichtsschreiber*) gesagt, „sind in der Regel entweder das Ende oder der Anfang von Revoluzionen." Preußens gutes Geschick schien ihm beschieden zu haben, von dieser Regel eine glückliche Ausnahme zu machen. Noch zu rechter Zeit hatte seine Regierung die Nothwendigkeit einer Verfassungsänderung begriffen und gab von freien Stücken, was anderwärts meist Folge einer vorangegangenen gewaltsamen Erschütterung war. Man durfte hoffen, daß Preußen zum zweiten Male das in der Geschichte seltene Beispiel einer „friedlichen Revoluzion," wie schon einmal im J. 1807 ff., geben werde. Allein, wie damals das glorreich begonnene Unternehmen unvollendet blieb, so drohte es auch diesmal an der Unentschlossenheit und Aengstlichkeit seiner Leiter oder an übermächtigen fremden Einflüssen zu scheitern. Geschah Dies aber, dann war allerdings die Gefahr dringend, daß die neue Verfassung die schon vorhandene Gährung im Volke, statt sie zu beschwichtigen, nur noch steigern, vielleicht gar zu einem gewaltsamen Ausbruche treiben möchte. Dies konnte nur verhindert werden, wenn die ständische Opposizion die Regierung am Stillestehen oder gar Rückwärtsgehen auf der einmal betretenen Bahn verhinderte, und sie durfte daher, um den glücklichen Fortgang der begonnenen „friedlichen Re-

---

*) Gervinus in seiner Schrift über das Patent v. 3. Febr.

voluzion" zu sichern, selbst den Schein des Ungehorsams, der Unehrerbietigkeit oder der Undankbarkeit nicht scheuen, denn es galt hier die ganze Zukunft Preußens, ja Deutschlands.

Wenn die Regierung auf die so dringenden und so wohlbegründeten Vorstellungen der Opposizion nicht hörte, wenn sie an ihrem System starr festhielt und jede weitere Konzession hartnäckig verweigerte — nun, so fällt die Verantwortlichkeit dafür und für die möglichen Folgen dieser schroffen Unbeugsamkeit, den Volkswünschen gegenüber, auf sie allein zurück, und die unparteiische Geschichte wird einst darüber richten, wer von Beiden, ob die Regierung oder die Stände und insbesondere die Opposizion, im J. 1847 lebhafter von dem wahren patriotischen, monarchischen und konservativen Geiste beseelt gewesen sei. —"

— „Vor Allem war zu bedenken, daß man nicht einen völlig neuen Zustand der Dinge auf einer tabula rasa, wie nach einer Revoluzion, aufzubauen hatte, daß es auch nicht die Absicht der ständischen Opposizion sein konnte, eine solche Revoluzion herbeizuführen, um tabula rasa zu machen, sondern daß ihr Zweck vielmehr der war, einem gewaltsamen Umsturz der Dinge durch eine „friedliche Revoluzion" oder Reform vorzubeugen, und daß sie, um Dies zu erreichen, gar wohl die mildesten Uebergangsformen wählen mochte, um die ihrem Vorhaben in den Verhältnissen und Personen entgegenstehenden Hindernisse zu überwinden.

Wenn die Minorität damals fortging, so war der offene Bruch mit der Regierung erklärt und der Streit auf ein Gebiet versetzt, wo nicht mehr parlamentarische Majoritäten, sondern leicht ein unmittelbarer Zusammenstoß der Regierungsgewalt mit der Volksgewalt den Ausschlag geben mochte. Denn jener Schritt der Minorität wäre eine indirekte Berufung an das Volk gewesen, daß Dieses die Rechte vertheidigen möge, welche sie, die Opposizion, auf dem geordneten Rechtswege nicht zu behaupten vermöchte. Die öffentliche Meinung

hätte dann für sie in die Schanze treten, das Volk hätte durch Demonstrazionen die Regierung zum Nachgeben zu bringen versuchen müssen — oder der ganze Schritt wäre nutz- und spurlos vorübergegangen.

Die Minorität scheint dieses doppelte Risiko nicht haben auf sich nehmen zu wollen. Gewiß war es weniger die Besorgniß: ob wohl ein solcher entschiedner Schritt, wenn sie ihn thäte, Anklang und Unterstützung im Volke finden würde, was sie davon zurückhielt, als vielmehr die Scheu, welche ihr gesetzlicher Sinn vor dem Gedanken empfand, möglicherweise einen ernsten Konflikt zwischen Regierung und Volk herbeizuführen. Sie glaubte deshalb, jenen äußersten Schritt vermeiden, sie glaubte, auf dem parlamentarischen Kampfplatze ausharren und alle Mittel friedlicher Opposizion, alle Gründe der Ueberzeugung erschöpfen zu müssen, um zu versuchen, ob es ihr nicht gelingen möchte, auf diesem Wege die Regierung zur Bewilligung ihrer so gerechten und so mäßigen Forderungen zu vermögen." —

— „Wenn nun Männer von ächt patriotischer und monarchischer Gesinnung mit allen ihren Kräften dahin arbeiten, gewisse feste Schranken — zum Schutz für den Thron wie für das Volk —, einen festen, vertragsmäßig gesicherten Zustand aufzurichten, wenn sie dazu den legalsten, den besonnensten, den gemäßigtsten Weg einschlagen, nämlich den der Anknüpfung an die eigenen früheren Versprechungen der Krone, wenn diese Männer, nachdem sie in dreimonatlichen Unterhandlungen mit der Regierung alle Gründe der Ueberzeugung, alle Kraft der Beredsamkeit, alle Mittel und Wege eines friedlichen Einverständnisses versucht haben, nun endlich im Drange ihres Gewissens, im Bewußtsein redlichster Pflichterfüllung gegen ihr Vaterland und die Monarchie, in jenem Gefühl unerschütterlicher Ueberzeugung, welche einst den Reformator sprechen ließ: Hier stehe ich, ich kann nicht anders! — wenn diese Männer erklären: Nein! wir können nicht wählen, denn wir würden sonst anerkennen, daß

jedes verfassungsmäßige Recht in unserm Staate, auch das verbriefteste, eine Seifenblase ist, die der Hauch des allmächtigen Gebieters, wie er sie geschaffen, auch wieder zerstören kann; nein! wir können nicht wählen, denn wir würden sonst einen Zustand der Dinge durch unsere Handlungsweise sankzioniren und verewigen helfen, dessen Fortbestehen über ein Kleines Land und Thron in unübersehbares Elend stürzen müßte; nein! wir können nicht wählen, weil nur ein entschlossener Schritt in diesem letzten entscheidenden Momente vielleicht noch die Regierung zur Besinnung bringen, sie vielleicht noch vermögen kann, den Widerstand gegen die lauten und gerechten Wünsche des Landes nicht aufs Aeußerste zu treiben, damit zugleich aber auch die Verstimmung, die Erbitterung, die Gährung im Volke — und wenn diese Männer, um einem solchen Aeußersten vorzubeugen, um das Königthum und das Land vor einer Katastrofe zu retten, selbst das, für sie gewiß nicht leichte Opfer einer scheinbaren Ungesetzlichkeit auf sich nehmen — dann wird jeder Unbefangene wenigstens so Viel zugeben müssen, daß hier, wenn auch etwa der Form nach ungesetzlich, doch dem innersten Wesen und dem Sinne der Handelnden nach tief gesetzlich gehandelt worden ist, und daß, folge daraus was wolle, die Verantwortung für diesen Schritt, wenn auch nicht vor den Tribunalen des Landes, doch vor dem höhern Richterstuhle der Geschichte einzig und allein auf Die zurückfällt, welche der größten Mäßigung die größte Hartnäckigkeit, den klarsten Vernunftgründen kategorische Machtsprüche entgegensetzten und so dieses Unvermeidliche herbeiführten." —

— „Ist es wohl weise von einer Regierung gehandelt, die Befriedigung der gerechtesten Wünsche des Volkes so lange hartnäckig zu versagen, bis sie in Bedrängniß ist? Solche Grundsätze sind wahrhaftig nicht konservativ, sondern vielmehr destruktiv, revoluzionär, ja! revoluzionär, denn sie säen den Samen von Revoluzionen, sie provoziren fast gewaltsam das Volk, sich Das zu erzwingen, was man seinen gemäßigtsten und inständigsten Bitten höhnend verwei-

gert. Durch solche Grundsätze ist schon manches Land und manche Regierung in Verwirrung gestürzt worden. Möge Preußens guter Genius es vor einem ähnlichen Schicksale beschützen!''

In allen diesen und den sonstigen Stellen des Buchs, in welchen das bestehende System — was gar nicht geleugnet werden soll — angegriffen wird, ist Dies doch, wie mir scheint, in einer Weise geschehen, welche selbst vor dem mehrerwähnten Art. IV. der Zensurinstrukzionen — bei unbefangener Beurtheilung, wie solche von dem Hohen Oberzensurgericht mit Sicherheit erwartet werden darf — Gerechtigkeit finden dürfte. Eine „leidenschaftliche oder unanständige Sprache'', wie sie die speziellen Bemerkungen zu dem besagten Art. IV. ausschließen, wird das Hohe Oberzensurgericht nirgends in meiner Schrift finden, dagegen aber wird Dasselbe die „wohlwollende Tendenz'' derselben — bei aller entschieden opposizionellen Haltung — darin nicht verkennen wollen, daß die Schrift, auch wo sie tadelt und angreift, Dies doch nur thut, weil sie „belehren, rathen, nützen und verbessern'' will. Hat doch der Hohe Gerichtshof selbst in mehrfachen frühern Erkenntnissen es ausgesprochen: wie Er eine übelwollende Tendenz dann als nicht vorhanden ansehe, wenn ein Schriftsteller, „obgleich vielfältig tadelnd, seine Rügen doch mit Gründen unterstützt und dabei auf Veränderungen dringt, die er als Verbesserungen ansieht.''

(Vgl. Erk. v. 29. Dez. 1843 in Sachen der Voßschen Ztg.; Erk. v. 29. Jan. 1844 in Sachen der Breslauer Ztg., Erk. v. 4. Okt. 1843 in Sachen der Schles. Ztg. u. s. w.).

Ja selbst eine einseitige Kritik, als welche die Anklage mir hier zum Vorwurf macht, hat das Hohe Oberzensurgericht für an sich noch nicht unzuläßig erklärt:

(Erk. in Sachen der Bresl. Ztg., s. Köln. Ztg. v. 13. Dez. 1843.)

Die Anklage hat nun zwar mir schuld gegeben, daß in meiner Schrift die Einseitigkeit zugleich in Gehässigkeit gegen Die über-

gehe, welche meinen Standpunkt nicht theilten, und sie hat, zum Beweis Dessen, die Stelle S. 133 angeführt, wo von „heimtückischen Plänen“ einer gewissen Partei gesprochen wird. Allein das in dieser Stelle Gesagte ist keineswegs gegen alle Die gerichtet, welche einen andern Standpunkt, als der Verfasser der „Geschichte des Reichstags“, einnehmen, sondern ausdrücklich nur gegen

„eine Partei, welche Nichts unversucht ließ, um die ständischen Instituzionen in ihrer Entfaltung zu hemmen, wenn nicht gar sie wieder rückgängig zu machen“, —

also eine Partei, welche dem ausgesprochnen Willen des Monarchen selbst in Bezug auf die „Bildungsfähigkeit“ der ständischen Instituzionen entgegenstrebte. Diese Partei ist übrigens auch nicht nach den sie bildenden Persönlichkeiten, sondern nur nach ihren Parteibestrebungen karakterisirt, und es kann daher schon um deswillen von einer Anwendung des Art. V. der Zensurinstrukzion hierauf nicht die Rede sein, da dieser Art. nur auf Injurien gegen genannte oder leicht erkennbare Individuen, nicht aber gegen blos ideale oder abstrakte Personen, wie eine Partei ist, anwendbar sein kann. Auch die Bezugnahme auf die „Gespräche aus der Gegenwart“ ändert dieses Sachverhältniß nicht, da der Verfasser dieser Schrift ebenfalls unbekannt ist. Es scheint fast, als ob die Anklage unter der, hier nur ganz problematisch hingestellten Bezeichnung einer „Partei“ bestimmte Personen, vielleicht eine gewisse Frakzion in der Ständeversammlung selbst oder wohl gar — was ich jedoch kaum glauben kann — Mitglieder der Regierung verstanden habe, während ich, wie ich auf das Bestimmteste versichern kann, nicht allein nicht an diese Letztern oder jene Erstern, sondern überhaupt an keine bestimmten einzelnen Personen gedacht habe (da solche mir nicht bekannt waren), vielmehr lediglich an die, eben aus gewissen Wirkungen und Aeußerungen erschlossene Thatsache des Vorhandenseins einer verfassungsfeindlichen Partei.

Glaube ich hiermit den ersten, allgemeinen Theil der Anklage

widerlegt und mich von den darin wider mein Buch erhobenen Beschuldigungen gereinigt zu haben, so befinde ich mich, gegenüber dem zweiten, speziellen Theile derselben, allerdings in einer ungünstigern Lage, darum nämlich, weil es sich hier um die Beimessung eines Verbrechens handelt, dessen Begriff einer so sehr verschiedenen Auslegung und Ausdehnung fähig ist, verschieden nach der subjektiven Anschauungsweise der ihn auslegenden Personen, ungleich verschiedner aber noch nach den objektiven Verhältnissen, von welchen dabei ausgegangen wird.

Es wird immer sehr schwer, ja fast unmöglich sein, die Persönlichkeit des Regenten als Regent, als Oberhaupt des Staats und Träger der Staatsidee, von seiner Persönlichkeit als Mensch zu trennen. Und doch beruht auf dieser Trennung allein die Möglichkeit, über den Regenten ein geschichtliches Urtheil zu fällen, ohne bei jedem Worte gegen die in der Anklage zitirten Artikel des Allg. Landrechts zu verstoßen. Es wäre unmöglich, überhaupt eine Karakteristik und Würdigung eines Regenten nach seinen geistigen Fähigkeiten und seinen Handlungen zu geben — wie es doch der Geschichtsschreiber, welcher die politischen Zustände einer Epoche darstellen will, nothwendig muß, — wenn jedes Wort und jede Handlung eines Regenten, auch solche, welche mit seiner Würde als Regent nicht unmittelbar zusammenhängen oder bei welchen, wenn sie auch indirekt sich darauf beziehen, Derselbe doch in einer anderen, als seiner eigentlichen Regentenqualität, auftrat, wenn diese insgesammt der freimüthigen und unbefangenen Kritik entzogen wären. Wohl würde es als eine Verletzung der Ehrfurcht gegen den Staat und das Staatsoberhaupt zu erachten sein, wenn man dem Letzteren schlechte Absichten oder geistige Unfähigkeit bei Abfassung von Gesetzen, Ungerechtigkeit, Parteilichkeit oder Gewaltmisbrauch bei Handhabung der Rechtspflege vorwerfen wollte, denn man würde damit den Regenten in seiner Eigenschaft als Regent und in direktem Bezug auf die Ausübung seiner Regentenpflichten angreifen und beleidigen. Allein es kann un-

möglich ein Verbrechen sein, wenn ein Geschichtsschreiber, dessen Pflicht es ist, die Wahrheit überall und ohne Ansehen der Person zu sagen, Worte oder Handlungen eines Regenten der Kritik unterwirft, die mit jener Regentenqualität entweder gar nicht oder nur in einer solchen Weise zusammenhängen, daß sie von derselben als getrennt gedacht werden können, ohne daß diese dadurch irgend Etwas verliert. Um Dies auf den vorliegenden Fall anzuwenden, so muß nach meiner Ueberzeugung eine Rede, welche der Monarch seinen Ständen hält, sobald sie Mehr in sich faßt, als einen Ausdruck bestimmter gesetzgeberischer oder oberstrichterlicher, mit einem Worte, bestimmter Regentenwillensakte, sobald sie subjektive Ansichten und Gefühle, rechtliche und geschichtliche Deduktionen, religiöse und moralische Glaubensbekenntnisse und Ermahnungen enthält, sobald sie nicht blos die Willensmeinung des Monarchen kundgeben, sondern mit der Kraft rhetorischer Mittel und logischer Gründe überzeugend, belehrend, verständigend wirken will — eine solche Rede muß auch nach d i e s e n Beziehungen hin der Kritik unterliegen, und es kann der Umstand, daß der Redner zugleich ein gesalbtes Haupt ist, daß die Grundsätze und Ansichten, denen er auf dem Wege filosofischer Ueberzeugung und eindringlicher Beredsamkeit Anerkennung zu verschaffen sucht, zugleich von ihm auf dem Wege gesetzgeberischer Machtvollkommenheit geltend gemacht werden können und wirklich werden, dieser Umstand kann unmöglich verhindern, daß der Geschichtsforscher, der Staatsrechtskundige, der Rhetoriker, der Aesthetiker — Jeder in seinem Bereich und von seinem Standpunkte aus — eine solche Rede kritisiren. Und Dies allein ists, was auch ich mir in Bezug auf die königliche Thronrede zu thun erlaubt habe.

So enthalten die in der Anklage zitirten Stellen S. 25. Z. 8. 7. 4. 3 von unten ein ästhetisches, die S. 26. Z. 1—3 v. o. und Z. 12 v. u. ein rhetorisches, die S. 27. Z. 12 v. u. ein staatsrechtliches, die ebend. Z. 7 v. u. ein geschichtliches Urtheil, u. s. f., während die weiterhin angeführten, S. 28. Z. 12. 11. 7. 6. v. u., S. 29.

Z. 11—12., 16—21 und S. 30. Z. 10—7. v. u. nichts Andres sind, als einfache objektive Berichterstattungen über Thatsachen. Thatsachen aber zu berichten, ist doch gewiß das erste, unbestreitbarste Recht eines Geschichtsschreibers, und es kann nicht ihm zum Vorwurf oder gar zum Verbrechen angerechnet werden, wenn diese Thatsachen unliebsam sind.

Ebenso ist in den Worten auf S. 100. Z. 6 ff. nur ein mit Thatsachen belegtes geschichtliches Urtheil über ein staatsrechtliches System ausgesprochen, und es kann darin eine „boshafte, die Ehrfurcht gegen den Landesherrn verletzende Aeußerung" wohl um so weniger gefunden werden, als ja dieses System — das des absoluten Staats — keineswegs untrennbar mit der Person oder dem Willen des Landesherrn verbunden ist, im Gegentheil von Letzterem selbst bereits die Unhaltbarkeit dieses Systems in seiner ganzen Strenge thatsächlich durch Erlaß der Verordnungen v. 3. Febr. anerkannt ist. Wenn nun gleichwohl wieder nach jenem Erlaß die Vertheidigung des absoluten Staatsprinzips versucht werden wollte, so liegt es gewiß ebensosehr in der Pflicht wie im Recht des Geschichtsschreibers, die Unhaltbarkeit und Vergeblichkeit solcher Versuche aus staatsrechtlichem, politischem und logischem Gesichtspunkte darzulegen.

Daß ich aber keineswegs etwa absichtlich blos solche Thatsachen aufgesucht und hervorgehoben habe, welche zu einer den bestehenden Zuständen und den an der Spitze stehenden Persönlichkeiten minder günstigen Beurtheilung Stoff liefern möchten, sondern ebensowohl solche, welche zu Beider Gunsten sprechen, davon liefert z. B. S. 132 meines Werkes einen redenden Beweis, wo ich, in Widerlegung der mehrfach versuchten Parallele der preußischen Zustände v. 1847 mit den französischen v. 1789, mich in Bezug auf die erstern wörtlich so ausspreche:

„Hier war kein prunkender, verschwenderischer, übermüthiger Hof, der das Mark des Landes verzehrte und der Noth des Volkes durch

frivole Vergeudung schwer erpreßter Abgaben Hohn sprach; hier gab es keine feudalen Fesseln des Verkehrs, der Gewerbe, des Ackerbaus zu sprengen, keine mittelalterlichen Beschränkungen der persönlichen Freiheit abzuschütteln; keine unerschwingliche Steuerlast bedrückte das Volk; keine zu Tage liegende Zerrüttung der Staatsfinanzen bedrohte den Wohlstand der Mittelklassen mit Ruin. Im Gegentheil erschien die Verwaltung im Ganzen als sorgsam und wohlgeordnet, die Steuerlast als mäßig und wenigstens nicht allzu ungleich vertheilt, der Hof als einfach und mindestens ohne die verletzende Ostentazion einer absichtlichen Ueberhebung über bürgerliche Zucht und Sitte; die feudalen Lasten und Fesseln hatte schon längst die Regierung selbst auf dem Wege einer friedlichen Revoluzion beseitigt — somit war Alles entfernt, was unmittelbar das Gefühl des Volkes reizen und erbittern konnte.“

Endlich wird auch Das unmöglich als ein Verbrechen erachtet werden können, wenn der Geschichtsschreiber einen geschichtlichen Karakter vom psychologischen Standpunkte aus analysirt und beurtheilt, wie Dies von mir auf S. 15. Z. 12. 9. v. u. 2. 1. v. u. S. 16. Z. 9 ff., S. 103. Z. 18. S. 402. Z. 18. 19 ff., S. 420, Z. 14—18. S. 466. Z. 17 ff. geschehen ist, wenn er überhaupt an denselben die allgemeinen menschlichen Maßstäbe anlegt. Sollte es unerlaubt sein, nach den psychologischen Motiven einer Handlungsweise zu forschen und dabei von der Voraussetzung auszugehen, daß jeder Mensch, wer er auch sei, von menschlichen Gefühlen bewegt, daher auch von menschlichen Schwächen, Irrthümern und Fehlern nicht frei sei, sollte der Geschichtsschreiber verhindert sein, selbst im König den Menschen aufzusuchen und darzustellen — so hätte damit überhaupt die Geschichte ihr Recht der Darstellung fürstlicher Persönlichkeiten verloren, und es bliebe ihr dann nur noch das eine Recht übrig, welches man ihr nicht nehmen kann — das Recht des gänzlichen Schweigens über solche. Eine derartige Ansicht kann aber unmöglich in dem Geiste einer Gesetzgebung begründet

sein, deren Urheber, der große Friedrich II., in vielfachen Aeußerungen sich selbst menschlichen Maßstäben und menschlichem Urtheil unterworfen bekannte und ebendadurch, daß er Dies that, so groß war.

Allerdings hat man neuerdings von manchen Seiten her die entgegengesetzte Ansicht geltend zu machen versucht. Nicht zufrieden, das Königthum, die Würde des Monarchen als Monarch, als Gesetzgeber und Oberhaupt des Staats in seiner Unantastbarkeit und Erhabenheit anerkannt zu sehen, hat man dieselbe Unantastbarkeit und Unnahbarkeiteit auf die ganze Persönlichkeit des Monarchen, auch insoweit sie über jenes Verhältniß hinausreicht, ausgedehnt und dieselbe zugleich in einem Grade, bis zu einer Höhe steigern wollen, wo diese Persönlichkeit im Lichte nicht mehr einer menschlichen, sondern einer göttlichen erscheint. Diese Ansicht habe ich allerdings, meiner aufrichtigsten Ueberzeugung nach, für stichhaltig und maßgebend nicht anzuerkennen vermocht, und ich glaube Vernunft und Geschichte für mich zu haben, wenn ich, mit Bezugnahme auf dieselbe, in meiner „Geschichte", S. 30, die Behauptung aussprach:

„daß die Vergötterer der Könige die gefährlichsten Feinde des Königthums sind."

Bei Einem Hohen Gerichtshofe darf ich aber einer solchen Ansicht zu begegnen nicht befürchten; vielmehr darf ich mich der Hoffnung hingeben, Derselbe werde, das Recht der Geschichte, die Wahrheit überall und ohne Ansehen der Person zu sagen, ehrend, in Anerkennung der aufrichtig wohlmeinenden, die Kräftigung des monarchischen Prinzips und einer sittlichen Staatsordnung, die Erhaltung der innern Sicherheit und die Vermehrung der äußern Macht und Größe Preußens fest im Auge haltenden Tendenz meiner Schrift, dem Antrage der Staatsanwaltschaft auf ein definitives Vertriebsverbot der „Geschichte des ersten preußischen Reichstags" nicht fügen, vielmehr, als warum ich hiermit Dasselbe gehorsamst ersuche:

durch sein oberstrichterliches Erkenntniß das gegen mein Buch verhängte provisorische Vertriebsverbot aufheben und die

Freigebung der mit Beschlag belegten Exemplare Hochgeneigtest verfügen.

In tiefster Verehrung verharre
Eines Hohen Oberzensurgerichts

Leipzig, den 27. November 1847.

ergebenster
Karl Biedermann.

Hierauf erging seitens des Oberzensurgerichts nachfolgendes

Erkenntniß.

Auf den Antrag des Königlichen Staatsanwalts um Erlassung eines Debitsverbots gegen die in der Biedermannschen Verlagsbuchhandlung zu Leipzig erschienene Schrift:

„Geschichte des ersten preußischen Reichstags, von Karl Biedermann"

hat das Oberzensurgericht, nach erfolgter Erklärung des Verlegers, in seiner Sitzung vom 9. Dezember 1847, an welcher Theil genommen haben:

der Präsident: Geh. Oberjustizrath und Staatssekretär Bode und
die Mitglieder: Geh. Obertribunalrath Decker,
Geh. Oberregierungsrath Aulike,
Professor Dr. von Lancizolle,
Geh. Medizinalrath, Prof. Dr. Lichtenstein,
Geh. Regierungsrath Schröner,
Geh. Justizrath v. Rohr,
Wirkl. Legazionsrath Hellwig,
Geh. Oberjustizrath Baumeister,
Kammergerichtsrath v. Bülow,
Oberappellazionsgerichtsrath Luther,
Kammergerichtsrath Theremin,

auf den Vortrag zweier Referenten für Recht erkannt, daß der Debit der Schrift:

„Geschichte des ersten preußischen Reichstags von Karl Biedermann. Leipzig, Biedermannsche Verlagsbuchhandlung",

wie hierdurch geschieht, in den Königl. Preußischen Staaten zu verbieten und die in Beschlag genommenen Exemplare der Schrift zu vernichten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die bezeichnete Schrift enthält mehrfach, insbesondere Seite 16, 28/29, 402, Aeußerungen, welche nach §. 200, Titel 20, Theil II. des allgemeinen Landrechts als Majestätsbeleidigungen zu betrachten sind und also ein von Amtswegen zu rügendes Verbrechen in sich schließen, da die Unterscheidung, welche der Provokat zwischen Bemerkungen gemacht wissen will, die sich auf den Monarchen als Regenten, und anderen, die sich auf dessen Persönlichkeit, abgesehen von seiner Stellung, beziehen, in der gedachten gesetzlichen Bestimmung nicht begründet ist. Die Schrift ist im auswärtigen Verlage erschienen, und keine derjenigeu Personen, welche wegen deren Abfassung oder Verbreitung gesetzlich strafbar sind, ist einem preußischen Gericht unterworfen; nach §. 7. der Verordnung vom 30. Juni 1843 (Gesetzsammlung für 1843, Seite 260) mußte daher der Debit der Schrift in den preußischen Staaten verboten und die Vernichtung der in Beschlag genommenen Exemplare angeordnet werden. Es war sonach, wie geschehen, zu erkennen.

Berlin, den 9. Dezember 1847.

Das Königlich Preußische Oberzensurgericht.

Bode.

An die Biedermannsche Verlagsbuchhandlung
zu Leipzig.

II.

Das sächsische Verbot ward mir bekannt gemacht durch Publikazion folgender

Entscheidung

des Ministeriums des Innern.

„Auf die von der Leipziger Kreisdirekzion erstattete Anzeige, daß die unter dem Titel:

„Geschichte des ersten preußischen Reichstags." Von Karl Biedermann. Leipzig, Biedermannsche Verlagsbuchhandlung, 1847

zensurfrei erschienene Schrift provisorisch mit Vertriebsverbot und Beschlag belegt worden sei, entscheidet nach §. 8 des Gesetzes vom 5. Februar 1844 das Ministerium des Innern in kollegialer Sitzung:

daß der Vertrieb dieser Schrift definitiv zu verbieten, und mit Hinwegnahme aller davon in Buchhandlungen Leihbibliotheken, öffentlichen Leseinstituten oder bei Antiquaren gefundenen oder noch anzutreffenden Exemplare, ohne Entschädigung dafür, zu verfahren sei,

weil mehrere darin vorkommende Aeußerungen für den Königlich Preußischen Staat, dessen Regierung und insonderheit dessen regierendes Haupt offenbar verletzend sind, derartige Veröffentlichungen aber nach dem §. 4 des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819 und der Zensoreninstrukzion vom 5. Februar 1844 unzulässig sind.

Demgemäß ist in allen Kreisdirekzionsbezirken das Weitere zu verfügen.

Dresden, den 26. November 1847.

Ministerium des Innern.

v. Falkenstein.

An sämmtliche Kreisdirekzionen.

Eine Schrift von Karl Biedermann betreffend.

Gegen diese Entscheidung stand mir nun zwar ein einmaliger Rekurs zu, in welchem Falle dann das Ministerium nochmals in kollegialer Sitzung, unter Zuziehung eines dritten Raths aus einem höheren Justizkollegium (zwei dergleichen müssen schon das erste Mal dabei sein) und auf das Referat einer dieser deputirten Räthe die definitive Entscheidung zu fassen hat. Ich verzichtete jedoch darauf, theils weil ich wußte, daß dieser Rekurs noch nie einen Erfolg gehabt hat, theils weil mir dazu die wesentlichste Voraussetzung fehlte, nämlich die Angabe spezieller Gründe in der Entscheidung des Ministeriums, gegen die ich in meiner Rekursschrift mich hätte vertheidigen können. Die Entscheidung nahm nur ganz allgemein auf „Aeußerungen" Bezug, die nach dem Bundesgesetz von 1819 und nach der Zensoreninstrukzion das Verbot motiviren sollten, allein, welche Aeußerungen Dies seien, ließ sie unerwähnt. Wie kann man aber auf eine so unbestimmte Anklage hin sich rechtfertigen? Hier springt der Mangel unserer Preßgesetzgebung, und noch mehr ihrer faktischen Handhabung durch die Behörden, im Vergleich zu der preußischen, recht grell in die Augen. Dem preußischen Verbote geht eine ganz speziell motivirte Anklage des Staatsanwaltes voraus, danach wird der Betheiligte mit seiner Vertheidigung gegen diese Anklage gehört, und erst dann, nach Anhörung beider Theile, entscheidet das Oberzensurgericht; auch motivirt es seine Entscheidung ebenfalls ganz speziell mit Anführung der einzelnen Stellen, die es gesetzwidrig findet.

Nun liegt zwar auch in Sachsen, theils nach der Ausführungsverordnung zum Ges. vom 5. Februar 1844 (§. 32), theils nach dem Gesetze D. vom 30. Juni 1835 (§. 42) — dessen Formen bei der Ausführung des Ges. v. 5. Februar 1844 (nach Art. VIII. des letzteren) normgebend sein sollen — den Behörden die Verpflichtung ob, ihre Entscheidungen mit Entscheidungsgründen zu versehen, und man sollte meinen, unter diesen „Entscheidungsgründen" könnte nichts Anderes verstanden werden, als eine spezielle

Angabe ebensowohl der einzelnen Thatsachen (also hier: ebensowohl der einzelnen Worte oder Stellen einer Schrift, wegen welcher, als der einzelnen Gesetzesstellen, nach welchen eine Schrift für unstatthaft zu erachten und zu verbieten sei). Allein das sächs. Ministerium des Innern versteht es nicht so, wie man aus der vorliegenden und noch aus mancher andern Entscheidung Desselben entnehmen muß. Daß dadurch das ganze Rekurs- und Vertheidigungsrecht des Betheiligten illusorisch gemacht wird, habe ich bereits oben angedeutet. Wie der Minister dieses Verfahren mit den Gesetzen, und der Verfassungsurkunde in Einklang zu bringen sich getraut, darüber Aufschluß zu erlangen, wird vielleicht der nächste Landtag Gelegenheit geben.

Zur Karakteristik des Vereinigten Landtags in Preußen und seiner einzelnen Persönlichkeiten.

Vom

Herausgeber.

II. Die Herrenkurie.*)

Unter den mancherlei Punkten der Verfassung v. 3. Februar, welche allen Patrioten und allen Freunden wahrer Freiheit gegründete Bedenken erregten, waren die Vorschriften über die Bildung eines Herrenstandes und über dessen Verhältniß zur Kurie der drei Stände nicht die letzten. Abgesehen von den Demokraten der strengen Observanz, welche überhaupt nur eine Kammer wollten — eine Ansicht, die doch im Ganzen wenig Anklang zu finden schien, — waren selbst die Vertreter des Zweikammersystems mit der Organisazion der Herrenkurie und mit dem Maße von Rechten, welches dieser so organisirten Körperschaft zustehen sollte, nicht besonders zufrieden. Ja sogar der aristokratische Herr v. Bülow-Cummerow tadelte die Zusammensetzung des Herrenstandes, die Zurücksezzung so vieler adliger Familien, welche durch Geburt, Reichthum

---

*) Vergl. den Art. über die Dreiständekurie im vor. Bande.

und Verdienste ebenso vollwichtige Ansprüche auf die Pairschaft hätten, wie ihre durch den königlichen Gnadenspruch nun auf eine höhere Stufe, als sie, gestellten Standesgenossen, endlich die ungleiche Berücksichtigung der verschiedenen Provinzen. Von einer andern Seite her suchte der Verfasser eines Schriftchens über den Herrenstand den niedern Adel gegen den bei dieser neuen Schöpfung bevorzugten hohen aufzureizen, indem er, unter der Maske eines Mitgliedes dieses Letzteren selbst, dessen Berechtigung zu solcher Auszeichnung im Tone eines starken Selbstgefühls zu behaupten sich die Miene gab.

Ganz besondern Anstoß erregte das unverhältnißmässige Uebergewicht, welches die neue Verfassung dem Herrenstand, gegenüber der Ständekurie, einräumte. Man rechnete aus, daß 27 Stimmen des Ersteren hinreichen würden, um einen Antrag an den Thron, den 537 Vertreter der Nazion in der Ständekurie einstimmig angenommen hätten, unwirksam zu machen. Erblickte man schon darin mit Recht ein Misverhältniß, so mußte es noch auffälliger erscheinen, daß wieder nach einer andern Seite hin, bei Bewilligungsfragen, die Stimmen der Herrenkammer mit denen der Ständekurie verschmolzen werden sollten, um — so schloß man — wie dort in ihrer Geltung als Kuriatstimme die Fortschrittstendenzen der Volkskammer hemmend zu paralysiren, so hier, einzeln gezählt, ebenso viele verneinende Stimmen der Ständekurien aufzuwiegen und dadurch die Wagschale zu Gunsten der Regierungsforderungen sinken zu machen. Kurz, man glaubte, in der ganzen Einrichtung der Herrenkammer vorzugsweise ein Werkzeug zur Dämpfung des eigentlich repräsentativen Elements, der Wahlkammer, zu erblicken. Selbst gegen die Verfassungsmäßigkeit dieser Einrichtung erhoben sich gegründete Bedenken. Das Gesetz über Einrichtung von Provinzialständen, vom Jahre 1823, machte lediglich den Vorbehalt für die Krone, zu bestimmen, wann und wie aus den Provinzialständen allgemeine Stände hervorgehen sollten. Jedenfalls also mußten die

allgemeinen Stände dieselben Elemente enthalten, wie die Provinzialstände. Das aber war rücksichtlich der Herrenkurie entschieden nicht der Fall, denn die 10 Prinzen z. B. hatten nie auf Provinziallandtagen Sitz und Stimme gehabt, auch behielt sich der König eine „Verstärkung" der Herrenbank vor, ohne zu bestimmen: wie? und woher?

Nach Alledem waren die Auspizien, unter denen der Herrenstand seine Wirksamkeit auf dem ersten Ver. Landtage begann, nicht gerade die günstigsten für ihn. Von der öffentlichen Meinung im vorhinein theils mit Mistrauen und Widerwillen, theils mit Geringschätzung angesehen, hatte er nicht allein gegen dieses Vorurtheil, das ihn an der Schwelle seines Wirkens empfing, anzukämpfen, sondern er hatte auch eine gefährliche und ungleiche Konkurrenz mit der andern Kurie zu bestehen, welche letztere, ihm gegenüber (wenn schon im Uebrigen ebenfalls nur uneigentlicher Weise) als die wahre Vertreterin des Volks und seiner Rechte erschien und daher sowohl größerer Gunst beim Volke als auch einer vollwichtigeren Geltung in der öffentlichen Meinung, ja selbst bei der Regierung versichert sein konnte.

Gewissermaßen freilich mochte, was für die Institution als solche ungünstig war, für die einzelnen Mitglieder derselben günstig erscheinen. Die Ungunst, welche das Ganze traf, konnte sich um so leichter in erhöhte Gunst für die Einzelnen verkehren, sobald diese Einzelnen es verstanden, durch ihre Handlungen das Vorurtheil, welches gegen die Institution selbst bestand, für ihren Theil zu widerlegen, sich auf einen andern, freieren Standpunkt zu stellen, als welchen die Verfassungsparagrafen ihnen anzuweisen schienen.

Und so geschah es in der That. Wenn sich auch nicht gerade behaupten läßt, daß die Haltung der Herrenkurie bei diesem ersten Landtage die öffentliche Meinung ganz mit dieser Institution ausgesöhnt habe, so muß man doch bekennen, daß dieselbe in ihrer Wirklichkeit besser war, als der Ruf, der ihr vorausging, und daß so

manche Aeußerungen von Freimuth und Freisinnigkeit bei einzelnen ihrer Mitglieder die öffentliche Meinung angenehm überraschten, um so angenehmer, je weniger man eben an dieser Stelle solche erwartet hatte.

Wenn man im Allgemeinen die Stellung der Herrenkurie auf diesem ersten Landtage mit derjenigen der Ständekurie vergleicht, so wird man sich sagen müssen: daß diese Stellung ihr zum großen Theil mehr durch die eben erwähnten und sonstigen äußeren Umstände aufgedrängt, als aus ihr selbst hervorgegangen zu sein schien, und daß daher ein sicherer Schluß davon auf künftige Landtage nicht wohl zu machen sei.

Offenbar hatte die hohe Kurie diesmal noch nicht recht den Schwerpunkt gefunden, der die Gruppirung ihrer eigenen Elemente ihr anzuweisen scheint. Aeußere Momente wirkten noch überwiegend auf sie ein, bald hier, bald dorthin den Ausschlag gebend: von der einen Seite Rücksichten auf die Krone, auf den persönlichen Willen des Königs, auf die vermeintlichen Nothwendigkeiten einer „starken Regierung" — von der andern Seite die Scheu vor der öffentlichen Meinung und das Bestreben, wenn nicht populär, doch mindestens nicht geradezu unpopulär zu erscheinen. Wenn man dieser letztern Rücksicht manche überraschend kühne Rede und manche freisinnige, der Ständekurie versöhnlich entgegenkommende Abstimmung zu verdanken hat, so wiederum jener erstern den Umschlag dieser freieren Richtungen in ihr Gegentheil gerade in den entscheidendsten Momenten, das Verstummen der kühnsten Redner gerade dann, wo es am Meisten galt, den „Männerstolz vor Königsthronen" zu bethätigen, und den schmerzlichen Bruch der hohen Kurie mit demselben Volks- und Zeitgeiste, dem sie kurz zuvor die aufrichtigsten Huldigungen darzubringen geschienen hatte.

Ob diese Schwankungen bei künftigen Versammlungen der Herrenkammer aufhören und einer selbstständigeren, mehr in ihrer eigenen Wesenheit begründeten Richtung Platz machen werden, oder ob sie eine bleibende Folge der eigenthümlichen Zusammensetzung

und Stellung der Kurie sein werden, muß die Zukunft lehren. Es ist möglich, daß dieses Institut einer neugeschaffenen erblichen Pairie im Fortgange der Zeit mehr und mehr seinen Ursprung „von des Königsthums Gnaden" vergißt und dafür das Bewußtsein eigener, angeborener Selbstberechtigung in sich aufnimmt und ausbildete — in diesem Falle könnte es ein mächtiger Bundesgenosse des Volksgeistes, ein starker Vorkämpfer der Volksrechte, gegenüber dem absolutistisch-büreaukratischen Regimente, werden. Es ist aber auch möglich, daß die monarchischen Einflüsse über die aristokratischen den Sieg davontragen, daß die Herrenkurie bei künftigen Landtagen sich mehr der Krone zu- und dem Volke abwendet, oder daß sie ihre Stellung als aristokratisches Mittelglied zwischen Volk und Thron, statt im großartig politischen, im kleinlich monopolistischen Sinne auffaßt und ausbeutet — es ist möglich, daß die Scheu vor dem öffentlichen Urtheil, welche diesmal augenscheinlich die Verhandlungen derselben beherrschte und sie oftmals zum Bessern lenkte, durch Zeit und Gewohnheit sich abstumpft, oder daß wohl gar an deren Stelle ein Gefühl des Trotzes gegen die öffentliche Meinung tritt, erzeugt aus dem Bewußtsein, vor dem Urtheile dieses mächtigsten Gerichtshofes der Welt nicht mehr mit Ehren bestehen zu können.

Was vom Ganzen, Das gilt auch von den Einzelnen. Mancher der Herren Pairs, der diesmal mit schönen Worten nach dem wohlfeilen Ruhme der Freisinnigkeit und nach der Gunst der öffentlichen Stimme gehascht, wird vielleicht in Zukunft ganz anders sprechen (von Einzelnen möchte sich Dies fast mit Bestimmtheit voraussagen lassen); Mancher, der diesmal seine starr aristokratischen und fortschrittsfeindlichen Ansichten noch einigermaßen zurückgehalten oder gemäßigt, wird später ungescheuter damit hervortreten. Aber ebenso werden vielleicht Andere, durch die Erfahrung und durch reiferes Nachdenken über den Stand der Verhältnisse belehrt, ihre Stellung und die wichtige Aufgabe, die solche ihnen anweist, schärfer ins Auge fassen und richtiger erkennen, werden freier von Rücksichten, minder ängstlich

vor gefürchteten Konsequenzen des zeitgemäßen, des nothwendigen Fortschritts erfassen und es mit selbstbewußter, unabhängiger Gesinnung durchzuführen streben.

Man muß diese noch unsichere, noch nicht abgeklärte, diese, ich möchte sagen: provisorische Stellung der Herrenkurie wohl im Auge behalten, wenn man ihre einzelnen Mitglieder und die einzelnen Erscheinungen in ihrer Mitte richtig beurtheilen, wenn man nicht in Lob und Tadel, in Hoffnung und Besorgniß das rechte Maß überschreiten will. Man muß bei der Beurtheilung der Persönlichkeiten den Verhältnissen hier noch mehr als gewöhnlich Rechnung tragen und überall den wahren Kern der Personen von der äußeren Verpuppung zu scheiden suchen, womit die meisten derselben theils Absicht, theils der unwillkürliche Einfluß der Umstände umgab.

Von kompakten Parteien, dergleichen es in der andern Kurie gab, ist in der Herrenkurie natürlich nicht die Rede. Prinzipielle Gegensätze der Ansichten kamen zwar auch unter den Mitgliedern der Herrenkammer vor; auch hier traten neben starren Absolutisten beredte Vertheidiger der liberalen Zeitideen, neben Aristokraten vom reinsten Wasser Freunde des Bürgerthums und der gerechten Gleichheit aller Stände auf; allein zu eigentlichen Parteiungen kam es nicht, da einerseits das liberale Prinzip zu vereinzelt und kaum in zwei, drei Persönlichkeiten mit Bewußtsein und Konsequenz vertreten war, andererseits das entgegengesetzte ebenfalls nicht in voller prinzipieller Schärfe hervortrat, sondern durch die oben angegebenen Rücksichten gedämpft und modifizirt erschien, überhaupt aber in dieser Versammlung mehr nach persönlichen Stimmungen, Rücksichten, auch wohl Absichten, als nach allgemeinen Grundsätzen und Ideen gesprochen und gestimmt ward.

Ich werde daher bei der Schilderung der einzelnen Mitglieder dieser Kurie von dem Versuche einer bestimmten Gruppirung von vornherein abstrahiren, dieselben vielmehr eben nur als Einzelne ihren Eigenthümlichkeiten und Gesinnungen nach schildern.

Wenn ich die Karakteristik der Ständekurie mit dem Bilde ihres Marschalls schloß, so glaube ich die der Herrenkurie mit der Schilderung des ihrigen beginnen zu müssen. Hr. v. Rochow hatte sich selbst jene bescheidene Stellung zugewiesen, in der er, gleichsam außerhalb der Versammlung stehend, nur die Verhandlungen derselben überwachte und abschloß. Anders der Marschall der Herrenkammer, Fürst v. Solms-Lich. Er stellte sich vom Anfang seiner Wirksamkeit an in den Mittelpunkt der Verhandlungen; nicht zufrieden, sie zu leiten, suchte er sie zu beherrschen, was ihm auch, bei seiner unbestreitbar großen Gewandtheit und bei der ausgedehnten Vollmacht, die das Geschäftsreglement in seine Hände legte, in hohem Grade gelang. Diese Vollmacht, die der Marschall der andern Kurie nur wie eine, oft ihm selbst lästige Pflichterfüllung zu betrachten schien, ward vom Fürsten Solms-Lich als ein ihm zustehendes Recht gehandhabt, über dessen Unantastbarkeit er eifersüchtig wachte. Und, wenn umgekehrt v. Rochow nur darum bisweilen seine Machtvollkommenheit als ein Recht behandelte, um von diesem Rechte Etwas zu Gunsten der Selbstständigkeit seiner Kurie opfern zu können, so deckte sich Fürst Solms, so oft man von ihm ein gleiches Opfer verlangte, schlauer Weise mit dem Schilde seiner Pflicht, die ihm, so sagte er, nicht gestatte, die Versammlung selbst, wie gern er es auch möchte, über Das entscheiden zu lassen, worüber zu entscheiden nur ihm zustehe. Indessen gab es doch Fälle, wo Fürst Solms nicht so streng auf seine Prärogative hielt, ja wo er selbst das Geschäftsreglement, in dessen starrer Handhabung er sonst so unerbittlich war, elastisch zu machen wußte. Ich erinnere nur an jene merkwürdige Verhandlung über die „Deklarazion der Rechte", wo der Marschall, nachdem er vorher ausgesprochen hatte, daß „nach seiner festen Ueberzeugung" eine Debatte und Beschlußfassung darüber nach den ständischen Gesetzen nicht zulässig sei, dennoch, statt selbst demgemäß zu entscheiden, die Entscheidung vielmehr der Kurie zuschob — offenbar nur darum, weil er gern eine recht eklatante Zu-

rückweisung der „Deklarazion“ herbeiführen wollte. Ebenso rücksichtsvoll verfuhr Derselbe, als beim Bescholtenheitsgesetze Graf Arnim ein Amendement einbrachte, welches bereits gefaßte Beschlüsse der Kurie alterirte, welches aber freilich ganz entschieden im Interesse des Regierungsentwurfs war. Endlich auch bei den Verhandlungen über die Verfassungsanträge ließ der sonst so formenstrenge Marschall es geschehen, ja war selbst dazu behülflich, daß ein, der Regierung günstiges Amendement, nachdem es in seiner ursprünglichen Fassung nicht Anklang zu finden schien, so lange „im Wege der Unterhaltung“, (wie Graf Arnim mit Recht rügte) hin- und hergewendet ward, bis es mundrechter für die Versammlung erschien. Von der in andern Fällen wahrhaft autokratischen Selbstherrlichkeit dagegen, womit Fürst Solms seine Machtvollkommenheit als Marschall zu gebrauchen pflegte, ließen sich ebenfalls viele frappante Beispiele aufführen: eines der frappantesten möge genügen. Bei einer Abstimmung in den vereinigten Kurien, die durch bloßes Aufstehen und Sitzenbleiben bewerkstelligt werden sollte, schien das Resultat zweifelhaft — der Marschall erklärte jedoch, die Mehrheit auf der einen Seite sei zweifellos, und wollte durchaus, trotz aller Vorstellungen, keine Zählung der Stimmen durch die Ordner (wie Dies v. Rochow bei jedem nur irgend zweifelhaften Falle sofort von selbst anordnete) geschehen lassen. Endlich mußte er doch nachgeben, und, siehe da! es fand sich, daß die, angeblich ganz zweifellose Mehrheit in — man denke! in einer einzigen Stimme bestand! Fürwahr eine solche Differenz, die fast gleich Null ist, bei einer Zahl von 600 Abstimmenden auf einen einzigen Blick herauszufinden, ja sie als „zweifellose Majorität“ zu proklamiren, dazu gehört entweder das Talent eines Dase oder — die kühne Selbstsicherheit eines Solms-Lich! Die Gewandtheit des Marschalls im Präsidiren ist bereits oben anerkannt worden; doch war auch sie mehr diplomatischer, als eigentlich parlamentarischer Natur. Der Debatte die

Wendung und den Abschluß zu geben, die er wünschte, verstand Fürst Solms trefflich; nicht so aber allemal, die nächsten und kürzesten Wege zum Ziele zu finden und durch präzise Fassung und logische Theilung der Fragen der Versammlung zur Gewinnung einer klaren Anschauung des Sachverhältnisses und eines sicheren, selbstständigen Urtheils darüber behülflich zu sein. Vielmehr ward durch seine Schuld bisweilen die Fragstellung dunkel und verworren, weil er sich darauf kaprizirte, sie gerade so und nicht anders zu fassen. Auf Einreden und Vorschläge, selbst wenn sie noch so begründet waren, ging er sehr schwer ein, sie müßten denn von einflußreicher Seite gekommen sein. Mehrmals entstanden deshalb und überhaupt wegen seines selbstherrlichen Verfahrens ziemlich ärgerliche und stürmische Auftritte sowohl in der Herrenkurie als auch in der vereinigten Versammlung beider Kurien, welcher er bekanntlich ebenfalls präsidirte.

Seinen politischen Gesinnungen nach war Fürst Solms-Lich, wie schon aus dem Gesagten hervorgeht, streng konservativ; in Prinzipfragen stand er unbedingt auf Seiten der Regierung, selbst wo sein Standesinteresse Anderes zu gebieten schien. Daher war er einer der wenigen Standesherren, die für die Einkommensteuer stimmten. Der Bitte um Periodizität, selbst in der devoten Fassung, die das Amendement Redern derselben gegeben, versagte er seine Stimme. Der Veröffentlichung der Verhandlungen widerstrebte er zwar nicht — was auch nicht wohl anging —, dagegen zeigte er sich dem Lychnowskischen Antrage auf noch weitere Ausdehnung der Oeffentlichkeit sehr abgeneigt, wenn schon er diese Abneigung hinter formellen Bedenken zu verstecken suchte. Ein einziges Mal, in einer nicht direkt politischen Frage — wegen Zulassung der christlichen Dissidenten zu den ständischen Rechten — stand er auf der liberalen Seite der Kurie.

Fürst Solms-Lich steht im besten Mannesalter; er ist von mittler, etwas untersetzter Statur; sein Gesicht ist voll und von

gesunder Farbe; die hohe, von kurzem, braunem Haupthaar eingefaßte Stirn, der aufgeworfene Mund und die nicht großen, aber (wenngleich von einer Brille verdeckt) scharf blickenden Augen geben demselben den Ausdruck einer Mischung von Klugheit, Selbstbewußtsein und Eigenwilligkeit, welcher ganz dem Karakter des Marschalls entspricht. Auch seine abgemessene und gewählte, bisweilen fast an die gesuchte Klassizität und Marmorglätte aus der spätern Zeit Goethes erinnernde Redeweise verräth das Bestreben, die vornehme Ueberlegenheit eines aristokratischen Geistes auch in allen seinen Handlungen auszuprägen.

Zunächst dem Marschall nahmen die Prinzen von Geblüt, namentlich der Thronfolger, eine hervortretende und einflußreiche Stellung in der Kurie ein, und so mögen sie denn auch hier unmittelbar nach ihm ihren Platz finden.

Die sämmtlichen Prinzen zeichneten sich weder durch Geist noch durch Rednertalent bei ihrem Auftreten in der Kurie aus; dagegen machten sie sich zum Theil bemerkbar durch die ziemlich souveräne Weise, womit sie in die Debatten einzugreifen und einen Einfluß darauf zu üben versuchten. Sie schienen sich weniger als Stände, unter dem Gesichtspunkte der Gleichheit mit ihren Mitständen, als vielmehr in ihrer Eigenschaft als Glieder des Königshauses zu betrachten.

Insbesondere gilt Dies von dem Prinzen von Preußen, welcher in allen seinen Reden immer nur den Thronfolger und den Ersten nach dem König im Lande durchblicken ließ und in dieser Eigenschaft mit der ganzen Schroffheit des Hohenzollernschen Geschlechts und in der Barschheit eines ans Kommandiren gewöhnten Generals seine Ansichten und Willensmeinungen der Kurie zuherrschte. Ich erinnere namentlich an des Prinzen Verhalten bei den Berathungen über die Verfassungsanträge, wo sein kategorisches Auftreten gegen die Anträge der anderen Kurie eine förmliche sichtbare Einschüchterung der Herrenkurie zuwegebrachte; ich erinnere ferner an

jenen bedeutungsvollen Ausspruch, den er bei einer anderen Gelegenheit that: „daß der jedesmal regierende König, als Gesetzgeber, auch das Recht habe, das Gesetz seines Vorgängers nach seinem besten Wissen und Gewissen auszulegen.“

Der Prinz von Preußen war in allen Prinzipfragen auf Seiten des Bestehenden und gegen die Bestrebungen nach freisinnigen Reformen. So vertheidigte er mit Wärme die Patrimonialgerichtsbarkeit nicht nur als ein „angestammtes Recht,“ sondern auch als ein „schönes Band“ zwischen dem Gutsherrn und seinen Gutsunterthanen; so sprach er gegen Erweiterungen des Reglements und gegen Erleichterungen des Petizionsrechts, besonders gegen Hereinziehung der höheren äußeren Politik in den Bereich des ständischen Petizionsrechts; so eiferte er für die exzepzionelle Stellung und Standesehre der Offiziere, und bei der Judenfrage trat er dem Antrage auf Anstellung von Juden bei christlichen Lehranstalten mit der Bemerkung entgegen: man sei schon weit genug in der Toleranz gegangen!

Das Einzige, worin der Prinz von Preußen einen etwas höheren und freieren nazionalen Standpunkt einnahm, war die Zollfrage. Er so wie die Prinzen Adalbert und Friedrich sprachen hierbei für die Nothwendigkeit einer kräftigeren nazionalen Gestaltung des deutschen Gewerbe- und Handelswesens. Prinz Friedrich hielt bei dieser Gelegenheit auch den rheinischen Arbeitern eine warme Lobrede. Im Uebrigen trat dieser Prinz nur noch bei der Frage der Patrimonialgerichtsbarkeit auf, welches Institut auch er, gleich dem Thronfolger, mit sehr entschiedener Vorliebe für aristokratische Privilegien in Schutz nahm. Der Dritte in diesem Bunde war Prinz Albrecht.

Von den übrigen Prinzen nahm keiner das Wort; in ihren Abstimmungen standen sie natürlich alle unbedingt auf Seiten der Regierung, dafern nicht (wie bei der Einkommensteuer) ihr persönliches oder ihr Standesinteresse (als große Grundbesitzer) ein Anderes gebot.

Prinz Karl verließ den Landtag schon nach der ersten Sitzung, im Unwillen, wie man sagt, über die Haltung desselben bei den Vorverhandlungen wegen der Adresse. Sein junger Sohn, der hierbei für Abfassung einer Adresse gestimmt haben soll, während der Vater dagegen war, mußte sofort wieder nach Bonn abreisen, um seinen Studien dort obzuliegen.

Die Prinzen haben in ihrem Aeußeren und ihren Gesichtszügen nichts Ausgezeichnetes — es sind soldatische Figuren, nichts weiter. Sie erschienen in den Sitzungen immer in Uniform, als ächte Repräsentanten des „Militärstaates".

Abgesehen von der bevorzugten äußeren Stellung und der damit verbundenen Autorität der Prinzen, war an geistiger Macht und Herrschaft über die Gemüther ihnen und wohl allen Mitgliedern der Kurie bei Weitem überlegen Graf Arnim, vormaliger Minister des Innern.

Graf Arnim nahm auf diesem ersten Ver. Landtage eine ganz eigenthümliche, sehr bedeutende und einflußreiche Stellung ein. Es ging ihm die Meinung voraus, daß sein Rücktritt aus dem Ministerium die Folge gewisser freierer Ansichten gewesen sei, die er in Bezug auf das, schon damals in Frage gekommene Verfassungswerk habe durchsetzen wollen, aber nicht können. Dies gewann ihm das Vertrauen und die Sympathien vieler gemäßigten Liberalen. Mit Hülfe dieser und bei einiger rücksichtsvoller Nachgiebigkeit von der andern Seite, hoffte Graf Arnim den zwischen der Krone und den Ständen obschwebenden Kampf um die Verfassung auf dem Wege der Vermittlung zu einem gedeihlichen Ende führen zu können. Weitsehender und staatsmännisch gebildeter, als Herr v. Bodelschwingh und seine Kollegen, sah er die Unmöglichkeit ein, das Verfassungswesen auf dem Punkte zu fixiren, wo die Regierung es fixiren wollte; er war daher für allmälige Weiterbildung desselben, jedoch so, daß die Inizиative dazu in den Händen der Regierung

bleiben, der Landtag nur Wünsche äußern, nicht Forderungen stellen sollte. So, hoffte er, würde ohne Schwächung der Krone der nothwendige Fortschritt auf ruhige und gemessene Weise geschehen können. Im Geheimen mochte wohl Arnim dabei die Hoffnung hegen, daß die Durchführung dieses Vermittelungswerkes in seine Hände gelegt, daß er in den Rath des Königs zurückberufen werden würde.

In diesem Sinne machte sich Graf Arnim während der größern Hälfte des Landtags bei allen Prinzipfragen zum Vorkämpfer der Regierung; in diesem Sinne brach er der Beckerathschen Adresse durch sein vermittelndes Amendement die Spitze ab, provozirte er das entschiedene Votum der Herrenkurie gegen die „Deklarazion der Rechte", wodurch diese letztere völlig beseitigt wurde, versuchte er endlich — diesmal jedoch ohne Erfolg — bei der Landrentenbankfrage die Niederlage der Regierung abzuwenden. Dagegen erklärte er sich für Fortschritte in Bezug auf Aenderungen des Reglements und Erweiterungen des Petizionsrechts, bezeichnete sehr scharf und richtig die Stellung der Herrenkurie gegenüber der Wahlkurie und rieth zur Mäßigung im Gebrauche des Vetos gegen Anträge, welche die Letztere mit starker Mehrheit angenommen habe, sprach endlich äußerst treffend und mit ächt staatsmännischem Geiste über die Nothwendigkeit einer Prüfung des Staatshaushalts durch die Stände. Beim Bescholtenheitsgesetze trat er vermittelnd auf; bei der Einkommensteuer spielte er zwar den Liberalen, Volksfreundlichen, allein sein Vorschlag auf Modifikazion der Klassensteuer war nur ein kluges Manöver, um sich und seiner Partei, d. h. den Reichen, die Einkommensteuer vom Halse zu halten.

Man hätte denken sollen, die Regierung müßte dem Grafen Arnim im höchsten Grade dankbar sein und sich beeilen, ihn entweder geradezu wieder bei der Leitung der Staatsgeschäfte zu betheiligen, oder allermindestens ihm einen großen Einfluß auf ihre Entschließungen einzuräumen, seinem klugen Rathe williges Gehör zu

geben. Aber nichts weniger, als Dies. Graf Arnim fand die Regierung unempfänglich und unzugänglich für seine wohlmeinenden Rathschläge, verstockt in dem Gedanken, Nichts, gar Nichts in den Hauptpunkten des Verfassungswerkes der Fortschrittspartei nachzugeben, und so war er genöthigt, bei den Verhandlungen über die Verfassungsanträge seine Stellung zu verändern und gegen die Regierung aufzutreten. Er that Dies mit ebenso viel Feinheit und Geschick, als auch, man muß ihm diese Gerechtigkeit widerfahren lassen, von seinem Standpunkte aus mit Festigkeit und Entschiedenheit. Selbst das diktatorische Entgegentreten des Prinzen von Preußen machte ihn in dieser Opposizion nicht irre. Dafür traf ihn nebst den anderen Opponenten die persönliche Ungnade des Königs, die sich u. A. in jener auffallenden Zurücksetzung der misliebig gewordenen Mitglieder der Herrenkurie bei dem Potsdamer Feste kundgab.

Graf Arnim ist ein Mann im mittlen Lebensalter, von länglicher Statur, mit einem kleinen Kopfe und feinen Zügen, in denen außerordentlich viel Klugheit liegt. Seine biegsame Stimme und sein ausdrucksvoller Vortrag verdoppeln das Gewicht seiner Reden, die, obschon meist etwas lang, doch durch die Feinheit ihrer Wendungen, die Schärfe der Gedanken und die Klarheit der Auffassung, die sich darin ausspricht, jederzeit eines großen Eindrucks gewiß sein konnten.

Da ich einmal eine bestimmte Reihefolge in diesen Karakteristiken nicht befolge, so mag es mir erlaubt sein, unmittelbar auf Arnim, den einflußreichen Vertreter des gemäßigt konservativen Justemilieu, zwei Männer folgen zu lassen, die, als ehrliche Vorkämpfer entschieden liberaler Ideen, in der hohen Kurie fast allein standen und sich nur damit trösten konnten, daß die Anerkennung und Unterstützung, die sie dort für ihre Bestrebungen nicht fanden, ihnen außerhalb jenes enggezogenen Kreises, im Volke und in der öffentlichen Meinung von ganz Deutschland um so reichlicher zu Theil wurden.

Ich meine die beiden Grafen von Dyrhn und von York, ein wahres Dioskurenpaar in entschieden liberaler Gesinnung und freimüthiger Aeußerung derselben. Keine Prinzipfrage, in der diese Beiden nicht als unerschütterliche Vorkämpfer der Freiheit und des Fortschritts, Rücken an Rücken, gegen die Uebermacht ihrer Gegner fochten und ihre Stellung bis zum letzten Momente behaupteten.

So stritten sie für größte Oeffentlichkeit der Verhandlungen, für Selbstständigkeit der Versammlung in der Wahl ihrer Beamten, für Ausdehnung des Petizionsrechts, für gänzliche Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit und gegen die einseitigen Grundsätze des Bescholtenheitsgesetzes, für Gewissensfreiheit und insbesondere für Emanzipazion der Juden (bei welcher letzten Verhandlung namentlich York eine bewundernswerthe Beharrlichkeit in Verfolgung seiner Ideen entwickelte) — endlich waren sie unter der kleinen Schaar Derer, welche für die Verfassungsanträge der andern Kurie mannhaft in die Schranken zu treten wagten. Leider aber kam bei diesem letzten Kampfe doch auch die Stelle zum Vorschein, wo sie sterblich waren. Auch sie vermochten nicht ganz den Einschüchterungen und Einflüssen zu widerstehen, die vom Hofe und dessen Umgebungen aus gegen die Verfassungspartei geübt wurden; auch sie ließen zuletzt in ihrem Kampfe nach, fügten sich und halfen sogar ihre politischen Freunde in der andern Kurie zur Nachgiebigkeit gegen den königlichen Willen zur Vornahme der Wahlen in die Ausschüsse und die Deputazion bestimmen.

Im Aeußern sind die beiden Freunde sich sehr ungleich — Graf Dyrhn eine korpulente Figur mit Anlage zur Fettsucht und einer dadurch stark gedrückten Stimme — Graf York dagegen ein Mann von länglicher Statur, regelmäßigem Gesicht, dunklem Haar und schöner Sprache — Beide jedoch gute Redner in Styl und Ausdruck.

Dem äußern Scheine nach die Vorigen an Freisinnigkeit fast noch überbietend, trat Fürst Lychnowski, wie einst für Don Carlos und

die Legitimität, so jetzt für die entgegengesetzten Ideen als Ritter auf. Das „tapfere und geniale Mitglied“ (wie ihn Vincke nannte) hatte offenbar seinen Gefallen daran und mochte es pikant finden, den liberalen Aristokraten nach englischem Zuschnitt zu spielen, sich in den parlamentarischen Formen dieses Landes voll Erbweisheit bewandert zu zeigen und in schwungvollen Reden kavaliermäßig der Freiheit und dem Zeitgeiste den Hof zu machen. Aber eben diese kavaliermäßige und affektirte Art des Liberalismus erregte begründetes Mistrauen gegen die Tiefe und sich selbst klare Ueberzeugungstreue seiner Gesinnung. Auch fehlte es nicht an thatsächlichen Beweisen zur Bekräftigung dieses Mistrauens. Schon die erste Rede, womit Lychnowski bei den Adreßverhandlungen auftrat, wie glänzend auch immer in rhetorischer Hinsicht, verrieth doch Nichts weniger als eine festbegründete und klare politische, noch weniger eine entschieden liberale Gesinnung, indem der Fürst darin nur an das Gefühl, an das Vertrauen zum Könige appellirte. Dagegen verwandte er sich bei den spätern Berathungen über die Verfassungsanträge allerdings kräftig und eindringlich für Annahme derselben, indem er seinen Standesgenossen das warnende Beispiel jener französischen Aristokratie vorführte, welche „Nichts gelernt und Nichts vergessen.“ Bei der Nothstandsfrage sprach er sehr emfatisch über die Opfer, die der Herrenstand zu Gunsten der ärmeren Klasse bringe; allein bei der Einkommensteuer, wo es galt, mit diesen Opfern Ernst zu machen, schwieg er still. Sehr eifrig bezeigte er sich für Ausdehnung der Oeffentlichkeit, beantragte und erlangte das gegenseitige Hospitiren der Mitglieder einer Kurie bei den Verhandlungen der anderen und hielt den Stenografen lange Vorlesungen über die beste Art des Stenografirens. Auch für Erweiterungen des Petizionsrechts kämpfte er, wollte aber doch die äußere Politik davon ausgenommen wissen. Im Gebiete der Staatswirthschaft zeigte er sich als entschiedenen Anhänger des Listschen Systems, dessen Grundsätze er in seinem Antrage über den Zolltarif in gewandter und geistvoller Weise

entwickelte. In religiösen Fragen scheiterte sein Liberalismus vollständig an seiner katholischen Ausschließlichkeit, welche ihn namentlich gegen die Juden intolerant auftreten ließ.

Lychnowski ist eine jugendliche, bewegliche Gestalt, schlank, von mittler Statur, aristokratischen Zügen, dunklem Haar, einem gewaltigen Schnurrbart und Henriquatre, kleinen, dunklen, blitzenden Augen, einer lauten, fast kreischenden Stimme und schnellem, scharf akzentuirtem Vortrage.

Noch extremer in einzelnen seiner Aeußerungen, aber ebenfalls nicht in allen Punkten probehaltig war der Liberalismus des Fürsten Lynar. An ihm fanden — eine auffallende Erscheinung in einer Kurie der großen Grundbesitzer, selbst sozialistische Ideen einen warmen Vertheidiger. Eine ausführliche und geistvolle Rede von ihm über die Stellung der arbeitenden Klassen und die Mittel ihrer Erhebung kam in der Kurie selbst zwar nicht zum Vortrag, weil man sie als eine blos doktrinäre Abschweifung betrachtete, zirkulirte aber dafür in zahlreichen Abschriften außerhalb derselben und ward, wenn ich nicht irre, auch in öffentlichen Blättern gedruckt. Auffallend war, daß Fürst Lynar für das Einkommensteuergesetz zwar stimmte, aber nicht sprach. In politischen und religiösen Fragen hielt er sich größtentheils entschieden freisinnig; besonders warm sprach er für die Verfassungsanträge und gegen die Absperrung der Juden in abgesonderte Körperschaften, welche er sehr bezeichnend „moralische Ghettos“ nannte. Nur in der Frage der Patrimonialgerichte konnte er sich von dem alten patrimonialen Standpunkte nicht losmachen; das „väterliche“ Verhältniß des Gerichtsherrn zu seinen Unterthanen erschien ihm werthvoller, als die freie und gleiche Berechtigung dieser Letzteren.

Fürst Lynar ist eine lange, hagere Figur, mit milden Zügen und schwarzem, gelocktem Haar. Sein Vortrag ist angenehm und eindringlich.

Als ein wackerer Vertheidiger liberaler Grundsätze bewährte sich Herr v. Keltsch, Bevollmächtigter des Herzogs v. Braunschweig, durch seine Referate in der Bescholtenheitsfrage und über die Verfassungsanträge. Schlagend war, was er über die Nothwendigkeit größerer Rechtsgewährungen aus dem Standpunkte der historischen Schule selbst sagte. Leider ließ auch er sich zuletzt durch den Kommandoton des Thronfolgers einschüchtern.

Tapfrer erwies sich in dieser Hinsicht Prinz Biron von Kurland, der allein von der ganzen liberalen Frakzion, trotz des entschiedenen Einspruchs des Prinzen, darauf bestand, daß die Frage der ständischen Zustimmung zu Verfassungsänderungen zur Abstimmung gebracht werde. In der Judenfrage zeigte er die gleiche liberale Gesinnung.

Biron, Keltsch, Lychnowski, Dyrhn und York wurden, gleich Arnim, von der königlichen Ungnade wegen ihres Verhaltens in der Verfassungsfrage betroffen, mit ihnen auch noch die Grafen Dohna, Lauck und Keyserling, die sonach ebenfalls wenn schon als Redner nicht hervorgetreten, doch als entschiedene Anhänger der liberalen Ansicht sich gezeigt haben müssen.

Wenn man die Verhandlungen über die Verfassungsanträge (wie man wohl darf) als besten Prüfstein der Gesinnung brtrachtet, so nehmen die nächsten Stellen nach den oben Genannten auf Seiten des Fortschritts folgende Mitglieder ein:

Fürst Wied, der in kurzer, aber schlagender und eindringlicher Rede seine Standesgenossen ermahnte, dem Beschlusse von 500 Vertretern des Landes nicht entgegenzutreten, um nicht

„das traurige Beispiel einer Aristokratie zu geben, welche die geheiligten Interessen des Vaterlandes nicht kennt und nicht achtet, die den Thron nicht stützt, sondern untergräbt, weil sie nicht im Volke wurzelt —"

Herzog v. Ratibor, der das Zustimmungsrecht der Stände bei Verfassungsänderungen sehr treffend vertheidigte, auch in an-

deren Beziehungen, z. B. bei der Judenfrage, sich nicht unfreisinnig erwies —

Graf Itzenplitz, welcher, obgleich sonst den Regierungsansichten ziemlich unbedingt ergeben, doch für Periodizität des Landtags sich erklärte und die offene Aussprache dieses Wunsches als einen Beweis des Vertrauens gegen den König darstellte. Doch hielt auch er den kategorischen Einreden des Prinzen von Preußen nicht Stand.

Im gleichen Sinne äußerten sich noch die Grafen von Königsmark, v. Schaffgotsch, v. Burghaus, v. Zieten (der einen Landtag ohne Periodizität für ein Gebäude ohne Dach erklärte), endlich Prinz Hohenlohe.

Selbst der sonst so strengaristokratische Graf v. Sierstorpff (der z. B. beim Bescholtenheitsgesetz die Errichtung besonderer Adelsgerichte in Vorschlag brachte) erklärte sich doch, aus konservativ-historischem Standpunkte, weil die Vertheidiger der Periodizität das Historische früherer Verheißungen für sich hätten, zu Gunsten dieses Antrags.

Auch Graf Redern ist hierher zu rechnen, dessen vermittelnder Antrag in der Periodizitätsfrage diese zu einem für die Fortschrittspartei wenigstens erträglichen Ausgang führte. Er hatte vorher schon in der Judenfrage ziemlich freisinnige Ansichten entwickelt.

Zwar nicht bei dieser, aber bei anderen Gelegenheiten traten als Redner für die liberale Ansicht auf: Fürst Salm, der sich für größte Oeffentlichkeit der Verhandlungen, Graf Lynar, der sich für die einfache Mehrheit bei ständischen Anträgen verwandte.

Durch Verwandtschaft mit dem Königshause und durch militärischen Rang dem Throne nahestehend, versuchte Fürst W. Radziwill eine vermittelnde Stellung zwischen den Anforderungen der Fortschrittspartei und den persönlichen Ansichten des Königs zu Stande zu bringen. Die Bevorwortung der Periodizitätsfrage hielt er für nothwendig und unbedenklich; dagegen suchte er, um der Krone in

Bezug auf die Ausschüsse und auf das Schuldenwesen möglichst freie Hand zu lassen, die Anträge der Ständekurie durch Modifikazionen abzuschwächen, was ihm auch gelang.

Bei den Berathungen über das Reglement sprach er für größere Selbstständigkeit der Versammlung und Wahl der Sekretäre durch sie selbst. Sehr intolerant äußerte er sich gegen die Juden, in deren Zerstreuung über die Erde er ein „Gottesgericht" erblickte.

Fürst W. Radziwill ist ein schöner Mann von großer, kräftiger Gestalt, im besten Mannesalter stehend, mit schwarzem Haupthaar und Schnurrbart. Sein imposantes Auftreten wird durch ein schönes, klangreiches Organ unterstützt.

Einer vermittelnden Ansicht neigte sich auch Graf Solms-Baruth zu (Vorsitzender der Adreßkommission); er sprach für Einholung des Beiraths der Stände bei Verfassungsänderungen und für allmälige Emanzipazion der Juden.

Was sonst noch von Rednern aus der Herrenkurie übrig ist, Das fällt auf die Seite des entschiedenen Konservatismus, zum Theil sogar eines starren Absolutismus und Ultraroyalismus.

Hierher gehören die beiden Grafen Eberhard und Bodo v. Stolberg, Fürst Boguslaw v. Radziwill, Graf Senft v. Pilsach, Graf Solms-Braunsfels, Graf Kielmannsegge, Graf v. Westfalen, Graf Landsberg-Gehmen, die Herren v. Quast, v. Massenbach und v. Krosigk.

Bei den Verfassungsfragen war die Losung dieser Herren: Vertrauen und immer nur Vertrauen! Graf Landsberg wollte dies Vertrauen sogar durch Beschluß der Kurie zur Parole des ganzen Landtags und zum Ableiter aller Verfassungswünsche gemacht sehen, was ihm aber doch glücklicherweise nicht gelang.

B. v. Stolberg sah in diesen Verfassungswünschen ein unstatthaftes „Kompelle" für die Krone, fürchtete auch, bei weiterem Vorschreiten auf diesem Wege eine „Theilung der Gewalten," die

ihm höchst bedenklich schien. Darum war er auch entschieden gegen jede Mitwirkung der Stände bei Verfassungsänderungen so wie gegen Prüfung des Haushaltplans durch Dieselben. In letzterem Sinne sprach sich auch Graf Pilsach aus.

Bog. v. Radziwill wollte ebenfalls dem Könige Veränderungen der Verfassung freigegeben sehen.

Eb. v. Stolberg erkannte in den „Befehlen" des Königs die letzte Instanz, wogegen Niemand anstreben dürfe.

Solms-Braunfels predigte Vertrauen zum König und meinte, daß dieses alle besonderen Wünsche unnöthig mache.

Auch v. Quast erkannte den Rechtsboden in der Verfassungsfrage nicht an, fand die Prüfung des Haushaltsplans bedenklich, als den ersten Schritt zu einer Feststellung desselben (die ihm ein staatsgefährlicher Gedanke schien), und suchte in der Landrentenbankfrage die Opposizion durch eine Appellazion an die öffentliche Meinung, wiewohl vergebens zu schrecken. Einmal jedoch sprach er trefflich und mit richtiger Erkenntniß des Zeitbedürfnisses, da nämlich, als er die Nothwendigkeit der Betheiligung der Stände an der äußeren Politik entwickelte.

v. Massenbach erwies sich als entschiedener Anhänger des Bestehenden, indem er die betreffenden Verfassungserweiterungen mit dem Bemerken abwies: was man am Alten habe, wisse man; was man am Neuen haben werde, könne man nicht wissen.

Auch der Domprobst v. Krosigk trug große Angst, daß man sich im Fortschritt überstürzen möchte. Und warum? Weil man erst die Veröffentlichung der Verhandlungen beschlossen nun habe und gleich darauf noch mehr Oeffentlichkeit, nämlich das gegenseitige Hospitiren der Mitglieder, beantragt werde. Wenn Das so im Sturmschritt fortgehe, werde man bald auch die Tribüne bekommen, und Das sei ein dem Patent v. 3. Februar fremdes Element, Das werde dieses Patent „durchlöchern".

Eine andere Sorge quälte den Grafen v. Westfalen — er

sah in der Bereitwilligkeit, womit die Kurie auf Beschränkungen des Branntweinbrennereibetriebes, zur Linderung der Hungersnoth, einging, den ersten Schritt zu kommunistischen Konsequenzen.

Was müssen diese Leute jetzt für Angst haben, wenn schon die bescheidene Fortschrittsbewegung des Ver. Landtags ihnen solchen Schrecken einflößte! Und wie will solcher Kleinmuth vor dem großen und furchtbaren Gerichte bestehen, welches der Weltgeist jetzt über die Völker hält?

Zur Karakteristik der inneren Zustände Dänemarks.

Von einem Dänen.

Zweiter Artikel.

Bis zum Jahre 1840 war die Bewegung in der Presse und im Volke eine rein politische; die nazionale Seite der Lebensfrage des Staates wurde von den Liberalen bei Seite geschoben; mit um so größerem Eifer aber wurde das verwickelte Verhältniß zwischen dem Königreich und den Herzogthümern von dem königlichen Kommissär hervorgehoben, er wollte, daß Die, welche eine Konstituzion forderten, auch angeben sollten, wie eine gemeinsame Verfassung für das ganze Reich zu organisiren sei. Die liberale Partei hatte hierzu die ganz richtige Antwort bereit, daß die Regierung sich zuerst im Allgemeinen für eine Konstituzion erklären und den vier Ständeversammlungen des Reiches einen hierauf bezüglichen Entwurf sollte vorlegen lassen, dann erst sei es Zeit auf die Einzelheiten der Sache genauer einzugehen. Allein der königliche Kommissär verlangte eine augenblickliche Lösung der obwaltenden Schwierigkeiten von Denen, die eine Verfassungsreform beantragten. Man konnte es leicht ersehen, daß die Erinnerung an die Verhältnisse der Herzogthümer

den Liberalen damals ebenso unangenehm war, wie sie der Regierung bequem war, die Letztere hatte damals noch keine Ahnung von den Schwierigkeiten, die ihr von dieser Seite her bereitet werden sollten. Sie ging immer von der naiven Voraussetzung aus, daß der politische status quo die Einheit des Reiches zusammenhalten könnte, in welchem Glauben sie bald bitter getäuscht werden sollte. Allerdings waren die beiden Ständeversammlungen der Herzogthümer damals besonders zahm; wenn auch der Dr. Gülich in der Schleswigschen eine gemeinsame Verfassungsproposizion für die Herzogthümer stellte, worin auch Schleswigs Aufnahme in den deutschen Bund beantragt wurde, so stand er doch ziemlich isolirt, und mußte auf die Entgegnung des Herzogs von Augustenburg seinen Antrag fallen lassen. Die Stände der Herzogthümer traten ganz in der früheren Weise auf, sie waren nicht durch den Thronwechsel in ein neues Stadium des politischen Lebens, wie die dänischen, eingetreten. Hätten sie damals wenigstens in der Forderung einer Konstituzion gemeinsame Sache mit den dänischen Versammlungen gemacht, so hätte die Regierung kaum widerstehen können, sie hätte wenigstens nicht die Herzogthümer als Instanz gegen die Möglichkeit einer freien Verfassung anführen können.

Sieht man nun auf das ganze Jahr 1840 zurück, so kann man nicht leugnen, daß die Regierung mittelst der konstituzionellen Unentschiedenheit und der heftigen Angriffe auf die Presse in der roeskilder Versammlung, und der blos provinziellen Haltung der schleswigschen und holsteinischen Versammlungen im Ganzen den Sieg davongetragen hatten. So stellte sie sich gleich im folgenden Jahre auf einen entschieden reakzionären Standpunkt, was zunächst die Presse zu fühlen bekam. Die Preßprozesse, die bisher vor den Gerichten nur schriftlich und als Privatprozesse behandelt wurden, sollten nun als Kriminalsachen betrachtet und die Verklagten zum mündlichen Verhöre vor den Kriminalrichter gestellt werden. In diesen Verhören wurde den Redaktoren sogar die Zumuthung gemacht, die

Mitarbeiter der Blätter anzugeben, was den Ruin der liberalen Presse herbeigeführt haben würde. Dieser inquisitorische Anspruch wurde allerdings vom höchsten Gericht kassirt, allein die Stellung der Presse wurde immer prekärer, da fast alle Prozesse, die von der Regierung den Zeitungen gemacht wurden, eine Verurtheilung in letzter Instanz (beim höchsten Gerichte) nach sich zogen. Noch kam die Erschlaffung der politischen Aufregung hinzu, um der Regierung neuen Muth zu reakzionären Maßregeln zu geben. Nun erst wagte sich die offiziell-absolutistische Partei (die von der patriarchalisch-altdänischen zu unterscheiden ist) mit förmlichen Apologien des Despotismus hervor. Eine litterarische Zeitschrift (von einem allgemein verachteten Professor Petersen herausgegeben) wurde das Organ dieser Leute, die sich allerdings niemals nannten, wenn sie auch leicht zu erkennen waren. Man behauptete nun, daß eine Konstituzion, weil sie gesetzliche Garantien gegen den Misbrauch fürstlicher Gewalt aufstelle, die inneren, moralischen Mächte des politischen Lebens nicht zu würdigen verstehe, daß sie den Staat zu einem unfreien, maschinenartigen Wesen mache, während der moderne, der „reformirte" Absolutismus eben auf der Anerkennung jener moralischen Mächte beruhe, und deshalb sowohl dem Volke als dem Könige die Freiheit sichere. Natürlich wurde dieser Unsinn von den Opposizionsblättern genügend verhöhnt, allein die offizielle Partei glaubte, daß die Wissenschaft, die Staatsfilosofie für ihre Ansicht spreche, weil ihr das litterarische Organ des Prof. Petersen zu Gebote stand.

Im Vertrauen auf diese neuerfundene Staatsfilosofie hielt es die Regierung für sehr leicht, alle politischen Schwierigkeiten zu lösen; die Verfassung sowohl als die Integritätsfrage sollte durch ein unerhört leichtes Mittel zur Entscheidung gebracht werden. Sie trat mit ihren von Preußen geliehenen ständischen Ausschüssen hervor (1842), durch die sowohl den Forderungen einer höheren organischen Entwickelung der Ständeinstituzion als der politischen Einheit

sollte entsprochen werden. In der That ging die Roeskilder Versammlung auf den betreffenden Gesetzentwurf ein, obgleich es nicht schwer einzusehen war, daß die Regierung, wenn sie die Elite der Volksrepräsentazion zu einer offiziellen und damit von ihr ganz abhängigen Behörde umwandeln könne, freies Spiel gewonnen hatte, denn alle wichtigern Sachen wären dann dieser Behörde überwiesen worden, und die eigentliche unmittelbare Volksrepräsentazion wäre um den Rest ihrer Bedeutung gekommen. Daß Viele der tüchtigsten Mitglieder der Versammlung dennoch auf den Entwurf eingingen, mag seinen Grund theils in einer Verkennung der Sachlage haben, theils in der Hoffnung, in dieser Behörde eine Stelle zu finden, und sich damit den Eintritt in die Regierung selbst anzubahnen. In der That war aber damit die konstituzionelle Sache aufgegeben, wie es der königliche Kommissär deutlich genug aussprach. Die heftige Polemik aber, die „Kiöbenhavensposten" bei dieser Gelegenheit gegen den Entwurf und die Ständeversammlung eröffnete, verstimmte das Volk gegen die ständischen Ausschüsse, und auch das andere Opposizionsblatt „Fädrelandet" mußte sein Verwerfungsurtheil aussprechen, obgleich seine eigene Seele, der Advokat Lehmann, besonders dazu gewirkt hatte, daß die liberale Frakzion der Roeskilder Versammlung auf den Entwurf eingegangen war. Fädrelandet tröstete sich mit Lobeserhebungen seines Patrons, und vertheidigte ihn mit Wärme gegen die Angriffe der Kiöbenhavenspost; die Sache aber, worauf es hier allein ankam, mußte er fallen lassen. Da das Volk auf solche Weise gegen den neuen Entwurf bearbeitet war, konnte er in der Viborger Versammlung nur mit Modifikazionen durchgehen, die ihn ganz entstellten, indem die Versammlung die Ausschüsse nur als eine interimistische Behörde für den Zweck der Berathung über die Verfassungsreform anerkennen wollte. Der königliche Kommissär erklärte aber, daß, wenn eine derartige Motivirung in die Motion sollte aufgenommen werden, so involvire Das Mistrauen gegen den König, und derselbe wolle in dem Falle den Entwurf zurücknehmen.

So hatte denn bei dieser Gelegenheit die Presse einen entscheidenden Sieg davongetragen, die Regierung sah ein, daß an eine Beschwichtigung der Verfassungshoffnungen auf diese Weise nicht zu denken sei, wenn sie auch die Roeskilder Ständeversammlung für sich hätte. Als Mittel die Staatseinheit zu sichern, erwies sich der Entwurf gleich unfähig, denn weder die schleswigsche, noch die holsteinische Versammlung wollte sich darauf einlassen. Besonders sprach der Herzog von Augustenburg dagegen und zwar vom konstituzionellen Standpunkte. Die Regierung war ganz überwunden; ihr Entwurf hatte einerseits konstituzionelle, andererseits separatistische Entgegnung gefunden, war also weder geeignet, die Staatseinheit noch die Verfassung sicher zu stellen. Es kamen aber nun die rein nazionalen Fragen hinzu, um die Stellung der Regierung zu erschweren. Die bisherige Praxis in der schleswigschen Ständeversammlung gestattete Jedermann, die Sprache zu gebrauchen, die ihm am meisten geläufig war. Als aber ein bisher deutsch redendes Mitglied, der Kaufmann Lorenzen von Hadersleben, plötzlich die dänische Sprache zu gebrauchen anfing, hatte der Präsident Etatsrath Falk, mit Einstimmung des königlichen Kommissärs und der Majorität ihm das Wort entzogen, und es war darüber in Kopenhagen zu einer furchtbaren Aufregung gekommen, die nothwendig auf die damals eben versammelten Viborger Stände zurückwirken mußte. Dieselben wurden dadurch veranlaßt, sich in die Angelegenheiten der schleswigschen Versammlung zu mischen, indem sie den König um energische Maßregeln zum Schutze der dänischen Sprache in der genannten Versammlung petizionirten. Die Aufregung, die wohl sonst nur eine vorübergehende gewesen wäre, wurde dadurch permanent, die schleswigsche Versammlung mußte eine Rechtsverletzung in der Einmischung der Viborger Stände in ihre Angelegenheiten sehen, und protestirte feierlich; die Regierung ließ in größter Eile einen Gesetzesentwurf über den Gebrauch der beiden Sprachen der schleswigschen Diät vorlegen; derselbe wurde von der Versammlung geprüft, die

von der Voraussetzung ausging, daß die verschiedenen Volkssprachen Schleswigs — plattdeutsch, friesisch, dänisch — sich wie Dialekte zur deutschen Sprache verhielten, die deshalb die einzige offizielle bleiben müsse. Diese Voraussetzung war aber nicht richtig, insofern das Patois, was in Nordschleswig gesprochen wird, sich nur zur dänischen und nicht zur deutschen Sprache als Dialekt verhält. Die Versammlung wollte aber auf keine Weise das Dasein einer anderen gebildeten Sprache als der deutschen in dem Lande zugeben.

Eine große Veränderung rief diese scharf hervorgekehrte nazional-sprachliche Frage in der liberalen Partei zu Kopenhagen hervor. Fädrelandet meinte, man müsse alle inneren politischen Differenzen hintansetzen, um der Regierung die gehörige Kraft zu geben, die widerspenstigen Schleswig-Holsteiner zu bändigen. Es brachte sogar eine Petizion an den König zu Stande, worin man ihm einen kräftigen, unbedingten Beistand zusagte. Von diesem Anerbieten konnte aber der König keinen Gebrauch machen, weil damals noch kein Gedanke bei ihm entstanden war, in offenen Kampf gegen die schleswig-holsteinische Büreaukratie zu treten, denn Dies war in der That nothwendig, wenn er der schleswig-holsteinischen Partei in der Ständeversammlung den Krieg erklären wollte. Die loyale Petizion der Redaktoren des Fädrelandet konnte also kein einträchtiges Handeln der Regierung und des Volkes herbeiführen, vielmehr mußte die nazionale Aufregung, die jenes Blatt in dem Publikum unterhielt, der Regierung ihre vermittelnde Politik sehr erschweren. Sie sah sich deshalb veranlaßt, den Polizeibehörden einzuschärfen, keine aufhetzenden Artikel passiren zu lassen, sondern dieselben mit Beschlag zu belegen; diese administrative Maßregel konnte aber keinen besonderen Erfolg haben, da die Gesetze keine Bestimmungen über den vorliegenden Fall enthielten und die Beanstandung der betreffenden Artikel demgemäß die vollständige Freisprechung bei den Gerichten zur Folge haben mußte. Die Regierung sah sich in die unangenehme Nothwendigkeit versetzt, Zeitungsartikel den Gerichtshöfen zu über-

weisen, worin nichts Ungesetzliches enthalten war, blos um die Herausgabe derselben während der allgemeinen Aufregung zu verhindern. Sie stand aber nicht allein der nazionalen Aufregung gegenüber, sie hatte vielmehr eine Stütze in einem liberalen Blatte, der Kiöbenhavenspost. Dieselbe war sehr unzufrieden damit, daß „Fädrelandet" den Gegensatz zu den Schleswig-Holsteinern nicht nur für wichtiger hielt als alle inneren politischen Gegensätze, sondern auch die Hülfe der absoluten Regierungsmacht zur Unterdrückung einer gegnerischen Partei angerufen hatte. Es war Dies im Grunde nichts anderes als die Preisgebung der Freiheit selbst an den Absolutismus, und hätte dieser den Muth gehabt, auf das Anerbieten einzugehen, würde er mit noch größerer Leichtigkeit die bei weitem nicht so konsolidirte liberale Opposizion in Dänemark selbst haben vernichten können. Die Kiöbenhavenspost wollte die Nazionalität oder die Integrität des Reiches nicht als solche, sondern nur in Verbindung mit der Freiheit und mittelst der Freiheit behaupten, sie wollte sich nicht einen Augenblick auf die Seite der bestehenden Unfreiheit stellen, während Fädrelandet meinte, man müsse vorläufig diese Unfreiheit sicher stellen, bevor man an eine Organisazion der Freiheit denken könne. Das Fädrelandet konnte nicht von der fixen Vorstellung einer gegen die Verfassung indifferenten Staatsintegrität und Nazionalität lassen, während die Kiöbenhavenspost sich für alle beide nur als Erscheinungsformen der Freiheit interessirte. Von dieser Zeit an datirte die Scheidung der Opposizionspresse, die endlich in offene Feindseligkeit ausbrechen sollte.

In seinen polemischen Artikeln gegen die Schleswig-Holsteiner hatte Fädrelandet immer den Gesichtspunkt der Staatsintegrität als den hauptsächlichsten geltend gemacht, wenn auch die Rücksicht auf die Nazionalität immer neben beilief. Nach diesem strengen Begriffe der Staatseinheit, wollte es Holstein als deutschen Bundesstaat von der Einheit ausgeschlossen wissen, die von Dänemark und Schleswig sollte gebildet werden. In einem Augenblicke der Ver-

zweiflung an Schleswigs Deutschheit waren einige holst. Publizisten auf diese Ansicht eingegangen, und wollten Holsteins Emanzipazion vom dänischen Verbande um die Aufopferung Schleswigs erkaufen. Die Publizisten des Fädrelandet waren auf diese Eroberung sehr stolz, sie bedachten aber nicht, daß jene holsteinischen Politiker gar keinen Anklang fanden und noch immer bereit waren, zur schleswig-holsteinischen Partei überzutreten, sobald Schleswig d. h. die Ständeversammlung und die Presse dieses Landes sich im entschieden deutschen Sinne erklärten. Dies geschah im Jahre 1842 und von der Zeit an existirte keine blos holsteinische Partei mehr, sondern nur eine schleswig-holsteinische. Das Fädrelandet hatte also seine Allianz in Holstein verloren, und war nun ziemlich rathlos geworden. Sein Hauptredakteur Lehmann mußte in der Roeskilder Ständeversammlung eine Staatseinheit anerkennen, worin auch Holstein mit inbegriffen war. Auf diese Weise aber kam das Prinzip der politischen Integrität mit dem nazionalen Prinzipe in Konflikt, denn durch die Aufnahme Holsteins mußte dem deutschen Elemente eine wesentliche Stellung in dem gesammten Staatsleben zugestanden werden. Der feste Boden, den sie der Kiöbenhavenspost gegenüber in der angeblichen Staatseinheit behaupten wollte, war also in der That ziemlich wankend, und sollte es noch mehr werden durch die Widersprüche, die nachher hervortraten. Während dieses Blatt dem Gegner vorwarf, daß er für ein Ideal streite, ohne den Boden seiner Verwirklichung festgestellt zu haben, machte es sich des nämlichen Irrthums schuldig, indem es für die Nazionalität stritt, die doch nicht mit der politischen Integrität des Staates identisch war. Es war eben die Ausbildung des nazionalen Prinzips, die sich dieses Blatt in der nächsten Zeit zur ausschließlichen Aufgabe setzte. Man verlor nach und nach den politischen Zweck aus den Augen und setzte sich eine nazionale Regenerazion zur Aufgabe. Dieselbe sollte von einer näheren Anschließung an die beiden verbrüderten Nazionen der Norweger und Schweden ausgehen. Die akademische Jugend nahm ein besonderes

Interesse an einem skandinavischen Bündniß, sie kehrte voll skandinavischer Hoffnungen von einem Besuche, den sie in Verbindung mit norwegischen Studenten in Stockholm und Upsala im Jahre 1843 abgestattet hatte, in die Heimath zurück. Das potenzirte Nazionalgefühl bemächtigte sich auch der Aelteren, besonders waren mehre Professoren davon ergriffen. Die Frucht dieser Aufregung war die Stiftung der skandinavischen Gesellschaft, eine Stätte der nazionalen Selbstbespiegelung, woselbst redselige Priester der neuen Religion das Publikum sowohl über Wesen und Bedeutung der Nazionalität im Allgemeinen, als über den großen, weltgeschichtlichen Akt der erst in diesem Jahre angefangenen nazionalen Selbsterkenntniß der nordischen Völker belehrte; dieses unaufhörliche Summen und Sausen der nämlichen Frase wirkte in der That betäubend; von nazionaler Wissenschaft, Politik, Kultur war noch Nichts da, man sollte von Vorne anfangen. Die skandinavische Gesellschaft wollte dieselbe pädagogische Stellung zur ganzen Nazion einnehmen, wie die Preßfreiheitsgesellschaft zum gemeinen Volke, sie wollte die nazionale Erziehung anfangen, und ließ zu diesem Zwecke sowohl die in ihrer Mitte gehaltenen Reden, in denen immer nur die nämliche Frase wiederhallte, drucken, als Bruchstücke von schwedischen Schriften mit erklärenden Noten in usum studiosae nationis herausgeben. Es hatte den Anschein, als ob man von nun an nichts Weiteres lesen sollte, als die von der skandinavischen Gesellschaft herausgegebenen Schriften, und vor Allem sich bemühen, alles früher Erlernte und Erkannte, besonders wenn dasselbe einen deutschen Ursprung haben sollte, zu vergessen. Vergebens versuchte der Professor Madvig in der Mitte der gedachten Gesellschaft die Geister zur Besinnung zu bringen, indem er die Aufmerksamkeit auf den Kulturprozeß der jetzigen Geschichte, und ihre großen Aufgaben hinzulenken suchte; trotz der großen Verehrung, die man ihm als nazionaler Notabilität zollte, erklärte man seine Rede für zwecklos, deplazirt und vor Allem antinazional. Es schien dieser Taumel der Selbstgefälligkeit und

Eitelkeit gegenüber jedes besonnene Wort verloren zu sein. Die Kiöbenhavenspost trat zuweilen gegen dieses unsinnige Treiben auf, und fragte, ob denn die Nazionalität ein Absolutes sei, oder nur zu einer geschichtlichen Bedeutung mittels eines bestimmten Inhaltes komme? Sie wurde vom Fädrelandet höhnisch abgefertigt, weil ihr das Organ der nazionalen Intuizion fehle.

Daß aber diese potenzirte nazionale Stimmung zur Ausgleichung der Differenzen zwischen der dänischen und deutschen Bevölkerung des Reiches nicht besonders geeignet war, sieht man ohne Schwierigkeit ein. Noch muß man bedenken, daß eine in nazionaler Beziehung höchst kitzliche Frage, nämlich über die gleiche Berechtigung der dänischen Sprache mit der deutschen in der schleswigschen Versammlung von der Regierung noch nicht entschieden war. Der König schien der aristokratischen und büreaukratischen Partei der schleswigschen Ständeversammlung geneigteres Gehör zu schenken als der nazionalen in Dänemark; er hatte schon früher seinen Schwager, den Prinzen von Augustenburg, von Amts- und Geburtswegen einen eifrigen Schleswig-Holsteiner, zum Statthalter der Herzogthümer ernannt, und die beiden Grafen Criminil aus einer der schleswig-holsteinischen Ritterschaft angehörigen Familie in den Staatsrath berufen. So konnte man allerdings keine günstige Entscheidung in der Sprachfrage erwarten; doch stellte man sich überrascht, als ein königliches Reskript den Gebrauch der dänischen Sprache in der schleswigschen Versammlung auf den Fall beschränkte, daß der Redner der deutschen nicht mächtig sei, und nur die Protokollirung in deutscher Sprache gestattete. Die liberalen Notabilitäten in Kopenhagen brachten eine Petizion um Zurücknahme dieses Reskripts zu Stande, die mit zahlreichen Unterschriften versehen an den König eingesandt wurde. Die Deputirten der dänischen Landdistrikte Nordschleswigs erklärten, nicht in der Versammlung erscheinen zu wollen, so lange eine für ihre Sprache und Volksthümlichkeit so schmähliche Bestimmung noch gesetzliche Geltung hätte. Dennoch wurde das Re-

skript nicht zurückgenommen, und konnte auch nicht zurückgenommen werden, so lange die Regierung nicht einen offenen Bruch mit der betreffenden Versammlung hervorrufen wollte. Daran dachte sie aber damals nicht, und daß ein solcher Bruch sich von anderer Seite in Kurzem als unvermeidlich erweisen sollte, ahnte sie noch nicht.

Die Regierung, die früher die staatsrechtlichen Wirren der Herzogthümer blos als Hinderniß einer konstituzionellen Verfassungsreform betrachtet hatte, fing jetzt an einzusehen, daß dieselben vom Standpunkte des bestehenden Staates und der herrschenden, ihrem Erlöschen so nahen Dynastie aus nicht ganz gleichgültig waren. Sie wollte aber sehr nöthig die Inziziative in politischen Unternehmungen ergreifen, die in den Herzogthümern eine lebhafte Opposizion finden würden, sie mußte die dänischen, namentlich die Roeskilder Ständeversammlung dahin bringen, die Sache von dem dynastisch-politischen Gesichtspunkte aufzunehmen, damit sich auf dieselbe die ganze Wuth der schleswig-holsteinischen Opposizion entladen konnte. Um selbst ganz außer dem Spiele zu sein, erkor sie einen der Opposizion scheinbar angehörigen Deputirten, der aber längst ins Geheim zu ihr übergetreten war, zu ihrem Organ. Herr Ussing, unter dem vorigen Regime ein eifriger Opponent, hatte schon längst eine Neigung, zur konservativen Partei überzutreten, durchblicken lassen, und es mußte der Regierung wichtig sein, einen so ausgezeichneten Geschäftsmann und gewandten Redner für sich zu gewinnen. Es wurde also zwischen ihm und dem Minister Stemann eine Mozion verabredet, in welcher die Sicherstellung der Staatseinheit und der gemeinschaftlichen Erbfolge für Königreich und Herzogthümer beantragt werden sollte. Herr Ussing trug also in der Ständeversammlung darauf an (1844), daß man die Regierung bitten sollte, kräftige Maßregeln zur Durchsetzung der gedachten Zwecke zu treffen. Die Roeskilder Versammlung, der Direktor des Fädrelandet, Adv. Lehmann, inbegriffen, ging lebhaft auf den Antrag ein, obgleich Holstein in die Gemeinschaftlichkeit des Staates und der Erb-

folge miteinbefaßt war. Man wurde aber bald von der Zuversichtlichkeit, mit der man auf diese Mozion eingegangen war, aufgestört durch die heftigsten Demonstrazionen nicht nur von der gleichzeitig sitzenden holsteinischen Versammlung, sondern auch von Städten und Korporazionen, die in Adressen an die Regierung den Ussingschen Antrag als einen Versuch, die Herzogthümer ins Königreich zu inkorporiren, stempelten. Besonders zeichnete sich die Universität Kiel in dieser Beziehung aus, ihre Lehrfreiheit wurde nämlich durch den Ussingschen Antrag bedroht, da derselbe einer dem in Kiel vorgetragenen Staatsrechte schnurstracks zuwiderlaufenden Theorie offizielle Geltung schaffen sollte, und eines der Mitglieder der Roeskilder Versammlung, der ehemalige Professor der Rechte in Kopenhagen, Etatsrath Bang geradezu den Vortrag eines anderen Staatsrechtes als des von der Regierung beliebten ausgeschlossen wissen wollte. Die juristische Fakultät in Kiel huldigte aber eben der entgegengesetzten Rechtsansicht. Wäre es aber nur bei der Opposizion innerhalb der Herzogthümer selbst geblieben! Aber die Angelegenheit derselben wurde bald zur Sache ganz Deutschlands, die deutschen Kammern und die deutschen Zeitungen legten der Sache eine ungemeine Wichtigkeit bei, und alle Interessen schienen in dem schleswigholsteinischen absorbirt zu sein. Die Regierung fing an besorgt zu werden, daß sie zu Viel riskirt habe, sie gab dem zur Prüfung des Ussingschen Antrags bestellten Komite einen Wink, Etwas von dem Anstößigsten des Antrages fallen zu lassen. Was aber am meisten Anstoß erregt hatte, war der Schein, als ob der Antrag, der von dem königlichen Kommissar gutgeheißen war, eine Aenderung in den bestehenden Verhältnissen, eine engere Verbindung zwischen den Herzogthümern und dem Königreiche bezweckte, und in der That war man auch berechtigt, das die Staateneinheit betreffende Moment desselben so aufzufassen, denn wozu dieselbe herbeiziehen, wenn sie schon hinlänglich befestigt war, wenn man nicht erst jetzt dieselbe zu befestigen gedachte durch Inkorporazion oder dergleichen. Die

Ständeversammlung sowohl als der Antragsteller wollte keinen Theil der Mozion ausdrücklich, sondern nur stillschweigend zurücknehmen, es sollte so aussehen, als ob der Antrag der nämliche bliebe und doch gar kein Grund zum Anstoße vorhanden sei; d. h. statt auf die Herstellung der Staateneinheit anzutragen, beschränkte man sich auf die Bitte an die Regierung eine Deklarazion über die Gemeinschaftlichkeit der Erbfolge für das ganze Reich ausgehen zu lassen.

Die nazionale Opposizionspresse aber, die ihre skandinavischen Träumereien in die Tagespolitik einmischte, war mit dem Ussingschen Vorschlag, der gar nicht auf die Befestigung der Nazionalität, sondern nur auf die der Staatsintegrität ausging, sehr unzufrieden; Holstein konnte sowohl wegen seiner deutschen Nazionalität als wegen seiner Angehörigkeit an den deutschen Bund nach ihrer Ansicht keinen integrirenden Theil des Staates bilden. Wenn auch Advokat Lehmann auf den Vorschlag Ussings eingegangen war, so konnte Das doch nicht die übrigen Redaktoren des Fädrelandet bestimmen von ihrem nazionalen Gesichtspunkte abzugehen. Mit wahrer Schadenfreude berichtete dieses Blatt von der Opposizion, die von deutscher Seite gegen den Antrag rege ward, es vergaß auch nicht über die Erschütterung der Versammlung zu spotten, als dieselbe alle Momente des Antrages mit Ausnahme der Erbfolge stillschweigend fallen ließ. Der von der nazionalen Partei während dieser Diät herrührende Antrag war nicht der Ussingsche, der vielmehr gegen die Nazionalität indifferent war, sondern der des Professor Larsen über energische Mittel zur Aufrechthaltung der dänischen Nazionalität in Schleswig. Die nazionale Partei hatte aber das sonderbare Schicksal in Deutschland für eine Mozion verantwortlich gemacht zu werden, die sie vielmehr aufs eifrigste bekämpfte.

Allerdings fing ihre Stellung an kritisch zu werden, als der Ussingsche Antrag auf die Erbfolge beschränkt worden war; man rief ihr frühere Aeußerungen ihres Blattes ins Gedächtniß, denen zufolge in Holstein die agnatische Erbfolge gelten sollte. Das Or-

gan der Regierung und des Ussingschen Antrages, die Berlingsche Zeitung, machte dem Fädrelandet den Vorwurf des Separatismus, weil es Holstein aus dem Verbande mit Dänemark ausscheiden wollte. Die große Mehrzahl des Volkes hielt aber Das für einen großen Verlust nicht nur für die Dynastie, sondern für das Land im Allgemeinen; im Ganzen war das Publikum für die Einheit der Erbfolge eingenommen. Mit der öffentlichen Meinung aber wagte Fädrelandet nicht zu brechen; er hielt es also für das Zweckmäßigste, umzusatteln, und durch sofistische Ausdeutung früherer sehr kategorischer Aeußerungen sich den Schein zu geben, als ob er Niemals an eine verschiedene Erbfolge in Dänemark und Holstein gedacht hätte. Wenn nun auch das Gegentheil von dem zu beweisen sehr leicht war, so hatte sich die nazionale Partei doch jetzt die Ansicht von der gemeinschaftlichen Erbfolge zu eigen gemacht, wie sehr auch dieselbe mit ihren sonstigen Zwecken in Konflikt kam. Da sie nun längst um der Grenzfrage (der Eidergrenze) willen die konstituzionelle Frage zurückgedrängt hatte, so schien Nichts übrig zu bleiben als zur Partei der Regierung vollständig überzutreten, was sie auch wirklich in Ausübung zu bringen suchte. Bei der Regierung aber war das Vorurtheil von dem Fädrelandet, als einem unversöhnlichen Opposizionsblatte, so eingewurzelt, daß sie allen Anerbietungen, allen Bezeugungen einer absoluten Devozion keinen Glauben schenkte, und das Blatt mußte also die aufgedrungene Rolle eines Opposizionsblattes fortspielen, wenn auch die Opposizion sich nunmehr auf untergeordnete Punkte beschränkte. Im Wesentlichen war man mit der Regierung einverstanden, wie die spätere Entwickelung der Ereignisse bewies.

Das andere Opposizionsblatt, die Kiöbenhavenspost, nahm von vornherein eine befreundetere Stellung zum Ussingschen Antrag als das „Fädrelandet" ein, es sollte aber doch am Ende, als es sich um die Durchsetzung desselben handelte, zu seinem Widersacher werden. Anfangs sah die Kiöbenhavenspost in dem Ussingschen Antrag einen Ausweg aus der verworrenen nazionalen Politik, die von

Fädrelandet vertreten wurde, und wenn sie auch sehr gleichgültig gegen dynastische Interessen und Konzentrazion der Staatsgewalt war, mußte sie in dem rein politischen Antrag Ussings ein Motiv für die Opposizion finden, demselben auf dem Felde der politischen Freiheit entgegenzutreten. Ussings Versuch, eine gemeinschaftliche, konzentrirte Gewalt für das ganze Reich zu etabliren, sollte den Versuch der Opposizion, mit Hintansetzung der nazionalen Differenzen, eine gemeinschaftliche, politische Freiheit zu gründen, nach sich ziehen. Wenn sie also auch formell auf den Antrag Ussings einging, stand sie ihm doch materiell entgegen, und als die Regierung denselben durch Gewalt durchsetzen zu wollen schien, mußte sie diesem Verfahren in demselben Maße entgegentreten, als Fädrelandet dasselbe guthieß.

Bevor es aber dahin kam, (wohin es erst in der nächsten Diät kommen konnte) mußte der Prinzipienstreit zwischen den beiden Opposizionsblättern über die Bedeutung der Nazionalität für das Volk und die Geschichte ausgekämpft werden. Fädrelandet stand schon längst nicht blos in Opposizion zu der schleswig-holsteinischen Partei, sondern zu Deutschland d. h. der deutschen Kultur und Wissenschaft. Man hielt es für seine Aufgabe dieselbe durch eine nazionale Kultur zu ersetzen, die allerdings nur noch in der wüsten Fantasie von müssigen Litteraten und Klubbschwätzern existirte. Vorläufig hatte man aber an der negativen Aufgabe d. h. der Herstellung der Barbarei genug. Und in der That, wenn man das hohle, pomphafte Gerede, den unnatürlich aufgedunsenen Stil, der sogar bis zur willkürlichen Neubildung von Wörtern fortgeht, wodurch sich das Organ dieser Partei Fädrelandet, seitdem es den energischen Entschluß gefaßt hat, mit der bisherigen Kultur zu brechen, besonders auszeichnet, so muß man sich gestehen, daß wenigstens in dieser Beziehung etwas „Nazionales" geleistet ist. Täuschen wir uns aber nicht; es ist nicht die Kraft eines neuen Prinzips, die sich hier kundthut, sondern vielmehr die Faulheit und die Liederlichkeit eines eitlen

Selbstgefühls, die geistige Impotenz, welche das Prinzip und der Hebel dieses Wesens ist. Man wollte sich aber nicht mit dem Bruche mit der deutschen Kultur begnügen, auch über die französische wurde der Stab gebrochen, statt welcher man die englische anempfahl. Im Grunde wollte man aber auch Die nicht, sondern nur den Kitzel eines überreizten Selbstgefühls, nur die einfache Selbstbespiegelung in einem ewigen Wiederkäuen der einheimischen und schwedischen Litteratur, es kam ja hier auf den Gehalt gar nicht an, sondern nur auf die Sprache, in der das nazionale Selbstgefühl seine Befriedigung suchte. Die Entdeckung der wesentlichen Einheit der dänischen und schwedischen Sprache hatte die Leute in Ekstase versetzt, man schaute die politische Einheit als in der sprachlichen schon anfangend an, man überbot sich beim Besuche der schwedischen Studenten in Kopenhagen 1845 in den ausschweifendsten Verheißungen von einer goldenen Aera des glücklichen und einigen Nordens, Einer der renommirtesten Sprecher konnte sich sogar so weit vergessen, daß er bei einem den schwedischen Gästen im Rathhause gegebenen Festmahle an die assemblée constituante im Saale des Ballhauses erinnerte, wie derselbe Redner auch noch in diesem Jahre bei der Zusammenkunft von nordischen Naturforschern in Kopenhagen, dem Fürsten v. Canino gegenüber, das Streben der modernen Skandinaven, die verwandten Völker einander näher zu bringen, über die Eroberungen Napoleons stellte.

Die Kiöbenhavenspost, die immer eine freiere Stellung zur Nazionalität behauptet hatte, stellte diesem inhaltlosen Selbstgefühle das Prinzip der Kultur und des Humanismus entgegen. In ausführlichen Artikeln stellte sie die nazionale Tendenz als eine Form der modernen Reakzion dar, die nicht die Freiheit, sondern die privilegirte Existenz zum Prinzip macht. Und wenn auch nicht diese privilegirte Existenz auf so rohe Weise wie früher auf sich beschränkt, sondern als Organ einer zu entwickelnden höheren Kultur behauptet

würde, so sei es doch eine Wohlfahrtssache, das Allgemeine, die Kultur und die Freiheit dem Besonderen unterzuordnen, und zunächst die Eigenthümlichkeit, die sogenannte Nazionalität zum Zwecke zu machen, und dann erst die Beziehung auf die Kultur und Freiheit nachfolgen zu lassen. Im Grunde werde auf diese Weise die einzelne Nazion von der Aufnahme und Fortbildung der allgemeinen Kultur ausgeschlossen. In der französischen Revoluzion, die den Ausgangspunkt der modernen Geschichte bildet, waren die allgemeinen Prinzipien vorwaitend, sie wurde erst nazional durch die Unterdrückung der Freiheit unter Bonaparte und rief dann erst eine nazionale Reakzion gegen sich hervor. Die nazionale Partei in Fädrelandet stellte gegen diese Kritik die Behauptung auf, daß die Kultur sich nur mittelst der Nazionalität verwirkliche; die bestimmte Nazion müsse deshalb den Anfang mit der Ausbildung ihrer Eigenthümlichkeit machen, wenn sie eine Stelle in der Geschichte behaupten wolle, d. h. sie müsse ihren Eintritt in die Geschichte mit dem Abbruche von der allgemeinen geschichtlichen Entwickelung machen; was nun also die dänische Kultur betreffe, so könne dieselbe sich nur im durchgreifenden Gegensatze zur deutschen und überhaupt zur fremden ausbilden, zuvörderst müsse also tabula rasa gemacht, d. h. die Barbarei, die Unkultur hergestellt werden, worin auch, wie oben bemerkt wurde, die Nazionalen es schon ziemlich weit gebracht haben. Konsequent ist das allerdings, wenn man die Besonderheit, die Eigenthümlichkeit obenan stellt. In der Geschichte wollte man aber nur dies leere Treiben der Nazionen als privilegirte Existenzen sehen, in der französischen Revoluzion käme nur die französische Nazionalität zum Ausbruche, gegen die die anderen Nazionen reagirten, weil sie für dieselben nicht passe. Jetzt sei für die dänische Nazion die Zeit gekommen — gegen fremde Kultur zu reagiren.

Eine solche Beweisführung für die Absolutheit des nazionalen Standpunktes konnte natürlich nur bei Denen, die zum Voraus für die Sache eingenommen waren, günstige Aufnahme finden, es fing

sich eine Partei zu bilden an, die nur ihre eigenen Meinungen hören und den Gegner ganz und gar ignoriren möchte. Die nazionale Partei ward zur Klique, die mit der größten Beharrlichkeit bei ihrer Meinung blieb, wenn ihr auch die Unhaltbarkeit derselben unwiderlegbar nachgewiesen wurde. Das offizielle Organ derselben, Fädrelandet, der Zustimmung der Parteigenossen gewiß, machte es noch immer, als ob es einen glänzenden Sieg davongetragen hätte; es hörte auf, sich an das Publikum im Allgemeinen zu wenden, indem es nur für die beschränkten Kreise schrieb, die durch ihre Geldhülfe seine Existenz sicherten. Es bestanden diese Kreise aus liberalen oder nazionalen Beamten und besonders aus reichen Kaufleuten (la haute commerce). Wesentlich war diese Partei konservativ; wenn sie auch noch immer liberale Frasen im Munde führte, schmeichelte sie doch dem König, legte ein außerordentliches Gewicht auf meistens ganz unbedeutende, zufällige Aeußerungen von ihm, die sie in ihrem Sinne auslegen wollte. Sie hoffte den König für despotische Schritte gegen die schleswig-holsteinische Partei, besonders gegen die Ständeversammlungen der Herzogthümer zu gewinnen. Die Zeit, da die Opposizionspresse mit sich einig war, ist also längst dahin. Während Fädrelandet für die Nazionalität und nur indirekt für eine beschränkte Freiheit ist, ist die Kiöbenhavenspost unbedingt für die Freiheit und hofft in derselben eine Ausgleichung der nazionalen Differenzen zu gewinnen, während Fädrelandet als ein von den reichen Klassen der Gesellschaft besoldetes Blatt den jetzigen Wahlzensus, durch den die große Mehrzahl vom aktiven und passiven Wahlrecht ausgeschlossen ist, aufrechthält oder wenigstens die Reform desselben als überflüssig von der Hand weist, fordert die Kiöbenhavenspost allgemeines Wahlrecht sowohl in den Städten als auf dem Lande, weil ohne diese Voraussetzung keine wahrhafte Volksvertretung möglich ist, während das erstere Blatt in seiner skandinavischen Selbstgenügsamkeit sich von den allgemeinen Aufgaben der Kulturgeschichte theilnahmlos zurückzieht, nimmt das andere von seinem

universelleren Standpunkte den lebhaftesten Antheil daran, während das erste die Freiheit der Presse auf Geld, auf Kauzionssummen gründen will, die sie der Regierung als Garantie anbietet, will das andere von einer durch das Geld privilegirten Preßfreiheit Nichts wissen, wodurch die Masse von ihrem Gebrauche ausgeschlossen wird. So wird man einsehen, daß die Einheit wenn nicht der parlamentarischen, doch der publizistischen Opposizion längst dahin ist.

Bevor wir aber weiter gehen, müssen wir noch einen Blick auf den Zustand der Presse gegenüber von der Regierung werfen, der mit jedem Jahre ärger wird. Wir haben es schon gesagt, daß die Preßfreiheitsgesellschaft sich die Aufgabe gesetzt hatte, die Ständeversammlung für eine Reform der Preßgesetzgebung zu gewinnen. Sie hatte den vielfachen Plakaten und Reskripten, welche die schon durch das Grundgesetz vom 27. September 1799 so sehr beschränkte Freiheit noch mehr beschränkten, einer scharfen Prüfung unterzogen und die Resultate dieser Prüfung der Ständeversammlung mitgetheilt. Noch kam zu der gesetzlichen Beschränkung die administrative Willkür hinzu, daß die Regierung es oft mit der Beschlagnahme bewenden ließ, ohne die Sache gerichtlich zu verfolgen, wie es im Gesetze bestimmt war. Namentlich unterlag die Regierungspraxis in letzter Beziehung einem allgemeinen Tadel — sowohl der öffentlichen Meinung, die als Autorität in der Preßfreiheitsgesellschaft der Regierung gegenübertrat, als ins Besondere der stimmfähigen Juristen. Als diese Praxis nicht mehr zu behaupten war und die Regierung ohnehin noch strengere Preßgesetze wünschte, trat sie im Jahre 1844 mit einem ganz neuen Entwurfe eines Preßgesetzes hervor, das sehr gut den Haß gegen die Preßfreiheit unter liberal klingenden Frasen zu verbergen verstand. Die wenigen Trümmer einer Preßfreiheit, die die zahlreichen Gesetze und Plakate einer früheren Zeit übrig gelassen hatten, kamen der Regierung als ebensoviele Lücken in der Gesetzgebung vor, die ausgefüllt werden müßten. So kamen die Bestimmungen hinzu über Aufhetzung der einzelnen Klassen der

Gesellschaft gegen einander, über die nazionale Aufreizung, über Beleidigung von Beamten, die als Verbrechen sollte betrachtet werden, auch wurden außerdem die Strafen, die bisher nur in Geldbüßungen bestanden hatten, zu Gefängnißstrafen verschärft und endlich wurde die Deponirung einer Kauzionssumme von verschiedener Größe, je nachdem es sich von einem Tag- oder Wochenblatte handelte, festgesetzt. Die einzige Konzession, die für diese Erschwerungen geboten wurde, war das Recht für alle Blätter, sich mit auswärtiger Politik zu beschäftigen, wozu sonst ein Privilegium erforderlich ist. Die Ständeversammlung in Roeskilde ging zwar auf den Gesetzentwurf ein, den sie im Ganzen jedoch mit bedeutenden Modifikazionen adoptirte, allein nur unter der Voraussetzung, daß die polizeiliche Beaufsichtigung, also alle präventiven Maßregeln der Presse ganz aufhören sollten. Die Preßfreiheit wäre also noch immer dieselbe wie nach dem Gesetze von 1799, das auch keine präventiven Maßregeln kannte, mit Ausnahme der später hinzugekommenen von Frankreich her adoptirten Kauzionssummen. Die entschieden konservativen Mitglieder der Versammlung sprachen sich unumwunden gegen die präventiven Maßregeln aus, unter denen besonders B a n g und U s s i n g, die später Regierungsmitglieder geworden sind, genannt werden müssen. Die Regierung hatte aber nicht die Lust oder den Muth, die Polizeiaufsicht aufzugeben, da sie aber doch nicht das Gesetz mit Hintansetzung der von den Ständen einstimmig festgestellten Bedingung emaniren lassen wollte, so mußte sie auf andere Mittel bedacht sein, ihre Anschläge gegen die Presse auszuführen. Für die Erreichung ihres Zweckes in dieser Beziehung kam ihr der zufällige Umstand zu Gute, daß die Sitzungen der Viborger Ständeversammlung abgelaufen waren, ehe sie an die endliche Behandlung des Gesetzentwurfes über die Presse gekommen war. Das neue Gesetz würde also erst in der folgenden Sitzung für das Jahr 1846 zur Berathung kommen können. Es bekam hierdurch die Sache den Anschein, als ob ein interimistisches Gesetz ohne vorangehende Berathung der

Stände erheischt werde, und ein solcher wurde in der That auch den 6. Juni 1846 erlassen. In diesem sogenannten Plakat, das sich den Anschein zu geben sucht, als ob es sein Zweck sei, die Presse von drükkenden Fesseln zu befreien, werden förmliche Strafen festgesetzt für Aufnahme politischer Nachrichten in unprivilegirten Zeitungen, oder Diskutirung von Fragen, die zur auswärtigen Politik gehören, es wird aber die mildernde Bestimmung hinzugefügt, daß es bei vorkommenden Beschlagnahmen dem betreffenden Redaktör solle gestattet sein bei der Entscheidung der Justizbehörde zu akquiesziren, ohne sich einer gerichtlichen Verfolgung unterziehen zu brauchen. Die Regierung hat sich durch diesen Plakat aus einer großen Verlegenheit, wenn auch auf etwas willkürliche Weise, gerettet. Gewissermaßen hat sie nämlich diesem Gesetz rückwirkende Kraft gegeben; wenn nämlich die Ständeversammlung über das willkürliche Verfahren der Regierung in Bezug auf die Presse Klage führt, so antwortet sie mit einem funkelnagelneuen Gesetz, wodurch dies Verfahren indirekt gutgeheißen, und eine ganz neue Kategorie von Preßvergehen etablirt wird. Die Regierung hatte aber noch ein anderes Mittel, um das projektirte Preßgesetz von 1844 überflüssig zu machen, und Dies war das neue Polizei- und Kriminalgericht, das, nachdem ein hierauf bezüglicher Entwurf ganz oberflächlich und in großer Eile in der Roeskilder Ständeversammlung zur Berathung gekommen war, im Sommer 1845 in Kopenhagen eingerichtet wurde. Dasselbe wurde von der absolutistischen Elite verschiedener Behörden zusammengesetzt, ihm wurden alle Preßsachen in erster Instanz überwiesen; sein Zweck war einverstandenermaßen der rein politische, der Regierung in ihren Operazionen gegen die liberale Presse thätigen Beistand zu leisten. — Es hatte sich nämlich eine durchgreifende Differenz in den Preßsachen zwischen dem Oberlandesgericht (der ersten Instanz) und dem höchsten Gericht als letzter Instanz ausgebildet in der Weise, daß jenes Tribunal gewöhnlich den Verklagten freisprach, dieses ihn aber verurtheilte. Die Regierung sah ein, daß das mo-

ralische Ansehen des obersten Gerichtshofes durch diesen konsequenten Widerspruch untergraben wurde, und beschloß durch Einrichtung eines besondern Untertribunals für Kriminalsachen in Kopenhagen die Harmonie zwischen beiden gerichtlichen Instanzen herzustellen; und sie hat sich in ihrer Hoffnung nicht getäuscht, denn dieser neue Gerichtshof hat ihre Aufgabe gerade als eine polizeilich-administrative gefaßt, und betrachtet die Akzionsordre der Kanzelei als eine für ihn geltende Instrukzion, obgleich keine administrative Behörde einem Gerichtshofe Befehle geben kann. Es liegt ihm allerdings ob, seine Sprüche zu motiviren, und diese Motive werden veröffentlicht, aber sie sind gewöhnlich ganz unbestimmte kollegialische Frasen und drücken mehr das subjektive Belieben der Richter als ein gesetzlich begründetes Urtheil aus. Auf diese Weise wird es dem Gerichtshofe leicht, die unschuldigsten Aeußerungen sträflich zu finden, ja er geht in seinem Eifer soweit, die tadelnde, mißbilligende Anführung einer Beleidigung gegen die Regierung für identisch mit der Beleidigung selbst zu erklären. Daß seit der Errichtung eines derartigen Tribunals die Preßprozesse und Verurtheilungen sich in wahrhaft erschreckender Weise vermehrt haben, wird man begreiflich finden; es konnte keine bessere Vernichtungsmaschine gegen die Opposizionspresse ausgedacht werden. Doch ist dieselbe bis jetzt noch nicht vernichtet; Fädrelandet, das trotz seiner Loyalitätsproteste noch immer von den Regierungsmännern gehaßt wird, schöpft das Geld, womit es seine Leistungen liquidirt, aus der Tasche großmüthiger oder wenn man will interessirter Kaufleute (denn in der That ist es für dieselben wichtig, ein öffentliches Organ zu haben) und bekommt außerdem von seinen Liebhabern außerordentliche Zuschüsse; Kiöbenhavensposten akquieszirt in vorkommenden Kollisionen bei der Entscheidung der obersten Justizbehörde und vermeidet dadurch die gerichtliche Verfolgung und die daran geknüpfte Geldstrafe; ohne diese Verzichtleistung auf gerichtliche Entscheidung wäre sie schon längst

finanziell ruinirt, und fristet ohnehin nur eine höchst kärgliche Existenz.

Die neue Regierung hat nichts weniger als Freundschaft gegen die Presse bewiesen, wenn sie auch Das früher versprochen hatte; ihre Geschichte ist die Leidensgeschichte der Presse geworden. Dies kann um so sonderbarer erscheinen, da sie sonst den Reformen im Allgemeinen nicht abhold ist und sich in die parlamentarische Opposizion sehr gut zu finden weiß. Ihre ganze Stellung zur Presse hat den Anschein einer alten Rancune, einer persönlichen Gereiztheit, von der sie nicht lassen kann solange die Opposizionsblätter noch denselben Namen führen und theilweise wenigstens in den nämlichen Händen sind. Nichts ist nämlich so reizbar als die Büreaukratie in Dänemark, und sie hat vornämlich Das gegen ihre eigenen untreuen Mitglieder meistens untergeordneten Ranges bewiesen, die mit der Presse in Verbindung zu stehen und die geheimen Skandale für das Publikum zu bringen verdächtig waren. Sie hat inquisitorische Verhöre, Drohungen und alle sonstige Schreckensmittel gegen ihre Angehörige in Anwendung gebracht und sie dadurch wirklich von der Verbindung mit der Presse abgeschreckt. Dadurch hat aber dieselbe eine große Beeinträchtigung ihrer Wirksamkeit erlitten, da die Opposizion gegen die Büreaukratie auf der Kenntniß ihrer Geheimnisse beruht. Die Schreckensmittel aber, die von dem Gouvernement in den letzten Jahren angewendet wurden, haben alle Beamte eingeschüchtert, und eine festgeschlossene, schweigsame Korporazion aus der Büreaukratie gemacht, was sie früher nicht war. Den Ausgangspunkt dieser Reakzion pflegt man von dem bekannten Reskript von 1840 an zu datiren, worin die Beamten mit Absetzung bedroht wurden, wenn sie sich noch ferner an den konstituzionellen Bestrebungen betheiligten. Es konnte dieser Zustand nicht geändert werden, als die Regierung zwei Männer, die früher der Opposizion angehört hatten, in ihre Mitte aufnahm; Beide — Ussing und Bang — waren entschiedene Büreaukraten, und was ihr Verhältniß zur

Presse betraf, so war der letztere wegen seines feigen, verbissenen und verschlossenen Karakters nie ein Freund der Preßfreiheit gewesen und der erstere war wegen seiner Deserzion von der liberalen Fahne mit einer schonungslosen Bitterkeit von Fädrelandet behandelt worden, die ihn mit Indifferenz auf seine Leiden mußte blicken lassen, wenn er nicht geradezu die Regierung zu heftigeren Verfolgungen gegen die liberale Presse anspornte.

Mit der Aufnahme dieser Männer in ihre Mitte scheint die Regierung eine neue Bahn in der Politik zu betreten. Es waren dieselben, von denen der Eine den Antrag auf die Herstellung der Staatseinheit gestellt, der Andere diesen Zweck mit despotischen Mitteln durchzusetzen vorgeschlagen hatte. Herr Bang war noch außerdem in der Diät von 1844 als offiziöser Freund der Regierung aufgetreten, er bot ziemlich unumwunden seine guten Dienste an. Und man brauchte ihn; der alte Minister Oersted war schon erschöpft und seiner Stellung als königlicher Kommissär in den dänischen Ständeversammlungen überdrüssig, er konnte nur durch Bang ersetzt werden, der trotz seines früheren Liberalismus doch wesentlich Anhänger der Regierung gewesen war, während Ussing, dessen Rednerfähigkeit größer, der Opposizion noch zu nahe stand, um unmittelbar zur Stelle eines Regierungsvertreters übergehen zu können. Die eigentliche amtliche Stellung, die man Herrn Bang gab, war der Sitz als Deputirter in einem unmittelbaren Regierungskollegium, der Rentenkammer, während Ussing in die oberste Justizbehörde, die Kanzelei, aufgenommen wurde; als Mitglied einer solchen unmittelbaren Regierungsbehörde konnte er nicht mehr als Deputirter in der Ständeversammlung erscheinen. Die Regierung hatte durch die Aufnahme dieser Männer in ihre Mitte deutlich genug ihre Zwecke auf die Herzogthümer zu erkennen gegeben; diese Männer waren ja nur Mittel gewesen, die von ihr beschlossene Sache parlamentarisch einzuleiten. So erschien also im Anfange des Jahres 1846 der so sehr besprochene offene Brief, darin die gemein-

schaftliche Erbfolge im Königreich und Herzogthümern behauptet wurde. Eine massenhafte Bewegung erhob sich gegen diesen Brief in Adressen, Protesten, einheimischen und auswärtigen Zeitungsartikeln, Schriften und repräsentativen Kammern. Die Schleswig-Holsteiner wußten ganz Deutschland für ihre Sache zu gewinnen, sie fühlten in sich die Kraft, etwas gegen die Regierung unternehmen zu können. Die Regierung hatte sich aber zu weit hervorgewagt, um mit Ehren zurücktreten zu können. Sie verbot der holsteinischen Ständeversammlung sich mit der Erbfolge zu beschäftigen; ihr Kommissär Graf Reventlow-Criminil weigerte sich die Adresse anzunehmen und ihr in der Ständezeitung Platz zu geben, gleichwohl wurde sie in Tausenden von Exemplaren verbreitet und in allen deutschen Zeitungen gedruckt. Natürlicherweise bestand sie in einem energischen Proteste gegen die in dem offenen Briefe ausgesprochene Ansicht. Viele höhere Beamte der Herzogthümer fanden es bedenklich, die Regierung auf ihrem Feldzuge zu begleiten, und wurden deshalb entlassen; unter diesen befand sich auch der Kanzleipräsident und königl. Kommissar v. Criminil, der Statthalter, Prinz v. Augustenburg, die Regierungsräthe Lüders, Fries u. A. Zum Kanzleipräsidenten wurde der Graf Karl Moltke ernannt, ein ganz gewöhnlicher, nach oben hin schmiegsamer u. s. w., nach unten hin herrischer und anmaßlicher Büreaukrat, zum Präsidenten der Provinzialregierung auf Gottorp wurde der Amtmann v. Scheel bestallt, ein vollendeter Polizeimensch, auf den man rechnen durfte. Derselbe wurde auch zu der Stelle eines königl. Kommissärs an der schleswigschen Ständeversammlung bestimmt. Die holsteinische hatte sich nämlich nach der Weigerung des Grafen Criminil, ihre Adresse anzunehmen, sogleich aufgelöst, ein wirksames Mittel der Regierung Verdrießlichkeiten zu bereiten, da nun die Gesetzgebung zwei Jahre hindurch ruhen mußte.

Die schleswig-holsteinische Agitazion hatte eine schädliche Rückwirkung auf die dänischen Ständeversammlungen, die es für ihre

Pflicht hielten, gegen die Regierung während einer so kritischen Zeit keine Opposizion zu machen. Die Stellung eines königlichen Kommissärs wurde dadurch dem wortkargen, mürrischen Etatsrathe Bang sehr erleichtert, obgleich er seine Karriere mit einer willkürlichen Beschränkung der Verhandlungsfreiheit eröffnete; er deutete darauf hin, daß er eine Instrukzion von dem Könige hätte, die Behandlung der immer wiederkehrenden Verfassungsfrage zu verbieten. Die Versammlung hatte die Gefälligkeit von ihrem Vorhaben zu lassen, ohne die Vorzeigung der Instrukzion, die er vielleicht gar nicht hatte, von ihm zu verlangen; wahrscheinlich war es nur auf eine Einschüchterung der loyalen Versammlung durch eine leere Drohung abgesehen, wie man aus der unschlüssigen, selbst widersprechenden Weise, wie der Kommissär seine angebliche Instrukzion erwähnte, wohl schließen darf. Durch diese freiwillige Entsagung ihrer repräsentativen Würde hatte die Roeskilder Versammlung zwar der Regierung einen Dienst geleistet, sich selbst aber zur Vergessenheit verurtheilt; alles öffentliche Interesse an ihren Verhandlungen hatte von nun an aufgehört, die Viborger Versammlung, wenn sie auch anfangs in die Spur ihrer Vorgängerin in Roeskilde trat, brachte es doch endlich zu einer Adresse, worin aufs Neue die Verfassungsfrage zur Sprache gebracht wurde.

Das größte Interesse knüpfte sich aber in diesem Jahre an die Politik der Regierung in Beziehung auf die schleswig-holsteinische Agitazion, und an die Stimmung des dänischen Publikums, rücksichtlich dieser Politik. Da muß man leider zu seiner Beschämung gestehen, daß nicht nur die offiziellen Klassen, sondern auch die Masse der Bürger, die nazionale liberale Partei über den leeren von allen politischen Gedanken entblößten Regierungsdespotismus jubelten und zwar ungeachtet dieser Despotismus zur selben Zeit gegen die dänisch. Ständeversammlungen selbst gerichtet wurde. Besonders zeichnete sich das Fädrelandet in dieser Gesinnungslosigkeit aus. Ich habe schon früher gesagt, daß dieses Blatt eigentlich einen rein nazionalen Standpunkt behaupten

wollte und sich deshalb in Beziehung auf die holsteinische Frage von der Regierung, die nur vom rein dynastischen Gesichtspunkt ausging, unterschied. Jetzt hatte es aber nichts Eiligeres zu thun, als zu den willkürlichen und im Grunde nichtigen Maßregeln der Regierung Beifall zu klatschen; das Blatt schien die Knechtung der Herzogthümer für etwas unendlich Höheres und Größeres zu halten als die Befreiung des Königreiches. Es stimmte ganz den Ton der Berlingischen Zeitung an, ja es entblödete sich nicht, geradezu die Regierung um ihre Begünstigung anzuhalten, es wolle unbedingt ihre Partei nehmen, man solle ihm doch die Ehre anthun es als serviles Blatt zu betrachten, und ihm seinen vielleicht etwas übertriebenen, aber gut gemeinten Eifer nachsehen. Die Regierung aber, ihres alten Hasses eingedenk, hielt es unter ihrer Würde, diese gemeinen Anträge ferner zu berücksichtigen. Das nazionale Blatt war so begeistert für den Despotismus geworden, daß es gegen die Absicht einiger Kopenhagener Bürger, den König bei seiner Rückkehr von den Herzogthümern auf festliche Weise zu empfangen und haranguiren, mit der Bemerkung protestirte, daß den willkürlichen Maßregeln noch nicht genug geschehen sei; es schien seine Absicht zu sein, die Herzogthümer als erobertes Land zu behandeln und die Opposizion durch Militärmacht zu vernichten. Die nazionale Presse war also bereits bei dem Ziele des unbegrenzten Absolutismus angelangt, das man ihr so oft vorgehalten hatte; sie mußte jetzt die Freiheit im ganzen Reiche preisgeben; es wäre unmöglich, einerseits für den Despotismus, andrerseits für die Freiheit zu kämpfen. Sie sah Das sehr gut ein, was sie durch ihre Ignorirung der schonungslosen Angriffe, die ihr von vielen Seiten her widerfuhren, bewies; sie wußte in der That nicht, was zu antworten sei. Ihre Rathlosigkeit kam vollends an den Tag, als durch die fast revoluzionäre Haltung der schleswigschen Versammlung die Spannung noch gewaltsamer wurde; sie hatte nur ein verlegenes Stillschweigen auf einem Schauplatze zu beobachten, wo sie sonst immer so vorlaut aufgeschrien hatte, sie

sah ein, daß ihre liberale Stellung durch die während des Sommers 1846 genommene Haltung kompromittirt sei, andrerseits wollte sie aber nicht das Verfahren der Regierung gegen die schleswigsche Versammlung ausdrücklich misbilligen. So trat der in offiziellen Zeitungen so oft bemerkte Fall ein, daß das Blatt von etwas ganz Anderem, als das Publikum, sprach, denn während Dieses einen sehr lebhaften Antheil an den schleswigschen Vorgängen nahm, ignorirte „Fädrelandet" das Alles, obgleich es sonst den vortrefflichsten Bescheid über jede Dorfsneuigkeit dieses Landes zu geben wußte.

Die Kiöbenhavenspost konnte in ihrer Gleichgültigkeit gegen alle dynastischen Interessen die Sache von einem unbefangeneren Gesichtspunkte aus ansehen. Sie misbilligte überhaupt die eifrige Betheiligung des dänischen Volkes an der Erbfolgefrage, die sie als eine das Volk als solches nicht betreffende Privatangelegenheit der Dynastie betrachtet wissen wollte. Sie warf der Regierung vor, daß sie die Herzogthümer und das Königreich nur für geeignet hielt, der nämlichen Herrschaft unterworfen zu sein, nicht aber die nämliche Freiheit zu genießen. Sie stellte aber die politische Freiheit als die einzig mögliche Voraussetzung einer wahrhaften Einheit des Königreiches und der Herzogthümer dar; es war ihr nicht schwer, der Regierung nachzuweisen, daß durch ein so abgenutztes Mittel wie Amtsentsetzungen keine große politische Resultate zu gewinnen seien. Was die schleswigsche Diät betraf, ließ sie der entschlossenen Haltung derselben alle Gerechtigkeit widerfahren, vertheidigte mit Energie die parlamentarische Freiheit gegen die willkürlichen Maßregeln des königl. Kommissärs v. Scheel, wenngleich sie keinesweges vergaß die schwachen Seiten der Versammlung, die Masloſigkeit ihrer Opposizion, die Ermangelung eines klaren Bewußtseins über ihre Aufgabe hervorzuheben. Die Kiöbenhavenspost fand mit ihrer freieren Ansicht nur bei der Minorität Anklang, die große Mehrzahl des Publikums war mit den despotischen Maßregeln, die sie für nazional ansah, völlig einverstanden, aber immer bleibt doch die isolirte

Stellung für die Freiheit ehrenwerther als das Beifallsklatschen einer servilen Majorität. Gegen diese Majorität des Publikums zog die Kiöbenhavenspost tapfer ins Feld, sie schonte des loyalen Spießbürgerthums, der politischen Misère, der Feigheit und Erbärmlichkeit nicht, als eine öffentliche Demonstrazion bei der Rückkunft des Königs von den Herzogthümern beabsichtigt wurde; aber trotz der Wuth, die sie gegen sich erregte, wußte sie dennoch ihren Respekt zu behaupten, nicht einmal Fädrelandet, der offiziöse Lobredner der Regierungsmaßregeln, wagte sie anzugreifen, es überließ Dies den eigentlich servilen Blättern, namentlich dem Abendblatte, das bei dieser Gelegenheit das Organ der Stimmungen und Ansichten der Majorität wurde. Dieses Blatt nannte die Haltung der Kiöbenhavenspost schleswig-holsteinisch, als ob der Freisinn die schleswig-holsteinische und der Servilismus die dänische Eigenthümlichkeit wäre! Allerdings hatte sie der Roeskilder Versammlung den Vorwurf gemacht, daß sie nicht die Verlegenheit der Regierung in Beziehung auf die Herzogthümer benutzt hatte, um ihr einen Schritt zur Verfassungsreform abzunöthigen; denn einer gemeinsamen Opposizion würde die Regierung nicht haben widerstehen können. Es versteht sich aber, daß die Reform der Verfassung eben Das sollte durchsetzen helfen, was dem Absolutismus unmöglich war, nämlich die Einigung der sich bereits auflösenden Monarchie. Während die schleswig-holsteinischen Verfassungsanträge vom Separatismus ausgingen, hatte dieser Antrag den Zweck der Einigung.

Die Stellung der Regierung war trotz der Stimmung des Publikums in der Hauptstadt nicht besser geworden; die Verhältnisse auf eine wahrhaft politische Weise zu ordnen, hatte sie keinen Versuch gemacht, keinen neuen überlegenen Gedanken ausgesprochen; der neue Kanzleipräsident Graf v. Moltke hatte nur die gewöhnlichsten polizeilichen Mittel anzuwenden verstanden. Die von ihm bei der Installirung des neuen Regierungspräsidenten auf Gottorp ausgesprochene Ansicht, daß die Verbindung der Herzogthümer mit dem Königreiche Bedin-

gung ihrer gegenseitiger Verbindung sei, ist nur die ganz einfache Bejahung des status quo ohne die entfernteste Andeutung eines Mittels, die Differenzen auf organische Weise auszugleichen. Moltke hat die Regierung in eine noch unhaltbarere Lage gebracht, als worin sie früher sich befand. In diese Krisis hineingerathen, weiß sie nicht länger, was sie machen soll; sie setzt die Anwendung ihrer abgenutzten Mittel fort, entzieht den widerspenstigen Advokaten die Konzession, in der Ständeversammlung zu erscheinen, sucht die Protekzion von den Großmächten, die sie mit mitleidigem Achselzucken empfangen. Die Antwort nämlich, daß man sowohl die Integrität des Reiches als das Recht der Agnaten in Schutz nehmen wolle, ist zu unbestimmt und zweideutig, als daß die Regierung etwas damit sollte anfangen können. Vergebens sucht sie eine Stütze in ihren offiziellen Publizisten, den Herren Oswald und Christiani, die von Niemandem beachtet werden.

Das Beispiel des preußischen Landtages scheint übrigens nicht ohne Wirkung auf die dänische Regierung geblieben zu sein; wie sie früher durch vereinigte ständische Ausschüsse die lockere Staatseinheit zusammenhalten wollte, so soll sie neuestens die Absicht gefaßt haben, eine konstituirende Reichsständeversammlung einzuberufen. Ist Dies wirklich der Fall, so kann man nur bedauern, daß die bessere Einsicht so spät kommt, da die Neigung der Regierung zum Despotismus und der nazionale Fanatismus eine Spannung von schleswig-holsteinischer Seite her hervorgerufen hat, die einer vernünftigen, politischen Ordnung der Dinge auf jede mögliche Art hinderlich werden wird. Es ist nicht gut, nachgeben zu müssen, wenn man bereits den Gegensatz zur äußersten Spitze getrieben hat; die Folge davon ist, daß man sich willkürliche Gesetze muß vorschreiben lassen statt selbst vernünftige zu geben, wozu man früher die Macht hatte. Noch kommt der Uebelstand hinzu, daß die Erfolglosigkeit der bisherigen Regierungspolitik das Interesse des Publikums abgekühlt und einen Indifferentismus zu verbreiten mitgewirkt

hat, der die Regierung sich selbst überläßt, und alle aktive Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten verschmäht. Wenn die schleswig-holsteinischen Wirren die Regierung nicht zu einer Entscheidung drängten, so konnte eine solche politische Ataraxie ihr nur angenehm sein; jetzt aber, da sie von anderer Seite her den heftigsten Angriffen ausgesetzt ist, muß das Gefühl der Isolirtheit nebst dem Bewußtsein einer vollendeten Rathlosigkeit schwer auf ihr lasten*). Der ganze politische Zustand des Reiches geht einer schnellen Auflösung entgegen; man darf es wohl mit ziemlicher Zuversicht behaupten, daß er sich nicht die nächsten zwei Diäten über, also in nicht vier Jahren behaupten werde. Ob aber der Zufall oder die organisirende Macht eines überlegenen Geistes die Entscheidung herbeiführen werde, wird noch Niemand sagen können. Bisher hat allerdings die Herrschaft des Zufalles vorgewaltet, die Politik ist blind gewesen.

Noch richten wir, ehe wir diese Skizzen beschließen, einen Blick auf die eigenthümliche Art und Weise, auf die sich die Parteien an den sozialen Bestrebungen betheiligen. Sowohl die nazionale Partei, als die rein liberale hat neben ihren rein politischen auch gewisse soziale Zwecke. Die erstere Partei (Fädrelandet) hat ihre hauptsächlichste Stütze in dem reichen oder wenigstens wohlhabenden Mittelstande, also in den Kaufleuten, Fabrikanten ꝛc. auf dem Lande aber in den hofbesitzenden Bauern. Von den Letzten ist aber ein großer Theil von den Gutsbesitzern abhängig, indem sie nicht freie Eigenthümer des ihnen angehörigen Hofes, sondern nur Inhaber desselben

*) Allerdings ist neuerdings eine Adresse an sie von dem dänischen Schleswig eingegangen, die von 3,920 Hofbesitzern unterschrieben ist, worin auf eine demokratische Verfassung als alleiniges Heilmittel hingewiesen, und die Tendenzen der schleswigschen Versammlung von 1846 desavouirt werden. (Kiöbenhavenspost den 26. Juli 1847). Es heißt in dieser Adresse: man wolle nicht in Dänemark inkorporirt werden, aber noch weniger in Deutschland; in Dänemark nicht, weil daselbst der Absolutismus herrsche. Man protestirt ferner gegen das aristokratische Prinzip des Wahlgesetzes, wodurch das eigentliche Volk von der Ausübung politischer Rechte ganz ausgeschlossen werde, und fordert eine demokratische Konstituzion.

für die Dauer des Lebens sind, zuweilen allerdings mit dem Rechte der Vererbung auf die Kinder, wofür sie gewisse Abgaben in Naturalien und Arbeit dem Gutsbesitzer als dem eigentlichen Herrn leisten müssen. Die Tendenz der nazionalen Gesellschaft „der Bauernfreunde“ geht also dahin, diesen Besitz (Käste) in rechtmäßiges Eigenthum, gegen passende Entschädigung an die Gutsherren, zu verwandeln. Die nazionale Partei tritt solcherweise in Opposizion zu dem Stande der Gutsbesitzer, denn die Bildung eines unabhängigen Mittelstandes auf dem Lande muß die Zerstörung der Aristokratie herbeiführen. Die Regierung aber sieht in der grundbesitzenden Aristokratie einen ihrer wesentlichsten Grundpfeiler, und sie tritt deshalb den Emanzipazionstendenzen der Bauernfreunde auf alle Weise entgegen. Sie hat aber doch nicht die Gesellschaft aufzuheben gewagt, weil sie keinen ausgesprochenen politischen, sondern nur den ökonomischen Zweck hat, durch Gründung von Fonds die Bauern in den Stand zu setzen, ihren Gutsherren Entschädigungssummen für die Aufgebung ihrer Rechte anzubieten. Dem steht nun allerdings ein wesentliches Hinderniß entgegen, insofern von den eigentlichen Lehen keine Grundstücke veräußert werden dürfen; in Dänemark ist aber eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Grafschaften, Baronien, Stammgütern, Fideikommissen, die adeligen Familien angehören, von den Gütern, die der Krone und der Kirche gehören, gar nicht zu sprechen. Damit der Zweck der Bauernfreunde erreicht werden konnte, mußte also der Begriff der adeligen Güter ganz aufgehoben und die Grafschaften u. s. w. dem freien Handel preisgegeben werden. Darauf will aber die Regierung nicht eingehen, weil auf diese Weise die Grundlage des ganzen Adelswesens untergraben würde. Doch ist es möglich, daß die Oekonomie, welche die Flüssigkeit, Beweglichkeit des Eigenthums fordert, ihre Prinzipien trotz der politischen Bedenken durchsetzt. Aber von der Möglichkeit, das Eigenthumsrecht von dem Gutsherrn durch Ankauf erwerben zu können, ist noch ein großer Schritt zur wirklichen Erwerbung, wozu

Geldsummen erforderlich sind, die bei weitem nicht aufgetrieben werden können. Man fordert also, daß die Gutsbesitzer ihre Rechte nicht nach ihrem wirklichen Werthe, sondern nach dem billigen Ermessen unintereſſirter Männer veräußern sollen. Dann bestreitet man nun allerdings das freie Eigenthumsrecht des Gutsbesitzers in demselben Augenblicke, als man es anerkennt, aber dieser Widerspruch liegt in der Sache und wird am Ende das ganze unnatürliche Verhältniß sprengen. Neben diesem sich nur auf einen besonderen Theil des Bauernstandes beziehenden Zweck, haben aber die Bauernfreunde auch den allgemeinen Zweck der Gleichstellung des ganzen Bauernstandes mit den Städtern durch Einführung der allgemeinen Wehrpflicht, während früher nur der Bauer wehrpflichtig war. Nun ist es freilich nicht die Meinung, daß Alle ohne Ausnahme ins Militär treten sollten, sondern nur Die, welche sich durch Geld davon nicht loskaufen konnten. Statt der früheren privilegirten Freiheit der Städter will man also im Grunde nur die privilegirte Freiheit des Geldes.

Die Kiöbenhavenspost, die sonst allen Privilegien abhold ist, hat bei dieser Gelegenheit die schon bestehende Freiheit der Städter vom Militärdienst gegen die sogenannte Verallgemeinerung der Wehrpflicht behauptet, sie hat es als einen Rechtsbruch gegen den unvermögenden Städter dargestellt, ihn, der bisher von der Wehrpflicht frei war, derselben auf ganz besondere Weise zu unterziehen, weil er kein Geld hat, sich loszukaufen wie der grundbesitzende Bauer. Denn in der That würde bei der neuen Ordnung der Dinge der verhaßte Garnisonsdienst ausschließlich auf dem unvermögenden Theile der Land- und Stadtbevölkerung zu lasten kommen, und die Allgemeinheit der Wehrpflicht nur in abstracto existiren. Der Unterschied der beiden Oppositionsblätter erwies sich auch hier als durchgreifend, während das eine die reiche Bourgeoisie und den grundbesitzenden Bauernstand ausschließlich vertreten will, nimmt das andere Partei für die bürgerliche Mittelklasse in den Städten und für den Hausmannsstand auf dem Lande. Dies mußte besonders während der Theuerung

dieses Jahres zum Vorscheiu kommen. Diese Theuerung mußte nämlich bei der reichen Ernte des vorigen Jahres jedem Unbefangenen als etwas Gemachtes vorkommen, das die Regierung oder die Kommune hätte verhüten sollen. Es waren wirklich auch wenige spekulirende Kornwucherer, die den ganzen Uebelstand wenigstens in Kopenhagen herbeigeführt hatten. Die Ausfuhr und das Auffaufen wurde nach großartigem Maßstabe getrieben. Die Spekulanten nahmen den Bauern das Korn ab, sobald sie auf dem Markte erschienen, und verdrängten die Bäcker als die natürlichen Käufer. Man bestimmte die angehäuften Vorräthe theils zur Ausfuhr nach England, wo die irländische Noth die Kornpreise enorm emporgetrieben hatte, theils zur Aufbewahrung, bis die Kornpreise in der Heimath die gehörige Höhe erreicht hätten. Die Wuth der Spekulanten, das Korn zu akkapariren wirkte natürlich auf die Landwirthe zurück, die, mit den Chancen des Handels unbekannt, ein noch höheres Steigen der Preise abwarten wollten, ehe sie ihr Korn verkauften, ohne zu bedenken, daß sie vielleicht zu spät kommen würden. Die Preise wurden dadurch während kurzer Zeit fast unerschwinglich, das Volk war unzufrieden und fragte, ob der Kornvorrath des Landes nur die Bestimmung habe, die Kaufleute und Landwirthe zu bereichern, oder nicht vielmehr dem ganzen Volke zu Gute kommen solle. Diesen Gedanken entwickelte die Kiöbenhavenspost; sie wollte nicht, daß der Handel von der Nazion isolirt und als selbstständige Welt über die Nazion gestellt werde; die einzelne Nazion bilde den anderen gegenüber eine solidarische Gesellschaft, sie müsse die Ausfuhr nach ihrem eigenen Bedarf ermessen, und sich nicht durch die Masse der eingebrachten Gelder blenden lassen, die ja nur den Verkaufenden und nicht den Konsumirenden zu Gute käme und ohnehin nur etwas ganz Relatives sei, da es am Ende doch möglich wäre, daß alles eingegangene Geld den wirklichen Werth des Korns nicht aufwiege. Wenn sonst irgendwo, so sei hier der Ort, den nazionalen Gesichtspunkt geltend zu machen, daß die Nazion nicht in zwei Theilen zersplittert werde,

deren Gewinn und Verlust in umgekehrtem Verhältniß stehen. Das Fädrelandet war in dieser Frage anscheinend kosmopolitisch, es sprach vom Nazionalen, vertheidigte aber die Allmacht des Handels, der die gedrückten Klassen des Volkes sich ohne Murren unterwerfen sollten. Man müsse sich mit dem Gedanken trösten, daß auf diese Weise viel Geld ins Land komme. So kam doch der nazionale Gesichtspunkt wieder zum Vorschein, allein auf eine Weise, die den ganzen Kredit der sogenannten nazionalen Richtung verderben mußte. Denn es erwies sich, daß die Nazion in dem Munde dieser Partei nicht das wirkliche Volk, sondern irgend ein abstraktes Fantom sei, d. h. die Abstrakzion des Volkes, anderen Völkern gegenüber. Die Nazion in dieser Abstrakzion mag durch die von einzelnen Klassen und Individuen gesammelten Reichthümer glänzen, aber die wirkliche Nazion, das Volk, darbt bei diesem Reichthum und diesem Glanze, denn er ist auf seinen, des Volkes Kosten erworben, und wird ihm doch entzogen. Das Fädrelandet repräsentirte aber nicht nur die nazionale Abstrakzion, sondern die Interessen einer bestimmten Klasse der Gesellschaft, nämlich der großen Kaufleute und Spekulanten. Auf diese Interessen kam es allerdings hier am Meisten an, denn der Glanz, den einige Millionäre auf die Nazion werfen konnten, wäre am Ende nicht bedeutend, wie etwa der, welchen man sich von seiner skandinavischen Kunst und Litteratur verspricht. Diese Interessen stehen aber in einem zu grellen Kontraste zu denen der überwiegenden Masse der Nazion, als daß ein Vertheidiger derselben nicht den Verdacht des Eigennutzes auf sich ziehen sollte. So ist es also zugegangen, daß die hochpatriotische Presse, der das Wohl des ganzen Skandinaviens so sehr am Herzen lag, als Organ einiger sehr isolirter Interessen erkannt und dadurch des Heiligenscheins beraubt wurde, von dem sie auf ihrem erhabenen Standpunkte bisher umgeben war. Seitdem sie in der öffentlichen Meinung auf ihre wirkliche Geltung zurückgeführt worden ist, ist sie mit ihrem Patriotismus so eingeschüchtert worden, daß man nichts mehr von der nazionalen Ruhmredigkeit und dem herausfordernden Trotze bemerkt, wodurch sie sich sonst auszeichnete. Wie in der Regierung, so ist auch in der Presse eine Krisis eingetreten, deren Ausgang die nächste Zukunft uns bringen wird.

Druck von Breitkopf und Härtel in Leipzig.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Zettler

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Biedermann, Karl

Unsre Gegenwart und Zukunft

Bd.: 10

Leipzig 1848

H.misc. 35-10
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10737807-1